

Unsere Brotversorgung.

Wir können auf die Dauer ohne jegliche Zufuhr von außen leben, wenn wir nur mit dem, was wir haben, sorglich haushalten,“ meint der Professor der Hygiene Mag. v. Gruber in München in Bezug auf die Kriegsvorsorgung des Deutschen Reiches mit Lebensmitteln. Wir können, denn wir müssen, und das Hauptgewicht des Satzes liegt in dem „sorglich Haushalten“. Wir müssen daran denken, mit der Brotrucht von Staats wegen haushalten, wir können das nicht dem freien Spiele der wirtschaftlichen Kräfte, dem freien Wettbewerb des Manchesterliberalismus überlassen.

Freilich hilft sich dieser freie Verkehr auch selbst, und hilft sich gründlich. Die Spekulation rechnet mit dem Knappwerden der Vorräte und hält sie daher zurück — sie zwingt also zum Sparen, es fragt sich nur wie! Sie treibt die Preise auf eine solche Höhe, daß sich der Konsum einschränken muß. Dieser Sparzwang des Konkurrenzsystems hat leider zwei Nebenfolgen: erstens sichert er der Spekulation maßlose Uebergewinne auf Kosten der Volksgemeinschaft und der Militärverwaltung, die Not der Massen und der Allgemeinheit ist zugleich der sichere und reiche Vorteil einzelner; zweitens aber spart der Vermögende an der täglichen Nahrung zu aller Letzt, er deckt sich voll ein zu jedem Preis. Die Knappheit an Brot wird ihm nicht als Nahrungsmanagel fühlbar, sondern als Verzicht auf Luxus oder sonstigen Bedarf an Industrieprodukten und beeinträchtigt die industrielle Produktion. Für die unbemittelten Volksschichten aber und für sie allein wird die Knappheit zum Ausfall. Das Konkurrenzsystem bedroht aber weiter unsere Volkswirtschaft an einem der empfindlichsten Punkte. Es wird infolge seines automatischen Auskunfsmittels, nämlich des Sparzwanges durch hohe Preise, im kommenden Frühjahr einer sehr großen Zahl von kleinen Landwirten den Anbau der Ackerfläche erschweren, wenn nicht unmöglich machen. Die Militärverwaltung muß sich das Quantum, das sie für unsere Soldaten im Felde braucht, sicherstellen unter allen Umständen, die Vermögenden können sich ihren Brotbedarf sicherstellen um jeden Preis, aber die sogenannte freie Konkurrenz und die Spekulation werden der bedürftigen Kleinbauernschaft im Frühjahr Gratisaast Korn nicht zur Verfügung stellen, das wird der Staat tun müssen. Die Verkehrsfreiheit für normale Zeiten in Ehren — aber unter außerordentlichen Verhältnissen wird sie nur allzu leicht zur wucherischen Ausbeutung des allgemeinen Notstandes durch Private. Die Art, wie sie sorglich haushält, entspricht den öffentlichen Interessen nicht.

Die Regierung der Niederlande, die am Kriege nicht beteiligt, aber durch den Einbruch von einer halben Million belgischen Flüchtlingen schwer betroffen sind, hat die Getreideversorgung des ganzen Volkes in ihre Hand genommen; sie hat alles im Lande befindliche Korn mit Beschlag belegt, führt allein Getreide ein und verabsolgt es von Woche zu Woche an Müller nur unter der Bedingung, daß sie es in bestimmter Weise vermahlen und das Mehl zu bestimmten Preisen abgeben. Das Land ist klein, ganz überwiegend Einfuhrland und darum nicht völlig mit uns vergleichbar. Nichtsdestoweniger ist das Grundprinzip, nach dem es vorsorgt, das einzig denkbare Auskunfsmittel, das auch von der deutschen Reichsregierung ergriffen wird. Der Bundesrat hat jetzt eine Reihe der einschneidendsten Verordnungen erlassen, die zwei Gruppen von Maßregeln bezwecken: auf der einen Seite werden für den Großhandel von inländischem Roggen, Weizen und Gerste Höchstpreise festgesetzt, auf der anderen Seite wird die Verfütterung von Roggen und Weizen verboten. Auch wird eine höhere als die bisherige Ausmahlung des Brotgetreides festgesetzt und bestimmt, daß Weizen- mit Roggenmehl und Roggen- mit Kartoffelmehl vermischt werden muß — durchwegs Maßregeln, die in die wirtschaftliche „Freiheit“ eingreifen. Sie sind sämtlich in dem von unserer Fraktion geforderten Fürsorgeprogramm enthalten.

Wir haben für die Umstände genug Brot im Lande und haben Zufuhrsmöglichkeiten. Wenn eine Familie, die sich sonst leidlich nährt, ihren Brotbedarf im Tage um ein Zehntel, selbst um ein Achtel kürzt und durch anderen Konsum ersetzt, so ist das in ihrem Empfinden noch kein hartes Opfer und noch kein Leiden und nur ein Urteilsloser könnte sagen: die Familie hungert. Im ganzen steht es auch so um die österreichische Konsumwirtschaft in ihrem Durchschnittsbild. Nur muß gesorgt werden, daß sich diese Reduktion gleichmäßig verteile. Wird jetzt verschwendet, so fehlt es im Frühjahr; verschwenden die einen, so fehlt es den anderen, und die Knappheit aller an Brot darf nicht zum Uebermaß an Profit bei einzelnen werden. Das ist das Problem, das sich immer und immer wieder aufdrängt, dessen Lösung in allen Staaten versucht wird: Aufteilung der Vorräte auf die Zeit, auf die Landesteile, auf die konsumierenden Klassen — alles das, was man mit Mag. v. Gruber zum sorgsam Haushalten rechnen muß. Gruber nennt dies auch „Mobilisierung des Ernährungswesens“. Der Ausdruck ist zutreffend. Männer, Pferde und Fuhrwerk werden mobilisiert. Die Verkehrs- und Erwerbsfreiheit der Menschen ist derart in den Dienst des Landes gestellt, daß das höchste Gut des Staates, der Mensch, aus Erwerb und Beruf gerissen, von der Heimat weggeführt und sein Wille in die unerläßliche Sucht des Gesamtwillens gebannt wird. Dieses Opfer bringen viele, viele Hunderttausende Staatsbürger um des Landes willen. Die Hunderttausende Bauern, die an ihrer Bespannung mit persönlicher Liebe hängen und sie praktisch bitter entbehren, geben sie hin, weil das Land es erfordert. Ist die Brotrucht in Kriegszeiten nicht der Allgemeinheit ebenso nötig wie Mann und Pferd? Warum soll sie — natürlich nur im Rahmen des Bedarfes — nicht ebenso mobilisiert werden können, wenn es not tut? Das Recht der persönlichen Freiheit des Staatsbürgers beugt sich willig vor dem Bedürfnis des Ganzen; die Verkehrs- und Handelsfreiheit mit Brot sollte unantastbar sein? Ein manchesterlicher Fetisch sollte uns noch in geistigem Bann halten? Der Münchener Geheimrat verneint das und fordert die Mobilisierung des Ernährungswesens. Alle kriegsführenden und alle vom Kriege betroffenen neutralen Staaten betreiben sie ernsthaft, die freien Staaten Holland und Schweiz allen voran.

Höchstpreise allein tun es nicht, es handelt sich um die Planmäßigkeit der Aufteilung. Tirol zum Beispiel baut nur einen ganz geringen Teil seines Brotbedarfes; bestimmt man Höchstpreise, so kommt darum kein Zentner Weizen mehr nach Innsbruck, eher das Gegenteil. Und mit der Aufteilung auf die Zeit ist es ebenso! Was aber jedes Kartell trifft, das soll für den Staat unerreichbar sein? Das Ruderkartell zum Beispiel

Unser Brotversorgung.

gibt von Konsumperiode zu Konsumperiode ein bestimmtes Quantum Zucker zu festgesetzten Preisen frei, freilich in der Absicht, die Preise hochzuhalten und eine Ueberfüllung des Marktes zu hindern. Was hier in Absicht privater Bereicherung getan wird, muß um so leichter zustande gebracht werden in Absicht der planmäßigen Versorgung des Volkes mit Brot! Vorratsaufteilung und Preisfestsetzung sind, wie man sieht, gar keine volkswirtschaftlichen Neuheiten, sind nichts Unerhörtes, nichts Revolutionäres, sondern Maßregeln, die das gewiß staats- und regierungstreue Zuckerkartell jahraus, jahrein ausübt. Es übt sie aus ohne den äußeren Antrieb kriegerischer Ereignisse, es hebt den freien Wettbewerb mitten im Frieden auf. Nichts ist dabei zu erfinden oder auszuklügeln, es ist bloß das, was schon lange Private in ihrem Privatinteresse tun, auf größerer Stufenleiter von Staats wegen im allgemeinen Interesse vorzulehren, damit die Staats- und Volkswirtschaft keinen Schaden nehme und unsere Wehrkraft nicht leide!

Wir haben im ganzen Brotfrucht genug; aber da zugleich die Gerstenausfuhr und die Weizeneinfuhr erschwert sind, haben wir zu wenig Weizen und zu viel Gerste. Sollen wir also, da die Konsumgewohnheit unwirtschaftlicher Weise Weizenzufluß zum Roggenbrot fordert, in den ersten Wintermonaten unseren Weizenvorrat aufzehren, um im Frühjahr nur Gerstenbrot zu essen? Die Maiseneinfuhr aus Rumänien stockt jetzt, der Landwirt hat von diesem Futtermittel jetzt nicht genug, versüßert vielleicht bis jetzt Roggen und Gerste, selbst Weizen, und im Frühjahr fehlt es den Menschen daran! Die Regierung hat jetzt Verordnungen erlassen, durch welche das Brennen aus Kartoffeln und Getreide eingeschränkt wird. Das ist ein begrüßenswerter Schritt auf der Bahn, ein Anfang, aber er kommt der Hauptaufgabe, einem Ernährungsplan bis zur nächsten Ernte, noch kaum nahe.

Wir wissen, daß sich unsere Regierung um Höchstpreise und sonstige Maßregeln bemüht, daß sie alle Auskunfts Mittel, auch das Großhandelsmonopol für Getreide, in den Kreis ihrer prüfenden Betrachtung einbezieht. Aber da wir mit Ungarn in Zollgemeinschaft leben, fordert Ungarn einverständliches Vorgehen und was Tisza fordert, hat bei uns viel Gewicht.

Wir Oesterreicher haben im Jahre 1912 aus Ungarn 23 Millionen Meterzentner Zerealien um den Preis von 587 Millionen Kronen eingeführt, die Einfuhr aus Ungarn macht 83 1/2 Prozent unserer gesamten Einfuhr in diesem Artikel aus. Darunter sind Getreide rund 14 Millionen Zentner um rund 300 Millionen Kronen (47 Millionen Zentner Weizen um 110 Millionen Kronen, 3 Millionen Zentner Roggen um 62 Millionen Kronen und je 2 Millionen Zentner Gerste, Hafer und Mais). Eine Preissteigerung um 50 Prozent im Durchschnitt bedeutet eine Mehrzahlung von Oesterreichs an Ungarns Volkswirtschaft um 150 Millionen Kronen beim Getreide. Hierzu kommen die Mehle, von denen Oesterreich aus Ungarn 83 Millionen Zentner um 258 Millionen Kronen bezieht — 99 1/2 Prozent unserer Mehleinfuhr kommt über die Leitha herüber. Hinüber gehen in normalen Jahren insgesamt für Zerealien Beträge, die um 600 Millionen Kronen schwanken. Daß also die von Tisza vertretenen ungarischen Großproduzenten und Budapester Mühlen die hohen Preise mit anderen Augen ansehen als die österreichischen Konsumenten, ist nicht verwunderlich. Um so wichtiger ist, daß unsere Regierung fest ist, um so bereitwilliger wird die ganze österreichische öffentliche Meinung unser Handelsamt im Falle ernsthafter Maßregeln unterstützen. Mögen die Beratungen, die dem Vernehmen nach im Schoße der österreichischen Regierung gepflogen werden, rasch zu durchgreifenden Ergebnissen führen!

Die Verordnungen über die Brot- und Gebäckerzeugung.

Wien, 2. November.

In der gestrigen „Wiener Zeitung“ wird der Wortlaut der neuen Ministerialverordnung über das Kriegsbrot und die eingeschränkte Verwendung von Weizen und Roggen veröffentlicht. Die Ersparnis an diesen beiden Getreidesorten wird hauptsächlich bei der Brotherstellung erzielt werden und wird, wie uns von sachlicher Seite versichert wird, ganz außerordentlich sein. Das Weißgebäck ist von den Bestimmungen ausgenommen, so daß die „Kaisersmehl“ und das „Milchbrot“ keine Zusätze erhalten werden. Wenigstens sind solche Zusätze im Sinne der Verordnung nicht obligat. Den Liebhabern des schmackhaften Wiener Weizengebäckes wird diese Anordnung gewiß sehr willkommen sein.

Die Verordnung lautet:

Die bereits angekündigte Verordnung vom 31. Oktober 1914, betreffend die Einschränkung der Verwendung von Weizen- und Roggenmehl bei der gewerbemäßigen Broterzeugung, hat folgenden Wortlaut:

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Bei der gewerbemäßigen Erzeugung von Brot darf für die Dauer der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse nur eine Mehlmischung verwendet werden, welche höchstens 70 Prozent an Weizen- oder Roggenmehl oder an einer beliebigen Mischung von Weizen- und Roggenmehl enthält. Der Rest hat aus Gersten-, Mais-, Kartoffelwalmehl oder Kartoffelbrei zu bestehen.

§ 2. Enthält die zum Brotbacken verwendete Mehlmischung Kartoffelwalmehl oder Kartoffelbrei, so bleibt die auf Grund des Lebensmittelgesetzes bestehende Verpflichtung, dies beim Brotverkauf bekanntzugeben oder ersichtlich zu machen, aufrecht.

Diese Verpflichtung entfällt bei der Mehlmischung mit Gersten- oder Maismehl.

Die politischen Landesstellen sind ermächtigt, bei sich ergebendem Bedarfe unter Bedachtnahme auf die Beschaffenheit der bestehenden Verhältnisse den Verkaufspreis festzusetzen.

§ 3. Als gewerbemäßig im Sinne dieser Verordnung gilt jede Erzeugung von Brot zu Zwecken entgeltlicher Verabfolgung an Dritte.

§ 4. Das von Händlern und sonstigen Verkäufern feilgehaltene Brot inländischer Provenienz muß aus den in dieser Verordnung bestimmten Mehlmischungen hergestellt sein.

§ 5. Auf die Erzeugung und den Verkauf von Weißgebäck finden die Vorschriften dieser Verordnung keine Anwendung.

§ 6. Übertretungen dieser Verordnung werden, sofern nicht die strafgerichtliche Ahndung eintritt, von der Gewerbebehörde mit Geldstrafen bis zu 2000 K. oder mit Arrest bis zu drei Monaten geahndet. Falls die Übertretung von einem Gewerbetreibenden begangen wird, kann außerdem, sofern die Voraussetzungen des § 133 b, Absatz 1, lit. a, der Gewerbeordnung zutreffen, die Entziehung der Gewerbeberechtigung verfügt werden.

§ 7. Diese Verordnung tritt hinsichtlich des § 2, Absatz 2, mit dem Tage der Kundmachung, im übrigen am 1. Dezember 1914 in Wirksamkeit.

Heinold m. p.

Schuster m. p.

Benker m. p.

Die Verordnung, betreffend das Verbot des Austausches und der Zurücknahme des an Gast- und Schankgewerbetreibende und Händler gelieferten Gebäckes, lautet:

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, wird für die Dauer der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse verordnet, wie folgt:

§ 1. Der Austausch und die Zurücknahme des von Bäckern für Gast- und Schankgewerbetriebe und Händler gelieferten Gebäckes wird untersagt.

§ 2. Übertretungen dieser Verordnung werden von der Gewerbebehörde sowohl an den Gast- und Schankgewerbetreibenden und Händlern als auch an den Bäckern mit Geldstrafen bis zu 500 K. oder mit Arrest bis zu einem Monat geahndet.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Heinold m. p.

Schuster m. p.

Die Getreidehöchstpreise in Oesterreich und Deutschland.

In Deutschland ist kürzlich die Verordnung des Bundesrates veröffentlicht worden, durch welche Höchstpreise für Getreide festgestellt werden. Da diese Frage jetzt auch in Oesterreich große Aktualität besitzt und es nicht unwahrscheinlich ist, daß man zu einer Verständigung mit Ungarn darüber gelangen dürfte, so sollen zunächst in Kürze die deutschen Verfügungen und im Anschlusse daran die Ansichten mitgeteilt werden, die in hiesigen Interessententreisen über die in Oesterreich einzuführenden Maximalpreise bestehen. In Deutschland hat man bei der Preisbestimmung Hauptorte und Nebenorte unterschieden. Es sind 32 Hauptorte, nämlich die größten Städte und die wichtigsten Zentren des Getreidehandels, ausgewählt und für jeden dieser Orte der Höchstpreis für inländischen Roggen, von dem ausgegangen wurde, festgesetzt worden. In Berlin darf zum Beispiel der Höchstpreis 220, in Breslau und Danzig 212, in Dresden 225, in Frankfurt am Main 235, in Hamburg 228, in Köln 236, in Königsberg 209, in Leipzig 225, in Magdeburg 224, in Stettin 216, in Straßburg und Stuttgart 237 Mark nicht übersteigen. Bei einem über 70 Kilogramm hinausgehenden Gewicht des Hektoliters Roggen steigt der Höchstpreis für jedes volle Kilogramm um 1 Mark 50 Pfennig. In den Nebenorten — es sind dies alle mit Ausnahme der Hauptorte — ist der Höchstpreis jenem des nächstgelegenen Hauptortes gleich. Für die Tonne inländischen Weizens ist der Maximalpreis um 40 Mark höher als für Roggen. Bei einem 75 Kilogramm überschreitenden Gewicht des Hektoliters Weizen steigt der Höchstpreis per Kilogramm um 1 Mark 50 Pfennig. Bei der Gerste wird ein Unterschied nach Gebieten gemacht. Der Höchstpreis ist für solche Gerste, deren Hektolitergewicht nicht mehr als 68 Kilogramm beträgt, 10 Mark in Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Oldenburg, Braunschweig, Waldeck, Schaumburg-Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg, 13 Mark in dem rechtsrheinischen Bayern, an anderen Orten um 15 Mark niedriger als der Höchstpreis für die Tonne Roggen. Der Maximalpreis für den Doppelzentner Roggenkleie oder Weizenkleie darf beim Verkauf durch den Produzenten 13 Mark nicht übersteigen. Diese Vorschrift gilt nicht für das Futtermehl. Die Verordnung tritt am 4. November in Kraft. Die Höchstpreise bleiben bis 31. Dezember 1914 aufrecht und erhöhen sich von da ab beim Getreide am 1. und 15. eines jeden Monats um 1 Mark 50 Pfennig per Tonne, bei der Kleie um 5 Pfennig für den Doppelzentner. Die Maximalpreise gelten für Lieferung ohne Sack und für Barzahlung bei Empfang und schließen bei Getreide, aber nicht bei Kleie, die Kosten der Verladung und des Transportes bis zum Güterbahnhof, bei Wassertransport bis zur Anlegestelle des Schiffes oder Rahnes des Abnahmeortes in sich.

In Deutschland hat man sich rasch zur Einführung von Höchstpreisen entschlossen, nachdem die Aufhebung der Zölle die fortschreitende Verteuerung der Getreidepreise nicht hintanhaltend konnte. In Oesterreich und Ungarn bildet diese Frage jetzt den Gegenstand der Erwägung und es ist nicht ausgeschlossen, daß man sich einigen dürfte, da es scheint, daß über die Notwendigkeit einer solchen Maßregel grundsätzlich Übereinstimmung besteht und die entscheidende Frage, bei der Differenzen auszugleichen sein dürften, vor allem in der Höhe der Maximalpreise und vielleicht auch in Details der Durchführung gelegen sein dürfte. Oesterreichische Interessenten hatten unverbindliche Besprechungen mit den Vertretern der maßgebenden Ressorts und dürften dabei den Standpunkt vertreten haben, daß die Höchstpreise mit dem Deklarationszwang verbunden werden müßten. Das heißt, jedermann, der Getreide besitzt, wäre verpflichtet, es zu den Maximalpreisen zu verkaufen. Die Durchführung dieser Maßregel würde bedingen, daß der Verkäufer der Behörde angibt, welches Quantum er verkauft hat und an wen es veräußert worden ist. Hierbei wären jedoch nach der Ansicht der Interessenten verschiedene Umstände zu berücksichtigen. So müßte verhütet werden, daß irgendein großer Konsument zur Ausschaltung der kleineren Konkurrenz seiner Gegend beispielsweise für mehrere Monate Getreide aufkauft. In diesem Falle soll ein staatliches Organ feststellen, welches Quantum bei Bedachtnahme auf die tatsächlichen Geschäftsbedürfnisse des Verbrauchers genügt. Zweifellos lägen in solchen Bestimmungen weitgehende Eingriffe in die kaufmännische Handlungsfähigkeit, und man wird jedenfalls trachten müssen, die Reglementierung in den Grenzen des unbedingt Notwendigen zu halten. Die Verpflichtung, sein Getreide zu verkaufen, kann aus begreiflichen Gründen auch nicht so weit gehen, daß sie zu einer automatischen wird und man die Ware jedermann veräußern muß, denn es wird beispielsweise niemand dazu verpflichtet werden können, Getreide an denjenigen zu verkaufen, den er nicht für kreditwürdig hält. In bezug auf die Höhe der Maximalpreise sind in den erwähnten Besprechungen — natürlich vollständig unverbindlich — Ziffern genannt worden, so für Weizen ein Maximalpreis von etwa 37 R., für Roggen zwischen 28 und 29 R.,

für Gerste von zirka 22 R. und für Mehl eine Spannung von 10 R. gegenüber dem Getreidepreise. Nach dem Eindrucke, den man in der letzten Budapestener Enquete gewonnen hat, dürften solche Ziffern den ungarischen Landwirten als Grundlage von Höchstpreisen zu niedrig erscheinen und es ist nicht ausgeschlossen, daß auch die ungarische Regierung unter dem gleichen Eindrucke steht, da die jetzigen Tagespreise höher sind. Um diesen Punkt werden sich, wie anzunehmen ist, die Verhandlungen in allererster Linie drehen.

Der Kartoffelpreis.

(Wie es gemacht werden muß.)

Im Anschluß an unsere Ausführungen im Abendblatt vom 26. v. M. wird uns von geschätzter Seite aus dem Regierungsbezirk Trier berichtet, wie man dort der Preistreiberei in Kartoffeln mit Erfolg zu Leibe gegangen ist. Wir geben die Zuschrift wieder, um zur Nachahmung anzuweisen: „Im Regierungsbezirk Trier ist der in der zweiten Hälfte des Oktober einsetzenden Preissteigerung der Kartoffeln von allen beteiligten Behörden und zwar sowohl von dem Regierungspräsidenten wie von den Landräten und Oberbürgermeistern die größte Aufmerksamkeit zugewendet worden. Nicht nur im Kreise Ottweiler, wie es in dem vorgenannten Artikel heißt, sondern in sämtlichen Teilen des Regierungsbezirks — mit Ausnahme eines rein landwirtschaftlichen Kreises — sind, zum Teil schon seit längerer Zeit, nach einheitlichen Gesichtspunkten Höchstpreise für Kartoffeln festgesetzt worden, die sich in den Kreisen mit vorwiegend industrieller oder Stadtbewölkerung zwischen 3,50 bis 4,00 M. bewegen, in den rein ländlichen Kreisen der Gifel teilweise noch auf 3 M. bemessen werden konnten. Durch dieses systematische Vorgehen sind zu Unzuträglichkeiten, die vereinzelt und ohne Rücksicht auf die Nachbarkreise vorgenommene Preisfestsetzungen notwendigerweise mit sich bringen müssen, vermieden worden. Die Händler und Produzenten sind, da auch in dem letzten Kreise noch Preisfestsetzungen stattfinden werden, somit genötigt, diese Preisgrenzen innerhalb des Regierungsbezirks einzuhalten, sodaß auch die größeren Städte, insbesondere Trier und Saarbrücken, in ihrer näheren und weiteren Umgebung ein ausreichendes Gebiet mit festen Preisen haben, aus dem sie ihren Bedarf zu decken in der Lage sind. Bei der guten Durchschnittsernte in Preußen steht zu hoffen, daß diese Maßnahme einstweilen ausreichen werden, um die groben und im Interesse unserer Volksernährung höchst bedauerlichen Auswüchse in der Preisgestaltung der Kartoffeln zu beseitigen. Nicht wenig könnte zu solcher Beruhigung auch das Publikum selbst beitragen, das durch eine gewiß entschulbbare, aber doch nach Lage der Sache unbegründete Hast und Uebereilung bei seinen Einkäufen den Händlern und Produzenten das ganz ungerechtfertigte Herauffschrauben ihrer Preise allzusehr erleichtert hat.“

In Halle a. S., 2. Novbr. (Priv.-Tel., Chr. Frkf.) Die thüringischen Staatsregierungen beschlossen in einer Konferenz, vom 4. November ab für Kartoffeln im Kleinhandel 3,50 Mark pro Zentner als Höchstpreis festzusetzen.

Wirtschaftsrüstung in Oesterreich

k Wien, 24. Oktober.

Während in Deutschland die Festsetzung von Maximalpreisen für Getreide erfolgt ist, hat die österreichische Regierung noch keinerlei Entschluß darüber gefaßt, wie sie der Bevölkerung eine ausreichende Brotversorgung zu erträglichen Preisen sichern will. Dabei ist die Frage für die Donaumonarchie mindestens so dringend wie für das Deutsche Reich. Die Preise sind in Oesterreich noch höher gestiegen als in Deutschland; am 20. August z. B. wurde Weizen in Berlin für etwa 325, in Wien dagegen für 415 Kronen verkauft; der Roggenpreis betrug zu dem gleichen Zeitpunkt in Berlin 280, in Wien 345 Kronen! Und die Vorräte an Getreide sind nicht so reichlich, daß man aus der Wechselwirkung von Angebot und Nachfrage ein automatisches Sinken des Preises auf ein halbwegs normales Niveau erwarten könnte. Bei guter Ernte deutet zwar der Bodenertrag von Oesterreich und Ungarn noch den Bedarf; in minder guten Jahren ist aber ein, wenn auch nicht sehr hoher, Einfuhrüberschuß vorhanden, und wie lange in diesem Jahr die vorhandenen Getreidemengen reichen werden, darüber ist schwer etwas Sicheres zu sagen. Jedenfalls wird die Regierung gut tun, für alle Fälle auf eine rechtzeitige Ergänzung der heimischen Vorräte durch ausländische Zufuhr bedacht zu sein; sie wird außerdem, wenn einer jetzt durchaus ungezügelter Verschwendung von Brotnahrung und andererseits einer sinnlosen Teuerung vorgebeugt werden soll, sich um zweierlei kümmern müssen: um die Festlegung einer oberen Grenze in der Preisentwicklung sowie um die Regulierung des Ankaufs und des Verbrauchs von Getreide und Mehl.

Die deutsch-österreichische Sozialdemokratie hat (wie bereits telegraphisch kurz mitgeteilt wurde) der Öffentlichkeit ein wirtschafts- und sozialpolitisches Kriegsprogramm vorgelegt, dessen erster Punkt sich mit der Brotversorgung befaßt und das in dieser Frage zwei Hauptforderungen aufstellt:

1. Die Festsetzung von Großhandelshöchstpreisen für die Brofrüchte und die planmäßige staatliche Organisation der Getreideversorgung durch Aufnahme des Bedarfs und des Vorrats, durch Zwangsanläufe des Staates und der Gemeinden und, wenn nötig, durch das zeitweise staatliche Großhandelsmonopol.

2. Die Organisation der Zerealien und Futtermittelleinfuhr durch die vereinigten Bemühungen der Regierung, der großen Kommunen und des Großhandels.

Gewiß sind in Oesterreich die technischen Schwierigkeiten, die einer solchen weitreichenden Aktion im Wege stehen würden, noch größer als in Deutschland; daß sie aber überwunden werden müssen und daß es notwendig ist, auf irgend einem Wege die Beschaffung, den Absatz und die Preisgestaltung des Getreides zu regulieren, diese Auffassung wird auch außerhalb der Sozialdemokratie von vielen vertreten. Für die Einführung von Höchstpreisen haben sich die österreichischen Handelskammern, die Wiener Produktenbörse und die angesehensten wirtschaftlichen Vereinigungen ausgesprochen, und eben heute unterzieht der „Oesterreichische Volkswirt“ die Untätigkeit der Regierung einer offenen Kritik. Die Regierungen der beiden Reichshälften befinden sich dabei in einer sehr verschiedenartigen Situation: Ungarn, das schon die Suspendierung der Getreidezölle so lange hintanzuhalten verstand, bis sie zu spät kam, lehnt aus Rücksicht auf seine Landwirtschaft eine staatliche Preisregulierung entschieden ab, und die ohnehin nicht sehr aktive österreichische Regierung hat sich bis jetzt nicht dazu aufgeschwungen, einem so bestimmten Willen zu opponieren. Lange wird sie indessen bei dieser Politik des Behenlassens kaum mehr beharren.

Im allgemeinen ist Oesterreich sonst bei seinen wirtschaftlichen Kriegsmassnahmen ganz ähnliche Wege gegangen wie Deutschland. Der wichtigste Unterschied liegt darin, daß es (ebenso wie Ungarn) zu Beginn des Krieges ein allgemeines Moratorium erließ, während Deutschland sich, wie bekannt, mit einem in das Ermessen des Richters gestellten Zahlungsausschub von Fall zu Fall begnügte. Nach der lebhaften Diskussion, die in Deutschland für und wider das Moratorium gepflogen worden ist, werden die Erfahrungen, die Oesterreich mit seinem Moratorium gemacht hat, vielleicht interessieren. Franz Klein, der frühere österreichische Justizminister, hat in der letzten Nummer des „Bankarchivs“ eine Betrachtung über die österreichischen Kriegsverordnungen veröffentlicht, in der er gerade auf diesen Punkt näher eingeht.

Nur zweieinhalb Monate alt, hat das österreichische Moratorium doch schon eine bewegte Vergangenheit. Es wurde zunächst nur für vierzehn Tage erlassen, ist aber seitdem schon zweimal erneuert und ein halbes Duzend mal modifiziert worden. Bei dieser Entwicklung wurde es immer kasuistischer und unübersichtlicher; jede Ausnahme erzeugte neue, und mit jedem Schritt gelangte man in tieferes Dickicht. Kleins Gesamturteil lautet: „Für Verbindlichkeiten an das Ausland oder für eine bestimmte Kategorie von Forderungen mag das Moratorium gelegentlich angehen oder unentbehrlich sein; als eine Norm für den gesamten inneren Verkehr taugt es nichts und ist nur mit wahllos treffenden Härten durchführbar. Das ist nun empirisch bewiesen. Der moderne Wirtschaftsverkehr ist so verknötet, an offenen und verborgenen Bedingungen so reich, und es sind so unendlich viele Personen stets zugleich Gläubiger und Schuldner, daß ein genereller Zahlungsausschub nichts anderes ist, als würde eine auf beiden Seiten geschliffene Klinge einem Menschen durch den Leib gestochen. Es gibt keinen Gesetzgeber, der den wirtschaftlichen Organismus so durchblicken könnte, und es gibt kein Gesetz, welches Aufrechterhalten und Hemmen des Wirtschaftslebens so genau von einander abgrenzen könnte, daß die Wirtschaft hierdurch nicht im letzten Ergebnis benachteiligt würde.“ Bestätigt wird dies durch die Art, wie das praktische Leben gegen die Stundung reagiert. In der Angst vor künftigen Moratorien sträubte sich, wer konnte, gegen Verkäufe oder Lieferungen auf Kredit, und wer in der Lage war, wälzte die Stundungspflicht von sich ab. Zwei Gruppen litten besonders unter dem Moratorium: die ärmsten Schichten, weil nun mit einem Schlage und im ungeeignetsten Zeitpunkt das Vorgehen aufhörte, und die finanziell schwächeren Unternehmerkreise, die beim Absatz ihrer Produkte sich der Stundung unterwerfen mußten, während ihre Lieferanten vielfach nur noch zu Kassageschäften bereit waren. Außerdem wurde dem Moratorium der Vorwurf gemacht, daß es künstlich eine Geldnot hervorrufe, und dies hat in gewissem Sinne auch die Oesterreichisch-ungarische Bank bestätigt, indem sie Beschwerden über Mangel an kleinen Noten und Münzen mit der Erklärung beantwortete, daß daran in erster Linie das Moratorium schuld sei, weil es das Publikum veranlasse, den Banken und Sparkassen große Geldsummen vorzuenthalten, die ihnen sonst zugeflossen wären.

Man ist jetzt dabei, das Moratorium „abzubauen“. Hierbei treten aber wieder analoge Schwierigkeiten auf wie vorher beim Aufbau.

Mag indessen manches, was notwendig war, versäumt werden, und anderes, was getan wurde, fehlerhaft gewesen sein, im ganzen ist dieser gesamten Kriegsgesetzgebung doch eines eigen, was ihr weit über ihre Geltungsdauer hinaus Bedeutung verleiht: unter Verleugnung aller Vorurteile und mit großem Wagemut sind hier Aufgaben in Angriff genommen worden, die den Gedanken der absoluten Solidarität aus dem allgemein nationalen und dem militärischen auf das wirtschaftliche Gebiet zu übertragen suchen. Der Aussatz von Klein wirkt am Schluß die Frage auf, ob von den kollektiven Gesichtspunkten, die in den wirtschaftlichen Kriegsgesetzen vorherrschen, sich wohl viel erhalten und in die Ordnungen des Friedens einbringen werde. Und die Antwort lautet hoffnungsvoll, weil jetzt die in den letzten Jahren zuweilen hervorgetretene Geringschätzung des Sozialen zurückgedrängt sei und weil in den todesmutig kämpfenden Heeren und im Jittern des Volkes um das Schicksal der Waffen die Idee des Zusammengehörens und des gegenseitigen sich Dienens und Aufopferns sinnliche

Realität gewinne. „Die Schöpfungen der wirtschaftlichen und finanziellen Kriegsgesetzgebung sind, mehr als andere Normen, Reinkulturen dieser Idee. In ihnen reifen sich Rechts- und Staatsordnung am bewußtesten von allen Rücksichten auf irgend welche privaten Sonderinteressen los und lassen sich einzig von den Bedürfnissen und den Zielen des Staatsganges leiten, es prädominiert in ihnen im höchsten Maße der staatlich-gesellschaftliche Selbsterhaltungswille.“

Das Kriegsbrot.

Keine Veränderung des Preises und der Größe.

Am 1. Dezember wird von den Bäckermeistern entsprechend der bekannten Regierungsverordnung das neue „Kriegsbrot“ ausgegeben werden. Bald nach Ausbruch des Krieges hat man schon die Bezeichnung „Kriegsbrot“ wiederholt gebraucht. Damals hat es sich lediglich um die Größe und Gestalt gehandelt: man hat die in Beckenform ausgegebenen Milchbrote, die an Stelle der Semmeln treten sollten, Kriegsbrote genannt. Diesmal handelt es sich aber um ein wahrhaftes Kriegsbrot, das aus einer ganz anderen Mehlmischung gebacken wird, und zwar mit billigeren Surrogaten. Die Gründe für diese Verfügung der Regierung sind in den nicht allzu reichlichen Vorräten von Weizen- und Roggenmehl zu suchen. Bekanntlich hat vor einigen Wochen unter dem Voritze des Handelsministers eine Enquete stattgefunden, an der unter anderen auch Mitglieder der Bäcker-genossenschaft, der Brotfabriken, ferner Chemiker und Regierungsexperten teilnahmen. Das Ergebnis der Konferenzen war hauptsächlich die Feststellung, daß unsere Weizen- und Roggenbörre etwas knapp geworden sind. Die Mehlpreise stehen daher in letzter Zeit riesig hoch, so hoch, wie nie zuvor. Freilich hat jetzt die Regierung endlich die Einfuhrzölle für Getreide aufgehoben — aber zu spät. Denn die Engländer werden es wohl kaum zulassen, daß die Amerikaner, die — wie man in Bäckerkreisen sagt — im Weizen förmlich „ersticken“, von ihren kolossalen Vorräten große Quantitäten uns über den Ozean abgeben. Da heißt's also sparen. Daher die Regierungsverordnung, nach der der höchstzulässige Weizen- oder Roggenmehlgehalt für die Broterzeugung aus 70 Prozent, der Rest aus Gersten-, Mais- oder Kartoffelmehlmehl zu bestehen hat.

Die Veränderung des Brotes wird übrigens, wie uns versichert wird, gering sein. Gestalt und Aussehen bleiben wie bisher, man wird Brotlaibe zu 10, 20, 40 und 46 Seller bekommen. Das Brot wird also nicht billiger, dafür aber auch nicht größer werden. Der Unterschied wird sich nur in der Qualität bemerkbar machen. Bisher hat das Brot 90 Prozent Roggenmehl und 10 Prozent Weizenmehl enthalten — das Weizenmehl hauptsächlich deshalb, damit das Brot beim Backen „aufgeht“, das heißt nicht zu fest wird. Jetzt wird man nur 65 bis 70 Prozent Roggen-, 30 Prozent Gerstenmehl und den Rest bis 5 Prozent Weizenmehl verwenden. Natürlich wird das neue Brot etwas trockener sein, sonst aber wird es ebenso nahrhaft sein und auch gut schmecken.

In Wien ist man ja bekanntlich in dieser Beziehung sehr verwöhnt. Unser Brot sowohl wie unser mürbes Gebäck genießen einen sehr guten Ruf. Vielfach gibt es im Ausland kein so gutes, so machbares Brot wie bei uns. Die Bäcker klagen auch, daß sie bei der Broterzeugung nicht auf ihre Kosten kommen und daß sich die Erzeugung von Feingebäck und Zwieback weit besser rentiert. In der letzten Sitzung der Vertrauensmänner des Verbandes der Bäckermeister, die am 29. Oktober stattfand, kamen denn auch die Maßregeln gegen die Mehlerhöhung sehr lebhaft zur Erörterung. In der Debatte wurde betont, daß der wachsende Mangel an Arbeitskräften und die dadurch geforderten höheren Löhne die Buziehung ungeleiteter Arbeitskräfte im Bäckergewerbe notwendig mache und daß die herrschenden Godpreise des Materials energische Maßregeln der Behörden notwendig machen. Nachdem die Brotfabriken heute zum überwiegenden Teil mit der Erzeugung von Militärbrot und Zwieback beschäftigt sind, sind die Anforderungen an die Bäcker enorm gestiegen. Von einer Reihe von Bäckermeistern wurde darauf hingewiesen, daß eine weitere Vereinfachung der Gebäckformen notwendig sei, namentlich die billigeren Gebäcksorten, das Achtergebäck (acht Semmeln um 20 Seller) und das Dreihellergebäck, das in den äußeren Bezirken eingeführt war, müssen aufgelassen werden.

Das Kriegsgebäck.

Von Leopold Sahel, Geschäftsführer der Bäckerei-gesellschaft Karl Wemola.

Die jüngst veröffentlichten zwei Ministerialverordnungen, denen zufolge die gewerbmäßigen Erzeuger von Brot, das sind Bäcker, dem Weizen- oder Roggenmehl für Brot mindestens 30 Prozent Gersten-, Mais-, Kartoffelmehl oder Kartoffelbrei beimischen müssen, und des weiteren Gebäck von Gast- und Kaffeehäusern und Händlern weder zurücknehmen noch austauschen dürfen, müssen nach verschiedenen Richtungen hin beurteilt werden.

Der Hauptzweck dieser Verordnungen geht dahin, für den etwaigen Mangel an den beiden Hauptfruchtgattungen, Weizen und Roggen, bis zur neuen Ernte und darüber hinaus Ersatz zu finden und den unmäßigen Preistreibern ein Ziel zu setzen. Diesen Zweck wird die Verordnung, zur Broterzeugung nicht reines Weizen- oder Roggenmehl, sondern höchstens 70 Prozent, gemischt mit 30 Prozent Gersten- oder Kartoffelmehl usw., zu verwenden, in Verbindung mit der bereits früher kundgemachten Verordnung, Kartoffel zur Spiritusfabrikation nicht zu verarbeiten, vollständig erfüllen, wenn die in Aussicht genommene Festlegung der Höchstpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Kartoffel und ihre Produkte baldigst erfolgt. Obgleich Brot mehr in den Großstädten durch das Publikum von Bäckern und Händlern gekauft wird, während es in den kleineren Städten und auf dem Lande von den Konsumenten selbst erzeugt wird, so wird trotzdem der große Bedarf in den Groß- und den Industriestädten durch die gesetzlich festgelegte Mischung eine wesentliche Schonung der Bestände an Weizen und Roggen mit sich bringen. Zudem bilden Kartoffel ein wichtiges Nahrungsmittel, und wenn große Mengen, die bisher zu Spiritus verarbeitet wurden, zu Esszwecken erhalten bleiben, so kann von einem Mangel an den wichtigsten Brotfrüchten keine Rede sein.

Es ist ganz zweifellos, daß wir bei weiser Ausnutzung unsrer Cerealien nicht nur für dieses Erntejahr, sondern tief hinein ins künftige reichen. Was nun die Qualität des Mischbrottes betrifft, so haben mehrfache Proben ergeben, daß noch aus folgender Mischung ein einwandfreies, schmackhaftes und sehr nahrhaftes Brot gewonnen wird:

50 Prozent Roggenmehl,

30 Prozent Gerstenmehl,

20 Prozent Kartoffelmehl

nebst dem üblichen Zusatz von Salz und Rimmel.

Ferner ergaben Proben aus:

50 Prozent Weizenmehl Nr. 0,

30 Prozent Gerstenmehl und

20 Prozent Kartoffelmehl,

dazu die notwendigen Hilfsstoffe: Milch, Fett, Zucker, Eier usw., ein tadelloses Milchbrot, wohl schmeckende Semmel, Kipfel, Brische und anderes. Brot und Weißgebäck hatten schönes Aussehen und unterschieden sich im Geschmack kaum von „echtem“ Erzeugnis, so daß der Mischzwang die Qualität nicht beeinträchtigen wird. Praktische Hausfrauen geben seit jeher dem Roggenbrot etwas Kartoffelbrei zu, da dadurch das Brot längere Zeit saftig bleibt.

Nach Geheimrat Dr. Flügge vom Hygienischen Institut der Berliner Universität zeigt eine 20prozentige Beifügung von Kartoffelmehl zum Brot keine Aenderung in Geschmack und Haltbarkeit gegenüber echtem Roggenbrot, wenn auch Kartoffelmehl etwas weniger Eiweiß und mehr Kohlehydrate enthält als reines Roggenmehl.

Die Abschaffung des sogenannten Retourgebäcks kann mit Genugtuung begrüßt werden. Die bisherige Rückgabe und der Austausch durch Gasthäuser, Cafés und Händler kann mit gut 20 Prozent des Bezuges beziffert werden, was für den Bäcker einen tatsächlichen Verlust von 10 Prozent des Umsatzbetrages verursachte. Dieses Retourgebäck wurde teils von Händlern zur „Auffrischung“, teilweise von andern Leuten zu Mehlspeisen, Brödeln, Knödeln, Bröseln für Panierungen und dergleichen gekauft. Das Verbot der Zurücknahme dieser von vielen Händen berührten, unverkauften Gebäckstücke ist auch aus gesundheitlichen Gründen zu begrüßen.

Es sei bei dieser Gelegenheit gestattet, einige Worte über die Lage der Wiener Weißbäcker zu sagen: Der Verteuerung des Weizenmehles um zirka 80 Prozent seit Beginn der kritischen Zeit stand eine durchschnittliche Gewichtsverringerung des Gebäcks von etwa 12 Prozent bei gleich hohen, alt-hergebrachten Grundpreisen gegenüber. Laut folgender Tabelle wogen:

1 Stück Kaisersemmel bis Juli zirka 35 Gramm, seit August zirka 31 Gramm;

1 Stück Mundlaiberl (sogenannte Schusterlaiberl) bis Juli zirka 70 Gramm, seit August 56 Gramm;

1 Stück Mohn- oder Salzstriezel bis Juli zirka 47 Gramm, seit August zirka 40 Gramm;

1 Stück mürbes Laiberl, Baunzel u. bis Juli zirka 22 Gramm, seit August zirka 20 Gramm;

1 Stück mürbes Kipfel bis Juli zirka 17 Gramm, seit August zirka 16 Gramm;

alles zum Einheitspreise von 4 S.

Sollte auch die Einmischung von 30 Prozent Gersten-, Mais- und Kartoffelmehl zum Weißgebäck zwangsweise verfügt werden, so würde dies bei den jetzigen Notierungen von R. 63 für Weizenmehl Nr. 0, R. 39 für Gerstenmehl und R. 43 für Kartoffelmehl eine Verbilligung von R. 6.60 bedeuten, es würden sich nämlich 100 Kilogramm Mischmehl auf R. 56.40 stellen.

(Tel. des k. k. Telegraphen-Korrespondenzbureaus.)

Berlin, 3. November. Der preussische Handelsminister ließ in Ausführung der Verordnung des Bundesrates über das Ausmahlen des Brotdgetreides die Herstellung von Weizenauzugsmehl bis zu 30 Prozent zu.

Stadtverordneten-Versammlung.

Den Vorsitz führt Stadtv. Gräf. Er gab bekannt, daß eine Feldpostkarte des Kollegen Dr. Schaff eingelassen ist.

Von den Magistratsvorlagen ging der Rechnungs-Abschluß der Ausstellungs- und Festhallengesellschaft an den Finanzausschuß. Eine Reihe von Ausschüßberichten fand debattelos Genehmigung. Für Erweiterung der Grabfelder des Friedhofes wurden für 1914 33 900 Mark bewilligt. Der Haushaltsplan der Stadtkämmerei-Korstabteilung für das Forstwirtschaftsjahr 1914/15 wurde genehmigt. Einer Eingabe des Hausbesitzervereins, die den Erlaß des Wassergeldes wünscht, empfahl Stadtv. Bindewald (Vp.) Aufmerksamkeit zu schenken. Stadtv. Fromm (Vp.) wies auf die schwierige Lage der Hausbesitzer hin und bat um Berücksichtigung der Eingabe. Man ging aber zur Tagesordnung über.

Ueber den Neubau einer Mittelschule an der Straße „Hinter dem Buchwald“ referierte für den Hochbau- und Finanzausschuß Stadtv. Zielowski (Soz.). Er beantragte, die Vorlage in Rücksicht auf die Kriegslage zurückzustellen. Stadtrat Dr. Biehn erklärte, daß gewiß Sparsamkeit am Platze, daß dieser Neubau aber eine Notwendigkeit sei. Er empfahl, die Vorlage, um prinzipielle Fragen zu erörtern, dem Schulausschuß zu überweisen. Stadtv. Thormann (Zentrum) sprach für Überweisung an den Schulausschuß. Stadtv. Dr. Heilbrunn (Vp.) schloß sich den Ausführungen des Berichterstatters an. Stadtv. Möller (Vp.) sprach sich für Überweisung an den Schulausschuß aus. Stadtv. Dr. Herz und Stadtv. Hené (Vp.) empfahlen die Zurückstellung der Vorlage. Das geschah dann auch.

Ueber die Unterbringung Syphilitischer in dem Frankensteiner Hof berichtete für den Eingabenausschuß Stadtv. Bueroße (natl.). Er meint, die Sache sei aufgebauscht, Abhilfe sei in Aussicht genommen. Stadtv. Büdinger (Vp.) hielt es nicht in Ordnung, daß Geschlechtskranke in den Frankensteiner Hof kommen. Der Antrag auf Gesuche von Verbesserungen wurde angenommen.

Stadtv. Balzer und Genossen haben an den Magistrat eine Anfrage wegen

Höchstpreise von Kartoffeln

gestellt. Stadtv. Balzer (Vp.) erklärt, daß man mit dem Tempo und der Art, wie die Regierung Höchstpreise festsetze, nicht einverstanden sein könne, auch nicht mit der Festsetzung der Getreidepreise. Vor dem Krieg seien die Getreidepreise bedeutend niedriger gewesen. Das Gleiche sei mit den Kartoffelpreisen der Fall. In Hessen hat diese Frage eine Regelung erfahren, in Preußen ist man aus den Erwägungen noch nicht herausgekommen. Wir haben jetzt Preise zwischen 9 und 10 Mark, die mit den natürlichen Verhältnissen in gar keinen Einklang stehen. Die Preise sind trotz guter Ernte ins Ungemessene gestiegen. Die Organisation der Landwirte und Händler hat vollkommen versagt. Es ist höchste Zeit, daß die Regierung dafür sorgt, daß bald angemessene Höchstpreise festgesetzt werden. Die Ministerbeteiligten, die Familienangehörigen unserer braven Truppen, die Arbeitslosen, alle haben sie ein Interesse daran, daß diese Frage geregelt wird. Der Redner empfahl dem Magistrat, aus den Mitteln des Kriegsfonds ein größeres Quantum Kartoffeln anzukaufen und sie für die ärmere Bevölkerung bereit zu halten. Mit dem Vorgehen des Magistrats, der die Regierung um beschleunigte Festsetzung von Höchstpreisen für Kartoffeln ersucht hat, ist er einverstanden. Er stellte einen Antrag im Sinne seiner Ausführungen.

Höchstpreise für Kartoffeln mit Verkaufszwang verlangt ein Antrag des Stadtv. Zielowski (Soz.). Die Regierung habe vollständig versagt. Das sei um so rätselhafter, da sie bei Meeresinteressen sehr energisch vorgegangen sei. Zu der Wucherpolitik der Bauern komme die rücksichtslose Händlerpolitik. Im Anschluß an die Kartoffelteuerung ist auch der Preis für das Kartoffelmehl ins Ungemessene gestiegen, es ist jetzt teurer als das Roggenmehl. Wenn diese Preise aufrecht erhalten bleiben, geht das Volk einer großen Not entgegen. Wenn diese Franktireurpolitik fortgesetzt wird, dann kann auch mal die Geduld des Volkes reizen. Die Wucherpolitik steht nicht in Einklang zu der immer versicherten nationalen Einheit. Geschieht nichts, dieser Not zu steuern, dann wird die nationale Begeisterung bald schwinden. Die Herren, die morgen bei dem Herrn Regierungspräsidenten wegen Höchstpreise verhandeln, mögen ihn über die Stimmung der Stadtverordneten-Versammlung unterrichten.

Stadtrat Dr. Köhler teilte mit, daß sich der Magistrat mit den Höchstpreisen für Kartoffeln beschäftigt habe. Man sei der Meinung gewesen, daß es nicht angebracht sei, daß die Stadt als Käufer aufträte. Der Redner verbreitete sich ausführlich über die Maßnahmen des Magistrats, der beim Regierungspräsidenten vorstellig gewesen sei. Die Stadt Frankfurt sei bei einer Besprechung nassauischer Städtevertreter in Wiesbaden beteiligt gewesen. Alles dränge dazu hin, daß Höchstpreise durch die Regierung für die ganze Monarchie festgesetzt würden.

Stadtv. Klein Schmidt (natl.) meinte, man müsse dem Produzenten Höchstpreise vorschreiben. Nötig seien auch Tarifiermäßigungen für Kartoffeln von auswärts. Stadtv. Eilers (Vp.) sprach sich für Höchstpreise aus, bestritt aber, daß die Händler an der Teuerung die Hauptschuld haben. Niedrige Preise lägen im Interesse des Großhandels. In unserer Gegend betrage die Kartoffelernte die Hälfte wie im Vorjahre. Stadtv. Diehl (Soz.) hielt dagegen die Ernte im Durchschnitt für günstig. Aber die Bauern halten die Kartoffeln zurück. Stadtv. Schneider (Vp.) legte dar, daß die Ernte nicht günstig sei, die Landwirte brauchen teilweise die Kartoffeln zum Viehfüttern, da die Futtermittel sehr teuer geworden seien. Die Höchstpreise seien in manchen Gegenden zu niedrig bemessen worden.

Oberbürgermeister Voigt erklärt sich mit der Tendenz der Anträge Balzer und Zielowski einverstanden. Es sei aber nicht richtig, die Kriegsbegeisterung von den Kartoffelpreisen abhängig zu machen. Das sei eine Kleinliche Auffassung. Was in der Frage geschehen muß, wird geschehen. Die Preise, die jetzt gefordert werden, sind viel zu hoch. Eine Ermäßigung soll mit aller Energie versucht werden. Der Herr Regierungspräsident hat für wirtschaftliche Fragen stets sehr viel Verständnis gehabt. Wenn alles versagt, dann müssen die großen Städte der Nachbarschaft eine Vereinbarung treffen. Mit dem von Zielowski geforderten Verkaufszwang ist der Oberbürgermeister nicht einverstanden.

Stadtv. Fromm (Vp.) ist der Ansicht, daß trotz des geringeren Erntertrages der Preis viel zu hoch ist. Wir dürfen, während unsere tapferen Krieger im Felde stehen, ihre Familien nicht verarmen lassen. Stadtv. Balzer (Vp.) teilte mit, selbst Führer der Landwirte seien der Ansicht, daß der Doppelzentner Kartoffeln für 5 Mark abgegeben werden könne. Stadtv. Zielowski (Soz.) rief dem Oberbürgermeister zu: „Sie haben 36 000 Mark Gehalt. Da kommt es nicht darauf an.“ Einsichtige Bürgermeister — die Frankfurter gehörten nicht dazu — hätten die Kartoffelteuerung mit den Sozialdemokraten bekämpft. Oberbürgermeister Voigt bedauerte die persönliche Kampfesweise des Vorredners und machte nochmals darauf aufmerksam, daß er mit der Tendenz der Anträge Balzer und Zielowski einverstanden sei. Der Magistrat werde alles tun, um Höchstpreise festzusetzen.

Die Anträge Balzer und Zielowski wurden sodann dem Magistrat überwiesen.

Der Antrag Büttmann und Genossen, Maßnahmen zur weiteren Bekämpfung des gegenwärtigen Notstandes betreffend, wurde vertagt. Eingaben des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter, die volle Lohnzahlung an die Angehörigen der im Felde stehenden städtischen Arbeiter auf die Dauer von drei Wochen vor Weihnachten betr., und des Herrn Nicolas Manskopf, die Wiedergewinnung eines im Jahre 1796 von den Franzosen geraubten Altargemäldes betr., wurden dem Magistrat zur Besprechung in der Kriegskommission überwiesen.

Schluß der Sitzung: 8 Uhr.

4./XI. 1914.

* Die Bäckermeister und die Mehltenerung.

Es geht uns folgender Versammlungsbericht zu: Der Verband der Bäckermeister Wiens hielt kürzlich eine Sitzung seiner Vertrauensmänner unter dem Vorsitze seines Obmannes J. M. Giles ab, in welcher der Obmann, sowie der Vorsitz der Wiener Bäcker-genossenschaft Kommerzialrat Johann Breunig über die Lage des Bäckergewerbes angesichts der Hochpreise des Mehles berichteten. In der Debatte wurde die Notwendigkeit einschneidender behördlicher Maßnahmen betont und über die Hochpreise des Materials, den wachsenden Mangel an Arbeitskräften und die höheren Löhne, die hiedurch bewilligt werden müßten, gellagt. Es sei bereits notwendig geworden, ungelernte Arbeiter heranzuziehen. Nachdem die Brotfabriken heute zum überwiegenden Teile mit der Erzeugung von Militärbrötchen und Zwieback beschäftigt sind, sind die Anforderungen des Publikums an die Bäcker noch gestiegen. Genossenschaftsvorsitzer Breunig betonte, daß die Behörden den Absichten, welche auf die Erleichterung der Versorgung der Bevölkerung mit Brot und Gebäck hingen, wohlwollend gegenüberstehen und demnächst schon Maßnahmen bezüglich der obligatorischen Verwendung von Surrogaten zum Brotmehl und bezüglich des Austausches zu gewärtigen seien. Die folgenden

Redner vertraten unter lebhafter Zustimmung der Versammlung den Standpunkt, daß eine weitere Vereinfachung der Gebäckformen unerläßlich sei und speziell das Achter- und Dreihellergebäck aufgegeben werden müsse. Weitere Maßnahmen sollen einer neuen Versammlung vorbehalten bleiben.

Staatliche Lebensmittelfürsorge.

Bisher sind bekanntlich von der Regierung verschiedene Maßnahmen getroffen worden, die einerseits eine weitere Steigerung der Lebensmittelpreise hemmen sollen und andererseits eine rationelle Verteilung der vorhandenen Getreidevorräte auf die ganze Verbrauchsperiode bezwecken. Zu den Maßnahmen der letzten Kategorie gehört die im letzten Sonntagblatt publizierte Regierungsverordnung betreffend die Vorschriften über die Mehlmischung bei der Broterzeugung. Danach dürfen nur 70 Prozent Weizen- oder Roggenmehl vom 1. Dezember ab in den Broten enthalten sein. Die restlichen 30 Prozent sollen Gersten-, Mais- oder Kartoffelmehlansatz bilden. Der strikten Durchführung dieser Verordnung stellen sich jedoch insofern Schwierigkeiten entgegen, als die Mühlen sich bisher nicht auf die Vermahlung der Surrogate in größerem Maßstab eingerichtet haben. Diesem Uebel soll durch eine demnächst zur Publikation gelangende Regierungsverordnung abgeholfen werden, in der für die Mühlen ein Zwang zur Vermahlung eines bestimmten Prozentsatzes von Surrogaten festgelegt werden wird. Eine weitere Regierungsverordnung wird eine Einschränkung der Erzeugung der feinsten Weizenmehle beinhalten. Dadurch soll der Weizen zur Mehlerzeugung stärker ausgenützt werden, da bekanntlich die feinsten Mehle dadurch gewonnen werden, daß ein relativ geringer Prozentsatz aus dem Korn gezogen wird.

In der Frage der Einführung von Höchstpreisen für Getreide und Mehl werden die Verhandlungen zwischen den beiden Regierungen fortgesetzt. Während über die prinzipielle Seite der Frage eine Einigung erzielt ist, bietet die praktische Durchführung noch große Schwierigkeiten, da die divergierendsten Interessen unter einen Hut zu bringen sind. Schon über die Höhe der festzusetzenden Maximalpreise bestehen große Meinungsverschiedenheiten. Während man in Oesterreich Preise von 38 Kronen für Weizen und 30 Kronen für Roggen als höchst angemessen betrachtet, streben die ungarischen Agrarier Preise an, die die horrenden, momentan geltenden Preise noch übersteigen. Über auch noch verschiedene andere technische Fragen harren der Lösung. Was den Abgabezwang anlangt, so ist ein solcher an Gemeinden schon in der Regierungsverordnung vom 1. August statuiert. Darüber hinaus, einen Abgabezwang an andere Körperschaften zu dekretieren, dürfte nicht gegangen werden.

Über bevorstehende Maßnahmen der ungarischen Regierung auf dem Gebiet der Lebensmittelfürsorge wird uns aus Budapest berichtet:

Maßnahmen der ungarischen Regierung.

Vor kurzem wurden an dieser Stelle jene Maßnahmen abisiert, die die ungarische Regierung treffen will, um der exorbitanten Erhöhung der Getreidepreise in Ungarn ein Ziel zu setzen. Ein Teil der angekündigten Maßnahmen wurde seither durchgeführt, doch ist dadurch noch kein wesentlicher Erfolg zu konstatieren. Die Regierung hat in Enqueten ihren Standpunkt dahin präzisiert, daß die Getreidepreise gegenwärtig viel zu hoch sind und demzufolge nicht allein ein weiteres Steigen der Preise unstatthaft wäre, sondern vielmehr eine Reduktion stattfinden müsse. Gegen vielfache Reklamationen machte die Regierung geltend, daß Mittel und Wege gefunden werden sollen, um einen Getreideimport nach der Monarchie, sei es aus den Balkanstaaten oder eventuell aus Amerika, zu ermöglichen; ja, das Ministerium ging noch weiter und warnte die Getreidebesitzer vor jedem aktiven oder passiven Widerstand. Mittlerweile hat die Militärbehörde die Warnung praktisch verwirklicht und in Ungarn bei einigen Kaufleuten Getreide requiriert und hierbei solche Preise angesetzt, die mit großen Verlusten der Händler identisch sind. Eine Folge davon war bekanntlich, daß die Budapester Getreidebörse eine Abordnung zu den betreffenden Ressortministern entsandte und über Verletzung der Rechte des legitimen Handels Klage führte. Das Resultat dieser Beschwerde kann allerdings derzeit kaum ein anderes sein, als daß die Regierung ihren Einfluß geltend machen wird, damit das Militärärar in Zukunft bei Requirierungen höhere Preise bezahle. Doch selbst wenn dies der Fall wäre, würden die Getreidehändler — die zu sehr hohen Preisen einkauften — zu Schaden kommen.

Vorläufig ist der ganze Getreidehandel in Ungarn unterbunden, weil die Getreidefirmen nicht das Risiko übernehmen können, bei einem Waggon Getreide einen Verlust von nahezu tausend Kronen zu erleiden, wie dies bei den letzten Requirierungen der Fall war. Die Militärverwaltung jedoch muß, um ihren verantwortungsvollen Aufgaben gerecht werden zu können, nötigenfalls weiter requirieren, und es ist nicht ausgeschlossen, daß bei einer wesentlichen Verschlechterung der Situation auch den Zivilbehörden ähnliche Rechte eingeräumt werden müssen, wie dies in Deutschland bereits der Fall ist. Die ungarische Regierung ist wohl bemüht, die Interessen der Landwirtschaft und des Handels zu wahren, kann aber nicht alle Wünsche der betreffenden Kreise erfüllen. In der allernächsten Zeit dürften die neuen Verfügungen des Ministeriums in bezug auf Höchstpreise und andere Details bekanntgegeben werden, und wenn auch das Bestreben obwaltet, die Privatwirtschaft zu schonen, müssen doch alle Maßnahmen getroffen werden, um so rasch als überhaupt möglich die Frage der Getreidepreise — eventuell auch der Mehl- und Kleienpreise — definitiv zu regeln.

5./X. 1914.

(Kriegsbrot.) Zu einer dieser Tage abgehaltenen Sitzung der Vertrauensmänner des Wiener Bäckermeisterverbandes wurde die durch die Kriegsverhältnisse geschaffene Lage im Wiener Bäckergewerbe besprochen und dabei die Notwendigkeit einschneidender behördlicher Maßnahmen dringend betont. Nicht nur die Hochpreise des Materials, auch der stetig wachsende Mangel an Arbeitskräften und die höheren Löhne, die bewilligt werden mußten, werden bemerkt. Genossenschaftsvorsteher Breunig betonte, daß die Behörden den Absichten, die auf die Erleichterung der Versorgung der Bevölkerung mit Brot und Gepäck hingen, wohlwollend gegenüberstehen und Verordnungen bezüglich der obligatorischen Verwendungen von Surrogaten zum Brotmehl und bezüglich des

Austausches erließen. Mehrere Redner vertraten unter lebhafter Zustimmung der Versammlung den Standpunkt, daß eine weitere Vereinfachung der Gebäckformen unerlässlich sei und speziell das Achter- und Dreihellergebäck aufgegeben werden müßte. Weitere Maßnahmen sollen einer neuen Versammlung vorbehalten bleiben. — Vom 1. Dezember an gelangt das neue „Kriegsbrot“ zum Verkauf. Es wird Gestalt und Aussehen haben wie das jetzige. Man wird Brotlaibe zu 10, 20, 40 und 46 Heller bekommen. Das Brot wird also nicht billiger, dafür aber auch nicht größer werden. Der Unterschied wird sich nur in der Qualität bemerkbar machen. Bisher hat das Brot 90% Roggenmehl und 10% Weizenmehl enthalten — das Weizenmehl hauptsächlich deshalb, damit das Brot beim Backen „aufgeht“, das heißt, nicht zu fest wird. Jetzt wird man nur 65 bis 70% Roggen-, 30% Gerstenmehl und den Rest bis 5% Weizenmehl verwenden. Natürlich wird das neue Brot etwas trockener sein, sonst aber wird es ebenso nahrhaft sein und auch gut schmecken.

Der eingeschränkte Gebäckskonsum.

Berlin, 4. November. Der Handelsminister und der Minister des Innern richteten an die Oberpräsidenten einen Erlaß, worin darauf hingewiesen wird, daß in vielen Gast- und Speisewirtschaften den Gästen Brot und anderes Gebäck zum beliebigen Genuß zur Verfügung gestellt wird, wodurch der verschwenderische und gedankenlose Verbrauch des Brotes gefördert wird. Der Erlaß besagt sodann: „Wird für das genossene Brot eine besondere Bezahlung verlangt, so wird ein solcher überflüssiger Verbrauch des Brotes alsbald eingeschränkt werden.“

Getreidepreise einst und jetzt.

Gestern sind die vom Bundesrat festgesetzten Höchstpreise für Getreide in Kraft getreten. Die Wirkung auf den Berliner Markt war zunächst, daß Umsätze in Loko-ware weder in Weizen, noch in Roggen und Gerste zustande kamen, so daß die Loko-Notierungen gestrichen wurden. Ab Station wurde Roggen zum Höchstpreise vereinzelt gehandelt. Für Weizen, der hier ohne Angebot ist, besteht vom Rheine her lebhafter Begehr zu den höchsten zulässigen Preisen. Hafer, für den Höchstpreise nicht bestehen, notierte 2 M. höher.

Angeichts der jetzigen Festlegung der Höchstpreise bietet eine Uebersicht über die Bewegung der Getreidepreise in Deutschland Interesse. Die amtlichen Preisnotierungen des kaiserlichen statistischen Amtes gehen nur bis zum Jahre 1881 zurück. Für die weiter zurückliegenden Jahre können die Preisziffern des hamburgischen handelsstatistischen Büros herangezogen werden.

Der jetzige Höchstpreis für Roggen ist für Berlin auf 220 Mark für die Tonne festgesetzt worden, wobei ein Hektolitergewicht von 70 Kilogramm verlangt wird. Für jedes Kilo Mehrgewicht verteuert sich der Roggen um 1,50 M., für jedes Kilo Mindergewicht verbilligt er sich entsprechend um 1,50 M. Wir legen dieses Umrechnungsverhältnis bei der Berechnung des Preises für eine Tonne Roggen von 70 Kilo Hektolitergewicht zugrunde und nehmen weiter an, daß bis etwa 1880 die notierten Preise einen Roggen betrafen, der etwa 65 Kilo das Hektoliter schwerer war, daß von 1880 bis einschließlich 1892 das Hektolitergewicht 68 Kilo ausmachte und von 1893 ab rund 71 Kilo. Wir sehen dann, daß in den sechs Jahrzehnten, die zum Vergleiche herangezogen werden können, der Roggenpreis im Jahrzehnt 1850/60 und 1860/70 über den jetzigen Höchstpreis hinausging: das erstemal in den Jahren 1854 bis 1858, das zweitemal im Jahre 1867. Und zwar betrug der Preis für eine Tonne Roggen im Jahre 1854 222,30, 1855 240,30 und 1856 222,90 Mark. Im Jahre 1867 aber erreichte der Preis eine Höhe von 220,50 Mark. In den Kriegsjahren 1870 und 1871 war der Roggenpreis sehr viel niedriger: er betrug 1870 164,10 und 1871 194,50 Mark. Bis 1878 ging dann der Preis ziemlich stark zurück; um erst von 1880 ab wieder zu steigen. 1881 war ein Preis von 198,20 M. zu verzeichnen. Ein Jahr mit sehr hohem Roggenpreise war dann noch 1891, wo der Roggen 214,20 Mark in Berlin kostete. Im letzten Jahrzehnt stand er 1907 mit 191,50 Mark am höchsten.

Der Höchstpreis von Weizen ist für Berlin auf 260 M. festgesetzt worden bei einem Hektolitergewicht von 75 Kilo. Dieser Preis ist im Laufe der Jahre öfter überschritten worden, so in den Jahren 1855 bis 1857, wo er bis auf 318 M. hinaufging. Die Jahre 1867 und 1868 brachten wieder Weizenpreise von 290,40 und 279 M. Auch im Jahre 1873 ging der Preis bis auf 265,40 M. hinauf. Seitdem ist allerdings ein Preis von 260 M. nicht mehr erreicht worden. Im Jahrzehnt 1881 bis 1890 war der höchste Preis 222,5 M. im Jahre 1881, im Jahre 1891 ging er sogar noch einmal auf 227,2 M. hinauf. Seitdem hat nur noch das Jahr 1909 einen noch höheren Preis, nämlich 233,9 M. gebracht. Seit 1907 stand der Weizenpreis mit Ausnahme des Jahres 1913 stets über 200 M. die Tonne, während er vorher lange Jahre hindurch gut 30 M. niedriger stand.

Was endlich die Preise für Gerste betrifft, deren Gewichtsnorm 68 Kilo das Hektoliter beträgt, so haben diese 10 bis 15 M. unter dem Roggenhöchstpreis zu stehen: für Breslau stehen sie auf 197, für Hamburg auf 218 M. Diese Preise sind nach Hamburger Notierung in den Jahren 1872 bis 1875 überschritten worden, nach Breslauer Notierung also seit 1880 überhaupt nicht. Als hohe Preise galten schon 151,9 und 153,3 M. in den Jahren 1890 und 1891, als sehr hohe 179,8 für Braugerste und 164,4 für Futtergerste im Jahre 1912. Nach längeren, allerdings partiellen Erfahrungen, stellt sich der Preis für Roggenmehl etwa um 50 M. höher als der Getreidepreis, so daß einem Roggenpreis von 220 M. ein Mehlpreis von 270 M. entsprechen würde. Der Preis für Roggenbrot aber steht wieder um etwa 70 M. höher als der Mehlpreis, so daß der Preis für eine Tonne Roggenbrot auf 340 M. zu stehen käme. Der Brotpreis würde damit mit 17 Pf. pro Pfund anzusetzen sein. Er kann aber durch den vorgeschriebenen Zusatz von Kartoffelmehl unter 15 Pf. gehalten werden. Der Preis für Weizenmehl stellt sich etwa um 60 M. höher als der Weizenpreis, so daß für eine Tonne Mehl 320 M. zu rechnen wären. Der Brotpreis stellt sich wieder um etwa 250 M. höher als der Mehlpreis, so daß die Tonne Weizenbrot auf 570 M. zu stehen kommen würde, oder das Pfund auf rund 28 bis 29 Pf. Das sind allerdings nur rechnungsmäßige Annahmen, die aber eine Vorstellung von dem Einwirkungszoll der getroffenen Maßregel geben. Man wird nun abzuwarten haben, wie das gewählte System der Höchstpreise in der Praxis funktionieren wird.

Die Lebensmittelpreise.

Höchstpreise für Mehl und Zucker gefordert.

Die Genossenschaft der Zuckerbäcker hat an das Ministerium des Innern, die Statthalterei und an den Bürgermeister der Stadt Wien eine gleichlautende Eingabe gerichtet, in der energische Maßnahmen gegen die Lebensmittelverteuerung verlangt werden. In der Eingabe heißt es:

„Es ist bekannt, daß in den Kühl- und Lagerhäusern große Vorräte von Eiern, Butter, Fetten usw. aufgestapelt liegen, und daß diese Vorräte von den Lieferanten einerseits zurückgehalten werden, um eine ungerechtfertigte, wucherische Preissteigerung zu erzielen, andererseits überhaupt infolge des Vereintigens dieser Vorräte in gewissen Händen die wucherischen und unverschämten Preise diktiert werden. Es wäre deshalb in erster Linie zu verfügen, daß die in den Lagerhäusern aufgehäuften Vorräte binnen einer von den Behörden festzusetzenden Frist verkauft werden müssen und nur eine bestimmte Zeit aufbewahrt werden dürfen. Es wäre selbstverständlich ein Maximalpreis für diese Waren, ebenso auch für Mehl festzusetzen. Dies ist, wie bekannt, in Deutschland bereits geschehen, und es würde sich als Maximalpreis für Mehl ein Betrag von 48 Kronen pro 100 Kilogramm zweifellos als angemessen empfehlen. Als weitere Maßnahmen, die dringend und wichtig wären, kämen in Betracht: Festsetzung eines Maximalpreises für Zucker für die Dauer des Krieges, Herabsetzung des Einfuhrzolles für sämtliche Fette und Butter sowie für Öle zur Zubereitung von Kunstbutter — wie dies in Deutschland bereits durchgeführt erscheint —, Herabsetzung des Einfuhrzolles für Mohn, Herabsetzung des Einfuhrzolles für konzentrierten Eidotter und Eialbumin, Erlassung eines Ausfuhrverbotes für Eier usw.“

Die Preisbestimmungen in Deutschland.

Berlin, 5. November.

Der Bundesrat setzte die Höchstpreise im Großhandel für inländischen Hafer, die vom 9. November ab in Kraft treten, für 32 Hauptorte fest. Der Preis für Berlin ist 212 Mark für die Tonne. In den Nebenorten ist der Höchstpreis gleich dem in den nächstgelegenen Hauptorten. Die Höchstpreise bleiben bis 31. Dezember 1914 unverändert. Von da ab erhöhen sie sich am 1. und 15. eines jeden Monats um Mk. 1.50 für die Tonne. Sie gelten für die Lieferung ohne Sack und für Barzahlung bei Empfang.

Eine vom Bundesrat angenommene und sofort in Kraft tretende Bekanntmachung, betreffend die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei bestimmt in § 1: Wer Erzeugnisse der landwirtschaftlichen oder gewerblichen Kartoffeltrocknerei herstellt oder durch andere herstellen läßt (Trockner), darf die Erzeugnisse bis zum 30. September 1905 nur durch die Trockenkartoffel-Verwertungsgesellschaft mit beschränkter Haftung in Berlin absetzen.

Sparbarkeit in Lebensmitteln!

Aus Deutschböhmen wird uns geschrieben: In Deutschland ist man mit vorbildlicher Strenge bestrebt, jede Vergeudung von Lebensmitteln hintanzuhalten. Neuerliche behördliche Verordnungen suchen sogar darauf hinzuwirken, daß nicht durch überflüssiges Auflegen von Gebäck in den Gastwirtschaften ein unnötiger Brot- und Getreideverbrauch entsteht. Bei uns aber lebt man vielfach noch aus dem Vollen heraus, als wenn es gar keinen Krieg gäbe, und als ob nicht die sehr ernste Möglichkeit bestünde, daß die lange Dauer des Krieges uns in Lagen bringt, wo wir Ersparnisse an landwirtschaftlichen Erzeugnissen sehr notwendig haben werden. In Deutschland dürfen gewisse Getreidesorten nicht dem Vieh gefüttert werden. Ein solches Verbot wäre im Interesse der späteren Volksernährung auch bei uns nützlich. In der hiesigen Gegend werden Hunderte von Meterzentnern Kartoffel, das „Brot der Armen“, nur zur Viehfütterung heimgebracht, ebenso viel Getreide und Erbsen. Es ist ganz ungeheuer, was dadurch der Ernährung der Bevölkerung verloren geht. In solchen ernsten Zeiten, die die jetzigen sind, gilt doch doppelt der Satz: zuerst der Mensch, dann das Vieh. Es kann die Viehfütterung vernünftigerweise auch mit ganz andern Mitteln bestritten werden. Man muß aber von den Behörden verlangen, daß sie mit Raschheit und Umsicht eingreifen, sonst werden die großen Vorräte, welche die diesjährige gute Ernte ermöglichen würden, bald vergeudet sein. Man möge sich eilen!

* **Bäckerversammlung.** Dieser Tage fand in den Concordia-Sälen eine große Bäckermeister-Versammlung statt, die sich mit der neuesten Bundesratsverordnung betreffend Beimischung von Roggenmehl zum Weizengebäck und von Kartoffelmehl zum Roggenbrot beschäftigte. Obermeister Schmidt wies auf die Notwendigkeit hin, unser Volk wirtschaftlich stark zu erhalten. Da wir vom Ausland mit seinen Zufuhren an Getreide und Mehl abgeschnitten wären, so müßten wir mit den eigenen Vorräten auskommen. Hier gelte es also, zu sparen; von diesem Gesichtspunkte lasse sich die Bundesratsverordnung leiten. Jeglichem Roggenbrot müsse mindestens 5 v. H. Kartoffelmehl zugesetzt sein. Wo bis zu 20 v. H. Kartoffelmehlzusatz sei, müsse der Buchstabe „K“ dem Brote aufgeprägt sein, bei noch höherem Prozentsatz auch die Zahl. Das Weizengebäck, auch Knüppel, müsse mit einem Zusatz von mindestens 10 v. H. Roggenmehl hergestellt sein. Auch sollte die Bekanntmachung im Laden ausgehängt werden. Die Versammlung erklärte sich damit einverstanden. Nur daß man auch den Knüppeln den Zusatz von Roggenmehl vorschreibe, konnte man nicht verstehen, und beauftragte den Vorstand, noch einmal hierüber mit dem Handelsminister Rücksprache zu nehmen.

Höchstpreise für Kartoffeln.

r Berlin, 5. Novbr. (Priv.-Tel.) Eine offiziöse Korrespondenz schrieb: In diesen Tagen haben im Reichsamt des Innern zwischen Vertretern der Reichsregierung und der Bundesregierungen eingehende Beratungen mit Sachverständigen aus den Kreisen der Landwirtschaft und des Kartoffelhandels über die Festsetzung von Höchstpreisen für Kartoffeln stattgefunden. Von den beteiligten Kreisen wurden Bedenken verschiedenster Art gegen eine solche Maßnahme geltend gemacht. Als Grund der gegenwärtigen Kartoffelsteuerung werden vor allem drei Ursachen angeführt, die jedoch vorübergehender Art sind: Einmal hat in diesem Jahre infolge der Ungunst der Witterung in Deutschland die Kartoffelernte im allgemeinen spät begonnen, sie ist daher gegenwärtig noch nicht überall beendet. Infolgedessen steht auch der volle Ernteertrag noch nicht zur Verfügung. Ferner war die Eisenbahnverwaltung noch nicht in der Lage, bedeckte Güterwagen in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen, so daß ein Ausgleich zwischen Erzeugung und Bedarf nicht überall stattfinden konnte. Von jetzt ab werden aber Wagen in genügender Zahl von der Eisenbahnverwaltung bereitgestellt. Schließlich haben große Verbände zum Teil sehr erhebliche Posten von Kartoffeln zur Versorgung der minder bemittelten Bevölkerung angekauft, und auch von privater Seite sind vielfach Vorräte für längere Zeit angeschafft worden. Hierdurch ist in verschiedenen Gegenden vorübergehend eine ausgesprochene Knappheit an Kartoffeln eingetreten. Allgemein gingen die Ansichten der Sachverständigen dahin, daß für den diesjährigen Ernteertrag mit niedrigeren Kartoffelpreisen nicht zu rechnen sein werde, denn einmal ist die Ernte in manchen Gegenden durch die Witterung beeinträchtigt worden, außerdem wird die Landwirtschaft, der die Verfütterung von Brotgetreide untersagt ist, zur Unterhaltung ihres Viehbestandes vielfach Kartoffeln verfüttern müssen. Ein nicht unerheblicher Teil der Kartoffelernte soll außerdem bekanntlich als Trockenkartoffeln zur Brotbereitung mitverwendet werden, und schließlich wird der Verbrauch von Kartoffeln in nächster Zeit zweifellos ein stärkerer werden als in normalen Zeiten, weil sie für die mangelnden Hülsenfrüchte Ersatz bieten müssen. Entschließungen auf Grund der Beratungen sind zur Zeit noch nicht gefaßt. Es gilt jedoch in den beteiligten Kreisen als wahrscheinlich, daß die Festsetzung von Höchstpreisen für den Kartoffelhandel bevorsteht.

Volksernährung und Krieg.

In der Urania sprach gestern Hofrat Stoklasa von der Technischen Hochschule in Prag über das Thema „Volksernährung und Krieg“. Er trug die bekannten Ziffern vor, wonach die Getreideernte der Monarchie vollauf zur Ernährung ihrer Bevölkerung genüge, und knüpfte daran die gerechtfertigte Bemerkung, wie tief bedauerlich es sei, daß die Mehl- und Bratpreise bei uns trotzdem viel teurer seien als in Deutschland, das zum Teil, und gar in der Schweiz, die fast ganz auf den Getreideimport angewiesen sei. Deutschland verdanke diese glückliche Situation, meinte der Redner, der unentwegten Fürsorge seiner Regierung für die Vermehrung der aus dem eigenen Boden geschöpften Mittel zur Volksernährung. Das sei friderizianische Ueberlieferung. Interessant war, was Prof. Stoklasa über das gesetzlich normierte Kriegsbrot ausführte. Er selbst hat schon vor Jahren Versuche mit verschiedenen Mehlmischungen gemacht. Er ließ Brot herstellen, das aus 50 Prozent Roggen und 50 Prozent Weizen bestand, dann Brot aus 50 Prozent Roggen, 30 Prozent Gerste und 20 Prozent Weizen, dann Brot aus 60 Prozent Roggen und 40 Prozent Gerste, aus 50 Prozent Roggen und 50 Prozent Gerste, aus 100 Prozent Roggen und schließlich Brot aus 70 Prozent Roggen und 30 Prozent Gerste. Es stellte sich bei der Untersuchung heraus, daß alle Brotforten an Geschmack und Nährwert so ziemlich gleich seien. Die Brote mit mehr Gerste hatten einen größeren Eiweißgehalt. Zur Vinderung der Mehlnot und Mehnteuerung stellte der Vortragende vier Forderungen auf: 1. Aufnahme

aller Getreidevorräte, Uebernahme und Verkauf derselben durch den Staat im Wege des Zwischenhandels mit Bestimmung eines Zwischenpreises für diesen (also ein Staatsmonopol). 2. Errichtung von Kartoffeltrockenanlagen (nach deutschem Muster), um das natürliche Verderben eines Teiles der Ernte hintanzuhalten. 3. Staatliche Konfiskation aller Futtermittel. 4. Verwertung von Kunstdünger im großen Maßstab. Schließlich sprach Hofrat Stoklasa die Meinung aus, daß auch die Herabsetzung der Eisenbahntarife für Getreide auf den Preis wirken könne.

Wo ist das Getreide?

Die Praktiken der Getreidehändler.

Das tschechisch-agrarische Tagblatt „Venkov“ hatte auf die in der Öffentlichkeit laut gewordenen Klagen über die Teuerung des Getreides in verdächtiger Weise immer wieder versichert, daß die Agrarier nahezu alles Getreide schon längst verkauft hätten. Das veranlaßte nun das tschechoslowakische sozialdemokratische Kreuzerblatt „Plameny“, das vornehmlich von landwirtschaftlichen Arbeitern und Kleinbauern gelesen wird, an seine Leser die Frage zu richten, ob diese fortwährenden Beteuerungen des agrarischen Hauptblattes auf Wahrheit beruhen. Die Antworten waren Dutzende Zuschriften aus allen Gegenden Böhmens, in denen allen festgestellt wird, daß die Agrarier mit dem Verkauf des Getreides nach der Ernte überall zurückgehalten haben, überall mit der Begründung, daß sie warten, bis im Frühjahr das Getreide doppelt so hoch im Preise stehen werde. Da das „Pravo Lidu“ wegen der Schlässe, die es aus diesen Briefen zog, zweimal konfisziert wurde, begnügen wir uns, aus der Fülle der unkonfiszierten Zuschriften einige herauszuheben, ohne heute weitere Bemerkungen daran zu knüpfen.

Da schreibt ein Mann aus Tuhán bei Lomniz an der Popelka:

Bei uns und in der Umgebung haben die Bauern, bis auf unbedeutende Ausnahmen, kein Getreide verkauft, wohl aber haben sie, als der Preis des Mehles zu steigen begann, große Mehlvorräte für den Winter angekauft, um das Getreide im Frühjahr oder vor der nächsten Ernte zu verkaufen, da sie erwarten, daß es dann viel teurer sein werde als jetzt.

Aus Stricna bei Staré Běhovy werden die Zustände unter anderem folgendermaßen geschildert:

Nach der Ernte haben einige Bauern nur ein wenig Getreide gedroschen und es zu teuren Preisen verkauft: Weizen um 30 Heller, Korn um 20 Heller, Hafer um 18 Heller; viele haben überhaupt nicht gedroschen und warten, bis es noch teurer wird. Selbst haben sie Mehl angekauft, besonders schwarzes für die Schweine. Namentlich die reichen Bauern haben noch fast das ganze Getreide lagern. Bei der amtlichen Aufnahme der Getreidevorräte haben sie nur etwa ein Viertel ihrer Vorräte angegeben. Ich habe selbst gehört, wie ein Agrarier sagte: „Wenn wir richtig anmelden würden, würde uns das Akerar das nehmen.“ Die Verzeichnisse der Vorräte werden nie glaubwürdig sein, weil die Gemeindeämter aus Beuten bestehen, die selbst die Vorräte verheimlichen.

Aus Altmak bei Neuhäus wird ähnliches berichtet:

Die Kleinbauern haben nichts verkauft, weil das, was sie ernten, kaum für ihren Lebensunterhalt reicht. Die größeren Bauern nicht die Hälfte dessen, was sonst, da sie darauf warten, daß das Getreide noch teurer wird. Die Getreidevorräte sind hier meist ungedroschen. Was sie an Korn verkauften, mußten die Müller zu 26 bis 28 Heller kaufen. Die Großbauern sagen, daß sie verkaufen werden, bis das Getreide noch teurer wird.

In einem Briefe aus Doubi bei Turnau heißt es:

Bei uns haben die Bauern gleich nach der ersten Mobilisierung Mehl gekauft, was sie nur konnten; es war noch Mehl aus der vorjährigen Ernte. Mit der heurigen Ernte wollen sie nicht herausrücken. Das Getreide liegt noch in den Scheunen und sie dreschen nur so viel, als sie für die Aussaat brauchen. Sie sagen, daß im Stroh ihnen das Getreide niemand abschätzen oder mit Beschlag belegen könne. Die Müller haben nichts zu mahlen. Das Getreide, das der Großgrundbesitzer verkaufte, ging nach Deutschland.

Aus Wiskers, einem Orte ebenfalls des Bezirkes Turnau, kommt dieselbe Klage:

Die großen Bauern warten mit dem Verkauf, bis das Getreide noch teurer wird. Während sie sich sonst mit dem Drusch beeliten, haben sie heute nur so viel gedroschen, als sie zur Aussaat brauchen. In der ganzen Gegend ist kein Getreide zu erhalten und die Landmühlen haben nichts zu mahlen.

Dasselbe Lied aus dem Orte Mirejow bei Königgrätz:

Die Großbauern haben das Getreide zu Hause liegen lassen und noch Mehlvorräte angekauft. So ist eine große Not an Brot entstanden.

Aus Krems bei Krumau wird dasselbe berichtet:

Das Getreide liegt noch in den Schuttböden und Scheunen der Bauern und Großgrundbesitzer. Die reichen Bauern verkaufen nichts, das Volk hungert und die Müller können kein Getreide erhalten, obwohl viele Bauern noch Vorräte an vorjährigem Korn haben.

So ging ein Müller aus Chlum von Dorf zu Dorf Getreide kaufen, konnte aber keines erhalten, obwohl er es teuer bezahlen wollte. In Roischnig, wo die Bauern die größten Vorräte haben, wurde er barich abgefertigt. Der Bauer Blaha höhnte ihn noch: „Korn ist genug da, ich habe noch alte Vorräte, aber ich gebe nicht ein Körnchen her, so lange nicht der Dekoliter zwanzig Gulden kostet!“ Das war dem Müller, der 24 Kronen für den Dekoliter bot, doch zu viel und er ersattete die Anzeige, worauf der wucherische Prokenbauer vom Bezirksgericht Krumau zu 100 Kronen Geldstrafe verurteilt wurde. Aber geändert hat sich damit nichts.

Und so geht es weiter. Die Preise steigen, die Behörden erlassen Verordnungen gegen den Wucher, aber die Besitzer der Getreidevorräte lachen sich ins Fäustchen.

Die Getreidehöchstpreise in Deutschland.

Berlin, 6. November. (Privattelegramm.) Der vom Bundesrat jetzt auch für Hafer festgesetzte Höchstpreis (loso Berlin 212 Mark) ist etwa 20 Mark niedriger, als gestern Donnerstag an der Berliner Börse gezahlt wurde. Der Preis übersteigt aber die Notierungen im Juli vor Ausbruch des Krieges um 40 bis 50 Mark. Angesichts der fortdauernden Kartoffelsteigerung erwartet man für die nächsten Tage auch den Erlaß von Höchstpreisen für Kartoffeln.

Nachdem schon acht Tage früher für Brodgetreide und Gerste Höchstpreise mit Geltung vom 4. November bestimmt waren, wurde die Preisbindung für Hafer derzeit für unnötig erklärt, da die Heeresleitung bis dahin zu angemessenen Preisen sich hatte decken können. Die seitdem eingetretene weitere Erhöhung der Haferpreise hätte diese Anschauung nicht verändert, wenn nicht durch den auf 205 Mark festgesetzten Preis der Gerste unter 68 Kilogramm Komplikationen entstanden wären. Schon die wenigen Tage seit Bestehen der Höchstpreise für Gerste haben gezeigt, daß bei dem bisherigen starken Preisunterschied zwischen Gerste und Hafer der Landwirt die Gerste unter 68 Kilogramm überhaupt nicht zu Markt bringen und vorläufig nur den Hafer verlaufen würde. Auch lag die Gefahr nahe, daß die Gerste, die sich durch die natürlichen Verhältnisse oft im Hafer beigemengt findet, dem letzteren jetzt in größeren Mengen behufs lohnenderer Verwertung künstlich beigemengt werden könnte. Damit wäre die Gerste ihrem eigentlichen Zweck als Mastfutter verloren gegangen, und schon um das zu verhindern war eine Annäherung der Hafer- und Gerstenpreise geboten. Wie weit sich an der Hand dieses vorgeschriebenen Höchstpreises für Hafer von 212 Mark eine Differenzierung für die verschiedenen Qualitäten ergeben wird, bleibt abzuwarten. In diesem Jahre war bisher am offenen Markt nur ein Wertunterschied von 5 bis 8 Mark zwischen den besten und geringsten Sorten, so daß man über diese Schwierigkeit wohl leichter hinwegkommen wird, als dies in andern Jahren, in denen Qualitätsdifferenzen bis 30 Mark und mehr bestanden, der Fall gewesen wäre. Die Zentrale für die Beschaffung der Heeresbedürfnisse hat jetzt wieder Offerten eingefordert. Die Forderungen sind nun allerdings viel zu hoch. Die Kaufleute, die auf die neuliche Erklärung der Regierung hin, daß Haferhöchstpreise nicht nötig seien, inzwischen sich Vorräte eingekauft haben, um für die Ansprüche der Behörden gerüstet zu sein, erleiden durch den plötzlichen Wandel der Dinge natürlich erhebliche Verluste. Die Paritäten im Osten richten sich meist nach den Preisdifferenzen zu Berlin, im Westen dagegen ist auch darauf Rücksicht genommen, ob der betreffende Ort selbst in der Nähe von Haferproduktionsgegenden liegt.

Kartoffel-Höchstpreise.

Am Mittwoch fand in Wiesbaden eine Besprechung bei dem Regierungspräsidenten statt, als deren Resultat die Anweisung an die Städte des Regierungsbezirks gegangen ist, für den Kleinhandel von Kartoffeln Höchstpreise festzusetzen, die neun Pfennig für das Kilogramm im Kleinverkauf nicht übersteigen sollen. Der Magistrat hat daraufhin die in dem heutigen Amtsblatt veröffentlichte Verordnung erlassen. In dieser Verordnung ist auch auf die im Reichsgesetz vom 4. August ds. Js. vorgesehenen Strafbestimmungen verwiesen. Bei dieser Gelegenheit ist wichtiggestellt, daß in den Berichten über die letzte Stadtverordneten-Versammlung irrtümlicherweise gesagt ist, der Oberbürgermeister habe sich gegen den Zwangsverkauf ausgesprochen. Er hat lediglich darauf hingewiesen, daß die Möglichkeit des Zwangsverkaufs bereits durch das Reichsgesetz vom 4. August gegeben, daß also aus diesem Grunde eine weitere Anordnung durch die Stadt überflüssig sei.

In der Besprechung bei dem Regierungspräsidenten hatte der Vertreter des Magistrats auch Gelegenheit, die in den Anträgen der Stadtverordneten in der letzten Sitzung zum Ausdruck gekommenen Wünsche vorzutragen und zu betonen, daß der Magistrat und die Stadtverordneten in der Festsetzung von Höchstpreisen lediglich für den Kleinhandel nur ein unvollkommene Maßregel erblicken und nach wie vor eine einheitliche Regelung für das ganze Reich als dringend wünschenswert ansehen. Der Regierungspräsident hat sich auch bereit erklärt, den Handelsminister erneut telegraphisch zu bitten, für möglichst schnellste Festsetzung von Höchstpreisen im Großhandel beim Bundesrat einzutreten.

Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Wer Erzeugnisse der landwirtschaftlichen oder gewerblichen Kartoffeltrocknerei herstellt oder durch andere herstellen läßt (Trodner), darf die Erzeugnisse bis zum 30. September 1915 nur durch die Trodenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu Berlin absetzen.

Jeder Trodner ist berechtigt, der Trodenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft m. b. H. unter den Bedingungen des Gesellschaftsvertrages beizutreten.

§ 2.

Hinsichtlich der Verwertung der zur Verfügung gestellten Erzeugnisse durch die Gesellschaft unterliegt der Trodner, der von dem Rechte, Gesellschafter zu werden, keinen Gebrauch gemacht hat, denselben Bedingungen wie die Gesellschafter, mit der Maßgabe, daß über Rechtsstreitigkeiten zwischen ihm und der Gesellschaft die ordentlichen Gerichte entscheiden.

§ 3.

Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei im Sinne dieser Verordnung sind:

- a. Kartoffel-Trodenschnitzel und Krümel,
- b. Kartoffelflocken,
- c. Kartoffelwalzmehl.

Streitigkeiten darüber, ob ein Erzeugnis der Kartoffeltrocknerei zu den unter a bis c aufgeführten Gegenständen gehört, entscheidet der Reichskanzler.

§ 4.

Die Trodenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft untersteht der Aufsicht des Reichskanzlers. Sie darf den Betrieb nur mit Erlaubnis des Reichskanzlers beginnen; der Reichskanzler kann die Erlaubnis von der Erfüllung bestimmter im Gesellschaftsvertrage festzulegender Voraussetzungen abhängig machen.

§ 5.

Wer der Vorschrift des § 1 zuwider Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei in anderer Weise als durch die Trodenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft m. b. H. absetzt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

§ 6.

Fabrikanten von Kartoffelstärke sind auf Verlangen des Reichskanzlers verpflichtet, einen von ihm zu bestimmenden Anteil ihrer Erzeugnisse zum Zwecke der Brotbereitung durch die Trodenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft abzugeben; die Bedingungen werden vom Reichskanzler festgesetzt.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Von den Getreidemärkten.

Feste Tendenz in Amerika. — Die Höchstpreise in Deutschland. — Preistreiberien in Budapest. —
Maximalpreise und Verkaufszwang.

Die Vorgänge auf dem Getreideweltmarkt bieten zurzeit wohl ein sehr wechselvolles Bild, doch beschränken sich diese infolge des Krieges nur auf wenige Plätze. Sind doch die als Exportplätze so wichtigen russischen Getreidehäfen für die Getreideausfuhr geschlossen und auch von den rumänischen und bulgarischen Getreideplätzen kann wegen des Ausfuhrverbotes kein Getreide exportiert werden. Antwerpen, das einen höchst wichtigen Getreidehandelsplatz darstellte, ist ebenfalls infolge des Krieges ausgeschaltet und so erübrigen denn nur die amerikanischen Märkte, welche ihre Exporttätigkeit noch immer voll entfalten können, während speziell die englischen Plätze, welche den Getreidezwischenhandel betreiben, im Hinblick auf die Unsicherheit der Schifffahrt zumindest nicht eine so rührige Tätigkeit entwickeln können wie in Friedenszeiten. Was insbesondere die amerikanischen Märkte anbelangt, so ist auch auf diesen die Tendenz vorherrschend, und besonders der neueste Krieg zwischen der Türkei und Rußland hat den amerikanischen Getreidehändlern neue, kräftige Impulse gegeben.

Auf die europäischen Getreidemärkte übergehend, muß zunächst des Berliner Marktes gedacht werden. Infolge der stetig steigenden Getreidepreise sowie des Umstandes, daß trotz der guten Ernte, die Deutschland heuer hatte, das Angebot insbesondere in Brotfrüchten der starken Nachfrage nie genügt, so daß man wohl von einer künstlichen Zurückhaltung des Getreides seitens der Landwirte sprechen konnte, hat sich die Regierung veranlaßt gesehen, eine Verordnung über die Einführung von Höchstpreisen zu erlassen. Die Verordnung, welche für Brotgetreide und Gerste zunächst Höchstpreise festlegte, wurde nunmehr auch auf Hafer ausgedehnt und auch für Kartoffeln sind binnen kurzem gleiche Maßregeln zu erwarten.

In der Monarchie sind Getreidehandel und die Mühlen in Budapest im Verein mit den ungarischen Agrariern wieder an der Arbeit, die bisher schon enormen Preise noch durch höhere zu erhöhen. Es geschieht das augenscheinlich nur deshalb, um auf den höheren Stand der Maximalpreise einzuwirken, deren Festsetzung nach neuesten Meldungen endlich bevorsteht. Da in den wichtigsten Konsumgebieten der Monarchie in Niederösterreich und in Böhmen die Getreidepreise wesentlich unter Budapester Parität stehen, wäre es verfehlt, die Maximalpreise auf Basis der wieder künstlich hinausgetriebenen Budapester Preise festzulegen. Maximalpreise, die für Weizen höher als 36 Kronen, für Roggen 32 Kronen, für Hafer und für Mais höher als 20 Kronen bestimmt würden, wären ungerechtfertigt, zumal in Deutschland wesentlich niedrigere Preise festgelegt wurden. Für Mehle müßte gleicherweise ein dementsprechender Maßnutzen bestimmt werden. Bisherhand dauern die Verhandlungen über die Höhe der festzulegenden Maximalpreise fort und in Budapest wird die kurze Zeitpause noch benützt, um die Preise noch weiter hinaufzuschrauben. Gegenüber der Vorwoche sind dort Weizen und Roggen um mehr als 50 Heller gestiegen. Am größten die Erhöhung der Gerste, die Samstag bis Kr. 12.75 notierte, während gestern in Budapest nahezu Kr. 15.— bewilligt wurden. Wenn auch zugegeben werden muß, daß das Offertmaterial minimal, ist eine derartige Steigerung durchaus ungerechtfertigt und bleibt auch die geschäftliche Betätigung sehr begrenzt. Laut und dringend tönt der Ruf nach einer raschen Lösung der Maximalpreissfrage. Jedenfalls müßte, nach Ansicht der Interessenten, gleichzeitig mit Höchstpreisen der Verkaufszwang angeordnet werden, um einer weiteren Steigerung vorzubeugen.

* (Kornsammlern Oesterreich-Ungarns und die Volksernährung während des Krieges.) Hofrat Professor Dr. Julius Stollasa (Prag) hielt am 6. d. in der Urania in Wien einen obiges Thema behandelnden Vortrag, welcher sich sehr starken Beifalles erfreute. Unter den Anwesenden befanden sich Minister Dr. Trnka, Sektionschef R. v. Simonelli, zahlreiche andere Vertreter der Ministerien und viele Vertreter der Wissenschaft und Praxis. Stollasa hob hervor, daß Oesterreich-Ungarn sich dank dem großen Fortschritte der österreichisch-ungarischen Landwirtschaft für das Jahr 1914 selbst ernähren könne und nicht erst auf die Einfuhr aus anderen Ländern angewiesen sei. Auf Grund der von ihm ausgeführten Experimente erklärt er, daß man durch einen 50prozentigen Zusatz von Gerstenmehl und auch durch eine 20prozentige Zugabe von Kartoffelmehl zum Roggenmehl ein sehr nahrhaftes und schmackhaftes Brot erhält, das sich für die Volksernährung vorzüglich eignet. Um der Bevölkerung das tägliche Brot in ausreichendem Maße und für billiges Geld zu bieten, empfiehlt Stollasa die Einführung eines Staatsmonopols, indem der Staat Weizen, Roggen, Gerste, Mais, Hafer und Kartoffeln kauft und unter Staatskontrolle Brot aus einem Gemisch bestehend aus Weizen-, Roggen-, Gersten- und Maismehl, herstellt. Ferner womöglich Trockenanlagen für Kartoffeln einrichtet, damit bei einer Kartoffelernte, die sich in der österreichisch-ungarischen Monarchie auf zirka 200 Millionen Meterzentner beläuft, durch den Atmungsprozeß und Fäulnis der Kartoffeln nicht etwa 20 bis 30 Millionen Meterzentner davon zugrunde gehen. Daran knüpfte er den Wunsch, daß die Regierung auch dafür Sorge tragen solle, daß in den österreichisch-ungarischen Kunstdüngerfabriken genügende Mengen von anorganischen Nährstoffen erzeugt werden. Der Staat möge selbst Düngemittel ankaufen und diese den Landwirten gegen nachherige Bezahlung abgeben. Stollasa schloß seinen Vortrag, der auch von Lichtbildern begleitet war und reichlichen Beifall erntete, mit den Worten: Unsere Tendenz soll jetzt sein, jedem Individuum eine zuträgliche und genügende Nahrung zuzuführen, denn ein jeder Mangel in der Ernährung hat eine Depression in der Leistungsfähigkeit des Organismus und in der Resistenzfähigkeit gegen epidemische Krankheiten zur Folge.

Die Notwendigkeit von Getreidehöchstpreisen.

Wien, 7. November.

Die Verhandlungen über die Erlassung von Getreidehöchstpreisen werden zwischen der österreichischen und der ungarischen Regierung sehr intensiv geführt, und es ist wahrscheinlich, daß diese Maßregel um die Mitte des Monats in Kraft treten dürfte. Da zur Besprechung der Angelegenheit vor kurzem Vertreter der ungarischen Regierung in Wien erschienen sind, ist es nicht ausgeschlossen, daß jetzt Delegierte der in Betracht kommenden österreichischen Ministerien nach Budapest reisen werden, um dort die letzten Konferenzen zu führen. Die Hauptfragen bestehen natürlich darin, für welche Artikel Maximalpreise bestimmt, in welcher Höhe dieselben festgesetzt werden sollen und durch welche Modalitäten bei der Durchführung der angestrebte Zweck am besten erreicht werden dürfte. In Deutschland wurden Maximalpreise für Weizen, Roggen, Futtergerste, Roggenkleie und Weizenkleie erlassen. Erst in den allerletzten Tagen ist diese Verfügung auch auf Hafer ausgedehnt worden, für den vom 9. November ab in zweiunddreißig Hauptorten Maximalpreise festgesetzt worden sind, die sich im Großhandel zwischen 202 und 224 Mark bewegen. Es ist zwar noch nicht bestimmt, aber wahrscheinlich, daß in Oesterreich nicht bloß für Weizen und Roggen, sondern auch für Gerste und Mais und möglicherweise auch für Hafer Höchstpreise

normiert werden dürften. Auch hier werden voraussichtlich die Preise ebenso wie in Deutschland mit Rücksicht auf die großen lokalen Ungleichheiten verschiedenartig bestimmt werden. Man wird es auch nicht bei den Höchstpreisen allein bewenden lassen, sondern den Zwang zum Verkauf aussprechen. Wenigstens liegt ein solcher Gedanke nahe, wenn mit den Höchstpreisen unter allen Umständen die gewünschte Wirkung verbunden sein soll. Es ist bereits mitgeteilt worden, daß auch für Mehl und Kartoffeln Maximalpreise eingeführt werden.

Daß die endliche Festsetzung von Maximalpreisen eine unbedingte Notwendigkeit ist, beweisen deutlich die Vorgänge auf den Getreidemärkten im Laufe der Woche. Die Preisbewegung ist nicht zum Stillstande gelangt, vielmehr sind auch heute neuerliche, sehr bedeutende Preiserhöhungen zu verzeichnen. Insbesondere haben die Gerstenpreise eine abnorme Höhe erreicht. Es wurden 14½ Kronen für Gerste ab Station per 50 Kilo, 15 Kronen Parität Budapest gezahlt. Die Budapester Mühlen suchen sich nunmehr, da die Verwendung von Gerstenmehl durch die letzten Verfügungen normiert wurde, in den Besitz des notwendigen Rohmaterials zu setzen. Der Konsum hatte in der jüngsten Zeit in Erwartung der Höchstpreise mit den Einkäufen etwas zurückgehalten, nunmehr aber zwingt der Bedarf zu Anschaffungen, und es müssen daher ganz unerhörte Preise für sämtliche Getreidegattungen angelegt werden. Auch Mais hat stark angezogen, da auch dessen Bedeutung für die Ernährung wesentlich gewachsen ist. Unter diesen Umständen erscheint es dringend geboten, mit der Festsetzung der Maximalpreise nicht länger zu warten. Die Höchstpreise haben in Deutschland vorläufig noch nicht die erwartete Wirkung gehabt. Man hatte erhofft, daß nunmehr, da jeder Spekulation ein Riegel vorgeschoben ist, die Vorräte schlanker auf den Markt gebracht würden und so ein Preisdruck ausgeübt würde, durch welchen die Maximalpreise wohl die oberste Grenze, nicht aber die tatsächlichen Tagespreise, die sich niedriger stellen würden, darstellen werden. Es ist dies aber nicht der Fall gewesen, weil das Angebot ein sehr geringes bleibt und keineswegs der Höhe der Vorräte entspricht. Schon erheben sich daher in Deutschland Stimmen, welche neben der Festsetzung der Höchstpreise auch die Anordnung eines direkten Verkaufszwanges verlangen, da die jetzige allgemeine Bestimmung über die Entziehungsmöglichkeit des Getreides nicht genüge.

9./XI. 1914.

Die Ausführungsbestimmungen über die Getreide-Höchstpreise.

Seit dem 4. November sind mehrere Verordnungen des Bundesrats in Kraft, die sich mit der Getreideverwertung und der Broterzeugung befassen. Unter ihnen nehmen die neue Bestimmung zu dem Höchstpreisgesetz und die Anordnung über die Höchstpreise für Getreide und Kleie das Interesse der Landwirte, Getreidehändler und Müller in besonderem Maße in Anspruch. Angesichts der zahlreichen in den Berufskreisen erörterten Zweifel über die Bedeutung der neuen Vorschrift ist es uns willkommen, im Nachstehenden einen Auszug aus der Ausführungsanweisung geben zu können, die das preussische Ministerium an die Provinzialbehörden sowie an die Handelskammern und Landwirtschaftskammern gesandt hat.

Eine Bestimmung der Begriffe

Kleinhandel und Großhandel

Ist weder im Geseze noch in den neuen Verordnungen enthalten. Was den Verkehr mit Roggen, Weizen, Gerste und Hafer betrifft, so gilt als Großhandel „insbesondere“ der Verkehr zwischen dem Erzeuger, dem Verarbeiter und dem Händler. Damit ist der weitaus wichtigste Teil des Verkehrs in Brotgetreide, nämlich der Verkehr vom Produzenten bis zum Müller, den Bestimmungen für den Großhandel unterworfen. Was Gerste, Hafer und den etwa in den Verkehr kommenden nicht mahlfähigen, dem Versäuerungsschutz also nicht unterliegenden Roggen oder Weizen betrifft, so gilt als Großhandel ebenfalls der Verkehr zwischen dem Erzeuger, dem Verarbeiter und dem Händler. Ein Kleinhandel kommt bei diesen Futtermitteln nur in Frage zwischen dem Erzeuger oder dem Händler auf der einen und dem Verbraucher auf der anderen Seite.

Während die von den Ortsbehörden für den Kleinhandel bestimmten Höchstpreise für Waren gelten, die für den Einzelverkauf fertiggestellt sind und in den Läden feilgehalten zu werden pflegen, liegen die Verhältnisse wesentlich anders beim Großhandel in Getreide, für den Höchstpreise festgelegt worden sind. Da der Großhandel die gesamte Bewegung des Getreides für die Volksernährung umfaßt, so erstreckt sich die Festsetzung auf das ganze Deutsche Reich. Es konnten dabei die Unterschiede, die sich in der Höhe der Getreidepreise unter dem Einfluß des Verhältnisses von Erzeugung und Verbrauch und nach Maßgabe der Frachten für den Transport in den einzelnen Landesteilen ergeben, nur in der Weise berücksichtigt werden, daß Höchstpreise für die wichtigsten Marktlorte und Verbrauchszentren festgesetzt worden sind. Es handelt sich also dabei im wesentlichen darum, daß den Preisnotierungen des freien Verkehrs, die sich bisher an den wichtigsten Handelsplätzen gebildet haben und die Grundlage für die Getreidegeschäfte im Lande bieten, eine nicht überschreitbare Grenze gesetzt worden ist. Sollen die Großhandelshöchstpreise für Getreide richtig verstanden werden, so muß jeder Beteiligte, sei er Landwirt oder Händler, sich darüber klar sein, daß kein Verkäufer an dem Orte, wo das Getreide lehten Endes vom Verarbeiter oder Verbraucher abzunehmen ist, einen höheren Preis erzielen darf, als der Höchstpreis ist, der für diesen Ort gilt. Dieser Höchstpreis schließt gemäß § 10 der

Zwangsmittel

vorgesehen. Wer die Höchstpreise überschreitet, wer also als Verkäufer einen höheren Preis nimmt oder als Käufer einen höheren Preis zahlt, macht sich strafbar; das Vergehen wird mit Geldstrafe bis zu 3000 M. oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten geahndet. Da es sich um ein Vergehen im Sinne des Strafgesetzbuches handelt, kommen alle Vorschriften über die strafbare Anstiftung oder Beihilfe zur Anwendung. Das andere Zwangsmittel ist die behördliche Befugnis, einen Zwangsverkauf der unter die Höchstpreise gestellten Gegenstände einzuleiten. Soweit es sich um den Kleinhandel handelt, kann ein Zwangsverkauf stattfinden, wenn der Besitzer sich weigert, die Gegenstände zu den festgesetzten Höchstpreisen trotz Aufforderung der Behörde an das Publikum abzugeben. Die Behörde kann sich dann in den Besitz der Waren setzen und sie auf Kosten des Besitzers zu den Höchstpreisen für seine Rechnung verkaufen. Bei Waren, die im Laden feilgehalten werden, ist ein solches Verfahren ohne weiteres durchführbar. Anders liegen die Verhältnisse für die Gegenstände des Großhandels, besonders wenn sie sich noch nicht auf dem Wege vom Erzeuger zum Verbraucher befinden. Das Gesetz hat hier in seinen Vorschriften nur einen weiten Rahmen spannen können, der durch die Anweisung an die zuständigen Behörden ausgefüllt werden muß. Die Besitzer von Gegenständen, für die Großhandels-Höchstpreise festgesetzt sind, sind nämlich ganz allgemein verpflichtet, sie der zuständigen Behörde auf Aufforderung zu überlassen. Die Behörde hat den Uebernahmepreis nach Anhörung von Sachverständigen festzusetzen. Zuständig sind nach der Ausführungsanweisung in Preußen hierfür die Regierungspräsidenten, im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident von Berlin. Vorläufig sind die Behörden angewiesen worden, ein Zwangsverfahren nur einzuleiten, wenn die Heeresverwaltung bei der Beschaffung des Heeresbedarfes auf Schwierigkeiten stoßen sollte. Die Regelung anderer Fälle ist vorbehalten geblieben. Von allgemeinem Interesse sind aber die ministeriellen Vorschriften über das Verfahren bei der Ermittlung des Uebernahmepreises. Bei der Festlegung ist der Höchstpreis sowie die Güte und Verwertbarkeit der Gegenstände zu berücksichtigen. In Betracht kommt der Höchstpreis, der für den Ort gilt, an dem sich das Getreide befindet. Da die Höchstpreise bei Getreide die Kosten der Verladung und des Transports bis zum Güterbahnhof des Abnahmeortes in sich schließen, so müssen, falls z. B. Getreide zu übernehmen wäre, das im landwirtschaftlichen Betriebe des Besitzers lagert, diese Kosten, falls sie der Besitzer für die Verladung nicht auf sich nimmt, bei der Feststellung des Uebernahmepreises in Ansatz gebracht werden. Auch in diesem Sinne ist der Höchstpreis aber nicht allein maßgebend, sondern nur zu berücksichtigen. Daneben kommt es auf die Güte des Getreides an, da der Höchstpreis sich auf gute, gesunde, trockene Ware mit einem Hektolitergewicht von 70 kg. bezieht. Geringeres Gewicht oder Mängel bedingen angemessene Abschläge vom Preise. Endlich ist bei der Festlegung des Uebernahmepreises von hervorragendem Einfluß die Verwertbarkeit des Getreides. Unter diesem Begriff ist nicht sowohl die technische Verwendbarkeit zu verstehen — diese ist bei der Beurteilung der „Güte“ in Betracht zu ziehen —, als vielmehr die wirtschaftlich-kaufmännische Verwertungsmöglichkeit der Ware. Ebenso wie im freien Verkehr, wird es unter diesem Gesichtspunkt wesentlich auf die Frachtlage des Ortes ankommen, an dem das Getreide lagert; es wird ferner hierbei zu berücksichtigen sein, daß der Preis, zu dem der Besitzer das Getreide unter normalen Verhältnissen verwerdet, seinem Abnehmer einen Ersatz der beim Umsatz entstehenden Unkosten bietet und einen angemessenen Handelsgewinn läßt. Auch diese Umstände bedingen bei der Feststellung von Uebernahmepreisen entsprechende Abschläge. Im Ergebnis wird daher ein Besitzer von Getreide, der es auf die Uebernahme seiner Vorräte durch die zuständige Behörde ankommen lassen sollte, unter keinen Umständen im Uebernahmepreise so gestellt werden dürfen, daß er dies Verfahren der sonst üblichen Verwertung seiner Erzeugnisse vorzuziehen sich veranlaßt sehen könnte. Als Sachverständige sind mindestens ein Landwirt und ein mit dem Getreidehandel vertrauter Kaufmann zu hören.

Der in der Bekanntmachung über die Höchstpreise von Getreide und Kleie festgesetzte Höchstpreis für Roggen- und Weizen Kleie hat in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht einen anderen Charakter als die Höchstpreise für Roggen, Weizen, Gerste und Hafer. Während die Getreidehöchstpreise nur für den Großhandel, aber auch für alle am Großhandel Beteiligten, gelten, hat der Kleiehöchstpreis Geltung nur für den Hersteller der Kleie, also für die Müller; diese bindet er aber für ihren Absatz, gleichviel ob Kleinhandel oder Großhandel vorliegt. Der Höchstpreis gilt, wie aus § 10 hervorgeht, für die Lieferung an der Mühle und schließt die Kosten der Verladung und des Transports zum Güterbahnhof usw. nicht in sich. Ein unter diesen Bedingungen geltender Kleiehöchstpreis soll nicht die Folge haben, daß jeder Verbraucher die Kleie zum gleichen Einstandspreis an der Verbrauchsstelle erhält; dieser wird sich vielmehr um die Kosten des Verandes, sonstige Spesen und einen angemessenen Zwischenhandels-gewinn höher stellen als der festgesetzte Höchstpreis.

Die Anordnung des Bundesrats über die Höchstpreise für Getreide und Kleie soll auf die Erfüllung abgeschlossener Verträge keine Wirkung ausüben. Die Vorschriften sind vielmehr dahin zu verstehen, daß Verträge, die nach Inkrafttreten der Anordnung zu einem höheren Preise als dem Höchstpreise abgeschlossen werden, nichtig sind.

Anordnung die Kosten der Verladung und des Transports bis zum Güterbahnhof, bei Wassertransport bis zur Anlegestelle des Schiffes oder Rahnes des Abnahmeortes bereits in sich. In allen früheren Stadien des Verkehrs wird also der vertraglich vereinbarte Preis kein höherer sein dürfen als der Höchstpreis nach Abzug aller sonstigen Kosten und auch nach Abzug des angemessenen Gewinns für den Handel, der das Getreide umgesetzt hat.

Werden bei einem Vertrag über den Verkauf von Roggen, Weizen oder Gerste andere Lieferungsbedingungen vereinbart, als in § 10 a. a. O. vorgesehen sind, so darf der Preis den Höchstpreis insoweit überschreiten, als es die besonderen Mehrleistungen des Lieferanten rechtfertigen. Derartige Fälle werden vorkommen, wenn nicht „ab Bahn“ oder „ab Kahn“, sondern z. B. „frei Speicher“ des Käufers gehandelt wird. Nur in diesem Sinne ist auch die Vorschrift zu verstehen, wonach der Höchstpreis in den Nebenorten gleich dem Höchstpreis des nächstgelegenen in der Anordnung genannten Ortes (Hauptortes) sein soll. Diese Vorschrift hat zur Folge, daß für jeden Hauptort ein Bezirk besteht, dessen Grenzen durch die Punkte bestimmt werden, die sich auf der Mitte zwischen dem Hauptort und den umliegenden anderen Hauptorten befinden. Bei der Berechnung der Entfernungen kommt es nicht auf die Luftlinie, sondern auf die bei der Frachtberechnung maßgebende Eisenbahntfernung an.

Da der Höchstpreis für die Nebenorte innerhalb des Hauptortsbezirks in der Regel ebenso wenig für das einzelne Handelsgeschäft an den Nebenorten zutreffen kann, wie die Preisnotierung in dem Hauptmarktlorte für Handelsgeschäfte in anderen Orten, und da es ferner nicht möglich war, die Zu- und Abschläge, die sich für die Nebenorte ergeben, in der Anordnung des Bundesrats festzustellen, sind Bestimmungen vorgesehen, nach welchen anderweitige Höchstpreise für die einzelnen Nebenorte innerhalb der Hauptortsbezirke festgesetzt werden können. Die Befugnis, einen niedrigeren Höchstpreis festzusetzen, ist dem Regierungspräsidenten übertragen worden. Von der Befugnis wird insbesondere dann Gebrauch zu machen sein, wenn sich herausstellt, daß die Besitzer von Getreide den Anspruch erheben, daß ihnen der volle Höchstpreis des Hauptortes ohne Rücksicht auf die Lage des Ortes, an dem sich das Getreide befindet, zukommen müsse.

Mit Rücksicht auf die weittragenden Folgen für die Deckung des Getreidebedarfs im allgemeinen ist dagegen die Befugnis zur Erhöhung des Höchstpreises über den im Hauptortsbezirk geltenden Satz der Zentralinstanz vorbehalten worden.

Damit die Höchstpreise im Verkehr innegehalten werden, sind in zweifacher Richtung im Gesez

Höchstpreise für Kartoffeln.

Der Berliner Magistrat hat wegen der Höchstpreise für Kartoffeln eine Eingabe an den Staatssekretär des Innern gerichtet. Er empfiehlt, nachdem durch die Festsetzung von Höchstpreisen für Brotgetreide eines der wichtigsten menschlichen Nahrungsmittel vor weiterer Preissteigerung geschützt worden ist, die gleiche Behandlung auch dem nicht minder wichtigen Nahrungsmittel, der Kartoffel, zuzuwenden.

Es liege die Befürchtung nahe, daß auch hier wie beim Brotgetreide der Verbrauch durch eine erhebliche Preissteigerung eine starke Belastung erfahre, von der die ärmere Bevölkerung besonders betroffen werden würde. Nach den statistischen Erhebungen hätten sich die Preise im vorigen Monat bereits ganz wesentlich über die entsprechenden der beiden Vorjahre erhoben. Möge nun auch zeitweilig, wenn jetzt das erste Ernteergebnis in etwas reichlicherem Umfange auf den Markt geworfen werde, der Preis sich ein wenig senken, so deuteten doch verschiedene Anzeichen darauf hin, daß er ohne bindende Festsetzung wieder einer größeren Höhe zustreben werde. Beim Ausbleiben oder Seltenerwerden einiger Nahrungsmittel, besonders der Hülsenfrüchte, werde der Verbrauch sich wahrscheinlich den Kartoffeln in höherem Maße zuwenden. Ferner werde durch verstärkte Trocknung und die Verwendung des Kartoffelmehls zur Herstellung von Brot die Nachfrage auf dem Kartoffelmarkte gesteigert werden. Demgegenüber sei es nicht ausgeschlossen, daß der Kartoffelproduzent mit den Kartoffeln zurückhalte, zumal die diesjährige Qualität das Eintreten begünstige. Wenn es nach alledem notwendig erscheine, jeder Spekulationsabsicht von vornherein durch Festsetzung von Höchstpreisen vorzubeugen, so empfehle sich hierbei die möglichste Beschränkung, da andernfalls die Gefahr bestehe, daß die Höchstpreise den bereits über das normale Maß erhöhten Preisen sich anzuschließen gewöhnten seien. Eine wirksame Festsetzung von Höchstpreisen müsse den Großhandelspreis ergreifen, da dieser Preis den Kleinhandelspreis unmittelbar beeinflusse und auch eine Kontrolle des Kleinhandelspreises auf das leichteste ermögliche.

Der Magistrat weist bei dieser Gelegenheit auch auf die getrocknete Kartoffel, sei es, daß sie in Form von Kartoffelstücken, Kartoffelmehl oder Kartoffelwalzmehl erscheine, hin. Hier habe, so führt er aus, bereits eine Preissteigerung eingesezt, die eine erhebliche Verbilligung des mit Kartoffelmehl versehenen Gebäcks nicht mehr gestatte. Die Preissteigerung für Kartoffelwalzmehl werde überdies dadurch begünstigt, daß nur wenige Fabriken es herstellen. Es werde sich daher nicht umgehen lassen, den Höchstpreisen für Kartoffeln auch solche für getrocknete Kartoffel bzw. Kartoffelmehl hinzuzufügen.

Der Magistrat richtet daher an den Staatssekretär die Bitte, beim Bundesrat eine Verordnung dahin zu erwirken, daß für die Großhandelspreise von frischen und getrockneten Kartoffeln sowie von Kartoffelgetrockneten Kartoffeln sowie von Kartoffelgetrockneten Kartoffeln gesetzlich werden.

Ausführung der Höchstpreise.

N Berlin, 9. Novbr., 10.5 V. Die Ausführungsanweisung über die Höchstpreise ist vom preussischen Ministerium an die Provinzialbehörden, sowie an die Handelskammern und Landwirtschaftskammern gesandt worden. Darin heißt es u. a.: Sollen die Höchstpreise für Getreide richtig verstanden werden, so muß jeder Beteiligte, sei er Landwirt oder Händler, sich darüber klar sein, daß kein Verkäufer an dem Orte, wo das Getreide letzten Endes vom Verwalter oder Verbraucher abzunehmen ist, einen höheren Preis erzielen darf, als der Höchstpreis ist, der für diesen Ort gilt. Dieser Höchstpreis schließt gemäß § 10 der Verordnung die Kosten für Verladung, des Transports bis zum Güterbahnhofe, bei Wassertransport bis zur Anlegestelle des Schiffes oder Rahmes am Abnahmeorte bereits in sich. In allen früheren Stadien des Verkehrs wird also der vertragsmäßig vereinbarte Preis kein höherer sein dürfen, als der Höchstpreis nach Abzug aller Kosten und auch, worauf sich die gestrige Meldung bezog, nach Abzug des angemessenen Gewinns für den Handel, der das Getreide umzusetzen hat. Der Höchstpreis für Roggen- und Weizenkleie hat in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht einen anderen Charakter als die Höchstpreise für Roggen, Weizen, Gerste und Hafer. Während die Getreidehöchstpreise nur für den Großhandel, aber auch für alle am Großhandel Beteiligten gelten, hat der Kleiehöchstpreis Geltung nur für den Hersteller der Kleie, also für die Müller; diese bindet er aber für ihren Absatz, gleichviel ob Klein- oder Großhandel vorliegt. Der Höchstpreis gilt, wie aus § 10 hervorgeht, für die Lieferung in der Mühle; er schließt die Kosten der Verladung und des Transports zum Güterbahnhofe usw. nicht in sich. Ein unter diesen Bedingungen geltender Kleiehöchstpreis soll nicht die Folge haben, daß jeder Verbraucher die Kleie zum gleichen Einstandspreis an der Verkaufsstelle erhält. Dieser wird sich vielmehr um die Kosten des Verkehrs, um alle sonstigen Ausgaben und um einen angemessenen Zwischenhandelsgewinn höher stellen als der festgesetzte Höchstpreis.

Nach dem Berichte und Antrage des **Bürgermeisters Dr. Weisskirchner** wird beschlossen:

Bereits am 12. August 1914 hat die Gemeinde Wien an die Regierung die Aufforderung gerichtet, Höchstpreise für das Getreide festzusetzen.

In der Audienz, welche die Vertreter der Gemeinderatsparteien unter Führung des Bürgermeisters bei dem Herrn Ministerpräsidenten am 30. September hatten, wurde diese Forderung erneuert. Leider hat sich bisher die Regierung nicht entschließen können, diese berechnete Forderung zu erfüllen.

Der Wiener Stadtrat sieht sich in Anbetracht der fortwährend steigenden Mehlpreise genötigt, geradezu in letzter Stunde an die Regierung zu appellieren, mit der Festsetzung von Höchstpreisen für die Brotfrüchte und für Kartoffeln nicht länger zu zögern und endlich gegen das absichtliche Zurückhalten von Vorräten und die geradezu wucherische Preistreiberei einzuschreiten.

Gleichzeitig empfiehlt der Wiener Stadtrat die Einsetzung einer gemeinschaftlichen Einkaufs-Kommission für die Militär- und Zivilverwaltung, da nur auf diese Weise für die Bedürfnisse der Armee und Zivilbevölkerung gleichmäßig in entsprechender Weise vorgesorgt werden kann.

**Die Verordnung über die Herstellung
des gemischten Brotmehles in Ungarn.**

Budapest, 10. November. (Kor.-Bur.) Die Regierung hat in bezug auf die Herstellung von Weizen- und Roggenmehl folgende Verordnung erlassen: Es wird festgesetzt, daß zwei Tage nach der Publikation der Verordnung aus Weizen nur zweierlei Mehlgattungen geliefert werden können: feines Gebäckmehl in einer Qualität, welche dem jetzt üblichen sogenannten Müller- oder Einfermehl entspricht, und zwar bis zu 15 Prozent des gesamten Mahlquantums der betreffenden Mühle, ferner Brotmehl. Das Brotmehl kann gemengt werden bis zu 33 Prozent mit Gerstenmehl und bis zu 30 Prozent mit Mais-, Kartoffel- oder Reismehl.

11./XI. 1914.

Ausführung der Höchstpreise.

Zu unserer Mitteilung im Abendblatt v. 9. d. M. über die Ausführungsanweisung für die Höchstpreise, welche das preussische Ministerium an die Provinzialbehörden, die Handels- und Landwirtschaftskammern sandte, ist noch folgendes nachzutragen: Eine Bestimmung der Begriffe Kleinhandel und Großhandel ist weder im Gesetze noch in den neuen Verordnungen enthalten, sie läßt sich auch nicht für alle Waren einheitlich aufstellen. Was den Verkehr mit Roggen, Weizen, Gerste und Hafer betrifft, so gilt als Großhandel „insbesondere“ der Verkehr zwischen dem Erzeuger, dem Verarbeiter und dem Händler. Damit ist der weitaus wichtigste Teil des Verkehrs in Brotgetreide, nämlich der Verkehr vom Produzenten bis zum Müller, den Bestimmungen für den Großhandel unterworfen. Was Gerste, Hafer und den etwa in den Verkehr kommenden nicht mahlfähigen, dem Verfütterungsverbot also nicht unterliegenden Roggen oder Weizen betrifft, so gilt als Großhandel ebenfalls der Verkehr zwischen dem Erzeuger, dem Verarbeiter und dem Händler. Ein Kleinhandel kommt bei diesen Futterstoffen nur in Frage zwischen dem Erzeuger oder dem Händler auf der einen und dem Verbraucher auf der anderen Seite. Es wird hierbei von den Umständen des Falles, insbesondere von der Größe der in Betracht kommenden Menge abhängen, ob die Bestimmungen über den Großhandel oder über den Kleinhandel anzuwenden sind.

Während die von den Ortsbehörden für den Kleinhandel bestimmten Höchstpreise für Waren gelten, die für den Einzelverkauf fertiggestellt sind, liegen die Verhältnisse wesentlich anders beim Großhandel in Getreide, für den Höchstpreise festgesetzt worden sind. Es konnten dabei die Unterschiede, die sich in der Höhe der Getreidepreise unter dem Einfluß des Verhältnisses von Erzeugung und Verbrauch und nach Maßgabe der Kosten für den Transport in den einzelnen Landesteilen ergeben, nur in der Weise berücksichtigt werden, daß Höchstpreise für die wichtigeren Marktorde und Verbrauchszentren — Hauptorte im Sinne der Anordnung des Bundesrats — festgesetzt worden sind. Es handelt sich also dabei im wesentlichen darum, daß den Preisnotierungen des freien Verkehrs eine nicht überschreitbare Grenze gesetzt worden ist.

Werden bei einem Vertrag über den Verkauf von Roggen, Weizen oder Gerste andere Lieferungsbedingungen vereinbart, als in § 10 vorgesehen sind, so darf der Preis den Höchstpreis insoweit überschreiten, als es die besonderen Mehrleistungen des Lieferanten rechtfertigen. Derartige Fälle werden vorkommen, wenn nicht „ab Bahn“ oder „ab Rahn“, sondern zum Beispiel „frei Speicher“ des Käufers gehandelt wird. Nur in diesem Sinne ist auch die Vorschrift zu verstehen, wonach der Höchstpreis in den Nebenorten gleich dem Höchstpreis des nächstgelegenen in der Anordnung genannten Ortes (Hauptortes) sein soll. Diese Vorschrift hat zur Folge, daß für jeden Hauptort ein Bezirk besteht, dessen Grenzen durch die Punkte bestimmt werden, die sich auf der Mitte zwischen dem Hauptort und den umliegenden anderen Hauptorten befinden. Bei der Berechnung der Entfernungen kommt es nicht auf die Luftlinie, sondern auf die bei der Frachtberechnung maßgebende Eisenbahnenentfernung an. Da der Höchstpreis für die Nebenorte innerhalb des Hauptortsbezirks in der Regel ebenso wenig für das einzelne Handelsgeschäft an den Nebenorten zutreffen kann, wie die Preisnotierung in dem Hauptmarktorde für Handelsgeschäfte in anderen Orten, und da es ferner nicht möglich war, die Zu- und Abgänge, die sich für die Nebenorte ergeben, in der Anordnung des Bundesrats festzustellen, sind Bestimmungen vorgesehen, nach welchen anderweitige Höchstpreise für die einzelnen Nebenorte innerhalb der Hauptortsbezirke festgesetzt werden können. Die Befugnis, einen niedrigeren Höchstpreis festzusetzen, ist den Regierungspräsidenten übertragen worden. Von der Befugnis wird insbesondere dann Gebrauch zu machen sein, wenn sich herausstellt, daß die Besitzer von Getreide den Anspruch erheben, daß ihnen der volle Höchstpreis des Hauptortes ohne Rücksicht auf die Lage des Ortes, an dem sich das Getreide befindet, zukommen müsse. Mit Rücksicht auf die weittragenden Folgen für die Deckung des Getreidebedarfs im allgemeinen, ist dagegen die Befugnis zur Erhöhung des Höchstpreises über den im Hauptortsbezirk geltenden Satz der Centralinstanz vorbehalten worden.

Damit die Höchstpreise im Verkehr innegehalten werden, sind in zweifacher Richtung im Gesetz Zwangsmittel vorgesehen. Wer die Höchstpreise überschreitet, wer also als Verkäufer einen höheren Preis nimmt oder als Käufer einen höheren Preis zahlt, macht sich strafbar; das Vergehen wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten gahndet. Da es sich um ein Vergehen im Sinne des Strafgesetzbuches handelt, kommen auch alle Vorschriften über die strafbare Anstiftung oder Beihilfe zur Anwendung. Das andere Zwangsmittel ist die behördliche Befugnis, einen Zwangsverkauf der unter die Höchstpreise gestellten Gegenstände einzuleiten. Soweit es sich um den Kleinhandel handelt, kann ein Zwangsverkauf stattfinden, wenn der Besitzer sich weigert, die Gegenstände zu den festgesetzten Höchstpreisen trotz Aufforderung der Behörde an das Publikum abzugeben. Die Behörde kann sich dann in den Besitz der Waren setzen und sie auf Kosten des Besitzers zu den Höchstpreisen für seine Rechnung verkaufen. Für die Gegenstände des Großhandels hat das Gesetz nur einen weiten Rahmen spannen können, der durch die Anweisung an die zuständigen Behörden ausgefüllt werden muß. Die Besitzer von Gegenständen, für die Großhandels-Höchstpreise festgesetzt sind, sind nämlich ganz allgemein verpflichtet, sie der zuständigen Behörde auf Aufforderung zu überlassen. Die

Behörde hat den Uebnahmepreis nach Anhörung von Sachverständigen festzusetzen. Zuständig sind nach der Ausführungsanweisung in Preußen hierfür die Regierungspräsidenten, im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident von Berlin. Vorläufig sind die Behörden angewiesen worden, ein Zwangsverfahren nur einzuleiten, wenn die Heeresverwaltung bei der Beschaffung des Heeresbedarfes auf Schwierigkeiten stoßen sollte. Die Regelung anderer Fälle ist vorbehalten geblieben. Von allgemeinem Interesse sind aber die ministeriellen Vorschriften über das Verfahren bei der Ermittlung des Uebnahmepreises. Bei der Festsetzung ist der Höchstpreis sowie die Güte und Verwertbarkeit der Gegenstände zu berücksichtigen. In Betracht kommt der Höchstpreis, der für den Ort gilt, an dem sich das Getreide befindet. Da die Höchstpreise bei Getreide die Kosten der Verladung und des Transportes bis zum Güterbahnhofe des Abnahmeortes in sich schließen, so müssen, falls z. B. Getreide zu übernehmen wäre, das im landwirtschaftlichen Betriebe des Besitzers lagert, diese Kosten, falls sie der Besitzer für die Verladung nicht auf sich nimmt, bei der Feststellung des Uebnahmepreises in Ansatz gebracht werden. Auch in diesem Sinne ist der Höchstpreis aber nicht allein maßgebend, sondern nur zu berücksichtigen. Daneben kommt es auf die Güte des Getreides an, da der Höchstpreis sich auf gute, gesunde, trockene Ware mit einem Hektolitergewicht von 70 Kilo bezieht. Geringeres Gewicht oder Mängel bedingen angemessene Abzüge vom Preise. Endlich ist bei der Festsetzung des Uebnahmepreises von hervorragendem Einfluß die Verwertbarkeit des Getreides. Unter diesem Begriff ist nicht sowohl die technische Verwendungsmöglichkeit zu verstehen — diese ist bei der Beurteilung der „Güte“ in Betracht zu ziehen —, als vielmehr die wirtschaftlich-kaufmännische Verwertungsmöglichkeit der Ware. Ebenso wie im freien Verkehr wird es unter diesem Gesichtspunkte wesentlich auf die Frachtlage des Ortes ankommen, an dem das Getreide lagert; es wird ferner hierbei zu berücksichtigen sein, daß der Preis, zu dem der Besitzer das Getreide unter normalen Verhältnissen verwerdet, seinem Abnehmer einen Ersatz der beim Umsatz entstehenden Unkosten bietet und einen angemessenen Handelsgewinn läßt. Auch diese Umstände bedingen bei der Feststellung von Uebnahmepreisen entsprechende Abzüge. Im Ergebnis wird daher ein Besitzer von Getreide, der es auf die Uebnahme solcher Vorräte durch die zuständige Behörde ankommen lassen sollte, unter keinen Umständen im Uebnahmepreise so gestellt werden dürfen, daß er dies Verfahren der sonst üblichen Verwertung seiner Erzeugnisse vorzuziehen sich veranlaßt sehen könnte. Als Sachverständige sind mindestens ein Landwirt und ein mit dem Getreidehandel vertrauter Kaufmann zu hören. Die Anordnung des Bundesrats über die Höchstpreise für Getreide und Mele soll auf die Erfüllung abgeschlossener Verträge keine Wirkung ausüben. Die Vorschriften sind vielmehr dahin zu verstehen, daß Verträge, die nach Inkrafttreten der Anordnung zu einem höheren Preise als dem Höchstpreise abgeschlossen werden, nichtig sind.

(Krieg und Volksernährung.) Während der Kriegszeit in ausreichendem Maß und Friedrich der Große einmal nach einem Siege vom für billiges Geld bieten sollen: Einführung Volk umjubelt wurde, erschien er mit einem Büschel eines Staatsmonopols, indem der Staat Weizenähren vor der Menge und sagte, diese Weizen, Roggen, Gerste, Mais, Hafer und Kartoffeln wie sie in Preußen nicht gedeihen, hätte er in Preußen kauft und unter Staatskontrolle Brot aus Böhmen gepflückt; er würde demjenigen, der die einem Gemisch bestehend aus Weizen-, Roggen-, Getreideproduktion in Preußen verdoppeln könnte, Gersten- und Maismehl herstellen läßt. Ferner sofort den Vortritt vor seinen siegreichen Generalen Trodenanlagen für Kartoffeln einrichtet, damit bei einer Kartoffelernte, die sich in der österreichisch-ungarischen Monarchie auf zirka 200 Millionen Meterzentner beläuft, durch den Atmungsprozeß und Fäulnis der Kartoffeln nicht etwa 20 Millionen Meterzentner zugrunde gehen. Auch würde die Regierung dafür Sorge tragen, daß in den österreichisch-ungarischen Kunstdüngerfabriken genügende Mengen von anorganischen Nährstoffen erzeugt werden. Der Staat möge selbst Düngemittel ankaufen und diese den Landwirten gegen nachherige Bezahlung abgeben, damit die Ertragsfähigkeit des Bodens im kommenden Jahr noch gesteigert werde. Professor Stollas in sehr interessanten Ausführungen, die auch von vielen Lichtbildern begleitet waren, mit den Worten: Unsere Tendenz soll es jetzt sein, jedem Individuum eine zuträglichste und genügende Nahrung zu zuführen; denn ein jeder Mangel in der Ernährung hat eine Depression in der Leistungsfähigkeit des Organismus und in der Resistenzfähigkeit gegen epidemische Krankheiten zur Folge. Die Anwesenden, unter denen man den Minister für öffentliche Arbeiten Dr. Trnka, Sektionschef Ritter v. Simonelli, Sektionschef Ritter v. Emilinski, Ministerialrat Ritter v. Polla sowie zahlreiche andre Vertreter der Ministerie und viele Vertreter der Wissenschaft und Praxis bemerkte, spendeten dem Vortragenden lebhaften Beifall.

Deutschland zeigt diese Erzählung aus dem Leben des Preußenkönigs, welche Bedeutung der Volksernährung im Kriege zukommt. Ist Österreich-Ungarn nun imstande, Volk und Heer während des Krieges zu ernähren? Diese Frage wurde von Hofrat Universitätsprofessor Dr. Julius Stollas in einem Vortrage, den er gestern in der Urania hielt, entschieden bejaht. Österreich-Ungarn konsumiert jährlich 95 Millionen Meterzentner Roggen und Weizen. Im heurigen Jahre sei aber um eine halbe Million Meterzentner über dieses Quantum in der Monarchie produziert worden. Aber selbst, wenn der Konsum steigen sollte, sei noch immer eine Reserve von 20 Millionen Meterzentner Gerste und 182 Millionen Meterzentner Kartoffeln vorhanden, die zur Broterzeugung herangezogen werden könnten. Versuche, die der Vortragende an der Prager Hochschule anstellte, haben ergeben, daß bei einer Zusammenfassung des Brotes aus 50 Prozent Kornmehl, 30 Prozent Gerstenmehl und 20 Prozent Weizenmehl, kein Unterschied gegenüber einem Brote vorhanden war, das zu 50 Prozent aus Weizenmehl und zu 50 Prozent aus Kornmehl bestand. Bei einem Brot, das zu 50 Prozent aus Roggenmehl und zu 50 Prozent aus Gerstenmehl zusammengesetzt war, wies zwar die Rinde Sprünge auf, aber das Brot stand, was Nährwert und Schmackhaftigkeit anlangt, einem Brot aus Roggen- und Weizenmehl nicht nach. Auch Hafer könnte zur Volksernährung herangezogen werden. Wenn trotz einer genügenden Getreidemenge bei uns die Getreidepreise eine solch schwindelnde Höhe erreicht hätten, die bedeutender wäre wie in der Schweiz, die als Gebirgsland zur Getreideeinfuhr gezwungen sei, so wäre die Ursache darin zu suchen, daß 30 Prozent der vorjährigen Ernte zurückgehalten werden und 30 Prozent der heurigen Ernte noch nicht gedroschen seien. Nebst dem Zusatz von Gerste und Kartoffeln bei der Broterzeugung, wie ihn die Regierung in ihrer Verordnung bereits vorgeschrieben habe, schlägt der Vortragende noch folgende Maßnahmen vor, die der Bevölkerung das tägliche Brot

Ausnahmetarif für Kartoffeln.

Mit Gültigkeit vom 12. d. M. wird der besondere Ausnahmetarif — Tfv. Nr. 21 — für Kartoffeln, frisch, gedörrt oder getrocknet, bei Aufgabe als Stückgut ausgedehnt. Die Fracht wird für das halbe wirkliche Gewicht der Sendung, mindestens für 20 kg., nach den Sätzen des Spezialtarifs für bestimmte Stückgüter erhoben. Die Mindestfracht beträgt 0,30 M. für die Sendung. Die Erweiterung gilt zunächst für die preussisch-hessischen und die oldenburgischen Staatsbahnen, die Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen, die Militärbahn und für einige Privatbahnen.

14./XI. 1914.

Wehr Sparsamkeit in Nahrungsmitteln! Aus Böhmen wird uns geschrieben: „Sehr geehrte Redaktion! In Ihrer letzten Sonntagsnummer bringen Sie eine Anregung gegen die Verschwendung von Lebensmitteln. Hierzulande ist es noch ärger. Viele Bauern haben viele Tausende von Kilogramm Erdäpfel und Krautrüben (beste Speiserübe) fürs Vieh eingelagert und viele Menschen können absolut keine Erdäpfel zu kaufen bekommen, nicht einmal um das Doppelte des sonst hier üblichen Preises. Unsere Wirtschaft ist selbst sehr arm, wir müssen dabei noch viele Arme unterstützen. Ein Händler hatte uns 1000 Kilo Erdäpfel zu liefern versprochen und es dann nicht getan. Nun bekommen wir nirgends Erdäpfel. Verschiedene Bauern, die wir ansprachen, uns Kartoffel zu verkaufen, sagten, sie brauchen diese fürs Vieh. Rüben bekommen wir auch nicht. Mehl, Gries usw. kosten enormes Geld, z. B. Gries 62 Heller per Kilo, weißes Mehl ebenso. Ich blicke mit schwerer Sorge in die Zukunft. Wie soll ich meinen großen Haushalt ohne Kartoffel diesen Winter ernähren? Das Vieh, Kühe, Ochsen, Schweine Gänse usw. muß reichlich mit Erdäpfeln gefüttert werden. Da verschwendet man. Ebenso den Hafer für Gänse und Hühner. Die gewissenhaften Bauern haben oft selbst zu wenig, da niemand Herab liefern. Andere wieder sammeln große Vorräte. Da könnte nur geholfen werden, wenn die Regierung in den Häusern Nachschau halten ließe. Es gibt Leute, die sich auch in dieser schweren Zeit keinerlei Einschränkung auferlegen. Es wäre höchst notwendig, daß der Staat der Verschwendung der Kartoffeln Einhalt tue.“

Armenpflege und Lebensmittelpreise.

Ueber die sozialen Folgen der Preissteigerungen veröffentlicht Prof. K. L. Müller in der „Zeitschrift für das Armenwesen“ einen Aufsatz, den wir hier im Auszug wiedergeben:

Bei dem Ausbruch des Krieges war die erste Frage, ob das Deutsche Reich genügend Lebensmittel für seine Bevölkerung haben werde. Seit Beginn der neuen Ernte wird diese Besorgnis durch die andere abgelöst, ob die genügend vorhandenen Lebensmittel in die Hände des Verbrauchers zu einigermaßen erschwinglichen Preisen gelangen werden. Einzelne Nahrungsmittel haben schon heute vorm Winter einen Preisstand erlangt, der zu den schwersten Besorgnissen Anlaß gibt. Schon daß dadurch die Ausgaben so vieler Anstalten und Vereine, die heute nur mit der größten Mühe ihre Einnahmen auf derselben Höhe halten können, gewaltig anschwellen, ist bedenklich. Es ist keine Kleinigkeit, wenn eine große Anstalt für ein so dringend und in so umfangreichem Maße notwendiges Nahrungsmittel wie die Kartoffeln den doppelten Preis wie in normalen Zeiten anlegen soll. Wenn die öffentliche Kriegsfürsorge in Hamburg den Monat drei Millionen ausgibt, so kann man ermessen, wie diese Ausgaben durch die Preissteigerungen zunehmen werden. Doch sind dies nur schließlich pekuniäre Schädigungen, es kommt dazu noch schlimmeres, persönliches und ideoelles Unheil.

Selbst wenn die Unterstützungen den steigenden Preisen ganz angepaßt würden, so wird durch diese Preisschwankungen und -steigerungen die Haushaltsführung der Bedürftigen so erschüttert, daß ihre Wirtschaftlichkeit leiden muß. Ist es in Friedenszeiten eine der wichtigsten Pflichten der Fürsorge, ihre Schützlinge in eigenen selbständigen Wirtschaften zu erhalten oder wieder dazu zu erziehen, so ist das in Kriegzeiten, wo so viel größere Volkskreise auf die Fürsorge angewiesen sind, von unendlich größerem Gewicht. Ist erst einmal unter so schwierigen Umständen die eigene Wirtschaftlichkeit der Unterstützten ins Schwanken gekommen, so hält es sehr schwer, sie später wieder herzustellen. In derselben Weise wirken diese Erschwerungen des notwendigen Lebensunterhalts auf noch viel mehr Familien, die bei einigermaßen normalen Preisen sich ohne fremde Hilfe durchbringen könnten. Die tüchtigsten Elemente unter ihnen geben sich die allergrößte Mühe, selbständig zu bleiben und niemand zur Last zu fallen. Diese höchst ehrenwerten Bemühungen werden aber durch die ungesunde Preisbildung der letzten Zeit bei Tausenden vereitelt. Nachdem sie alle Kräfte vergeblich angestrengt haben, fallen sie schließlich doch der Fürsorge anheim; allein in den Qualen und Sorgen dieses Untergangs haben sie so stark gelitten, daß nur zu oft eine Rückkehr zu geordneten Verhältnissen nicht mehr möglich ist und sie auch hernach in Friedenszeiten unselbständig und schutzbedürftig bleiben. So und so verliert die Gesellschaft eine Menge wertvoller Elemente, belastet die Armenpflege mindestens auf eine, manchmal mehrere Generationen hinaus mit großen Opfern, ganz abgesehen von der erwähnten Erhöhung der gegenwärtigen Ausgaben... und das alles, nicht weil es an Lebensmitteln fehlte, das müßte man mit Schmerzen als unvermeidlich tragen, sondern weil es an den rechtzeitigen Vorkehrungen fehlt, um eine falsche Preisbildung zu verhüten. Es klingt so harmlos, das Pfund Brot koste nur einen oder zwei Pfennig mehr, und doch hängen daran nicht nur Hunderttausende neuer Ausgaben der Fürsorge, sondern Tausende von Familien, die dadurch zur Zeit, vielleicht auch dauernd ihrer Selbständigkeit beraubt sind. Um einen Pfennig billigeres Brot hätte sie retten können. So ist es eine der ersten Aufgaben gerade der Fürsorge, sich mit dieser Frage zu befassen. Sie muß ihre Stimme in erster Linie erheben, wenn es sich um die Preisbestimmung der Kartoffeln handelt, von der neben dem Brot der Unbemittelte leben muß; sie wird in eigener Aufgabe zu prüfen haben, ob mit der bloßen Feststellung von Höchstpreisen allein etwas in diesem späten Stadium noch zu erreichen ist, ob nicht viel durchgreifendere Maßnahmen erforderlich sind. Das kleine Holland hat aus fürsorglichen Anforderungen seiner großen Kriegsfürsorge heraus nicht nur durch Höchstpreise, sondern auch durch Beschlagsnahme gewisser unentbehrlicher Lebensmittel im ganzen Lande bei Erzeugern und Händlern und durch deren Abgabe zu Normalpreisen vorzügliche Erfolge erreicht. Auch bei uns wird das möglich sein, wenn nur erst die Einsicht durchgedrungen ist, wie notwendig diese Schritte sind. Was nützen alle Unterstützungen, alle fürsorgliche Behandlung geschwächter Existenzen, wenn Tag für Tag neue Mengen hilflos werden, weil die falsche Verteilung und Preisregulierung der nötigsten Lebensbedürfnisse ihnen die Selbständigkeit raubt?

Die Höchstpreise.

N Berlin, 14. Novbr. Einige Blätter wissen zu melden, es sei vorläufig von der Einführung von Höchstpreisen für Kartoffeln abgesehen. Dieser Beschluss sei in einer Konferenz im Reichsamt des Innern am 2. d. M. gefasst. Die Nachricht ist in jeder Beziehung unzutreffend. Die Beratungen im Reichsamt des Innern fanden mit Sachverständigen statt und bezweckten lediglich eine Klärung der Ansichten über die Frage. Von einer Beschlussfassung konnte daher keine Rede sein. Auf Grund der Beratungen sind aber die zuständigen Stellen zu dem Entschluss gekommen, dem Bundesrat eine Vorlage zur Einführung von Höchstpreisen für Kartoffeln zu unterbreiten. Diese Vorlage ist jetzt den Bundesregierungen zugegangen. Da die Erledigung der Angelegenheit dringend ist, dürfte die Beschlussfassung des Bundesrates schon in der nächsten Woche stattfinden. Auch für Wolle und für verschiedene Metalle steht die Festsetzung von Höchstpreisen endgültig fest. Die Frage ist über das Stadium der Vorberatungen hinausgekommen und eine Erledigung schon in sehr naher Zeit zu erwarten.

Der Bundesrat hat zu der von ihm erlassenen Verordnung über die Regelung des Handels mit Zucker noch Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Diese beziehen sich in erster Linie auf die §§ 3 und 4 der Verordnung. Einmal sind die Preise für die einzelnen Fabrikate auf der Grundlage des für Magdeburg bestimmten Preises und ferner die Höchstpreise der verschiedenen Verbrauchszuarten auf der Grundlage des für gemahlten Mehls geltenden Preises festzusetzen. Die Vorlage ist bereits dem Bundesrat zugegangen und wird jedenfalls in der nächsten Woche verabschiedet und bekanntgemacht werden.

S Hamburg, 14. Novbr. (Priv.-Tel.) Die Frage neuer Handelswege von Russland wird zur Zeit von einer Konferenz in Petersburg, an der Vertreter von Russland, Finland, Schweden, Norwegen und England teilnahmen, erörtert. Als Vertreter der norwegischen Staatsbahnen hält sich der Verkehrsdirektor Kuruholmen seit einiger Zeit in St. Petersburg auf. Die Konferenzteilnehmer der interessierten Länder sollen die Eisenbahnverbindungen festlegen, damit der Durchgangsverkehr sobald als möglich eröffnet werden kann.

K Konstanz, 12. Novbr. Für den Grenzverkehr mit der Schweiz sind neue Bestimmungen erlassen. Den Grenzschutz hat die Militärbehörde übernommen. Die Kontrolle an den Uebergangsstellen, die zuletzt von Polizeibeamten ausgeübt worden war, wird von Landsturmeinheiten besorgt. Als Ausweise beim Ueberschreiten der Grenze gelten ausschließlich Reisepässe, die nicht vor dem 1. Oktober d. J. ausgestellt worden sind. Für Konstanz ist vorläufig von dem Passzwang abgesehen worden. Die verschärfte Grenzbewachung von Basel bis Konstanz ist jedenfalls auf Spionage zurückzuführen.

W Wien, 13. Novbr. (Priv.-Tel.) Der Kaiser zeichnete je 5 Millionen Kronen für die österreichische und die ungarische Kriegsanleihe. Die Gemeinde Wien zeichnete im ganzen 25 Millionen.

14./XII. 1914.

Die Notwendigkeit von Höchstpreisen für Getreide und Mehl.

Wien, 13. November.

Seit mehr als vier Wochen werden in den kompetenten Ressorts Verhandlungen wegen der Bestimmung von Höchstpreisen für Getreide, Mehl und Kartoffeln geführt, nachdem bereits vorher längere Zeit hindurch vorbereitende Besprechungen mit den Vertretern der Interessententeile abgehalten worden sind. Obwohl es mit Rücksicht auf die fortschreitende Teuerung der wichtigsten Lebensmittelpreise keine dringendere Maßregel gibt als die Festsetzung einer Höchstgrenze, sind die darüber eingeleiteten Verhandlungen bisher noch zu keinem Abschlusse gekommen. Bei jeder im Einvernehmen mit der anderen Reichshälfte zu treffenden Verfügung sind allerdings die Verhandlungen komplizierter als in irgend einem Lande, weil zunächst die in Frage kommenden österreichischen und ungarischen Ministerien erst unter einander einig werden müssen, ehe Besprechungen zwischen der österreichischen und der ungarischen Regierung beginnen können. Sind die verschiedenen Anschauungen in den österreichischen und den ungarischen Zentralstellen unter einen Hut gebracht, beginnen erst die gemeinsamen Konferenzen, bei denen der Verhandlungsstoff abermals aufgerollt werden muß und die Schwierigkeiten von neuem beginnen. Trotzdem sollten in einer so wichtigen Angelegenheit, in der die Interessen der österreichischen und ungarischen Bevölkerung parallel gehen, rasch der Weg zu einer Verständigung gefunden werden, zumal in Oesterreich ebenso wie in Ungarn prinzipiell ein Einvernehmen darüber hergestellt ist, daß Höchstpreise für die dringendsten Nahrungsmittel eingeführt werden müssen. Man beschäftigt sich hier sehr intensiv mit der Frage, in den Ministerien wird täglich stundenlang beraten, aber ein endgültiges Resultat ist noch nicht zu verzeichnen. Seit Beginn der Konferenzen sind die Getreide- und Mehlpreise namhaft gestiegen, und da die Höchstpreise, wie es scheint, sich in der Nähe der Tagespreise halten sollen, wird die Verzögerung der Entscheidung zur Folge haben, daß jetzt höhere Maximalpreise bestimmt werden, als wenn man sich darüber vor einigen Wochen geeinigt hätte. Die Entscheidung hängt jetzt von Ungarn ab, und die wesentlichste Differenz dürfte in der Festsetzung der Höhe der Maximalpreise für das Getreide liegen. Die Einigung wird dadurch erschwert, daß die Getreidepreise in Ungarn nicht nur relativ, sondern auch absolut höher sind als in Oesterreich. Der Unterschied beträgt beim Weizen ungefähr 2 Kronen per 100 Kilo und ist beim Roggen, wenn auch nicht ebenso groß, doch ziemlich ähnlich. Auch Gerste kostet heute in Budapest mehr als loco Wien, zumal sie infolge der jüngsten Verfügung der ungarischen Regierung in der anderen Reichshälfte für Mahlzwecke stark gekauft wird. Je länger sich die Entscheidung hinausschiebt, desto größer wird die Wahrscheinlichkeit, daß sich die Verhältnisse noch ungünstiger gestalten. Man hat in Ungarn in früheren Jahren wohl niemals die Vorstellung gehabt, zu Getreidepreisen wie den jetzigen gelangen zu können; die Teuerung der wichtigsten Lebensmittel wirkt dort ebenso auf die Bevölkerung wie hier und infolgedessen sollte mit größter Raschheit eine Entscheidung über die Maximal-

preise getroffen werden. Dieser unbedingten Notwendigkeit hat auch Bürgermeister Dr. Weiskirchner in einer Sitzung des Stadtrates Ausdruck gegeben. Darüber liegt der nachstehende Bericht vor:

In der gestrigen Stadtratsitzung wurde neuerlich die Preissteigerung des Mehles und der Eier auf den Märkten und in den Verschleißstellen der stabilen Händler eingehend erörtert. Von allen Mitgliedern des Stadtrates wurde lebhafteste Beschwerde darüber geführt, daß die Regierung der berechtigten Forderung der Gemeinde nach Festsetzung von Höchstpreisen noch immer keine Folge gegeben hat. In der Debatte wurde darauf hingewiesen, daß die Gemeinde Wien bereits Anfang August mit einer begründeten Petition an die Regierung herantrat, daß der Bürgermeister wiederholt und mit allem Nachdruck bei der Regierung in dieser Frage vorgesprochen habe, daß auch die Obmänner der Gemeinderatsparteien in einer gemeinsamen Audienz den Ministerpräsidenten mit allem Ernst auf die Notwendigkeit dieser Regierungsmaßnahme und auf die Konsequenzen eines Versäumnisses aufmerksam gemacht haben und daß trotzdem noch immer nichts geschehen sei.

Der Stadtrat unter dem Vorstehe des Bürgermeisters Dr. Weiskirchner erklärte, daß er jede Verantwortung für dieses Versäumnis der Regierung ablehnen müsse. Der Unwille der Bevölkerung sei bereits merkbar und es ist bei dem Umstande, als ein Import von Brotfrüchten nahezu unmöglich sei, unbedingt notwendig, Höchstpreise festzusetzen, um auf diese Weise die zurückgehaltenen Vorräte in die Öffentlichkeit zu bringen und um dann auch für das vermahlene Getreide, für das Mehl im Detailhandel Maximalpreise im Sinne der Gewerbeordnung festsetzen zu können. Der Stadtrat richtet an die Regierung neuerlich die Aufforderung, der Petition der Gemeinde Folge zu geben und ersucht die Regierung, auch das Ausfuhrverbot für Eier strikte zu handhaben und keinerlei Ausnahmen von diesem Verbote zuzugestehen. Der Bürgermeister wird ersucht, diese Haltung des Wiener Stadtrates der Regierung zur Kenntnis zu bringen.

In Ergänzung dieses Stadtratsbeschlusses hat der Bürgermeister den Magistrat beauftragt, sofort im Sinne des § 4 der kaiserlichen Verordnung vom 1. August 1914 an die Statthalterei zu berichten, daß die Gemeinde Wien gezwungen sein wird, zu ihrer Versorgung Getreidevorräte außerhalb ihres Verwaltungsbereiches anzufordern und mit Beschlägen besetzen zu lassen.

14./XI. 1914.

Die Verordnung über die Verwendung von Weizen- und Roggenmehl bei der Broterzeugung.

Eine Enquete der Prager Produktenbörse.

Aus Prag wird uns berichtet:

Am 12. d. fand an der Prager Produktenbörse unter dem Vorsitz des Vizepräsidenten kaiserlichen Rat Karl Werfel und im Beisein des Börsekommisfärs Hofrat A. Kozler eine von der Börsenleitung einberufene Enquete aller Interessentengruppen statt, welche zunächst die Beratung über die durch die Vorschriften über die Verwendung von Weizen- und Roggenmehl bei der Broterzeugung geschaffene Sachlage zum Gegenstande hatte.

Bekanntlich wurde unter dem 31. Oktober eine kaiserliche Verordnung erlassen, durch welche vorgeschrieben ist, daß bei der Broterzeugung höchstens 70 Prozent an Weizen- oder Roggenmehl oder einer Mischung von Weizen- und Roggenmehl enthalten sein dürfen, wogegen der Rest aus Gersten-, Mais-, Kartoffelwalzmehl oder Kartoffelbrei bestehen soll. Bei dieser Beratung wurde auf eine jüngst am 8. d. erlassene Verordnung der ungarischen Regierung hingewiesen, durch welche der Schwerpunkt der besonderen Regelung, welche der Kriegszustand notwendig machte, nicht in die Broterzeugung, sondern schon in die Erzeugung des Mehles verlegt wird. Es wird in dieser Verordnung den Mühlen aufgetragen, nur besondere Sorten von Mehl zu erzeugen und schon bei dem Mahlprozeß auf die Vermischung des Weizen- und Kornmehles mit Gerstenmehl, Mais-, Kartoffel- oder Reismehl Rücksicht zu nehmen.

Allgemein wurde der Ueberzeugung Ausdruck gegeben, daß diese Art der Regelung prinzipiell zu empfehlen wäre, zumal sie nicht allein auf die Broterzeugung sich beschränkt, sondern die Beziehung der Surrogate von Weizen- und Roggenmehl für alle Verwendungsarten vorsieht, daher eine umfassende ist und die Ernährung der Bevölkerung in einer wirksamen Weise sicherstellt. Insbesondere ist diese Art der Regelung für die Erlassung von Maximalpreisen für Mehl von größter Wichtigkeit, da solche Maximalpreise nur dann mit Wirksamkeit festgestellt werden können, wenn zugleich obligatorische Vorschriften für die Art der Mehlerzeugung erlassen und damit eine einheitliche Type des zu erzeugenden Mehles geschaffen wird. Es wurde daher in dieser Beratung beschlossen, der Regierung prinzipiell zu empfehlen, den in Ungarn eingeschlagenen Vorgang auch in Oesterreich zu befolgen. Da jedoch die Verhältnisse der Mühlenproduktion in unsrer Reichshälfte in den Details eine von Ungarn abweichende Vorschrift erfordern, wurde zugleich beschlossen, bei der Regierung anzufachen, daß schleunigst eine Enquete aller Interessenten behufs Beratung der Details einer solchen staatlichen Regelung von der Regierung einberufen werde.

In derselben Versammlung wurde die Frage der Notierung von Gerstenmehl, Reiszgrieß und Reismehl der Beratung unterzogen. Betreffs des ersteren Artikels wurde beschlossen,

von einer größeren Mühle eine Probemahlung vornehmen zu lassen und erst nach Vorlage der Muster aus dieser Mahlung die einzelnen Sorten, die im Kursblatt zu notieren wären, festzustellen. Bezüglich Reiszgrieß und Reismehl wurde von einer Notierung, da es sich nicht um einen regelmäßig auf den Markt gelangenden Artikel handelt, abgesehen.

* (Maßregeln zur Getreideversorgung Wiens.) In der vorgestrigen Stadtratsitzung wurde neuerlich die Preissteigerung des Mehles und der Eier auf den Märkten und in den Verschleißstellen der stabilen Händler eingehend erörtert. Der Stadtrat unter dem Voritze des Bürgermeisters Dr. Weisskirchner erklärte, daß er jede Verantwortung ablehnen müsse. Der Unwille der Bevölkerung sei bereits bemerkbar und es ist bei dem Umstande, als ein Import von Brotfrüchten nahezu unmöglich ist, unbedingt, Höchstpreise festzusetzen, um auf diese Weise die zurückgehaltenen Vorräte in die Öffentlichkeit zu bringen und um dann auch für das vermahlene Getreide, für das Mehl, im Detailhandel Maximalpreise im Sinne der Gewerbeordnung festsetzen zu können. Der Stadtrat richtet an die Regierung neuerlich die Aufforderung, der Petition der Gemeinde Folge zu geben, und ersucht die Regierung auch das Ausfuhrverbot für Eier strikte zu handhaben und keinerlei Ausnahmen von diesem Verbote zuzugestehen. Der Bürgermeister wird ersucht diese Haltung des Wiener Stadtrates der Regierung zur Kenntnis zu bringen. In Ergänzung dieses Stadtratbeschlusses hat der Bürgermeister den Magistrat beauftragt, sofort im Sinne des § 4 der kaiserlichen Verordnung vom 1. August 1914 an die Statthaltereie zu berichten, daß die Gemeinde Wien gezwungen sein wird, zu ihrer Versorgung Getreidevorräte außerhalb ihres Verwaltungsbereiches anzufordern und mit Beschlag legen zu lassen.

15./XI 1914.

Von den Getreidemärkten.

(Nützige Tendenz in Amerika. — Aufforderung der deutschen Regierung wegen besserer Beschickung der Märkte. — Ein italienisches Durchführverbot für Getreide. — Notwendigkeit von Maximalpreisen.)

Die Schwierigkeiten, mit welchen infolge der Kriegslage die Schifffahrt verbunden ist, kommen auf den amerikanischen Märkten zurzeit bereits sehr empfindlich zum Ausdruck, von einer äußerst reichen Ernte so wohl in Weizen wie in Mais begünstigt, wäre Amerika im Hinblick auf die Tatsache, daß Rußland eine Mißernte hatte, heuer in besonderem Maße als Exportquelle für den Getreidebedarf des Kontinents in Betracht gekommen und da zudem die Qualität des amerikanischen Weizens eine vorzügliche ist, wären wohl alle Momente gegeben gewesen, welche den amerikanischen Landwirten eine lohnende Verwertung ihres Produktes verbürgt hätten. Durch den Ausbruch des Krieges, der sich nun auf fast ganz Europa erstreckt und auch auf andere Weltteile übergegriffen hat, ist nun die Verwertung der Ernte für die amerikanischen Landwirte schwieriger geworden, und es sind denn auch jetzt auf den amerikanischen Getreidemärkten schwache Tendenzen mit Preistrüggängen zu verzeichnen. Uebrigens leider zurzeit auch Argentinien unter der Kriegslage, da auch dort die hohen Frachten und die teuren Versicherungsprämien für Kriegsrisiko die Unternehmungslust zurückhalten.

Sehr interessant sind die Vorgänge auf dem Berliner Markte. Bekanntlich sind in Deutschland jetzt Getreidehöchstpreise in Kraft getreten, um der schrankenlosen Steigerung der Getreidepreise, welche seit Kriegsbeginn zu beobachten war, ein Halt zu gebieten. Während nun vor Einführung der gesetzlichen Höchstpreise der Konsum noch in der Lage war, seinen Getreidebedarf zu decken, ist dies jetzt faktisch unmöglich geworden, da kein Ausgebot im Markte ist. Es wird seitens der Behörden den Landwirten, die noch den weitaus größten Teil ihrer Ernte besitzen, nahegelegt werden, daß sie dem Drusch ihre besondere Aufmerksamkeit zuwenden müssen und daß sie auch dafür zu sorgen haben, daß die Märkte mit genügend Ware versorgt werden. Wie verlautet, wird Italien in der nächsten Zeit ein Durchführverbot auf Getreide erlassen; es soll indessen nur für einige Wochen in Geltung stehen, bis Italien sich genügend mit Vorräten versehen hat. Auf den österreichischen und ungarischen Märkten machten die Preissteigerungen in der Berichtswoche weitere Fortschritte, doch blieb das Geschäft infolge Fehlens von Offerten sowohl in Budapest wie in Wien von bescheidenem Umfange. Was die Ausichten über das baldige Inkrafttreten der Getreidehöchstpreise in Oesterreich-Ungarn betrifft, so liegen diesbezüglich leider keine befriedigenden Nachrichten vor, denn es bestehen trotz der allseits feststehenden Ueberzeugung von der Notwendigkeit der Einführung von Getreidehöchstpreisen zwischen den beiden Regierungen ziemlich weitgehende Meinungsverschiedenheiten über die zu fixierende Preishöhe, was natürlich dem Abschlusse der Verhandlungen sehr hinderlich ist. Es braucht wohl nicht besonders betont zu werden, daß speziell in der diesseitigen Reichshälfte die gegenwärtige Preislage des Getreides in Interessententreisen als vollständig ungerechtfertigt betrachtet wird und deshalb allseits die baldige Festsetzung von Getreidehöchstpreisen, die sich wesentlich unter dem gegenwärtigen Preisniveau bewegen müssen, erwartet. Uebrigens tritt, nach verschiedenen Anzeichen zu schließen, auch bereits in Ungarn eine Strömung gegen die unausgesetzt währende Preissteigerung auf, weshalb wohl der Hoffnung Ausdruck gegeben werden kann, daß in absehbarer Zeit hinsichtlich der Preisgrenze in

den Verhandlungen der beiderseitigen Regierungen eine allseits befriedigende Übereinstimmung erzielt werden wird.

Das Kriegsbrot.

Einzelne Wiener Bäckereien haben schon mit der Ausgabe des Kriegsbrottes begonnen, ohne daß im Publikum die neue durch die Regierungsverfügung geschaffene Sachlage merkbar geworden wäre. Der Gerstenmehlbeisatz der einzelnen Brote fällt dem Laien auch beim Genuß nicht auf. Da die kriegsmäßigen Brotlaibe auch in Form und Gewicht sich vom normalen Friedensbrot nicht unterscheiden, weiß das Publikum in den meisten Fällen überhaupt nicht, daß es anderes Brot genießt als vor kurzem. Indessen erfolgt, wie bemerkt, die Ausgabe des Kriegsbrottes vorläufig noch ganz vereinzelt. Die Verhältnisse dürften sich aber auch nach der allgemeinen Einführung nicht ändern. Davon, daß das Publikum das Kriegsbrot als ungewohnt oder weniger angenehm im Genuß empfinden sollte, kann keine Rede sein. Außerlich dürfte sich aber in der nächsten Zeit eine andere Aenderung des Wiener Gebäcks fühlbar machen. Die Wiener Bäcker leiden an einem höchst emp-

findlichen Mangel an Arbeitskräften. In vielen Bäckstuben muß die Arbeit von Lehrlingen verrichtet werden. Auch die Heranziehung von ungelernten Hilfskräften, die abgerichtet werden müssen, hat schon begonnen. In der Wiener Bäcker Genossenschaft werden jetzt Beratungen abgehalten, wie sich die Bäckermeister in der Zeit des Arbeitermangels behelfen könnten. So ist die Frage des anderen Kriegsbrottes, nämlich einer Vereinfachung der Kleingebäcksformen, wieder dringlich geworden. Bei Kriegsausbruch war, wie erinnerlich, davon schon die Rede. Inzwischen konnten sich die Bäcker behelfen, und das Kleingebäck wurde wie früher in Semmel-, Kipfel-, Strizel- und Weckenform geliefert. Für die Dauer dürfte das aber kaum möglich sein. Die jetzigen Beratungen in der Genossenschaft haben nun die Schaffung eines einheitlichen Kriegskleingebäcks zum Gegenstand. Wenn die Bäckermeister in dieser Frage einig werden können, so würden die vorhandenen Arbeitskräfte ohne Anspannung die bisherige Produktion leisten können. Das Publikum müßte nur auf das alte Aussehen des Gebäcks verzichten. Wenn beispielsweise ein Kriegskaffeebrot geschaffen würde, so hätte sich nur die Form geändert. Die Qualität bliebe die gleiche.

15./XI. 1914.

Die Verhandlungen wegen Einführung der Höchstpreise in der Monarchie.

Leider sind die Verhandlungen wegen Einführung der Getreidehöchstpreise bei uns noch immer nicht in das Stadium der Verwirklichung getreten. Wie es heißt, bestehen trotz der allseitigen Ueberzeugung von der Notwendigkeit der Einführung von Getreidehöchstpreisen zwischen den beiden Regierungen ziemlich weitgehende Meinungsverschiedenheiten über die zu fixierende Preishöhe, was natürlich dem Abschlusse der Verhandlungen sehr hinderlich ist. Es braucht wohl nicht besonders betont zu werden, daß speziell in der diesseitigen Reichshälfte die gegenwärtige Preislage des Getreides in Interessentkreisen als vollständig ungerechtfertigt betrachtet wird und deshalb allseits die baldige Festlegung von Getreidehöchstpreisen, die sich wesentlich unter dem gegenwärtigen Preisniveau bewegen müssen, erwartet wird. Uebrigens tritt, nach verschiedenen Anzeichen zu schließen, auch bereits in Ungarn eine Strömung gegen die unausgesetzt währende Preissteigerung zu Tage, weshalb wohl der Hoffnung Ausdruck gegeben werden kann, daß in absehbarer Zeit hinsichtlich der Preisgrenze in den Verhandlungen der beiderseitigen Regierungen eine allseits befriedigende Uebereinstimmung erzielt werden wird.

Die Getreidehöchstpreise und der deutsche Getreidemarkt.

Bekanntlich sind in Deutschland jetzt Getreidehöchstpreise in Kraft getreten, um der schrankenlosen Steigerung der Getreidepreise, welche seit Kriegsbeginn zu beobachten war, halt zu gebieten. Während nun vor Einführung der geleglichen Höchstpreise der Konsum doch in der Lage war, seinen Getreidebedarf zu decken, ist dies jetzt faktisch unmöglich geworden, nachdem kein Ausgebot im Markte ist. Wohl führen die Landwirte als Grund dieser Erscheinung an, daß sie keine Arbeitskräfte zum Drusch erübrigen können, nachdem diese vollauf dem Herbstanbau beschäftigt seien. Demgegenüber wird inoffiziell den Landwirten entgegengehalten, daß nach den amtlichen Erhebungen der Herbstanbau in Deutschland im allgemeinen schon sehr weit vorgeschritten sei, und daß infolge der Tatsache, daß die im Lande befindlichen fremden landwirtschaftlichen Arbeiter über den Winter in Deutschland verbleiben, es durchaus nicht an Arbeitskräften zum Drusche fehle. Es wird daher auch seitens der Behörden den Landwirten, die noch den weitaus größten Teil ihrer Ernte besitzen, nahe gelegt werden, daß sie dem Drusch ihre besondere Aufmerksamkeit zuwenden müssen und daß sie auch dafür zu sorgen haben, daß die Märkte mit genügend Ware versorgt werden. Es ist zu erwarten, daß diese freundschaftliche Aufforderung der Regierung an die Landwirte wegen regelmäßiger Beschickung der Getreidemärkte genügen wird, um den gegenwärtigen haltlosen Zuständen ein Ende zu bereiten.

16./XI. 1914.

Verhandlungen der österreichischen und ungarischen Regierung über die Getreidehöchstpreise.

(Telegramm der „Neuen Freien Presse“.)

B u d a p e s t, 15. November.

Dienstag treffen hier der österreichische Handelsminister, der österreichische Ackerbauminister und mehrere Referenten der österreichischen Ministerien ein, um in verschiedenen wirtschaftlichen Angelegenheiten mit den ungarischen Ministerien Fühlung zu nehmen. In dieser Konferenz dürfte es sich in erster Reihe auch um die Frage der Feststellung der Maximalpreise für Getreide und Lebensmittel handeln.

Getreideökonomie.

Sollen wir in der Monarchie mit unseren Getreidevorräten bis zur nächsten Ernte ausreichen, ist die größte Oekonomie in allen einschlägigen Artikeln nötig. Nicht bloß wirtschaften, sondern schon von jetzt an tunlichst sparen, muß zur Regel werden, sollen nicht schon in kurzer Zeit seitens der Behörden dahingehende Vorschriften erlassen werden müssen. Mit auswärtigen Zuschüssen zu rechnen, kann bei dem Verhalten Englands zur See keine Rede sein, immer mehr erweist sich daher als großer Fehler, daß man den ungarischen Agrariern zuliebe die Getreidezölle nicht gleich bei Beginn des Krieges, wie es Deutschland mit Erfolg getan, sistiert hat. Sind wir in Österreich und Ungarn ebenso wie Deutschland auch in keiner kritischen Situation, so muß doch haushälterisch werden, und die Ansprüche an Quantität und Qualität der Lebensmittel müssen im großen Staatsinteresse eingeschränkt werden. Wenn in Deutschland bereits verordnet wird, daß in Gasthäusern aus ökonomischen Gründen das bisher gratis abgegebene Brot bezahlt werden muß, kann man sich einen Begriff davon machen, eine wie weitgehende Vorsorge in bezug auf die Ernährung durch die Kriegslage notwendig geworden ist. Deutschland müßte uns auch in diesem Belang ein Beispiel sein, denn nicht nur wurden draußen bekanntermassen die Getreidezölle rechtzeitig aufgelassen, sondern neben anderen Maßnahmen sind auch die Höchstpreise für Getreide usw. nicht nur bereits bestimmt, sondern auch schon in Kraft. Die Zeit ist doch groß genug, um allen egoistischen Übertreibungen Schranken zu setzen, und wenn es in Deutschland, einem Bundesstaat, geht, in dem wichtigsten Belang der Lebenshaltung heilsame Ordnungsvorschriften zu erlassen, sollte es bei uns, wo nur zwei Staatsgebiete in Betracht kommen, doch um so eher möglich sein, derartiges durchzuführen. Die ungarischen Agrarier haben in den vergangenen drei Monaten Preise erzielt und Gewinne eingeheimst, an die sie in ihren kühnsten Wünschen und Träumen nicht gedacht haben können; es ist daher die höchste Zeit, dieser enormen Bereicherung einmal ein Ende zu machen. Wie ungerechtfertigt, ja übertrieben diese Preistreiberei in Ungarn ist, braucht nicht bewiesen zu werden, denn die Preisziffern sprechen für sich selbst. Es wäre ein schwerer Fehler, die Bestimmung der Höchstpreise noch länger hinauszuschieben, und eine Ungerechtigkeit gegen die breite, mit großen Sorgen kämpfende Masse der Konsumenten, diese Höchstpreise nach dem ungarisch-agrarischen Verlangen zuzuschneiden. Daß diese Ansprüche immer weitergehen, ist aus den neuen Treibereien der jüngsten Tage zu ersehen, wo in Budapest neben Weizen bis auf K. 44.20 Roggen bis auf K. 35.— und namentlich auch Gerste bis auf K. 30.— in die Höhe gewirbelt worden ist.

Mit der Bestimmung der Höchstpreise allein würde aber das Auslangen angesichts des Egoismus der Produzenten nicht zu finden sein, und darum muß gleichzeitig den Zivilbehörden für die Versorgung der Zivilbevölkerung daselbe Recht eingeräumt werden, wie es dem Kriegsministerium für das Militär gesetzlich schon jetzt zusteht. Geben die Warenbesitzer von nun an ihre Bestände nicht gutwillig und nicht im nötigen Ausmaß zur Ernährung der Bevölkerung her, so wird, ja, so muß auch da requiriert werden. Gegen das unberechtigte, ja übertriebene Einzelinteresse stehen die natürlichen Interessen der Allgemeinheit, und „leben lassen“ ist doch wohl als ein ganz bescheidenes Verlangen anzusehen. Nach den allerneuesten Nachrichten hat es übrigens den Anschein, als wenn selbst die ungarische Regierung einsehen würde, daß sie ihre Agrarier

lange genug und ausgiebig genug geschenkt habe, und so ist zu erwarten, daß die „gemeinsamen“ Maßnahmen in Bälde und in der Sache entsprechender Weise erfolgen werden.

Da der deutsche Bundesrat für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer und Aieie Höchstpreise, wie bekannt, bereits eingeführt hat und die Bestimmung weiterer bevorsteht, ist es von Interesse zu sehen, wie sich die Lebensmittelpreise draußen vor und nach Beginn des Krieges gestaltet haben. Die Preisberichtsstelle des Deutschen Landwirtschaftsrates hat soeben eine Uebersicht über die Preisbewegung für Getreide, Mehl, Fleisch und die übrigen Lebensmittel in Berlin veröffentlicht. Vergleicht man den Durchschnittspreis der drei Monate vor dem Kriege, Mai, Juni, Juli, mit dem Durchschnittspreis der drei Monate nach Beginn des Krieges, August, September und Oktober, so ergibt sich, daß der Weizen um 34 Mark für die Tonne oder um fast 17 Prozent, der Roggen um 37 Mark oder um 21 Prozent gestiegen ist; die Preissteigerung von Weizenmehl betrug gleichzeitig Mark 9.50 für 100 Kilogramm oder 36 Prozent und von Roggenmehl Mark 7.25 oder 32 Prozent. Hafer ist um 45 Mark für die Tonne oder um 26 Prozent, Gerste und Mais sogar um 62 Mark oder 40 Prozent gestiegen. Demgegenüber sind bei uns, in der Gesamtmonarchie und im Durchschnitt die Preise wesentlich mehr gestiegen, wenn man den Preisstand gegen Ende Juli mit dem heutigen vergleicht. Damals notierte Weizen K. 13.50 bis 14.—, Roggen K. 10.— bis 10.40, Hafer K. 8.— bis 8.50 und Mais K. 7.75, gegen gestern Weizen K. 22.—, Roggen K. 17.50, Hafer K. 11.50 bis 11.80 und Mais K. 12.50 bis 12.75. Braugerste hatte Ende August einen Preisstand von K. 9.75 bis 10.25 und mußte zuletzt zu K. 14.75 bis 15.— bezahlt werden. Dabei ist festzuhalten, daß alle Artikel in Deutschland tief unter unserem Preisniveau vor dem Kriege werteten, und dieses Verhältnis hat sich in keiner Weise geändert, da der Höchstpreis für Weizen draußen nur K. 15.50 (gegen K. 21.50 hierzulande), für Roggen nur K. 13.50 (gegen K. 17.25), Weizenmehl Prima nur K. 23.— (gegen K. 32.— bis 33.—) und Roggenmehl Prima nur K. 18.— (gegen K. 25.— bis 25.50) beträgt.

17. / 11. 1914.

* Der Kampf gegen den Brotkorb. In den Kreisen der Berliner Gastwirte macht sich jetzt eine starke Strömung bemerkbar, die die Abschaffung der Brotkörbe in den Gasträumen anstrebt. Nachdem der Interessentenverband des Gastwirtsgewerbes und verwandter Betriebe schon vor einigen Tagen bei den maßgebenden Behörden Schritte unternommen und um den Erlass einer Verordnung petitioniert hat, die das Aufstellen von jedem Gaste zugänglichen Brotkörben auf den Tischen in den Gast- und Speisewirtschaften allgemein untersagen soll, hat jetzt auch der Deutsche Gastwirtsverband in dieser Angelegenheit eine Eingabe an den Minister des Innern und an den Handelsminister gerichtet, der wir folgendes entnehmen: „Seit Jahren haben die Gastwirte schon danach gestrebt, daß die offenen Brotkörbe von den Tischen verschwinden sollen, da sie nicht nur Anlaß geben zu unnützer Vergeudung von Brot, sondern auch mit Recht nicht unerhebliche hygienische Bedenken erregen. Es ist allbekannt, daß viele Gäste aus reiner Gedankenlosigkeit das in den Körben befindliche Brot mit oft wenig sauberen Händen betasten, um sich ein ihnen besonders schmackhaft erscheinendes Brötchen auszusuchen, oder die oberste Schichte des Brotes befühlen, ob sie ausgetrocknet ist, um sie dann abzuschneiden und liegen zu lassen, oder auch um Brotschnitten aus Langweile zu verkrümeln. Weiterhin weiß jedermann, daß die Brotvorräte auch anderen unappetitlichen Verächtigungen ausgezehrt sind, indem sie beim Sprechen mit Speichel bespritzt werden können; auch die Ausstellung des Brotes auf den Tischen der vom Rauche erfüllten Räume trägt sicherlich nicht dazu bei, das Brot appetitlicher und gesünder erscheinen zu lassen. Es wäre daher geboten, die Ausstellung ungezügelter, voller Brotkörbe in den Gastwirtschaften zu verbieten, ebenso wie es verboten ist, in Bäckereiläden und anderen Nahrungsmittelgeschäften die dort ausgestellten Waren unnütz zu betasten. Außer diesen hygienischen Rücksichten kommt aber in unserer jetzigen Zeit vor allen Dingen in Betracht, daß durch nutzlose Verschwendung von Brot allein in einer Stadt wie Berlin jährlich Hunderte, ja Tausende von Zentnern Brot der Volksernährung entzogen werden. Diese Menge Nahrungsmittel dem Volke während der Kriegszeit zu erhalten muß nicht allein als ein sittliches Gebot, sondern als eine vaterländische Forderung angesehen werden, und auch das Gastwirtsgewerbe würde es mit Freuden begrüßen, wenn durch Polizeiverordnung vorgeschrieben würde, daß in den Gastwirtschaften nur Brot auf Verlangen zu den Speisen abgegeben werden soll, und daß Brotvorräte in offenen Körben überhaupt nicht mehr auf den Tischen herumstehen dürfen. Solche Verordnungen würden es dem Gastwirt noch immer freistellen, ob er das an die Gäste verabfolgte Brot sich bezahlen lassen will oder ob er es für gut hält, es zu den Speisen nach Bedarf und auf Verlangen kostenfrei zuzugeben.“ Das sollte wohl auch in Wien erwogen werden!

17./11. 1914.

**An die Bevölkerung von Wien und
Niederösterreich!**

Durch die kaiserliche Verordnung vom 10. v. M., welche während der Dauer des Kriegszustandes den Austausch und die Zurücknahme des von den Bäckern an Gastgewerbetreibende gelieferten Gebäckes untersagt, erwächst den Gastgewerbetreibenden bei einer größeren Bestellung von Weißgebäck ein namhafter Schaden, weil sie das übriggebliebene Gebäck nicht zurückgeben dürfen und dieses auch ihren Gästen nicht mehr vorsetzen wollen. Die Gastgewerbetreibenden sind daher genötigt, während der Dauer des Krieges die tägliche Bestellung von Weißgebäck mit dem voraussichtlichen Absatze in möglichstem Einklang zu bringen und auf das geringste Maß einzuschränken.

Der gastgewerbliche Landesverband Niederösterreichs, dem alle Genossenschaften der Gastwirte, Hotelbesitzer und Kaffeesieder angehören, richtet daher an die Bevölkerung das Ersuchen, in dieser schwierigen Zeit gütigst darauf Rücksicht zu nehmen, daß es durch die Wirkung obiger Verordnung trotz der redlichsten Bemühungen der Gastgewerbetreibenden, die Zufriedenheit der verehrten Gäste zu erreichen, während der Kriegszeit hin und wieder vorkommen wird, daß in einem gastgewerblichen Betriebe kein Weißgebäck oder keine so reiche Auswahl wie bisher den Gästen zur Verfügung gestellt werden kann.

Die Gastgewerbetreibenden werden nicht ermangeln, die Wege zu bahnen, um sofort nach Wiedereintritt der normalen Verhältnisse auch ihren Gästen in der bisher üblichen Weise entgegenkommen zu können.

18. XI. 1914.

**Heraus mit den Höchstpreisen
für Getreide und Kartoffeln!**

Die gemeinderätliche Obmännerkonferenz, welcher die Vertreter aller politischen Parteien des Wiener Gemeinderates angehören, hat in ihrer heutigen Sitzung nachstehende Resolution mit Stimmeneinhelligkeit zum Beschlusse erhoben:

„Die Obmännerkonferenz stellt vor allem fest, daß seitens der Wiener Gemeindevertretung bei der k. k. Regierung alle Schritte wegen Festsetzung von Höchstpreisen für Getreide, Mehl und Kartoffeln rechtzeitig unternommen worden sind.“

Die Obmännerkonferenz fordert neuerdings und mit allem Nachdruck die Festsetzung einheitlicher Höchstpreise für Getreide, Mehl und Kartoffeln für das gesamte Gebiet der österreichisch-ungarischen Monarchie.“

187 XI. 1914.

Die Regierungsverhandlungen über die Getreidehöchstpreise.

Wien, 16. November.

In Uebereinstimmung mit der Mitteilung unseres heutigen Morgenblattes verlaublich das Ungarische Telegraphen-Korrespondenzbureau in Budapest folgendes:

In Vertretung der österreichischen Regierung sind die Sektionschefs Dr. Ernst Seidler und Dr. Franz Müller mit dem Sektionsrat Gerstenberger, dem Regierungsrat Dr. Aigner und dem Ministerialsekretär Dr. Benda hier eingetroffen, um die Frage der Einführung von Höchstpreisen für Getreide, Mehl und Kartoffeln mit den Vertretern der ungarischen Regierung zu besprechen. Mit der Konferenz, die heute vormittag unter dem Voritze des Handelsministers Baron Hartanhi zusammentrat, haben die meritorischen Verhandlungen über die Maximalpreise ihren Anfang genommen.

Die Vertreter der österreichischen Ministerien kehren morgen nach Wien zurück, um über das Ergebnis der Besprechungen Bericht zu erstatten. Behufs endgültiger Lösung des in Verhandlung stehenden Gegenstandes findet im Laufe dieser Woche eine neuerliche Zusammenkunft statt.

(Die Frage der Höchstpreise.) Die gemeinberätliche Obmännerkonferenz, welcher die Vertreter aller politischen Parteirichtungen des Wiener Gemeinderates angehören, hat in ihrer heutigen Sitzung eine Resolution mit Stimmeneinhelligkeit zum Beschluß erhoben, in der neuerdings und mit allem Nachdrucke die Festsetzung einheitlicher Höchstpreise für Getreide, Mehl und Kartoffeln für das gesamte Gebiet der österreichisch-ungarischen Monarchie gefordert wird.

Die Frage der Höchstpreise für Getreide, Mehl und Kartoffeln.

Budapest, 17. November. (Meldung des Ungarischen Telegraphen-Korrespondenzbureaus.) In Vertretung der österreichischen Regierung sind die Sektionschefs Dr. Ernst Seidler und Doktor Franz Müller mit dem Sektionsrat Gerstenberger, dem Regierungsrat Dr. Ligner und dem Ministerialsekretär Doktor Benda hier eingetroffen, um die Frage der Einführung von Höchstpreisen für Getreide, Mehl und Kartoffeln mit den Vertretern der ungarischen Regierung zu besprechen.

Mit der Konferenz, die heute vormittags unter dem Vorsitz des Handelsministers Baron Harkanyi zusammentrat, haben die meritorischen Verhandlungen über die Maximalpreise ihren Anfang genommen.

Budapest, 17. November. (Meldung des Ungarischen Telegraphen-Korrespondenzbureaus.) Im Handelsministerium fanden unter Vorsitz des Handelsministers und in Anwesenheit des Ackerbau Ministers wie der Vertreter des österreichischen Handelsministeriums und Ackerbauministeriums Beratungen statt, die der Festsetzung von Höchstpreisen für Getreide und Mehl galten. Die Vertreter der österreichischen Ministerien kehren morgen nach Wien zurück, um über das Ergebnis der Besprechungen Bericht zu erstatten. Behufs endgültiger Lösung des in Verhandlung stehenden Gegenstandes findet im Laufe dieser Woche eine neuerliche Zusammenkunft statt.

18. VII. 1914.

Höchstpreise für Getreide, Mehl und Kartoffeln.

(Tel. des I. L. Telegraphen-Korrespondenzbureaus.)

Budapest, 17. November. In Vertretung der österreichischen Regierung sind die Sektionschefs Dr. Ernst Seidler und Dr. Franz Müller mit dem Sektionsrat Gerstenberger, dem Regierungsrat Dr. Niguer und dem Ministerialsekretär Dr. Benda hier eingetroffen, um die Frage der Einführung von Höchstpreisen für Getreide, Mehl und Kartoffeln mit den Vertretern der ungarischen Regierung zu besprechen. Mit der Konferenz, die heute vormittag unter dem Vorsitze des Handelsministers Baron Harkanyi zusammentrat, haben die meritorischen Verhandlungen über Maximalpreise ihren Anfang genommen.

Die gemeinderätliche Obmännerkonferenz, welcher die Vertreter aller politischen Parteien des Wiener Gemeinderates angehören, hat in ihrer gestrigen Sitzung eine Resolution mit Stimmeneinhelligkeit zum Beschlusse erhoben, in der es heißt:

„Die Obmännerkonferenz stellt vor allem fest, daß seitens der Wiener Gemeindevertretung bei der Regierung alle Schritte wegen Festsetzung von Höchstpreisen für Getreide, Mehl und Kartoffeln rechtzeitig unternommen worden sind.

Die Obmännerkonferenz fordert neuerdings und mit allem Nachdruck die Festsetzung einheitlicher Höchstpreise für Getreide, Mehl und Kartoffeln für das gesamte Gebiet der österreichisch-ungarischen Monarchie.“

6. XII. 1914.

Zur Getreidenernährungsfrage.

Äußerungen des kais. Rates **Alfred Zaimer**, Direktors der Walzmühle Bonwiller u. Co.

Es ist wohl sehr übertrieben, wenn der 1914er Weizenernteausfall Ungarns auf 15 Millionen geschätzt wird. 1913 betrug die Weizenernte Ungarns inklusive Kroatien 45,79 Millionen. Vor der Ernte schätzte man die 1914er Ernte auf nahe 40 Millionen und seither wird ungarischerseits behauptet, daß sie 30 Millionen nicht übersteige.

Angenommen, daß dies richtig ist und 1914 ein wirklicher Importbedarf von 5 Millionen gewesen, also per 1914 (da im übrigen Zollgebiete die 1914er Ernte ungefähr der von 1913 gleich gewesen) sich gegenüber dem normalen Bedarf ein Fehlquantum von 20 Millionen Weizen wirklich ergäbe, so ist die Frage, wie dieses Fehlquantum ersetzbar ist.

Wenn gemäß der Verordnung vom 28. v. M. ab 7. d. aus Weizen nicht weniger als 80 Prozent und aus Roggen nicht weniger als 82 Prozent und aus Gerste 70 Prozent Mehl gezogen, also zur menschlichen Nahrung dienliche Mehle nicht mehr verfüttert werden dürfen, und 33 Prozent Gerste 65 Prozent des Weizenmehles und 100 Prozent des Kornmehles zugemischt werden müssen, so beträgt die Streckung der Quantität durch die Mehrausbeute und den Mischzwang mehr als 20 Millionen und es erscheint das extrem angenommene Fehlquantum bereits voll gedeckt.

Da aber endlich erkannt wird, daß das edle Gerstenprodukt mit Unrecht bisher vernachlässigt wurde und sich daraus ebenso wie

aus Maismehl köstliche Speisen herstellen lassen, stehen noch mehr Surrogate zur Verfügung, als notwendig wären, den ungarischerseits behaupteten Ausfall, ja noch weit mehr, zu decken, wobei die Mitverwendung von Kartoffeln zur Broterzeugung, mit der das ganze Deutsche Reich, das über keinen Gerstenüberschuß verfügt, vorlieb nimmt, außer Rechnung gelassen wird.

Daraus ergibt sich, daß selbst eine wesentliche Reserve für den Fall besteht, der ins Auge gefaßt werden muß, nämlich daß die 1915er Ernte versagen sollte. Zeigen sich im Frühjahr Anzeichen dafür, so wird man auch für 1915 Vorsorge zu treffen in der Lage sein. Dies um so mehr, als, wie jedermann aus der Kleinheit des Gebäudes zu beurteilen in der Lage ist, der normale Verbrauch in der laufenden Periode nicht erreicht werden wird. Jeder Fachmann weiß, daß dies Millionen von Meterzentnern ausmacht und auch daraus eine Reserve sich ergeben wird.

Die verbreitete Ansicht, daß der Konsum seit Kriegsausbruch intensiver sei, ist falsch. Wirklich ist eine enorme Verbrauchseinschränkung Tatsache und daher ein Minderverbrauch trotz des Mehrverbrauches des Heeres. Daß das Heer für lange Zeit gedeckt ist, muß sehr beachtet werden.

Der Sturm um Mehl ist nicht eine Folge der Konsumintensität, er ist zum nicht geringen Teile eine Folge der Einbildung der Leute, die aus den durch Zurückhaltung der Getreideeigner bewirkten täglichen Preissteigerungen schließen zu müssen glauben, daß dies ins Unendliche gehe. Reich und Arm drängt sich täglich in den Läden um den Vorkauf von Mehl, das wohl erst nach Monaten verwendet wird!

Die Preissteigerungen sollen nun durch die Schranke der Höchstpreise ihre Grenze finden. Leider, daß die Verordnung der Höchstpreise dem Kernpunkt der Sache, nämlich den natürlichen Paritäten, aus dem Wege gegangen ist. Wie sich das gestalten wird, ist nun die große Sorge aller objektiven Interessenten und besonders solcher, die sich über die bisherige Entwicklung der Getreidepreisverhältnisse grämen, weil sie Gisleithanien so sehr nachteilig ist und die Frage sich aufdrängt: darum haben wir so lange Prohibitivzölle und anderes getragen, um im Falle des wirklichen Angewiesenseins solche Erfahrungen machen zu müssen?

Feste Tendenz in Getreide auf dem Weltmarkte. — Geschäftsstille auf den österreichisch-ungarischen Märkten.

Die Vorgänge auf den amerikanischen Getreidemärkten stehen nach wie vor im Vordergrund des Interesses. Sind doch diese Märkte es, welche zurzeit den Weltmarkt völlig allein beherrschen, zumal infolge der Kriegslage die großbritannischen Märkte vom Exportverkehre ausgeschaltet sind, während der Antwerpener Markt, einer der wichtigsten Getreidehandelsplätze, seine Tätigkeit überhaupt einstellen mußte. Da nun Amerika, wie bereits des öfteren erwähnt, neuer eine Reforberte beschieden wurde, ist den dortigen Landwirten das Glück widerfahren, für diese Ernte zu den vorteilhaftesten Bedingungen Käufer zu finden. Und in der Tat erzielen auch die amerikanischen Landwirte derzeit Preise, welche sich diese vor Jahresfrist nie hätten träumen lassen. Hauptabnehmer sind gegenwärtig England und Frankreich und diese sind es auch, welche jeden geforderten Preis bezahlen. Es mag deshalb auch die Schätzung amerikanischer Erntestatistiker, welche das Ertragnis der heurigen Weizen-ernte auf 858 Millionen Dollar berechnen (gegenüber 587·8 Millionen Dollar im Vorjahre), auf Richtigkeit beruhen. Daß unter den eben geschilderten Verhältnissen die Tendenz auf den amerikanischen Märkten anhaltend fest ist, war kaum zu verwundern, ebensowenig als die Tatsache, daß die späteren Termine sowohl auf dem New-Yorker wie auf dem Chicagoer Getreidemarkte scharf angezogen haben, was insbesondere darauf zurückzuführen ist, daß in Argentinien die Ernteaussichten nicht zum besten beurteilt werden und somit den amerikanischen Landwirten der Absatz ihrer Produkte bei fortwährend hohen Preisen gesichert ist.

Erweist sich nun den amerikanischen Landwirten die Kriegslage als eine Quelle schier unverfügbaren materiellen Gewinne, so gestattet sich die Kläffigmachung der Ernte in den europäischen Produktionsländern wohl nicht so mühe-los und auch nicht so lukrativ.

In Österreich-Ungarn haben die Verhältnisse wie in Deutschland zur Einführung von Getreidehöchstpreisen geführt. Leider weisen die diesbezüglichen Bestimmungen schwere Mängel auf und besonders ist es die Tatsache, daß die Höchstpreise für Mehl und Getreide in den einzelnen Verwaltungsgemeinden in verschiedener Höhe festgesetzt werden können, welche allgemein beklagt wird. Es fehlt übrigens auch nicht an Forderungen nach einer verlässlichen Erhebung der vorhandenen Getreide- und Mehlvorräte, um hiedurch einer weiteren Zurückhaltung des Getreides seitens der Produzenten vorzubeugen. Was speziell die Wirkung der nun in Bälde zu gewärtigenden allgemeinen Einführung von Höchstpreisen anlangt, so zeigen sich sowohl auf dem Budapestener wie auf dem hiesigen Markte Anzeichen eines fast völligen Geschäftsverfalles. Weder in Budapest noch in Wien kam es im Wochenlaufe speziell in Brotsfrächten zu bemerkenswerten Umsätzen und die derzeitige Geschäftslage kann am besten dadurch charakterisiert werden, daß es gegenwärtig nur „Zwangskäufer“ gibt. Nur wenn die unbedingte Notwendigkeit vorhanden ist, nur wenn die Mühlen den Vertrieb nicht aussetzen wollen, schreiten sie zu Käufen, bei welchen sie dann aber auch jeden geforderten Preis zugestehen müssen. Hieraus erklärt sich auch der Umstand, daß die Preise im Wochenlaufe sowohl hier wie in der ungarischen Reichshälfte nur ganz unwesentliche Veränderungen zeigen, während man logischerweise eine wesentliche Verbilligung anzunehmen glaubte.

Die Getreidehöchstpreise.

Aus Sachreisen wird uns geschrieben:
Nach langwierigen Verhandlungen zwischen beiden Regierungen kam endlich die Einigung über die Getreidehöchstpreise und über die neue Mehlfabrikation zustande, doch vorerst in so problematischer Weise, daß wohl noch einige Zeit vergehen wird, ehe die einschlägigen Veränderungen praktisch ins Leben treten werden. Abgesehen davon sind jedoch die Preise, da sich in Wien ein 76 Kilo-Weizen auf zirka K. 20.—, ein 70 Kilo-Roggen auf K. 15.— stellen werden, durchaus keine entsprechenden. Nachdem in den bisherigen vier Monaten alle Günst den Produzenten zuteil geworden ist, hätten nun gleiche Rücksichten den Konsumenten zugewendet werden können. Wenn man Mitte August, also schon mitten im Kriege, die Landwirte gefragt hätte, ob sie ihren Weizen nicht gern zu K. 15.—, ihren Roggen zu K. 12.—, Mais, Gerste und Hafer zu K. 10.— fürs ganze Jahr verschließen würden, sie wären, wie wir wissen, sicher alle mit solchen Höchstpreisen zufrieden gewesen. Und wäre es nicht eine würdige Aufgabe der Regierungen in Zeiten solcher Kriegsnot den Lebensunterhalt möglichst billig zu gestalten, statt einzelnen, die es zweifellos am wenigsten nötig haben, noch Sonderborteile zuzuwenden? Warum wurde für Hafer kein Höchstpreis stipuliert? Und warum geht es an, daß sich das Kriegsministerium seinen Bedarf im Requisitionsweg viel günstiger versorgt? Für militärischen Bedarf wurden gleichzeitig neue Preise bestimmt, die für Weizen nur K. 15.50, für Roggen nur K. 11.—, für Gerste nur K. 9.55, für Hafer K. 9.50 und für Mais K. 9.— betragen!

In Deutschland, wo die Höchstpreise viel mäßiger festgestellt worden sind, verlangt man Reduktionen, Aufhebung der zugestandenen Reports, um wieviel mehr vertragen unsere Höchstpreise Reduktionen und Konzessionen zugunsten des allgemeinen und unumgänglichen Verbrauches. Es sind bei den endgültigen Bestimmungen auch Bedingungen zu schaffen, die dem Handel eine Betätigung, und nicht bloß in seinem, sondern im Interesse der Allgemeinheit erlauben, denn ohne die solche Arbeit des Handels wären viele Schwierigkeiten bei den Abgebern und Verbrauchern im Verlaufe nicht zu umgehen. Oder aber, man müßte bis zu einem Getreidemonopol während des Krieges greifen. Man darf wohl die gesamte einschlägige Situation in beiden Reichshälften mit der einer belagerten Festung vergleichen, und da kommt es nicht bloß darauf an, ob die Warenbesitzer in diesem eingeschlossenen Raum gut fahren, sondern hauptsächlich, daß für die Zeit der Belagerung erstens mit den Vorräten das Auslangen gefunden wird, und zweitens, daß die Preise erschwinglich bleiben. Oesterreich-Ungarn, das für absehbare Zeit mit keinerlei fremder Einfuhr zu rechnen hat, wird mit seinen Mitteln

mehr haushalten haben als bisher, wenn später die Nationen nicht zwangsweise zusehends verringert werden sollen! Weniger und teurer, ist aber jedenfalls eine zu starke Belastung.

Die Getreidezölle, die wir seit 1907 tragen und die vom Moment der Einführung die Verteuerung des Brotes verursacht haben, sind aber auch deshalb zu verurteilen, weil sie durch Verhinderung fremder und billiger Einfuhren jede Ansammlung von Beständen verhindern. Die Monarchie versorgt sich aus eigenem Erzeugnis bisher nur dann, wenn sowohl in Oesterreich als auch in Ungarn normale, das heißt gute Durchschnittserträge in allen Zerealien geerntet werden, aber schon nicht vollständig, wenn wie heuer Weizen die gewichtigste Fruchtgattung ein vermindertes Ergebnis liefert. Wir hätten heuer ohne Krieg mindestens 10 bis 12 Millionen Meterzentner Weizen einführen müssen und aus Amerikas reichen Resultaten günstig beschaffen können. Aber bei einem Zollsatz von K. 6.30 für Weizen wird gegebenenfalls natürlich stets nur für den „unbedingtesten“ Bedarf fremde Ware herangezogen, und solcherart gehen wir seit Jahren ohne irgendwelche Vorräte von einer Verbrauchsperiode in die andere, das heißt wir sind schon unmittelbar nach der Ernte zu stärkster Heranziehung der neuen Erzeugnisse allerdringendst gezwungen. Da bei uns infolge Zurückbleibens Ungarns nicht die Produktion, sondern der Konsum kräftiger zunimmt, ergibt sich die Rechnung von selbst, und die alljährliche Preistreiberei bis zu allerhöchsten Preisen wird zu einer natürlichen Sache. Ein Stock von 10 Millionen Meterzentner Brotgetreide hätte uns heuer große Dienste leisten können und unbedingt Ausreicherungen zu Preisen bis zu K. 22.— bis 23.— für Weizen und bis zu K. 18.— bis 18.50 für Roggen nicht aufkommen lassen. Ganz dasselbe wäre bei Gerste, Hafer und Mais neben anderen Artikeln verhindert worden, wenn Weizen und Roggen als führende Artikel nicht die Anregung zu von Woche zu Woche steigenden Preisen gegeben hätten.

Die Höchstpreise, wie sie zu erwarten sind, werden hoffentlich neuen Preisessens vorbeugen; viel mehr davon zu erhoffen wäre aber nach ihrer Anlage übertrieben, da sie ja schon von vornherein billigen Anforderungen aus dem Wege gegangen sind. Vielleicht führt die Feststellung der Vorräte in der ersten Hand, denn auch nicht zu billigen, doch wenigstens schädlich zu gerechteren Preisen und, wenn nötig, zwangsweise auch zu reichlicher Herausgabe des Materials.

Wiener Brot- und Bäckerfragen.

Die hohen Getreide- und Mehlpreise haben ihren Einfluß naturgemäß auch auf die Gebäckerzeugung ausgeübt. In der ersten Woche der Mobilisierung hatte auch eine Anzahl von Bäckereien die Herstellung von Façongebäck aufgegeben und bloß den Kriegsweden als Weißgebäck erzeugt. Als sie aber sahen, daß die Mehrzahl ihrer Kollegen nach wie vor Façongebäck erzeugte, gaben auch sie den Gedanken, nur eine Gattung Gebäck zu erzeugen, auf. Dagegen versuchten manche Bäckermeister auf die pfiffige Idee, die Produktionskosten dadurch herabzudrücken, daß sie die Aufhebung der Sonntagsruhe zu einer Verlängerung der Arbeitszeit der Gehilfen ausnützen wollten und von ihnen Ueberstunden forderten, die sie nicht tarifmäßig entlohnern, ja sie zum Teil überhaupt nicht entlohnern wollten. Manche Bäckermeister sagten den Gehilfen, daß sie die Beträge für die Ueberstunden dem Roten Kreuz zuwenden wollen, andere gaben wieder an, irgend einem anderen Kriegsfürsorgezweck die vorenthaltene Ueberstundenentlohnung zuführen zu wollen. Es gab auch eine kleinere Anzahl Meister, die Widersprüchen durch Androhungen, widerspenstige Bäckergehilfen militarisieren zu lassen, zu begegnen suchten. Die Meibereien in einzelnen Bäckereien, die durch solche Versuche von Lohnbrückereien herausbeschworen wurden, mochten das Gerücht verschuldet haben, welches in der letzten Zeit verbreitet wurde, daß die Bäckergehilfen in dieser Zeit der Brotteuerung Lohnforderungen erheben. Das ist nicht der Fall, wohl aber verlangen sie strikte Einhaltung des Kollektivvertrages, der im April 1912 mit den Meistern vereinbart und von der Genossenschaftsvorstehung unterschrieben wurde. Es muß auch anerkannt werden, daß viele Bäckermeister mit den Gehilfen da eines Sinnes sind und mit autem Beispiel vorangehen.

von 658 Wiener Bäckerbetrieben sind allerdings bloß 237 tarifstreu, zu denen noch 273 teilweise tarifstreu Bäckereien kommen, während sich die restlichen Bäckereien um die Tariffähigkeit drücken. Bäckermeister bemühen sich gegenwärtig auch, die Entlohnung der Gebäckaussträger herabzudrücken, und fordern dadurch naturgemäß den Widerstand der von solchen und ähnlichen Maßnahmen Betroffenen herans. Daß das Mehl eine entsetzliche Preissteigerung aufweist, ist jedermann bekannt. Diese Preissteigerung haben aber die Bäckermeister mit einer Verringernng des Gebäckgewichts beantwortet, die reichlich die Gesteigungskosten des Backmaterials deckt. An den Lohnsätzen der Bäckergehilfen irgendwie zu rütteln, entweder direkt, indem die Mindestlöhne herabzudrücken versucht werden, oder indirekt, indem für gleichen Lohn die Arbeitszeit verlängert wird, wäre eine Maßnahme, die nicht scharf genug verurteilt werden könnte. Die Vertrauensmänner der Bäckerei, die am Mittwoch den 28. Oktober eine auf geladene Gäste beschränkte Zusammenkunft abhielten, sprachen sich auch dahin aus, daß allen Versuchen von Lohnbrückereien in entsprechender Weise entgegengetreten werden müsse.

14./XII. 1914.

Kartoffelmangel trotz Höchstpreise.

Der Konsumverein für Frankfurt a. M. und Umgegend schreibt uns: „Seit dem 5. November haben wir, wenn auch sechs Wochen zu spät, endlich Höchstpreise für Speisekartoffeln, ohne daß dadurch auch nur ein Zota an der bestehenden Kartoffelnot geändert worden wäre. Die Landwirte und die Kartoffelspekulanten stellen einfach keine Kartoffeln zum Verkauf, auch dann nicht, wenn ihnen bei Großeinkauf statt des festgesetzten guten Preises von 6.50 Mark pro 100 Kilo 7.50 Mk. geboten werden. „Wir wollen vorläufig noch nicht verkaufen“ ist die stereotypische Antwort in ganz Deutschland. 10 000 Zentner zu annehmbaren Preisen vorgekaufte Kartoffeln werden von den Großhändlern unter Hinweis auf die Haltung der großen Güterbesitzer und die Ausfuhrverbote der General-Kommandos in Straßburg, Hannover, Koblenz u. a. m. einfach zu liefern verweigert. Wir haben für 31 000 Familien zu sorgen und wollen gerne zum Gesteckungspreis die Mitglieder befriedigen, können dies aber nur, wenn die Behörden einen Schritt weiter gehen und dafür Sorge tragen, daß die Landwirte die Kartoffel zu den festgesetzten Höchstpreisen abgeben. Um den täglichen Bedarf im Kleinverkauf befriedigen zu können, müssen wir bis zu 8 Mk. pro 100 Kilo anlegen. Die vor Erlaß der Höchstpreise bei uns zahlreich eingegangenen Bestellungen müssen und wollen wir gerne zu 3.50 Mk. pro Zentner, auch unter Verlust, liefern, aber die Behörden müssen endlich einsehen, daß ein Erlaß von Höchstpreisen ohne Verkaufszwang oder Requirierung des so notwendigen Nahrungsmittels wirkungslos bleibt, im Gegenteil die Schwierigkeiten nur vermehrt.“

Nach dem Gesetz über die Höchstpreise vom 4. August kann die zuständige Behörde, wenn der Besitzer trotz ihrer Aufforderung den Verkauf verweigert, die Waren übernehmen und auf Rechnung und Kosten des Besitzers zu den festgesetzten Höchstpreisen verkaufen, soweit sie nicht für dessen

eigenen Bedarf nötig sind. Hier ist also ein Mittel gegeben gegen unberechtigte Einsperrung von Vorräten bereits gegeben. Es muß nur angewandt werden.

18. 11. 1914.

Heraus mit den Höchstpreisen auf Getreide!

Wie unsere Leser bemerkt haben, verfiel eine Stelle in der gestrigen Rundgebung der Vertreter aller Parteien des Gemeinderates zugunsten der sofortigen Festsetzung von Höchstpreisen im Handel mit Getreide, Mehl und Kartoffeln der Beschlagnahme. Aus diesem Umstand mag man die Schärfe und Bestimmtheit erkennen, mit der die gewählten Vertreter der Bevölkerung die eubliche Erfüllung dieser dringenden Forderung nun verlangt haben. Im Deutschen Reiche hat bekanntlich die Regierung schon vor längerer Zeit dem Rufe nach Höchstpreisen Rechnung getragen. Zwar gibt es draußen nicht den bei uns alles so erschwerenden umständlichen Apparat des Dualismus, aber auch die Herstellung einer Einigung zwischen den Regierungen im Bundesrat ist nicht immer so einfach, zumal in wirtschaftlichen Fragen. Und doch hat das Deutsche Reich bereits seine Höchstpreise, die das Publikum vor der Ausbeutung durch die gewissenlosen Wucherer des Großhandels schützen. Aber in Oesterreich-Ungarn wartet die konsumierende Bevölkerung, mit der die Lebensmittel produzierende Landwirtschaft einig ist, noch immer auf diesen Schutz gegen die Hyänen des Krieges! Das Mehl hat bereits eine Preishöhe erreicht, die für die kleinen Hauskalte ruinierend ist und infolge der wirtschaftlichen Zusammenhänge auch auf die Preislage anderer Lebensmittel zurückwirkt. Es ist die höchste Zeit zur Abhilfe. Wie rasch wurde die Forderung nach Außerkräftsetzung gewisser Einfuhrzölle erfüllt, die den Getreidespekulanten zu einer neuerlichen Preistreiberei gedient hat, und wie lange braucht es, bis die Forderungen der Konsumenten und Produzenten erfüllt werden. Der Ruf nach Höchstpreisen erschallt seit Monaten in der Öffentlichkeit — das einstweilige Echo ist aber nachstehende, nicht übermäßig viel versprechende Meldung:

UA Budapest, 17. November.

Im Handelsministerium fanden unter Vorsitz des Handelsministers und in Anwesenheit des Ackerbauministers sowie der Vertreter des österreichischen Handelsministeriums und Ackerbauministeriums Beratungen statt, die der Festsetzung von Höchstpreisen für Getreide und Mehl galten. Die Vertreter der österreichischen Ministerien kehren morgen nach Wien zurück, um über das Ergebnis der Besprechungen Bericht zu erstatten. Behufs endgültiger Lösung des in Verhandlung stehenden Gegenstandes findet im Laufe dieser Woche eine neuerliche Zusammenkunft statt.

Auch aus berufenen Produzentenkreisen, nämlich von der Salzburger Landesvertretung, also der Vertretung einer ackerbautreibenden Bevölkerung, liegt heute eine Rundgebung für die Festsetzung von Höchstpreisen vor:

KA Salzburg, 17. November.

Der Landesausschuß von Salzburg hat sich an die Zentralregierung mit der Forderung gewendet, auch in Oesterreich ähnlich wie in Deutschland die Festsetzung von Höchstpreisen, wenigstens betreffend den Verkauf von Getreide und Mehl, sowohl für die Erzeugung, als auch für den Handel, in erster Linie für den Großhandel, zu verfügen. Der Landesausschuß gibt der Erwartung Ausdruck, daß die Regierung diese seit Beginn des Krieges wiederholt und nachdrücklich erhobene For-

derung nunmehr unverweilt verwirklichen werde. Es sei zwar nicht zu verkennen, daß die Erzielung einer gleichen Verordnung in Ungarn als unerläßliche staatsrechtliche Voraussetzung solcher Verfügungen in unserer Reichshälfte Schwierigkeiten bietet, da in Ungarn derartige Verordnungen mit Gesetzeskraft nicht bestehen, doch können und müssen diese Schwierigkeiten überwunden werden. Der Landesausschuß von Salzburg hat ferner eine Rundmachung veröffentlicht, in der er dem in den letzten Tagen wieder schärfer hervorgetretenen Lebensmittelwucher energisch an den Leib rückt. Die Ausnützung der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse sei moralisch verwerflich und von jedem Standpunkte aus zu verurteilen. Eine sachlich nicht begründete Preissteigerung werde jedoch auch nach § 7 der kaiserlichen Verordnung vom 1. August als strafgerichtliche Uebertretung oder Vergehen bestraft, allenfalls mit dem Verluste der Gewerbeberechtigung geahndet. Die Gemeindevorstellungen werden zur strengen Ueberwachung angewiesen und haben gegebenenfalls unnachlässiglich an die zuständigen Bezirksgerichte die Anzeige zu erstatten.

Der Krieg und die Volkswirtschaft.

Die Regierungsverhandlungen über die Getreidehöchstpreise.

Wie ein amtliches Communiqué meldet, haben in Budapest die Verhandlungen der beiderseitigen Regierungen über die Einführung von Getreidehöchstpreisen begonnen. Wie verlautet, werden sich diese Verhandlungen sehr schwierig gestalten, nachdem gegenwärtig das Preisniveau in der diesseitigen Reichshälfte niedriger ist als in Ungarn. Nichtsdestoweniger ist aber doch zu erwarten, daß die Schwierigkeiten, welche sich der Einführung von Maximalpreisen entgegenstellen, in Bälde überwunden werden, zumal die derzeitige Situation auf den Getreidemärkten immer unhaltbarer wird. Nach wie vor ist nämlich das Ausgebot äußerst schwach, und da fortgesetzt jedes Quantum sofort willige Käufer findet, können auch beliebige Preise gefordert und durchgesetzt werden. Einen besonders schweren Stand hat zurzeit übrigens der Handel, welcher infolge der Zurückhaltung der Produzenten seine früher eingegangenen Verpflichtungen kaum zu erfüllen vermag. Daß unter diesen Verhältnissen die Einführung von gesetzlichen Getreidehöchstpreisen mit Verkaufszwang sowohl in den Kreisen des Handels als auch des Konsums geradezu als eine Erlösung betrachtet werden wird, ist wohl selbstverständlich, und es ist besonders bezeichnend für die Lage des Getreidegeschäftes, daß die Obmännerkonferenz des Wiener Gemeinderates in einer mit Stimmeneinhelligkeit gefaßten Resolution Wert darauf legte, zu konstatieren, daß seitens der Wiener Gemeindevertretung bei der Regierung alle Schritte wegen Festsetzung von Höchstpreisen für Getreide, Mehl und Kartoffeln rechtzeitig unternommen worden sind. Anschließend an diese Konstatierung fordert der Gemeinderat der Stadt Wien neuerdings und mit allem Nachdruck, daß für das gesamte Gebiet der österreichisch-ungarischen Monarchie einheitliche Höchstpreise für Getreide, Mehl und Kartoffeln festgesetzt werden.

Die Verhandlungen über die Getreidehöchstpreise.

Die Sektionschefs Dr. Seidler und Dr. Müller, die in Budapest über die Getreidehöchstpreise Verhandlungen führten, haben in Wien über das Ergebnis der Konferenzen Bericht erstattet und es wird nun Sache der Regierung sein, zu dieser Frage Stellung zu nehmen. Vielleicht wird die Fortsetzung der Konferenzen durch die österreichischen und ungarischen Minister erfolgen, doch scheint diesbezüglich noch kein Beschluß gefaßt worden zu sein. Es liegt nahe, anzunehmen, daß die entscheidende Frage, über die noch keine endgültige Entscheidung getroffen worden ist, sich auf die Höhe der festzustellenden Maximalpreise für das Getreide bezieht. Die Einigung ist dadurch erschwert, daß sich zwischen den österreichischen und ungarischen Getreidepreisen eine Ungleichheit herausgebildet hat. Infolgedessen ist es nicht leicht, die Maximalpreise auf einen Stand zu bringen, der beiden Teilen im gegenseitigen Verhältnis als angemessen erscheint. Im Prinzip ist man übereingekommen, Höchstpreise für die wichtigsten Getreidesorten, für Mehl und wohl auch für

Kartoffeln festzustellen, wobei auf die territorialen Verschiedenheiten gleichwie in Deutschland Bedacht genommen werden wird. Allein über die Höhe der künftigen Maximalpreise dürfte man sich noch nicht vollständig geeinigt haben, wenngleich gegenüber dem ursprünglichen Standpunkte eine Annäherung erzielt worden ist.

Die Höchstpreise für Getreide und Mehl.

Amlich wird verlautbart:

In Angelegenheit der Festsetzung von Höchstpreisen für Getreide und Mehl fand heute im Ministerratspräsidium unter Vorsitz des Ministerpräsidenten Grafen Stürgkh eine mehrstündige Konferenz statt, an der Minister des Innern Freiherr v. Seindl, Handelsminister Dr. v. Schuster, Ackerbauminister Zenger sowie eine größere Anzahl von Funktionären der erwähnten Ressorts teilgenommen haben.

Bekanntlich ist die Regelung dieser Frage aus inneren Gründen tunlichst gleichzeitig und in engem Einvernehmen mit Ungarn ins Werk zu setzen. In der heutigen Konferenz wurde zunächst das Ergebnis der jüngst von den Vertretern der beiden Regierungen in Budapest gepflogenen Verhandlungen besprochen, bei denen sich in wesentlichen Punkten eine Annäherung der beiderseitigen Anschauungen herausgestellt hatte. Im weiteren Verlaufe der Konferenz wurden bestimmte Richtlinien für die unmittelbar bevorstehende Festsetzung der mit der ungarischen Regierung eingeleiteten Beratungen gewonnen, deren gedeihlicher Abschluß in der ersten Hälfte der kommenden Woche erhofft werden kann.

22./XI. 1914.

(Von den Getreidemärkten.) In Oesterreich-Ungarn erwartet man die Verlautbarung der Getreidehöchstpreise, da die jüngste Maßregel der Regierung, durch Aufhebung des Getreidezölles das Ausgebot der Produzenten williger zu gestalten, sich als wirkungslos erwiesen hat. Die Ursache des Versagens dieser Maßregel lag indessen ganz allein in deren Verspätung, da über die beiderseitigen Verhandlungen der Regierungen über die Aufhebung der Getreidezölle so viel Zeit vergangen war, daß bei Wirksamkeit dieser Maßregel wegen mittlerweile erlassener Ausführverbote der für uns in nächsten Betracht kommenden Länder es der Monarchie unmöglich wurde, sich mit fremden Getreide zu versorgen. Nunmehr trat man der Frage der Höchstpreise näher und gegenwärtig sind Verhandlungen der beiderseitigen Regierungen im Zuge, die nach dem jüngsten amtlichen Communiqué „in wesentlichen Punkten eine Annäherung der beiderseitigen Anschauungen“ zutage gefördert haben, wobei auch „bestimmte Richtlinien“ für die unmittelbar bevorstehende Fortsetzung der mit der ungarischen Regierung eingeleiteten Beratungen gewonnen wurden. Wie man sieht, ist nach dem Wortlaut des Communiqués die Verlautbarung der Höchstpreise noch immer nicht unmittelbar bevorstehend, was indessen umso bedauerlicher ist, als hiedurch das Bestreben der Produzenten, die Preise bei sehr zurückhaltendem Ausgebot noch weiter in die Höhe zu schrauben, um eine noch günstigere Basis für die zu erwartenden Höchstpreise zu finden, eine neuerliche Förderung erfährt. Bezüglich der Höchstpreise sei übrigens noch hervorgehoben, daß man sich sowohl in den Kreisen des Handels wie der Konsumenten eine tatsächliche Wirkung von den amtlichen Höchstpreisen nur dann verspricht, wenn auch gleichzeitig von regierungswegen der Verkaufszwang angeordnet wird, da man im entgegengesetzten Falle hier die gleichen Erfahrungen wie in Deutschland machen würde.

Günstiger Stand der Anbauarbeiten.

Es ist höchst wichtig, daß die Anbauarbeiten, dank der günstigen Witterung und des Vorhandenseins der notwendigen Arbeitskräfte sowohl in Oesterreich wie in Ungarn sehr gut von statten gegangen und fast beendet sind. Wenn der Witterungsverlauf ein entsprechender ist und eine starke Schneedecke die Saaten schützen wird, dann kann man wohl mit Befriedigung konstatieren, daß die Grundlagen für eine gute Ernte im Jahre 1915 gegeben erscheinen. Diese günstigen Aussichten wirken jedoch leider nicht wie sonst auf die Preisbildung des Getreides der laufenden Kampagne, und der gesamte Konsum sieht mit Ungeduld dem Augenblicke entgegen, in welchem die Einigung der beiderseitigen Regierungen erfolgt und Höchstpreise für Brotfrüchte, unter welche in diesem Jahre auch Gerste und Mais zu zählen sind, festgesetzt sein werden. Schon heute legt eine Verzögerung dieser Maßregel dem Konsum schwere Opfer auf, da seit Beginn der Verhandlungen die Getreidepreise stark angezogen haben und die Befürchtung besteht, daß die Höchstgrenzen sich nicht wesentlich von den Tagespreisen unterscheiden werden. Die Kosten der hinausschiebung trägt daher die konsumierende Bevölkerung. Es tauchen übrigens schon heute Stimmen auf, welche die Ansicht vertreten, daß die Festsetzung der Höchstgrenzen allein nicht genügen wird, die Eigentümer von Getreide nicht von ihrer Zurückhaltung im Verkauft abzuweichen und noch andere

Vorkehrungen nötig sein werden, um die Konsumer Versorgung der Bevölkerung zu sichern. Durch die Aktion in der Kaffeefrage ist die Richtung angegeben, in welcher sich solche Schritte bewegen können, und es ist nur zu wünschen, daß rechtzeitig auch in dieser Beziehung die Initiative ergriffen wird, falls die Festsetzung der Höchstpreise nicht die gewünschte Wirkung ausübt.

22./XI. 1914.

Die Konferenzen über die Getreidehöchstpreise.

Wien, 21. November.

In der nächsten Woche dürften Vertreter der ungarischen Ministerien nach Wien reisen, um mit der österreichischen Regierung die Verhandlungen wegen der Einführung von Höchstpreisen für Getreide, Mehl und eventuell für Kartoffeln fortzusetzen. Man glaubt, daß bei diesem Anlaß eine Einigung erzielt werden wird, nachdem sich bisher schon eine wesentliche Annäherung der beiderseitigen Standpunkte ergeben hat.

Die Verhandlungen über die Getreidehöchstpreise.

Wien, 23. November.

Heute haben Vorbesprechungen zwischen den Vertretern der österreichischen und ungarischen Regierung über die Einführung von Höchstpreisen für Getreide, Mehl und Kartoffeln stattgefunden. Morgen werden die Hauptkonferenzen über diese bedeutsame, alle Schichten der Bevölkerung berührende Frage abgehalten. Die Teuerung der wichtigsten Lebensmittel spricht ein mahnendes Wort.

(Bürgermeister Dr. Weiskirchner übernimmt den Vorsitz.)

Bürgermeister Dr. Weiskirchner berichtet über die neuerliche Preissteigerung des Mehles und bringt zur Kenntnis, daß die Regierung der berechtigten Forderung der Gemeinde nach Festsetzung von Höchstpreisen noch immer keine Folge gegeben habe.

Die Gemeinde Wien sei anfangs August mit einer begründeten Petition an die Regierung herangetreten. Er selbst habe wiederholt und mit allem Nachdrucke bei der Regierung in dieser Frage vorgesprochen und auch die Obmänner der Gemeinderatsparteien hätten in einer gemeinsamen Audienz den Ministerpräsidenten mit allem Ernste auf die Notwendigkeit dieser Regierungsmaßnahme und auf die Konsequenzen eines Verschümnisses aufmerksam gemacht.

Der Stadtrat beschließt, daß er jede Verantwortung für dieses Verschümnis der Regierung ablehnen müsse und richtet an die Regierung neuerlich die Aufforderung, der Petition der Gemeinde Folge zu geben.

Der Herr Bürgermeister wird ersucht, diese Haltung des Stadtrates der Regierung zur Kenntnis zu bringen.

Der Herr Bürgermeister erklärt, den Magistrat beauftragen zu wollen, sofort im Sinne des § 4 der kaiserlichen Verordnung vom 1. August 1914 an die Statthalterei zu berichten, daß die Gemeinde Wien gezwungen sein wird, zu ihrer Versorgung Getreidevorräte außerhalb ihres Verwaltungsbereiches anzufordern und mit Beschlag belegen zu lassen.

24./XI. 1914.

Regelung des Backens und Verkaufes von Brot in Berlin.

Berlin, 24. November. Folgende Bekanntmachung wurde erlassen: Für die Ernährung unseres Heeres und Volkes während des Krieges ist es erforderlich, mit den vorhandenen reichlichen Vorräten an Getreide und Mehl haushälterisch umzugehen. Hierbei mitzuwirken ist jedermanns Pflicht. Die freiwillige Einschränkung des Verbrauchs an Kuchen steht hierbei in erster Linie. Aber auch der übertriebene Verbrauch von Weißbrot, namentlich in den Städten, ist einzuschränken. Es ist nicht wirtschaftlich, daß mehrmals am Tage frisches Weißbrot hergestellt und dadurch viel Weißbrot altbacken und zur Nahrung unverwendbar wird. Eine unwirtschaftliche Verwendung von Brot und Weißbrot erfolgt ferner dadurch, daß dieses in Gast-, Schank- und Speisewirtschaften zur freien Verfügung der Gäste aufgestellt und daher, soweit es nicht alsbald verzehrt wird, durch langes Stehen schlecht und zum Verzehren ungeeignet wird. Dem letzteren Mißstande ist dadurch leicht abzuhelpen, daß der Wirt das Brot in Verwahrung behält und den Gästen auf Wunsch eine entsprechende Menge von Schwarz- oder Weißbrot zu Speisen oder Getränken verabfolgt. Diese Regelung soll lediglich der im vaterländischen Interesse erforderlichen wirtschaftlichen Verwendung des Brotvorrates dienen. Sie begründet in keiner Weise die Notwendigkeit der Einführung einer besonderen Bezahlung für Brot, und zwar um so weniger, als die Wirte bereits einen nicht unerheblichen Vorteil dadurch haben, daß das Brot nicht mehr zur beliebigen Verwendung aufgestellt wird.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich daher für das Gebiet der Stadt Berlin und der Provinz Brandenburg:

1. In den Bäckereien, einschließlich derjenigen, die anderen gewerblichen Betrieben, wie z. B. Hotels und Restaurationen, angegliedert sind, ist das Ausbacken von weißer Ware, d. h. von Weizengebäck mit Ausnahme von Kuchen, täglich bis 2 Uhr mittags zu beenden. Das Ansetzen des Hefestücks für weiße Ware des folgenden Tages darf nicht vor 8 Uhr abends beginnen.

2. Das Aufstellen von Schwarz- und Weißbrot zur Verfügung der Gäste ist in den Gast-, Schank- und Speisewirtschaften verboten.

Das Verbot tritt am 1. Dezember 1914 in Kraft.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.
Geg. v. Kessel, Generaloberst.

Getreideökonomie.

Herr Oberlandesgerichtsrat i. R. Hermann Eisler in Troppau schreibt uns: „Es drängt mich, Ihnen für die Veröffentlichung des Artikels ‚Getreideökonomie‘ im volkswirtschaftlichen Teil des Morgenblattes der ‚Zeit‘ vom Dienstag den 17. d. im Interesse der Konsumenten verbindlichst zu danken, denn der Artikel enthält in aller Kürze eine so lichtvolle Darstellung über das Anschwellen unserer Getreidepreise und der Mittel zur Verhütung einer weiteren Preistreiberei, daß ich nur lebhaft wünschen kann, der Artikel würde — als besonderes Fachblatt gedruckt — weit über die Zahl der Leser der ‚Zeit‘ hinaus Verbreitung und verdiente Anerkennung finden, damit unter dem Druck der öffentlichen Meinung sich die kompetenten Regierungsorgane zu wirksamen Maßregeln behufs Sicherung der erforderlichen Vorräte an Getreide und Mahlprodukten und zur Verhinderung des weiteren Anschwellens der Preise dieser Produkte aufraffen würden. Auf ein anderes Feld gehört die Empfindung, die jetzt wohl uns alle gerecht Denkende in Oesterreich beschäftigt, daß es — absehend von harten und unser Menschlichkeitsgefühl verletzenden Maßnahmen — doch wohl angezeigt wäre, den Angehörigen der feindlichen Staaten, die bisher wenig behelligt in unserer Monarchie leben, in entsprechend sinnfälliger Weise zu Gemüte zu führen, auf welcher trauriger Stufe der Besittung die Behandlung unserer Staatsangehörigen im Bereiche der uns feindlichen Staaten steht.“

Die Berechnung der Höchstpreise für Hafer.

Hamburg, 23. Novbr. (Priv.-Tel.) Die Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe in Hamburg hat an den Verein der Getreidehändler der Hamburger Börse folgendes Schreiben gerichtet: „Auf die an das Reichsamt des Innern gerichtete, von diesem nach Hamburg zur Beantwortung überwiesene Eingabe vom 2. November betr. die Berechnung der Höchstpreise für Hafer, erwidert die Deputation, daß nach § 6 der Bekanntmachung vom 5. November dieses Jahres der Höchstpreis für Lieferung ohne Sad und für Barzahlung bei Empfang gilt und die Kosten der Verladung sowie des Transportes bis zum Güterbahnhof, bei Wassertransport bis zur Anlegestelle des Schiffes oder Rahnes, des Abnahmeortes in sich schließt. Hieraus ist zu folgern, daß nichts im Wege steht bei Lieferung ab Lager oder frei Haus dem Höchstpreise zuzuschlagen die Kosten der Ausladung aus dem Kahn, des Transportes vom Lager und des Aufnehmens, ebenso die Kosten des Absetzens vom Lager und des Transportes an den vereinbarten Empfangsplatz. Was die Kosten der Makler-Courtage anlangt, so ist die Deputation der Meinung, daß sie mit dem Höchstpreise nichts zu tun hat, sondern zu berechnen und zu vergüten sind; dagegen würden nach dem jetzigen Wortlaut der bestehenden Vorschriften die eigentlichen Lagerkosten und Zinsverluste ebensowenig dem Höchstpreise zugefügt werden dürfen, wie Assuranzkosten, Provision und Verdienst. Es bleibt abzuwarten, ob in dieser Richtung eine Lösung des Bundesratsbeschlusses zu erreichen sein wird oder nicht. Die Deputation wird Veranlassung nehmen, die Angelegenheit eingehend zu untersuchen und entsprechende Anträge zu stellen. Das Weitere wird ihnen von der Handelskammer mitgeteilt werden.“

24./XI. 1914.

Kartoffelhöchstpreise und Kartoffelfabrikate.

r Berlin, 24. Novbr. (Priv.-Tel.) Die Höchstpreise für Speisekartoffeln scheinen auf den Preisstand der Kartoffelfabrikate noch keinen Einfluß auszuüben. Kartoffelmehl wird hier noch immer mit 32.50 bis 33 Mark genannt. Vielleicht geht erst von der angeblich am Donnerstag zur Entscheidung kommenden Höchstpreisfestsetzung für Fabrikkartoffeln, an deren Markt die großen Verarbeiter (Scholten-Röhlmann, Norddeutsche-Rüftrin) einen starken Einfluß ausüben, eine fühlbare Wirkung aus. Auf dem Berliner Speisekartoffelmarkt bedeuten die neuen Höchstpreise, da sie „frei Produktionsstätte“ gelten, bei den besten Sorten nur eine geringe Ermäßigung von vielleicht 10 Pfg., aber selbst diese. Den für den Augenblick nur auf dem Papier stehen, weil der Frost die Hereinbringung neuer Ware verhindert und der Handel in Bezug auf sein altes Lager an die Preisstellung gebunden ist. Der Kleinhandel wird also vorläufig die Preise von 2.50 bis 3.75 Mk. noch weiter zahlen und der Konsument infolgedessen $3\frac{1}{2}$ bis $4\frac{1}{2}$ pfo.

Höchstpreise für Kartoffeln.

In der Sitzung des Bundesrats vom 23. November gelangten zur Annahme: Die Vorlage, betreffend den Entwurf einer Bekanntmachung über die Höchstpreise für Kartoffeln, der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Festsetzung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1914, — die Vorlage, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Bekanntmachung über Regelung des Verkehrs mit Zucker usw., — der Entwurf einer Bekanntmachung, betreffend Verbot des Agiohandels mit Goldmünzen und der Entwurf einer Bekanntmachung betreffend weitere Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Schedrechts.

(W. I. B.)

Die Einbringung eines Gesetzentwurfs über Höchstpreise für Kartoffeln entspricht einer von uns oft begründeten Forderung. Diese Forderung wurde auch von anderer Seite nachdrücklich ausgesprochen. So hatte zum Beispiel der Vorstand des Deutschen Städtetages eine Eingabe an den Bundesrat gerichtet.

Die Preise, die der Bundesrat nun festgesetzt hat, gelten für den Kartoffelproduzenten. Das Reich ist mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Produktionskosten in vier Preisbezirke geteilt. Der erste Bezirk umfaßt etwa die Gebiete östlich der Elbe, der zweite Bezirk Thüringen, der dritte Bezirk erstreckt sich auf die nordwestdeutschen Gebiete mit ihrer großen Schweinezucht, der Westen und Süden des Reiches fällt in den vierten Bezirk.

Die Preise für die besten Speisefartoffeln wie „Daber“, „Imperator“, „Magnum bonum“ und „Up to date“ sind um 25 Pfennig für den Zentner höher gesetzt als für die übrigen Speisefartoffeln. Die Landeszentralbehörde kann noch andere Sorten besser Speisefartoffeln in diese erste Gruppe hineinsetzen.

Die Höchstpreise sind für Speisefartoffeln der besten Sorten:

im Osten	2,75 M.,
in Mitteldeutschland	2,85 „
in Nordwestdeutschland	2,95 „
in West- und Süddeutschland	3,05 „ für den Zentner.

Für die nicht herausgehobenen Sorten sind die Preise entsprechend 2,50 M., 2,60 M., 2,70 M. und 2,80 M. für den Zentner.

Die Verordnung über die Höchstpreise für Speisefartoffeln tritt am 28. November 1914 in Kraft.

Die Festsetzung von Höchstpreisen für Futter- und Fabrikartoffeln ist in Vorbereitung.

*

Bezüglich der Regelung des Verkehrs mit Zucker wird noch amtlich mitgeteilt: Mit dem Erlass der Ausführungsbestimmung betreffend die Regelung des Verkehrs mit Zucker ist eine sichere Grundlage für das Verfahren der Zuckersteuerstellen geschaffen. Die Ausführungsbestimmungen werden in einer besonderen Nummer des „Zentralblattes für das Deutsche Reich“ veröffentlicht.

Höchstpreise für Kartoffeln in Deutschland.

Berlin, 23. November.

In der heutigen Sitzung des Bundesrates gelangten zur Annahme:

Die Vorlage, betreffend den Entwurf einer Bekanntmachung über Höchstpreise für Kartoffeln; der Entwurf eines Gesetzes, betreffend Feststellung eines zweiten Nachtrages zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1914; eine Vorlage, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Zucker usw.; der Entwurf einer Bekanntmachung, betreffend das Verbot des Aqiohandels mit Goldmünzen, und der Entwurf einer Bekanntmachung, betreffend eine weitere Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechtes.

(Programm der „Neuen Freien Presse“.)

Berlin, 23. November.

Der Bundesrat hat in seiner heutigen Sitzung die Höchstpreise für Speisekartoffeln festgesetzt. Diese Preise gelten für Kartoffelproduzenten. Das ganze Reich ist mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Produktionskosten in vier Preisbezirke geteilt. Der erste Bezirk umfaßt etwa die Gebiete östlich der Elbe, der zweite Bezirk die Provinz Sachsen, das Königreich Sachsen und Thüringen, der dritte Bezirk erstreckt sich auf die nordwest-

deutschen Gebiete mit ihrer großen Schweinezucht; der Westen und der Süden des Reiches fallen in den vierten Bezirk. Die Preise für die besten Speisekartoffeln wie Daber, Imperator, Magnum-Bonum und Uptodate sind um 25 Pfennig für den Zentner höher gesetzt als für die übrigen Speisekartoffeln. Die Landeszentralbehörde kann noch andere Sorten besserer Speisekartoffeln in diese erste Gruppe einreihen. Die Höchstpreise sind: Für Speisekartoffeln der besten Sorten im Osten 2 Mark 75 Pfennig, in Mitteldeutschland 2 Mark 85 Pfennig, in Nordwestdeutschland 2 Mark 95 Pfennig und in West- und Süddeutschland 3 Mark 5 Pfennig für den Zentner. Für die nicht besonders bezeichneten Sorten belaufen sich die Preise entsprechend auf 2 Mark 50 Pfennig, 2 Mark 60 Pfennig, 2 Mark 70 Pfennig und 2 Mark 80 Pfennig für den Zentner. Die Festsetzung der Höchstpreise für Butter- und Fabrikkartoffeln ist in Vorbereitung. Die Verordnung über die Höchstpreise für Speisekartoffeln tritt am 28. d. in Kraft.

Der Bundesrat wird die Vorlage über die Festsetzung von Höchstpreisen für Kartoffeln heute verabschieden, und zwar werden keine Großhandelspreise, sondern Produzentenpreise festgesetzt werden, also Höchstpreise, zu denen Produzenten Kartoffeln an Händler oder Verbraucher verlaufen dürfen. Da die Höchstpreise naturgemäß für das ganze Erntejahr Geltung behalten, wird durch sie das Zurückhalten der Kartoffeln zur Erzielung höherer Preise zwecklos. Die Festsetzung von Höchstpreisen im Kleinhandel bleibt den im Gesetz über die Höchstpreise vom 4. August bestimmten Behörden überlassen.

Die Getreidevorräte Dänemarks.

a Kopenhagen, 23. Novbr. Priv.-Tel., Cit. Bln.; Die vom Minister des Innern angeordnete Zählung der Roggen- und Weizenvorräte in Dänemark ergab 1 790 000 Tonen unvermahlenden Roggen, 1 070 000 Tonnen unvermahlenden Weizen. Bei normalem Verbrauch werden die Vorräte den Bedarf der Bevölkerung an Roggen für 260 Tage, an Weizen für 200 Tage decken. Bei Mitzählung der anfangs November in Amerika eingelaufenen Getreidemengen, die in den nächsten Monaten in Dänemark ankommen, werden die Gesamtvorräte den Roggenbedarf für 320 Tage, den Weizenbedarf für 240 Tage decken, die Zählung bezieht sich auf den Zustand Anfang November. Zwischen dem 1. November 1914 und dem 1. September 1915 (bis wo voraussichtlich die neue Ernte da sein wird), liegt ein Zeitraum von etwa 300 Tagen. Es ergibt sich also, daß bei vorsichtiger Wirtschaft wenigstens hinsichtlich des Roggens kein Grund zur Sorge vorliegt.

25./XI. 1914.

(Die ungarische Verordnung über die Mehlmischung.) Aus Budapest, 24. d., wird telegraphiert: Der Handelsminister verständigte die Industriebehörden sowie die Handels- und Gewerbekammern, daß die Verordnung vom 8. November über die Mehlmischung durch eine neue Verordnung, die in einigen Tagen zur Veröffentlichung gelangt, derart abgeändert werden wird, daß die Industriellen und Kaufleute, die Mehl nicht produzieren, ihre auf Lager befindlichen Mehlsorten auch nach dem 23. November, dem Tage des Inkrafttretens der erwähnten Verordnung, während einer gewissen Uebergangszeit verkaufen können.

25./XI. 1914.

Die Höchstpreise von Kartoffeln und der deutsche Kleinhandel.

Berlin, 24. November. (Privattele-
gramm.) Die nunmehr festgesetzten Höchstpreise für
Kartoffeln werden im allgemeinen als den Verhält-
nissen entsprechend angesehen, und die daraus sich
ergebenden Kleinhandelspreise, die Frachtpfesen und
Verdienst des Kleinhandels einbegreifen müssen,
dürften immerhin etwas niedriger werden als bisher
bezahlt wurde. Eine andre Frage ist nur, ob sich die
Landwirte zu den festgestellten Höchstpreisen zum
Verkauf ihrer Ware in dem notwendigen Umfange
verstehen werden. Wenn man bedenkt, daß der An-
kauf von Meie teurer ist, zumal zu dem amtlich fest-
gestellten Höchstpreise von 13 Mark vom Müller nicht
zu kaufen ist, und der Handelspreis von Meie
merklich höher sich stellt, so wird der Landwirt an
seinen eigenen Kartoffeln zweifellos ein verhältnis-
mäßig billiges Futter besitzen und solches oft auch
dazu verwenden wollen, statt sie zu den festgestellten
Höchstpreisen zu verkaufen. Auf diese Weise ist es
leicht möglich, daß nicht so viel Kartoffeln im weiteren
Verlaufe herauskommen als gebraucht werden und
daß die Regierung durch Beschlagnahme der erst-
händigen Vorräte selbst für die Verteilung wird
sorgen müssen.

Abänderung der ungarischen Verordnung über die Mehlmengung.

Budapest, 24. November. (Meldung des Ungarischen Telegraphen-Korrespondenzbureaus.) Der Handelsminister verständigte die Industriebehörden sowie die Handels- und Gewerbekammern, daß die Verordnung vom 8. November über die Mehlmengung durch eine neue Verordnung, die in einigen Tagen zur Veröffentlichung gelangt, derart abgeändert werden wird, daß die Industriellen und Kaufleute, die Mehl nicht produzieren, ihre auf Lager befindlichen Mehlsorten auch nach dem 25. November, dem Tage des Inkrafttretens der erstgenannten Verordnung, während einer gewissen Uebergangszeit verlaufen können.

Die Verhandlungen über die Getreidehöchstpreise.

Heute haben während des ganzen Tages Verhandlungen zwischen den Vertretern der österreichischen und ungarischen Regierung über die Einführung von Höchstpreisen für die wichtigsten Lebensmittel und über einige andere damit zusammenhängende Fragen stattgefunden. Die Verhandlungen sind noch zu keinem Abschlusse gelangt. Die Sektionschefs Dr. Seidler vom Ackerbauministerium und Dr. Müller des Handelsministeriums werden übermorgen neuerlich nach Budapest fahren, wo, wie man annimmt, eine endgültige Vereinbarung zustande kommen wird.

Man kann es als gewiß ansehen, daß Höchstpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Mais und Mehl in Oesterreich und Ungarn bestimmt werden. In der diesseitigen Reichshälfte wird man auch Maximalpreise für Kartoffel fixieren, was ohne Einvernehmen mit der ungarischen Regierung möglich ist.

Es kann vorausgesetzt werden, daß heute in allen Fragen, die noch offen geblieben sind, eine weitere Annäherung erzielt worden ist.

Leider werden sich die Höchstpreise voraussichtlich nur wenig von den jetzigen Tagespreisen entfernen. Eine hartnäckig umstrittene Frage bildete das Verhältnis der Wiener und Budapester Preise, in denen sich bekanntlich eine Disparität herausgebildet hat.

26./11. 1914.

**Budapester Ministerkonferenzen über die
Getreidehöchstpreise.**

Wien, 25. November.

Morgen werden der österreichische Handelsminister Dr. v. Schuster, der Ackerbauminister Penker und die Sektionschefs Dr. Müller und Dr. Seidler in Budapest eintreffen, um in Konferenzen mit den ungarischen Ressortministern die Verhandlungen über die Höchstpreise für Getreide und Mehl zum Abschluß zu bringen. Ein Vorläufer hiefür ist die Einbringung eines Rahmengesetzes im ungarischen Reichstag, welches die Regierung ermächtigt, die Verkaufspreise für Getreide zu bestimmen und andere einschlägige Maßregeln zu treffen. Auch in Deutschland ist zunächst ein Rahmengesetz vom 4. August erlassen und auf Grund desselben sind Getreidehöchstpreise am 28. Oktober festgestellt worden. In Oesterreich ist die Regierung durch eine Verordnung ermächtigt, alle notwendigen wirtschaftlichen Vorkehrungen anzuordnen und kann infolgedessen auch Getreidehöchstpreise einführen. In Ungarn besteht dagegen kein solches Rahmengesetz und es müßte daher dort erst die Grundlage für die Bestimmung von Getreidehöchstpreisen durch ein allgemein gehaltenes Ermächtigungsgesetz geschaffen werden.

**Die Höchstpreise für Getreide
und Mehl.**

In Angelegenheit der Festsetzung von Höchstpreisen für Getreide und Mehl haben vorgestern und gestern eingehende Verhandlungen mit hieher entsendeten Vertretern des ungarischen Handels- und Ackerbauministeriums stattgefunden. Heute begeben sich Handelsminister Dr. v. Schuster in Begleitung des Sektionschefs Dr. Müller und Ackerbauminister Jenker mit Sektionschef Dr. Seidler nach Budapest, um diese Verhandlungen zum Abschlusse zu bringen.

* (Anforderung von Brotgetreide durch die Gemeinde.) Bürgermeister Dr. Weisskirchner berichtete in der gestrigen Sitzung des Stadtrates über den immer stärker fühlbar werdenden Mangel an Mehl und die Maßregeln zur Abhilfe. Er führte aus: Von der Gemeinde wurde wiederholt in dringender Weise die Festsetzung von Höchstpreisen für Brotgetreide und Mehl und die Erlassung eines Verkaufszwanges für den Produzenten und Händler in Antrag gebracht. Nach der kaiserlichen Verordnung vom 1. August 1914 ist die politische Landesbehörde ermächtigt, Vorräte von unentbehrlichen Bedarfsgegenständen von Erzeugern und Händlern zur Versorgung von Gemeinden anzufordern. Da Niederösterreich nicht in Betracht gezogen werden könne, Böhmen und Mähren Hauptproduktionsländer für Weizen und Roggen sind, dürfte leicht festzustellen sein, wo größere Mengen von Brotgetreide vorhanden sind. Es wird der Antrag gestellt: Die Regierung werde ersucht, zur Versorgung der Gemeinde Wien mit Brotgetreide die in den Ländern Böhmen und Mähren zur Verfügung stehenden Vorräte an Weizen und Roggen festzustellen und hienach das weitere Verfahren wegen Uebergabe der von der Gemeinde Wien angesprochenen Menge dieser Vorräte einzuleiten. Der Antrag wurde einstimmig genehmigt.

Höchstpreise.

N Berlin, 26. Novbr. (Priv.-Tel.) An den maßgebenden Stellen schweben zur Zeit Erwägungen über eine Abänderung der Bundesratsverordnungen über die Festsetzung von Höchstpreisen für Hafer, Gerste und Kleie. Aus den Kreisen der Interessenten sind eine Reihe von Wünschen an den zuständigen Stellen eingegangen, die zur Zeit eingehend geprüft werden. Es läßt sich annehmen, daß auf Grund der inzwischen gemachten Erfahrungen die Bundesratsverordnungen im Sinne einer Erleichterung der Heranbringung dieser Waren an den Markt eine teilweise Umgestaltung erfahren werden. Die Verordnung des Bundesrats über die Höchstpreise für Kartoffeln wird, wie bereits angekündigt, noch eine Ergänzung erfahren für Futter- und Fabrikkartoffeln. In den beteiligten Kreisen hält man allerdings eine Festsetzung von Höchstpreisen für diese Kartoffelarten nicht für erforderlich, weil nach Festsetzung der Höchstpreise für Speisekartoffeln die Preise für Futter- und Fabrikkartoffeln von selbst auf einen angemessenen Preisstand unter dem für Speisekartoffeln herabgehen würden. Da hierfür jedoch keine Sicherheit besteht, werden schon in nächster Zeit auch für Futter- und Fabrikkartoffeln Höchstpreise bestimmt werden.

r Berlin, 26. Novbr. (Priv.-Tel.) Vom Bundesrat sind dem Vernehmen nach die Höchstpreise für die Trockenkartoffel-Präparate in folgender Weise festgelegt worden (alles je 100 Kg., die erste Ziffer stellt den Produzentenpreis, die zweite den Großhandelspreis, die dritte den Kleinhandelspreis dar). Kartoffelflocken 23 bzw. 25.30 bzw. 25.90 M. Kartoffelschnitzel 21.75 bzw. 24.05 bzw. 24.65 M. Kartoffelwalzmehl 27 bzw. 28.80 bzw. 29.40 M. Prima Kartoffelstärke 29.80 bzw. 31.10 bzw. 31.70 M. Für Kartoffelflocken, Kartoffelschnitzel und Kartoffelwalzmehl wird der Produzent noch mit einer voraussichtlichen Nachzahlung von 50 Pfg. per 100 Kg. rechnen können. Die obigen Preise sind als Grundpreise anzuerkennen, welche entsprechend den bei der Preisfestsetzung für Speisekartoffeln seitens des Bundesrats festgelegten Tarifsätze für den ostdeutschen Bezirk einschließlich Brandenburg geltung haben, während der süddeutsche Bezirk einen Zuschlag von 1.50 M. per 100 Kg., der westdeutsche einen solchen von 1 M., der mitteldeutsche von 50 Pfg. erfährt. Für die Provinz Ostpreußen ermäßigen sich aus verschiedenen Gründen die vorgenannten Grundpreise um eine Mark.

**Prinzipielle Verständigung zwischen
der österreichischen und der ungarischen
Regierung.**

(Tel. des t. una. Telegraphen-Korrespondenzbureaus.)

Budapest, 26. November. Im Handelsministerium fand heute in Angelegenheit der Festsetzung von Höchstpreisen für Getreide und Mehl neuerlich eine Beratung statt. An der Konferenz, die unter dem Voritze des ungarischen Handelsministers abgehalten wurde, nahmen auch der österreichische Handelsminister, der österreichische und der ungarische Ackerbauminister sowie die beiderseitigen Referenten teil.

Wie verlautet, haben sich die beiden Regierungen über die Prinzipien der Preisbestimmung wie auch über die gleichartige Verkehrsregulierung der Getreidemahlprodukte verständigt.

28.7.1914.

Höchstpreise für Fabrikat- und Futterkartoffeln.

Der Festsetzung von Höchstpreisen für Speisekartoffeln ist nunmehr auch eine solche für Kartoffelfabrikate gefolgt, die mit Rücksicht auf die Verordnung des Bundesrates über den Kartoffelgehalt der Brote, die mit dem 1. Dezember in Kraft tritt, von besonderer Wichtigkeit für die Preisfestsetzung der Brote erscheint. Wie bei den Speisekartoffeln ist bei den Kartoffelfabrikaten eine Einteilung des Reichsgebietes in verschiedene Preisbezirke erfolgt, für die die nachfolgenden Sätze als Grundpreise festgelegt sind. Um einer sich widersprechenden Auffassung über die Bedeutung der Höchstpreise vorzubeugen, wie sie sich heute vielfach bei den Produzenten, den Großhändlern und den Kleinhandlern herausgestellt hat, sind für die drei Kategorien drei verschiedene Grundpreise maßgebend. Es sind folgende Sätze bestimmt für je 100 Kilogramm:

bei Prima Kartoffel- stärkemehl u. Kartoffelstärke	Produzenten- preis	Großhandel- preis	Kleinhandel- preis
	29,30 M.	31,10 M.	31,70 M.
	+ —,50 M. Zuschlag		
	brutto einchl. Sack		
bei Kartoffel- flocken	23,00 M.	25,30 M.	25,90 M.
	+ —,50 M. Zuschlag		
bei Kartoffel- schnitzel	21,75 M.	24,05 M.	25,65 M.
	+ —,50 M. Zuschlag		
bei Kartoffel- walzmehl	27,00 M.	28,80 M.	29,40 M.
	+ —,50 M. Zuschlag.		

Diese Grundpreise haben Geltung für den Ostdeutschen Bezirk einschließlich der Provinz Brandenburg. Für den Süddeutschen Bezirk erhöhen sie sich um 1,50 M. pro 100 Kilogramm, für den westdeutschen um 1 M. und für den mitteldeutschen um 50 Pf. pro 100 Kilogramm. Für die Provinz Ostpreußen ist aus verschiedenen Gründen eine Ermäßigung der Grundpreise um 1 M. pro 100 Kilogramm vorgesehen.

Die Höchstpreise für Futterkartoffeln sind je nach Bezirk auf 1,80 M. bis 2 M. für den Zentner festgestellt.

28. 11. 1914.

Die Höchstpreise für Getreide und Mehl.

Wien, 28. November.

Die Budapester Ministerkonferenzen über die Höchstpreise von Getreide und Mehl haben in allen wesentlichen Punkten zu einer Einigung geführt, so daß weitere mündliche Besprechungen nicht mehr notwendig sein werden und die Verlautbarung der getroffenen Vereinbarungen in kurzem bevorsteht. Es werden Höchstpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Mais und Mehl in Oesterreich bestimmt werden. Für Kartoffeln kann in Oesterreich ein Maximalpreis auch ohne Einvernehmen mit der ungarischen Regierung festgestellt werden.

In Budapest unterlagen heute die Getreidepreise infolge der zu erwartenden Bestimmung einer Maximalgrenze einem scharfen Rückgang. Der Weizenpreis sank um anderthalb, der Roggenpreis um eine halbe Krone. Bei dem Vorgefühl, das der Markt häufig besitzt, ist zu vermuten, daß er eine Uebereinstimmung mit den zu erlassenden Höchstpreisen herbeizuführen suchte, indem der Weizenpreis gegenüber dem gestrigen Tagespreis um anderthalb Kronen, der Roggenpreis um eine halbe Krone herabgesetzt worden ist.

Starker Rückgang der Budapester Getreidepreise.

(Zusammenfassung der „Neuen Freien Presse“.)

Budapest, 27. November.

Infolge der Vereinbarung in Angelegenheit der Festsetzung von Maximalpreisen für Getreide sind an der heutigen Budapester Getreidebörse die Weizenpreise um anderthalb Kronen, die Roggenpreise um eine halbe Krone per 50 Kilogramm zurückgegangen. Roggen notierte heute 16.50, Weizen 20.50.

28.7.1914.

Änderungsanträge zum Höchstpreisgesetz.

Die Eingabe des Börsenvorstandes (Abt. Produktionsbörse) liegt jetzt im Wortlaut vor. Sie beschäftigt sich eingehend mit den Wirkungen des Höchstpreisgesetzes, besonders in bezug auf die dadurch gestörte Versorgung Groß-Berlins mit seinen vier Millionen Einwohnern. Die Höchstpreise der Bezugsgegenstände Berlins sind unter Hinzurechnung der Fracht für Brotgetreide ebenso hohe wie der Berliner Preis, während die des Westens höhere sind als diejenigen im Osten plus Fracht. Der Westen kommt also Ware, Berlin nicht, zumal des letzteren Nachbarorte mit gleichen Höchstpreisen wie Berlin auch für dieses nicht in Betracht kommen. Die bis jetzt noch gemessenen Ablieferungen auf alte Schlüsse sind bald erschöpft. Die Höchstpreisbestimmungen in ihrer bisherigen Form sind also unhaltbar. Groß-Berlin, das nur Getreide verbraucht, aber nicht hervorbringt, kann nicht die gleichen Preise haben wie die Gegenden, in denen die Ware wächst. Sein Preisstand muß den der Abladeplätze um einen angemessenen Händlergewinn und um die Fracht überragen.

Der für den Verbraucher gedachte Höchstpreis wird schon vom Produzenten gefordert, der vermittelnde Handel hat also keinen Gewinn. Dieser soll und muß aber dem Konsumenten Ware liefern, und das führt zu allerlei Manipulationen, indem für den Umsatz des Getreides hohe Provisionen, besondere Vergütungen für Gelbdauslagen, Leihen der Säde, Abfertigung der Ware usw. verlangt und auch erzielt werden, weil die Nachfrage das Angebot bei weitem übersteigt. Werden nicht bestimmte Vorschriften erlassen, so ist unter den gegenwärtigen Verhältnissen darauf zu rechnen, daß die geforderten und gezahlten Vergütungen immer größeren Umfang annehmen und die realen Handelsfirmen, die darin Unerlaubtes sehen und vermeiden, beiseite stehen müssen. Der Börsenvorstand stellt daher den Antrag, dem Käufer die Zahlung einer Provision von $\frac{1}{2}$ % an den Agenten oder von $1\frac{1}{2}$ % an den zu seinem Einkaufspreis abgebenden Händler zu gestatten. In keinem Falle dürfe der gesamte Kaufpreis, gleichviel ob der Käufer ein Händler oder ein Müller ist, den Höchstpreis des Erfüllungsorts um mehr als $\frac{1}{2}$ % bzw. $1\frac{1}{2}$ % überschreiten. Für das Leihen der Säde kann bis zur Dauer von zwei Wochen 0,75 M., bis vier Wochen 1 M. für die Tonne gezahlt werden, bei längerer Dauer treten die ortsüblichen Leihsätze ein.

Bezüglich des Hafers weist die Eingabe ziffermäßig nach, wie sich die Einstandspreise von allen Bezugsgebieten über den für Berlin gestatteten Preis stellen, so daß jede Möglichkeit neuer Zufuhr fehlt. Der Börsenvorstand bittet daher die Regierung, die Höchstpreise an den verschiedenen Orten einer Nachprüfung und Änderung zu unterziehen und wegen der Konkurrenz der Meeresverwaltung, die auf den billigen Militärtarif bezieht, Hafer während des Krieges ganz allgemein in den Spezialtarif II zu versetzen. Bezüglich der bekannten Schwierigkeiten im Verkauf des Hafers an die Fouragehändler wird beantragt, den Höchstpreis nur für den Produzenten festzusetzen. Sollten Höchstpreise für den Kleinhandel notwendig werden, so sollten dazu Mengen unter 100 Zentner gerechnet werden.

Für Gerste wird beantragt, die Gewichtsgrenze aufzuheben und für Braugerste den Preis auf 245 M., für jede andere Gerste auf 215 M. festzusetzen und die Bestimmung beim Verkauf zu deklarieren, wobei die Unterhaltung der Verpflichtung durch gesetzliche Strafen gegen Zuwiderhandlungen gesichert wird. Gleichzeitig würden bei dieser Preisdifferenzierung auch Höchstpreise für Braumalz und Gerstenschrot notwendig werden; für Braumalz wird ein Aufschlag von etwa 45 bis 50 % zum Gerstenpreis, für Gerstenschrot ein Preis von 22,50 M. per Doppelzentner vorgeschlagen. Ferner wird beantragt, den Mühlen zu gestatten, daß sie beim Verkauf ab Mühle bis zu 30 Doppelzentner einen angemessenen Zuschlag zum Höchstpreis nehmen dürften.

Erlassung von Höchstpreisen für Getreide und Mehl.

Wien, 28. November.

Nach langen Verhandlungen zwischen der österreichischen und der ungarischen Regierung wird heute eine Verordnung über die Erlassung von Höchstpreisen für Getreide und Mehl und eine zweite über die Erzeugung und den Verkehr des Mehles erlassen. Daß diese Maßregeln bei den gegenwärtigen Verhältnissen eine unbedingte Notwendigkeit gewesen sind, steht außer Zweifel, so tief sie auch in den freien geschäftlichen Verkehr eingreifen mögen. Die Getreide- und Mehlpreise sind in einer ungeahnten Steigerung begriffen, und dieser Bewegung, welche die wichtigsten Nahrungsmittel für die Bevölkerung in einem ungewöhnlichen Maße verteuert, mußte Einhalt geboten werden. In der Durchführung selbst ist man aber in Oesterreich einen anderen Weg gegangen als in Deutschland. Hier wie dort wurden allerdings die Höchstpreise für verschiedene Gebiete verschieden festgestellt, was bei den ungleichen Vorbedingungen selbstverständlich ist. Manche Länder, wie Böhmen und Mähren, erzeugen mehr als sie brauchen, andere, wie die Alpenländer, müssen das Ge-

treide beziehen und die Preise haben sich je nach Frachtsätzen und Zufuhr verschieden herausgebildet. Aber die deutsche Verordnung hat sofort für 32 Hauptorte, die besten Städte und die wichtigsten Zentren des Getreidehandels, die absolute Ziffer der Höchstpreise bestimmt, so daß man überall bei Erlassung der Verordnung genau wußte, mit welcher maximalen Preisgrenze man von nun ab zu rechnen hat. In Oesterreich werden Höchstpreise für Weizen, Roggen, Mais und Gerste verfügt, aber wie hoch sie in den verschiedenen Gebieten sein werden, steht nach der heutigen Verordnung nicht fest, sondern die politische Landesbehörde hat in ihrem Verwaltungsgebiete die Maximalpreise für den Großhandel nach einer in der Verordnung angegebenen Richtschnur zu bestimmen. Die Grundlage hierfür ist beim Weizen und Roggen der Durchschnitt der letzten zwei Wochen des Oktober 1914, bei Gerste und Mais die ersten zwei Wochen des November 1914. Die Frage ist bald nach Kriegsbeginn verhandlungsreif geworden und die Konsequenzen haben eine genügend lange Zeit in Anspruch genommen, um Erhebungen zu ermöglichen und auf Grund derselben die Preise sofort in der absoluten Höhe festzusetzen. Jetzt werden erst die Landesbehörden sich dieser Aufgabe unterziehen müssen, dem Ermessen ist ein weiter Spielraum offen gelassen, es besteht keine volle Sicherheit und lokale Einflüsse können sich vielleicht geltend machen. Gerade in einer Frage von so außerordentlicher Wichtigkeit, zu deren Lösung Monate nötig gewesen sind, hätte der entscheidende Punkt, die Höhe der Maximalpreise, sofort in unzweideutiger Weise bestimmt werden sollen.

Der Durchschnittspreis des Weizens in den letzten zwei Wochen des Oktober 1914 dürfte für slowakischen Weizen sich auf etwa 19 Kronen 92 Heller, für Roggen auf 15 Kronen, der Durchschnittspreis für Gerste in den ersten zwei Wochen des November auf 13 Kronen 31 Heller, für Mais auf 11 Kronen 34 Heller belaufen haben. Gegenüber den gestrigen Tagespreisen wäre dies eine Herabsetzung von 3 Kronen beim Weizen und beim Roggen, über 1 Krone bei Gerste und 1 Krone 70 Heller beim Mais. Der Maximalpreis steigt und sinkt mit dem Gewichte, wobei beim Weizen ein solches von 76 Kilogramm (in Deutschland 75 Kilogramm), beim Roggen 70 Kilogramm zugrunde gelegt wird. Die politische Landesbehörde wird ermächtigt, auch die Kleinhandelspreise unter Rücksichtnahme auf die Höchstpreise festzusetzen. Die Wirkung der Verordnung müßte eine unvollständige sein, wenn nicht durch eine Enteignungsmöglichkeit die Voraussetzung für eine systematische Approvisionierung geschaffen worden wäre. Ein Besitzer von Getreide und Mehl kann von der politischen Landesbehörde aufgefordert werden, zu den festgesetzten Höchstpreisen zu liefern, und wenn er sich weigert, kann die Landesbehörde die Ware auf Rechnung und Kosten des Besitzers verkaufen. Die Verordnung enthält auch eine Strafsanktion, indem Uebertretungen mit Geldstrafen bis zu 5000 Kronen oder mit Arreststrafen bis zu sechs Monaten bestraft werden. Für Mehl wurde bei den feinsten Sorten gegenüber dem Höchstpreise für einen Meterzentner Weizen eine um $67\frac{1}{2}$ Prozent darüber hinausgehende Maximalgrenze bestimmt.

Die Termine, die als Richtschnur zur Festsetzung des Durchschnitts der Getreidehöchstpreise dienen, werden damit begründet, daß bei Weizen und Roggen, also der eigentlichen Brotfrucht, ein mehr zurückliegender Zeitraum gewählt wurde, der den in der Öffentlichkeit so mißlich empfundenen Preissteigerungen vorausgegangen war, während bei Gerste und Mais eine Periode in Betracht kommt, in welcher die natürliche Nachtrage der Sachlage entsprechend zur Geltung kam. Die Höchstpreise werden in der ersten Hälfte des Dezember in Wirksamkeit treten und der Regierung bleibt die Ueberprüfung der Preise vorbehalten, welche die Landesbehörden feststellen. Die Verordnung über die Erzeugung und den Verkehr in Mehl setzt die Produktion von Grieß und feinem Weizenmehl auf ein zulässiges Maximum (auf 15 Prozent) herab, verfügt, daß nur diese 15 Prozent Ausbeute unvermischt, alle übrigen Sorten nur mit Gersten-, Mais-, Kartoffelmehl oder Reismehl vermischt verkauft werden dürfen. Ferner werden die zahlreichen Mehltypen, die bisher bestanden haben, auf drei beschränkt, wodurch die Möglichkeit geschaffen wird, so viel Mehl als nur möglich aus dem Weizen herauszubringen.

Eine entsprechende Dekonomie beim Verbrauch ist erforderlich und daher zu begrüßen. Sie wäre gewiß gefördert worden, wenn man schon früher Maximalpreise festgesetzt hätte. Die lange Dauer der Verhandlungen hat dazu geführt, daß nun Maximalpreise bestimmt werden, die höher sind, als dies der Fall gewesen wäre, wenn man sich vor Wochen zu einer solchen Maßregel entschlossen hätte. Allerdings ist zu berücksichtigen, daß in der Monarchie der Wille zweier Regierungen in Uebereinstimmung gebracht werden muß. Immerhin wird von nun ab die Preisbewegung wenigstens nicht weiter fortschreiten können. Nachstehend lassen wir die Verordnungen folgen:

29./XI. 1914.**Die Wirkung der angekündigten Getreidehöchstpreise.**

Die Nachricht, daß die österreichische und ungarische Regierung sich über die Festsetzung von Getreide- und Mehlhöchstpreisen geeinigt, hat eine starke Wirkung auf die Getreidemärkte, insbesondere auf den Budapester Platz ausgeübt. Schon im Wochenlauf trat ein starker Preisrückgang auf dem Budapester Markte ein, der in Weizen $1\frac{3}{4}$ bis 2 Kronen pro 50 Kilogramm betrug. Das Angebot ist wohl noch immer höchst unbefriedigend, aber mit Rücksicht auf die erwartete Bestimmung der Höchstpreise verhielten sich die Käufer absolut ablehnend, so daß diejenigen, die ihre Ware auf den Markt gebracht hatten, große Preisrückgänge konstatieren konnten. Bemerkenswert ist, daß durch die Preisrückgänge auf dem Budapester Platz die Disparität zwischen den österreichischen und ungarischen Märkten beinahe vollkommen geschwunden ist.

Rückgängige Getreidepreise.

Die fortgesetzten Preissteigerungen haben an der gestrigen Getreidebörse einer flauerer Tendenz und ganz beträchtlichen Rückgängen Platz machen müssen. Es scheint, daß in Ungarn die Abgabreserve der Produzenten und der Warenbesitzer stark übertrieben worden ist, denn in den letzten Tagen wurde das Ausgebot in allen Getreidearten ungarischer Probenienz merklich williger, wobei die Eigener sich auch zu mehr oder minder großen Preisnachlässen bereit fanden. Während Weizen im Wochenlauf an der Budapester Börse noch K. 22.50 pro 50 Kilogramm erzielte, notierte dort gestern diese Brotfrucht je nach Qualität K. 20.70 bis K. 21.50. Selbst feine Sorten waren demnach um eine Krone pro 50 Kilogramm billiger erhältlich als vor acht Tagen.

Daß diese Vorgänge am hiesigen Platz nicht unbeachtet bleiben konnten, ist selbstverständlich, weil bei der Kaufunlust, welche die dortigen Mühlen bekundeten, das Offertenmaterial, das bis jetzt nach Budapest gravitierte, williger seinen Weg hieher nahm. Aber an der hiesigen Börse fehlte es gestern ebenfalls an Kauflust. Konsum und Handel glauben, daß die Produzenten nunmehr, weil die Feldarbeiten beendet sind, den Ausbruch und

die Marktzuführen forcieren werden und daß damit die Warennot, welche seit dem Kriegsausbruch anhielt, ihr Ende erreicht, so daß dauernd der Bedarf billiger als bisher zu decken sein wird.

Tatsächlich haben auch hier gestern die Warenbesitzer Nachlässe von 50 H. pro 50 Kilogramm für Weizen, von 30 H. für Roggen und von 60 bis 80 H. für Mahl- und Braugerste zugestehen müssen, ehe sie es zu Abschlüssen brachten. Nichtsdestoweniger blieben die Umsätze auch dann unbefriedigend, denn angesichts der von Budapest gemeldeten stärkeren Rückgänge genügte das Entgegenkommen der Eigener nicht, um die Reflektanten zu Abschlüssen anzuregen, die über den Tagesbedarf hinausgingen.

Zur Einkaufsreserve stimulierte überdies der Umstand, daß alle Berichte über den Herbstanbau sehr befriedigend lauten und erfahrungsgemäß das Angebot der ersten Hand sich um so besser gestaltet, je günstiger die Ueberwinterung zu werden verspricht. Der Verlauf der gestrigen Frucht Börse läßt demnach darauf schließen, daß weiterhin die in den Händen der Produzenten befindlichen ganz bedeutenden Ueberschüsse aus der letzten Ernte zu billigeren als den bisherigen Notstandspreisen in den Konsum überführt werden.

* Eine Ermittlung der Vorräte an Getreide- und Mehlar-
ten soll bekanntlich auf Verordnung des Bundesrats am
1. Dezember 1914 vorgenommen werden, nachdem eine
Aufnahme dieser Art bereits am 1. Juli d. J. stattgefunden
hat. Da es sich um eine Aufgabe von großer Wichtigkeit han-
delt, darf erwartet werden, daß alle Beteiligten mit voller
Hingebung bei dieser Erhebung mitwirken werden.

Die Anmeldepflichtigen haben in Berlin die Angaben
über die in ihrem Gewahrsam befindlichen Vorratsmengen in
eine ihnen demnächst zugehende Zählkarte einzutragen und
unverzüglich, spätestens am 2. Dezember, zurückzusenden. Eine
Anweisung zur Ausfüllung der Karte ist ihr aufgedruckt.
Ueber die erhaltenen Angaben wird das Amtsgeheimnis ge-
wahrt; sie werden nur für die amtliche Statistik verwendet,
nicht aber für Steuerzwecke. Auch die Inhaber derjenigen
gewerblichen, Handels- und Verkehrsbetriebe, welche Vorräte
an Getreide- oder Mehlar-ten halten, eine Anfrage aber nicht
erhalten haben, werden zur Lieferung der Angaben aufgefor-
dert; sie wollen zu diesem Zwecke die Zählkarte vom Statisti-
schen Amt der Stadt Berlin, Poststraße 16, umgehend an-
fordern. Besonders wird darauf hingewiesen, daß derjenige,
der die Fragen nicht in der gesetzten Frist beantwortet oder
wissentlich unrichtige Angaben macht, mit Geldstrafe bis zu
3000 M. oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu
6 Monaten bestraft wird.

30./11. 1914.

Höchstpreise in Oesterreich-Ungarn.

Wien, 29. Novbr. (W. B. Nichtamtlich.) Das Reichsgesetzblatt veröffentlicht zwei Ministerialverordnungen, welche die Erzeugung und den Vertrieb von Mehl regeln und Höchstpreise für Getreide und Mehl festsetzen. Die Festsetzung des Höchstpreises verfolgt den Zweck, der seit Beginn des Krieges einsetzenden Steigerung des Preises für Getreide und Mehl entgegenzutreten. Die Verordnung bestimmt, daß die Höchstpreise von den einzelnen politischen Landesbehörden für ihre Verwaltungsgebiete festzusetzen sind. Die Überprüfung dieser Höchstpreise bleibt dem Handelsministerium vorbehalten. Der Durchschnittspreis des Weizens und Roggens ist auf der Grundlage des Durchschnittes der in den letzten zwei Wochen des Oktober 1914 im Großhandel des betreffenden Verwaltungsgebietes gezahlten Preise zu ermitteln, der Höchstpreise für Gerste und Mais auf der Grundlage des Durchschnittes der ersten zwei Wochen des November 1914. Der Höchstpreis für Mehl wird durch Normierung einer in Prozenten des Getreidepreises ausgedrückten Spannung bestimmt, welche bei einer jeden Mehlsorte zum Getreidehöchstpreise zuzuschlagen ist und als Grundlage der normalen Mahllöhne ermittelt wird. Die Besitzer der in der Verordnung genannten Artikel können aufgefordert werden diese soweit sie nicht für ihren Hausgebrauch notwendig sind, zu den festgesetzten Höchstpreisen zu liefern; im Weigerungsfalle kann die Behörde die betreffenden Gegenstände auf Rechnung des Besitzers verkaufen. Die Verordnung bezieht sich nicht auf Getreide und Mehl aus dem Zollausland. Bezüglich der Mehlerzeugung wird bestimmt, daß Weizen zum Zwecke der Mehlerstellung bis höchstens 80 Prozent durchzumahlen ist, daraus dürfen nur drei Mehlsorten erzeugt werden, aus Roggen ist Gleichmehl zu erzeugen. Weizenkochmehl, Maismehl und Roggenmehl dürfen nur in Mischungen mit Gerstenmehl, Kartoffelmehl und Maismehl in Verkehr gebracht werden.

Budapest, 29. Novbr. (W. B. Nichtamtlich.) Das Amtsblatt veröffentlicht eine Verordnung über die Feststellung von Höchstpreisen für Weizen, Roggen, Gerste und Reis, sowie für Mehlprodukte aus diesen Stoffen und für Kartoffel- und Reismehl.

30. / XII. 1914

Die Höchstpreise in Ungarn.

h Budapest, 29. Novbr. (Priv.-Tel., Str. Bln.) Im Sinne der heute erfolgten Verfügung der Regierung wurden für Weizen, Roggen, Gerste, Mais und für die aus diesen gewonnenen Mehlsorten, ferner für Kartoffeln und Reismehl ab 10. Dezember Maximalpreise festgesetzt, welche nach verschiedenen Landesgegenden variieren. Für Weizen und Roggen gelten die in der zweiten Hälfte des Oktobers bezahlten Durchschnittspreise als Grundlage. Gegen die Verordnung Zuwiderhandelnde werden mit Arrest bis 15 Tagen und Geldbuße bis 200 Kronen bestraft.

1. / XII. 1914.

Maßnahmen gegen die Brotverschwendung.

Der Oberbefehlshaber in den Marken macht bekannt:

Für die Ernährung unseres Heeres und Volkes während des Krieges ist es erforderlich, mit den vorhandenen reichlichen Vorräten an Getreide und Mehl haushälterisch umzugehen. **Hierbei mitzuwirken ist jedermanns Pflicht.** Eine freiwillige Einschränkung des Verbrauchs an Kuchen steht hierbei in erster Linie. Aber auch der übertriebene Verbrauch an Weißbrot, namentlich in den Städten, ist einzuschränken. Es ist nicht wirtschaftlich, daß mehrmals am Tage frisches Weißbrot hergestellt und dadurch vieles Weißbrot altbacken und zur Nahrung unwendbar wird. Eine unwirtschaftliche Verwendung von Brot und Weißbrot findet ferner dadurch statt, daß diese in den Gast-, Schank- und Speisewirtschaften zur freien Verfügung der Gäste aufgestellt und daher, soweit sie nicht alsbald verzehrt werden, durch langes Stehen schlecht und zum Verzehren ungeeignet werden. Letzterem Mißstande ist dadurch leicht abzuhelfen, daß der Wirt das Brot in Verwahrung behält und den Gästen auf Wunsch eine entsprechende Menge von Schwarz- oder Weißbrot zu den Speisen oder Getränken verabfolgt. Diese Regelung soll lediglich der im vaterländischen Interesse erforderlichen wirtschaftlichen Verwendung des Brotvorrates dienen. Sie begründet in keiner Weise die Notwendigkeit der Einführung einer besonderen Bezahlung für das Brot, und zwar um so weniger, als die Wirte bereits einen nicht unerheblichen Vorteil dadurch haben, daß das Brot nicht mehr zur beliebigen Verwendung aufgestellt wird.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich daher für das Gebiet der Stadt Berlin und die Provinz Brandenburg:

- 1) In den Bäckereien, einschließlich derjenigen, die anderen gewerblichen Betrieben, wie z. B. Hotels und Restaurationen, angegliedert sind, ist das Ausbacken von weißer Ware, d. h. von Weizengebäck mit Ausnahme des Kuchens, täglich bis 2 Uhr mittags zu beenden und das Ansetzen des Defekts für die weiße Ware des folgenden Tages darf nicht vor 8 Uhr abends beginnen.
- 2) Das Aufstellen von Schwarz- und Weißbrot zur Verfügung der Gäste ist in Gast-, Schank- und Speisewirtschaften verboten. Dieses Verbot tritt am 1. Dezember d. J. in Kraft.

Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei.

r Berlin, 30. Novbr. (Priv.-Tel.) Im Anschluß an die Mitteilung vom 5. November über die Abjahregelung von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei besagt jetzt eine neue Bekanntmachung, daß die Fabrikanten von Kartoffelstärke verpflichtet sind, zur Brotbereitung von ihren Erzeugnissen die im Betriebsjahr 1914/15 vom 29. Nov. 1914 an fertiggestellt werden, durch die Trockenkartoffelverwertungsgesellschaft m. b. H. abzusehen a) 70 v. H. ihrer trockenen Kartoffelstärke und ihres Kartoffelstärkemehls, soweit diese Erzeugnisse von Superior- oder Primaqualität sind, b) den Rest der unter a) genannten Erzeugnisse, insoweit als er nicht zu anderen Zwecken als zur Brotbereitung abgesetzt wird. Für die der Trockenkartoffel G. m. b. H. abgelieferten Erzeugnisse erhält der Lieferant einen Abschlagspreis (zurzeit 29.30 Mark für 100 Kilogramm brutto einschließlich Sack), als Restzahlung erhält der Fabrikant 0.50 Mark für 100 Kilogramm brutto der abgelieferten Mengen nach Fertigstellung der Bilanz für 1914/15. Die Erzeugnisse müssen frei von Chlor und technisch säurefrei sein und dürfen bis 20 v. H. Feuchtigkeit enthalten. Für Ware von geringerer Beschaffenheit können Preisabzüge festgesetzt werden.

1. / XII. 1871.

(Kriegsbrot.) In einer Sitzung der Mariahilfer Bezirksvertretung besprach Gemeinderat Paulitschke die Maßnahmen zur Versorgung an Mehl und sonstigen Brotfrüchten. Er tritt dafür ein, daß ausnahmslos nur mehr Kriegsbrot erzeugt werden dürfe, und verweist auf die strengen Verordnungen in Bayern, nach denen Weißbrot gänzlich verboten ist und ein Bäcker, welcher solches herstellt, mit 1500 Mark Geldstrafe belegt wird.

Höchstpreis-Schwierigkeiten.

Berlin, 30. Novbr. (Priv.-Tel.) Mit dem 1. Januar nächsten Jahres beginnt die Gewährung der sogenannten Reports, das heißt derjenigen Preisaufschläge, die den Landwirten, Mülkern und Händlern dafür bezahlt werden, daß sie im Interesse einer gleichmäßigen Beschickung des Marktes ihre Getreide-Vorräte teilweise auf Vorrat halten. Diese Entschädigungen sollten der Ersatz sein für Lagerverluste an Mäusefraß oder Schwund, für Unkosten der Versicherung, Bearbeitungs-löhne usw. Ueber diesen Satz hinaus sollten die Reports einen kleinen Gewinn lassen. Nach diesen Grundsätzen war in der Bekanntmachung des Bundesrats über die gestellten Höchstpreise die Höhe der Reports festgesetzt. Ungünstig konnten die Reports wirken, wenn der dabei verbleibende Gewinn so groß wäre, daß er zu einer zu starken Aufspeicherung des Getreides führt. Vielfach wird in den beteiligten Kreisen die Ansicht vertreten, die festgesetzten Reports hätten überall da, wo die Bearbeitungs-löhne und Lagerkosten nicht in Frage kämen, also vor allem in der Landwirtschaft, die Wirkung, daß sie zu einer Zurückhaltung des Getreides Anlaß böten. Eine solche Wirkung ließe den Zwecken, die die Bundesratsverordnung über die Höchstpreise verfolgt, zuwider. Dem Vernehmen nach sind daher die zuständigen Stellen in eine nochmalige Prüfung der Frage eingetreten, ob die Reports in angemessener Höhe festgesetzt sind.

Eine offiziös bediente Korrespondenz schreibt: In der Bekanntmachung des Bundesrats über die Höchstpreise für Speisekartoffeln ist bestimmt, daß die Höchstpreise nicht für solche Verkäufe an Konsumenten, Vereinigungen oder Gemeinden gelten sollten, welche 10 Doppelzentner nicht überschreiten. Im allgemeinen sollen also dem Konsumenten, der unmittelbar vom Landwirt kauft, auch die Produzentenhöchstpreise zu Gute kommen, sofern es sich dabei um Mengen handelt, wie sie der Händler vom Landwirt kauft. Beim Verkauf von geringeren Mengen als zehn Doppelzentner ist der Landwirt mithin nicht an den Höchstpreis gebunden. Im Sinne dieser Verordnung sind dem Produzenten alle Personen gleichgestellt worden, die jetzt Kartoffeln verkaufen, sich aber vor dem 1. August nicht mit dem An- oder Verkauf von Kartoffeln befassen haben. Diese Bestimmung sei erforderlich, um Umgehungen der Bundesratsverordnung vorzubeugen.

(Die Höchstpreise für Getreide und Mehl.)

Aus Prag wird uns berichtet: Die Prager Produktenbörse hielt am 30. November eine Sitzung, in welcher die Verordnungen der Regierung betreffend die Festsetzung eines Maximalpreises für Getreide und Mehl sowie die Vorschreibung der Vermalungsart Gegenstand einer sehr eingehenden Debatte, an der sich die Herren Vizepräsident kaiserlicher Rat Karl Werfel, die Börseräte kaiserlicher Rat JUDr. R. Biskobský, E. Brode, J. Urban, Kommerzialrat J. Bauer und J. Stern beteiligten. In der Debatte wurde insbesondere darauf hingewiesen, daß diese Verordnungen eine Reihe von Punkten enthalten, deren Klarstellung veranlaßt werden muß, weiters darauf, daß jedenfalls der Einfluß der Prager Produktenbörse, welche alle an dieser Regelung interessierten Berufsgruppen in sich vereinigt, bei der Durchführung dieser Maßregeln, insbesondere bei der Feststellung der Modalitäten, wie der Höchstpreis für Getreide zu ermitteln ist, zur Geltung zu bringen ist. Weiters wurde hervorgehoben, daß die Uebergangsfrist, welche für die Vermahlung nach der bisherigen Methode bis zum 7. Dezember, und für den Verkauf der jetzt erzeugten Mehle bis zum 15. Dezember festgesetzt ist, eine zu kurze ist und daß die Verlängerung dieser Frist auf einen angemessenen Zeitraum, und zwar analog der in Ungarn getroffenen Verfügung mindestens bis zum 24. Dezember bei der Regierung anzustreben wäre.

4. / VII. 1914

Die Höchstpreise.

Die Verordnung über die Höchstpreise ist auf Grund von Vereinbarungen der österreichischen mit der ungarischen Regierung zustande gekommen. Es wäre, so versichern unsere Offiziösen, ganz unmöglich gewesen, in Oesterreich allein Höchstpreise für Getreide festzusetzen, Verhandlungen mit der ungarischen Regierung hätten also nicht vermieden werden können und dabei habe natürlich jeder Teil — wie das eben anders nicht gehe — Konzessionen machen müssen. In einem Atem wird uns zwar mitgeteilt, „daß sich eine die Kartoffeln betreffende Höchstpreisverordnung bereits in Vorbereitung befinde“, und zwar „ohne Einvernehmen mit der ungarischen Regierung“, und es ist bekannt, daß die ungarischen Moratoriumsbestimmungen wesentlich andere sind als die österreichischen. Aber die Offiziösen werden ja gerade dafür gezahlt, daß sie der Logik Gewalt antun. Es ist einfach nicht wahr, was der „hervorragende Sachmann“ behauptet, der am Dienstag in der „N. Fr. Pr.“ zum Wort gekommen ist — wir kennen diesen Sachmann sehr gut und werden

zu gelegener Zeit sein Inkognito schon lüften —, es ist einfach nicht wahr, „daß eine einseitige oder auch nur diskrepante Erledigung der in Rede stehenden Fragen zu den empfindlichsten Komplikationen hätte führen müssen“. Wenn die Höchstpreise bekannt sein werden, wird man vielmehr sehr bald zu der Einsicht kommen, daß gerade die Verständigung mit Ungarn die empfindlichsten Komplikationen herbeiführen wird.

Daran ändert auch die Tatsache nichts, daß sich eine Nachricht des „Pester Lloyd“ als falsch erwiesen hat. Dieses Blatt hatte vor einiger Zeit erzählt, daß die ungarische Regierung verlangt habe, die Höchstpreise sollten nach den Preisen der ersten Oktoberhälfte festgesetzt werden, die österreichische Regierung habe aber darauf bestanden und habe diese Forderung auch durchgesetzt, daß sich die Höchstpreise nach den wesentlich höheren Preisen der zweiten Oktoberhälfte richten sollten. Unsere bescheidene Bitte, die österreichische Regierung möge doch den wirklichen Sachverhalt mitteilen, hat der Zensor unterdrückt. Aber irgendwie hat unsere Regierung doch erfahren, daß wir uns erlaubt haben, diese Frage zu stellen, und die Antwort hat sie nun gestern im „Fremdenblatt“ gegeben. Das Regierungsblatt schreibt:

Diese Meldung trägt zwar von vornherein den Stempel größter Unwahrscheinlichkeit an sich, da nach der Natur der Sachlage Oesterreich in erster Linie als Abnehmer und Konsument in Betracht kommt. Nichtsdestoweniger sei auf Grund an zuständiger Stelle eingeholter Informationen doch noch ausdrücklich festgestellt, daß die in dem ungarischen Blatte gegebene Darstellung mit dem tatsächlichen Verlauf der Verhandlungen in vollständigem Widerspruch steht.

Die Einsicht, daß Oesterreich Abnehmer, heute noch dazu der einzige Abnehmer des ungarischen Weizens und des ungarischen Mehles ist, ist sehr erwünscht und sehr löblich, aber zu dieser Einsicht gehörte auch die entsprechende Energie, durchzusetzen, was zu verlangen die Einsicht gebietet. Es ist sehr bezeichnend, daß einer der hervorragendsten Vertreter der Budapester Mühlenindustrie, ein Vertrauensmann des ungarischen Handelsministeriums, im „Pester Lloyd“ der ungarischen Regierung „volle Anerkennung für die zielbewußte Energie“ ausspricht, „mit der sie diese vom Standpunkt der Volksernährung außerordentlich wichtige Maßregel nicht allein konzipiert, sondern auch Oesterreich gegen über durchgesetzt hat“.

Die Bestimmung der Höchstpreise für Getreide und Mehl.

Wien, 3. Dezember.

In den nächsten Tagen werden die Vorschläge der Landespräsidien über die Bestimmung der Höchstpreise für Getreide und Mehl einlaufen. Die Publikation der Höchstpreise dürfte am 7. d. erfolgen. Sie werden am 10. d. in Kraft treten.

Obligatorische Verarbeitung von gemischtem Mehl zur Broterzeugung in Ungarn.

Budapest, 3. Dezember.

Eine Verordnung des Ministeriums schreibt in Ergänzung der jüngsten Verordnungen die ausschließliche Verarbeitung von gemischtem Mehl zu Brotsfabrikaten obligatorisch auch für das Bäckergerwerbe vor.

5. / XII. 1914.

Unser täglich Brot.

Der Minister für Handel und Gewerbe läßt folgendes Merkblatt veröffentlichen:

Deutschland steht gegen eine Welt von Feinden, die es vernichten wollen. Es wird ihnen nicht gelingen, unsere herrlichen Truppen niederzuringen, aber sie wollen uns wie eine belagerte Festung aushungern. Auch das wird ihnen nicht glücken, denn wir haben genug Brotkorn im Lande, um unsere Bevölkerung bis zur nächsten Ernte zu ernähren. Nur darf nicht vergeudet und die Brotrucht nicht an das Vieh verfüttert werden. Haltet darum haus mit dem Brot, damit die Hoffnungen unserer Feinde zuschanden werden.

Seid ehrethätig gegen das tägliche Brot, dann werdet ihr es immer haben, mag der Krieg noch so lange dauern. Erzieht dazu auch eure Kinder.

Verachtet kein Stück Brot, weil es nicht mehr frisch ist. Schneidet kein Stück Brot mehr ab, als ihr essen wollt. Denkt immer an unsere Soldaten im Felde, die oft auf vorgeschobenen Posten glücklich wären, wenn sie das Brot hätten, das ihr verschwendet.

Es ist Kriegsbrot; es ist durch den Buchstaben K kenntlich. Es sättigt und nährt ebenso gut wie anderes. Wenn alle es essen, brauchen wir nicht in Sorge zu sein, ob wir immer Brot haben werden.

Wer die Kartoffel erst schält und dann kocht, vergeudet viel. Kocht darum die Kartoffeln in der Schale, ihr spart dadurch.

Abfälle von Kartoffeln, Fleisch, Gemüse, die ihr nicht verwerten könnt, werft nicht fort, sondern sammelt sie als Futter für das Vieh, sie werden gern von den Landwirten geholt werden.

Derselbe Minister sendet an die Regierungspräsidenten folgenden Erlaß:

Wenn die im Lande vorhandenen Lebensmittel während der Dauer des Krieges ausreichen sollen, muß die ganze Bevölkerung sich stets und ständig der Verpflichtung bewußt bleiben, mit allen Nahrungsmitteln, namentlich aber mit dem Brote, haushälterisch umzugehen. Es kommt darauf an, in allen Kreisen das noch vielfach fehlende Verständnis dafür zu erwecken, daß jeder nach Kräften und Gelegenheit in der eigenen Familie und wo es auch immer sei, auf Sparamkeit hinarbeiten hat. Jeder kann und muß durch pflegliches Umgehen mit der täglichen Nahrung für seinen Teil dem Vaterland einen Dienst erweisen. Darauf sollen die durch Erlaß vom 4. November d. J. (H.M.B. S. 521) für die Fach- und Fortbildungsschulen angeordneten wiederholten Belehrungen hinwirken. Die möglichst weite Verbreitung des beiliegenden Merkblatts wird zur Erreichung des Zieles beitragen. Es sollte

daher in den Warteräumen der mit unterstellten Behörden, in den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten, auf den Versicherungsämtern, Krankenkassen, Volkshäusern und Speiseanstalten, in den Arbeits-, Ankleide- oder Speiseräumen der industriellen Werke, in den Warteräumen der Konsumanstalten oder Konsumvereine sowie in den Warteräumen der Arbeitsnachweise und der größeren gewerbsmäßigen Stellenvermittler, kurz, an allen Stellen, wo ein größerer Personenverkehr stattfindet, dies Merkblatt oder ein anderes ähnlicher Tendenz an leicht sichtbarer Stelle aufhängen.

Ich erlaube Sie, dies zu veranlassen. Ich stelle auch anheim, diesen Erlaß nebst dem Merkblatte den dort erscheinenden Tageszeitungen zur Veröffentlichung zu übergeben.

Ferner ist allen Schülern und Schülerinnen der meiner Verwaltung unterstehenden Fach- und Fortbildungsschulen ein Abdruck des Merkblatts zu behändigen. Außerdem ist das Merkblatt in jedem Schulzimmer auszuhängen. Die erforderlichen Abdrücke sind von der Geheimen Kanzlei des Reichsamts des Innern, Berlin NW. 6, Luisenstraße 33/34, unentgeltlich zu beziehen.

Stellungnahme der Gemeinde Wien zu der Festsetzung von Höchstpreisen.

Der Wiener Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 3. d. in Uebereinstimmung mit den Vertretern der in der Obmännerkonferenz vereinigten Parteien des Wiener Gemeinderates dem tiefen Bedauern Ausdruck gegeben, daß die Regierung den wiederholt erhobenen klaren und präzisen Forderungen der Gemeinde Wien in Angelegenheit der Höchstpreise für Getreide und Mehl nicht entsprochen hat. Die Gemeinde Wien hat rechtzeitig die Forderung nach einheitlichen Höchstpreisen für die gesamte Monarchie erhoben. Sie hat ferner verlangt, daß die Bedürfnisse der Militärverwaltung und der Zivilbevölkerung durch eine gemeinsame Einkaufskommission befriedigt werden. Gegenüber dieser Forderung hat die Regierung in der Verordnung vom 28. November 1914, RGW. Nr. 325, die Normen über die Bestimmung der Höchstpreise für Getreide und Mehl in den einzelnen Kronländern erlassen und in einer andern Verordnung vom 14. November 1914, RGW. Nr. 326, die gleichzeitig mit der erstgenannten in der „Wiener Zeitung“ vom 29. November 1914 erschienen ist, die Requisitionspreise für die Brotfrüchte neuerlich festgelegt. Diese Preise sind aber derartig bemessen, daß sie hinter den Höchstpreisen aller Voraussicht nach weit zurückbleiben. Diese Differenz wird die von der Gemeinde Wien angestrebte Wirkung der Höchstpreise, daß nämlich durch sie die in spekulativer Tendenz zurückgehaltenen Vorräte auf den Markt gebracht werden sollen, völlig zunichte machen, eine Unsicherheit des Verkehrs und neuerliche Schwierigkeiten in der Approvisionierung der Großstadt im Gefolge haben. Die Gemeinde muß auch beklagen, daß die Höchstpreise für Mehl und Getreide in den einzelnen Verwaltungsgebieten in verschiedener Höhe festgesetzt werden können, und zwar nach Verschiedenheiten, die nicht bloß in den Unterschieden der Frachtkosten begründet sind.

Zur Zusammenhang damit und aus denselben Gründen wird auch die Verschiedenheit der Höchstpreise in Bisleithanien mit denen des Königreiches Ungarn, wo die einzelnen Komitate und Freistädte diese Preise zu bestimmen haben, die erhoffte Wirkung der Preisfestsetzung vereiteln.

Mit der Festsetzung von Höchstpreisen muß unbedingt in ganz Oesterreich eine verlässliche Erhebung der vorhandenen Getreide- und Mehlvorräte vorgenommen werden, um so mehr, als die bisherigen Erhebungen kein verlässliches Material ergeben haben und ohne Kenntnis der Vorräte geeignete Dispositionen unmöglich getroffen werden können.

Die Gemeinde Wien bedauert auch, daß nicht schon jetzt auch die Höchstpreise für Futtermittel bestimmt wurden, da durch die bestehenden Verordnungen zwar der Menge nach die als Futtermittel dienenden Abfallprodukte verringert, aber

für dieselben keine Höchstpreise fixiert wurden, so daß die Gefahr bedeutender Preissteigerungen besteht, welche für die Aufrechterhaltung der Viehbestände vom größten Nachteil sein wird.

Indem die Vertreter der Gemeinde Wien offen ihren schweren Bedenken Ausdruck geben und neuerlich an die Regierung mit der Bitte herantreten, diese Bedenken einer objektiven Würdigung unterziehen zu wollen, wird der Erwartung Ausdruck gegeben, daß die Regierung von dem ihr nach § 1 der Verordnung zustehenden Ueberprüfungsrecht im Sinne einheitlicher und möglichst niedriger Höchstpreise für Getreide und Mehl Gebrauch machen wird. Schließlich wird die Forderung erhoben, daß auch für Kartoffel, Kartoffelmehl und Reismehl ehestens Höchstpreise verordnet werden.

Der Wiener Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 3. d. M. in Uebereinstimmung mit den Vertretern der in der Obmännertkonferenz vereinigten Parteien des Wiener Gemeinderates dem tiefen Bedauern Ausdruck gegeben, daß die Regierung den wiederholt erhobenen klaren und präzisen Forderungen der Gemeinde Wien in Angelegenheit der Höchstpreise für Getreide und Mehl nicht entsprochen,

Die Gemeinde Wien hat rechtzeitig die Forderung nach einheitlichen Höchstpreisen für die gesamte Monarchie erhoben. Sie hat ferner verlangt, daß die Bedürfnisse der Militärverwaltung und der Zivilbevölkerung durch eine gemeinsame Einkaufskommission befriedigt werden. Gegenüber dieser Forderung hat die Regierung in der Verordnung vom 23. November 1914, RGBl. Nr. 325, die Normen über die Bestimmung der Höchstpreise für Getreide und Mehl in den einzelnen Kronländern erlassen und in einer anderen Verordnung vom 14. November 1914, RGBl. Nr. 326, die gleichzeitig mit der erstgenannten in der „Wiener Zeitung“ vom 29. November 1914 erschienen ist, die Requisitionspreise für die Brotfrüchte neuerlich festgelegt. Diese Preise sind aber derartig bemessen, daß sie hinter den Höchstpreisen aller Voraus-sicht nach weit zurückbleiben. Diese Differenz wird die von der Gemeinde Wien angestrebte Wirkung der Höchstpreise, daß nämlich durch sie die in spekulativer Absicht zurückgehaltenen Vorräte auf den Markt gebracht werden sollen, völlig zunichte machen, eine Unsicherheit des Verkehrs und neuerliche Schwierigkeiten in der Approximation der Großstadt im Gefolge haben. Die Gemeinde muß auch beklagen, daß die Höchstpreise für Mehl und Getreide in den einzelnen Verwaltungsgebieten in verschiedener Höhe festgesetzt werden können, und zwar nach Verschiedenheiten, die nicht bloß in den Unterschieden der Frachtkosten begründet sind. Im Zusammenhang damit und aus denselben Gründen wird auch die Verschiedenheit der Höchstpreise in Sisleithanien mit denen des Königreiches Ungarn, wo die einzelnen Komitate und Freistädte diese Preise zu bestimmen haben, die erhoffte Wirkung der Preisfestsetzung vereiteln.

Mit der Festsetzung von Höchstpreisen muß unbedingt in ganz Oesterreich eine verlässliche Erhebung der vorhandenen Getreide- und Mehlvorräte vorgenommen werden, um so mehr als die bisherigen Erhebungen kein verlässliches Material ergeben haben und ohne Kenntnis der Vorräte geeignete Dispositionen unmöglich getroffen werden können. Die Gemeinde Wien bedauert auch, daß nicht schon jetzt auch die Höchstpreise für Futtermittel bestimmt wurden, da durch die bestehenden Verordnungen zwar der Menge nach die als Futtermittel dienenden Abfallprodukte verringert, aber für dieselben keine Höchst-

preise fixiert wurden, so daß die Gefahr bedeutender Preissteigerungen besteht, welche für die Aufrechterhaltung der Viehbestände von größtem Nachteile sein wird.

Indem die Vertreter der Gemeinde Wien ihren schweren Bedenken Ausdruck geben und neuerlich an die Regierung mit der Bitte herantreten, diese Bedenken einer objektiven Würdigung unterziehen zu wollen, wird der Erwartung Ausdruck gegeben, daß die k. k. Regierung von dem ihr nach § 1 der Verordnung zustehenden Ueberprüfungsrechte im Sinne einheitlicher und möglichst niedriger Höchstpreise für Getreide und Mehl Gebrauch machen wird. Schließlich wird die Forderung erhoben, daß auch für Kartoffel, Kartoffelmehl und Reismehl ehestens Höchstpreise verordnet werden.

7. / XII. 1914.

Die Höchstpreise für Getreide und Mehl.

Die Preise im Großhandel.

Auf Grund der Ministerialverordnung vom 25. November hat die Statthalterei für den Großhandel mit Getreide und Mehl in Niederösterreich folgende Höchstpreise festgesetzt:

Für den Meterzentner Weizen von 76 Kilogramm Hektolitergewicht 40 Kronen 50 Heller, für den Meterzentner Roggen von 70 Kilogramm Hektolitergewicht 33 Kronen 50 Heller, für den Meterzentner Gerste 29 Kronen, für den Meterzentner Mais, ausgenommen Cinqnantin und Weißmais, natürlich trocken oder künstlich getrocknet 24 Kronen. Beträgt das Gewicht des Hektoliters Weizen mehr oder weniger als 76 Kilogramm, so steigt, beziehungsweise sinkt der Höchstpreis für jedes volle Kilogramm des Hektolitergewichts um 20 Heller. Bei Roggen von mehr oder weniger als 70 Kilogramm per Hektoliter steigt oder sinkt der Höchstpreis für jedes volle Kilogramm um 15 Heller per Meterzentner. Diese Zu- und Abschläge finden jedoch nicht über 3 Kilogramm Mehr-, beziehungsweise Mindergewicht statt.

Für den Meterzentner Weizengries und feines Weizensackmehl 67 Kronen 85 Heller, Weizenkochmehl 63 Kronen 80 Heller, Weizenbrotmehl 47 Kronen 55 Heller, Weizengleichmehl 49 Kronen 40 Heller, Roggenmehl 45 Kronen 35 Heller, Gerstenmehl 45 Kronen 75 Heller, Maismehl 34 Kronen 80 Heller. Diese Preise verstehen sich für den Ort der vertragsmäßigen Lieferung ohne Sack gegen Barzahlung. Die Höchstpreise für die Mischmehle berechnen sich nach dem Verhältnis der zur Vermischung verwendeten Mehlgattungen. Diese Höchstpreise haben vom 10. d. an zu gelten.

7. XII. 1914.

Die Preise für Niederösterreich.

Auf Grund der Ministerialverordnung vom 28. November 1914, RGBl. Nr. 325, hat die niederösterreichische Statthalterei für den Großhandel mit Getreide und Mehl im Erzherzogtum Österreich unter der Enns nachstehende Höchstpreise festgesetzt:

A. Für Getreide: für 1 Meterzentner Weizen von 76 Kilogramm Hektolitergewicht 40.50 Kronen, für ein Meterzentner Roggen von 70 Kilogramm Hektolitergewicht Kronen 33.50, für ein Meterzentner Gerste 29 Kronen, für ein Meterzentner Mais, ausgenommen Sanguantin und Weißmais, natürlich trocken oder künstlich getrocknet, 24 Kronen. Beträgt das Gewicht des Hektoliters Weizen mehr oder weniger als 76 Kilogramm, so steigt, beziehungsweise sinkt der vorstehend festgesetzte Höchstpreis für jedes volle Kilogramm des Hektolitergewichtes um 20 Heller. Bei Roggen von mehr oder weniger als 70 Kilogramm pro Hektoliter steigt oder sinkt der Höchstpreis für jedes volle Kilogramm um 15 Heller pro Meterzentner. Diese Zu- und Abschläge finden jedoch nicht über 3 Kilogramm Mehr-, beziehungsweise Minderengewicht statt.

B) Für Mehl: Weizengries und feines Weizen-Vackmehl Kronen 67.85 per Meterzentner, Weizen-Rohmehl Kronen 63.80 per Meterzentner, Weizen-Brotmehl Kronen 47.55 per Meterzentner, Weizen-Gleichmehl Kronen 49.40 per Meterzentner, Roggenmehl Kronen 45.35 per Meterzentner, Gerstenmehl Kronen 45.75 per Meterzentner, Maismehl Kronen 34.80 per Meterzentner. Diese Preise verstehen sich für den Ort der vertragsmäßigen Lieferung ohne Sack gegen Barzahlung (netto per Kassa). Die Höchstpreise für die im Sinne der §§ 3 bis 5 der Ministerialverordnung vom 28. November 1914 RGBl. Nr. 324, aus den vorstehend angeführten Mehlgattungen hergestellten Mischmehle berechnen sich nach den prozentuellen Verhältnissen der zur Vermischung verwendeten Mehlgattungen. Diese Höchstpreise haben vom 10. Dezember 1914 an zu gelten.

Die höchsten Preise.

Der Statthalter von Niederösterreich hat, als erster, die Höchstpreise festgesetzt, die von Donnerstag an im Großhandel mit Brotfrucht und Mehl in seinem Verwaltungsgebiet zu gelten haben. Wie die Höchstpreise in den anderen Kronländern und wie sie in den ungarischen Komitaen aussehen werden, wissen wir noch nicht, und erst dann wird ein vollständiges Urteil möglich sein. Aber immerhin gibt auch schon die Verordnung des Herrn v. Bienerth, die doch vor allem für die Bevölkerung Wiens den Preis des täglichen Brotes regelt, Anlaß zu manchen Bemerkungen und Feststellungen.

Die Preise, die für den Großhandel festgesetzt worden sind, sind nun folgende:

Für 100 Kilo Weizen	Kronen 40.50
„ „ „ Roggen	33.50
„ „ „ Gerste	29.—
„ „ „ Mais	24.—
„ „ „ Mullermehl	67.85
„ „ „ Weizenkochmehl	63.80
„ „ „ Weizenbrotmehl	47.55
„ „ „ Weizengleichmehl	49.40
„ „ „ Roggenmehl	45.35
„ „ „ Gerstenmehl	45.75
„ „ „ Maismehl	34.80

Das sind, wie gesagt, die Preise, die im Großhandel erlaubt sind. Der Preis, den unsere Hausfrauen zu zahlen haben werden, wird natürlich ein beträchtlich höherer sein. Wenn der Konsumverein für ein Kilogramm Mullermehl fast 68 Heller bezahlen muß, so dürfte er, wenn er nur halbwegs richtig kalkuliert, das Mehl den Mitgliedern nicht billiger als um 76 Heller abgeben. Sechshundsechzig Heller für ein Kilogramm Mehl — in diesen Worten liegt ein so herbes Urteil über unsere Zustände, daß es nicht notwendig ist, auch nur ein einziges Wort hinzuzufügen. Es ist noch nicht so lange her, daß man für den gleichen Betrag von 76 Heller drei Kilogramm Mullermehl erstehen konnte; und Preise von mehr als 40 Heller hat man sonst immer als Bucherpreise bezeichnet.

Der Statthalter ist durch die Verordnung vom 28. November gebunden. Er hatte „die Höchstpreise für Weizen und Roggen auf Grundlage des Durchschnitts der in den letzten zwei Wochen des Oktober gezahlten Preise, für Gerste und Mais auf Grundlage des Durchschnitts der ersten zwei Wochen des November zu ermitteln“. Diese Ermittlung ist nun gerade für Niederösterreich eine ziemlich leichte Aufgabe. Wien ist der Sitz einer Börse für landwirtschaftliche Produkte und unter Mitwirkung staatlicher Organe werden täglich die Preise des Getreides festgestellt und amtlich bekanntgemacht. Der Herr Statthalter brauchte also nur einem seiner Beamten die Kursblätter der vier Wochen vom 18. Oktober bis zum 14. November mit dem Auftrag zu übergeben, den Durchschnitt der in ihnen verzeichneten Preise zu errechnen, die in der Ministerialverordnung selbst gebotene Rücksicht auf eventuelle besondere Preissteigerungen wegen Störung des Bahnverkehrs u. s. w. nicht außeracht zu lassen, und er konnte binnen einer

Stunde wissen, welche Höchstpreise er festzusetzen habe. Aber so bequem hat sich's Herr v. Bienerth offenbar nicht gemacht. Wir kennen die Methode nicht, die er hat anwenden lassen. Aber wir dürfen wohl sagen, daß eine sehr schwierige und sehr verwickelte Arbeit geleistet werden mußte, um auf die Höchstpreise zu kommen, die nunmehr kundgemacht sind. Man erwäge folgendes: Im Kursblatt werden die Preise für bestimmte „Provenienzen“ notiert, nach den Gegenden, aus denen die Ware nach Wien gekommen ist, zum Beispiel Weizen, Wieselburger und Raaber, 75 bis 78 Kilo (per Hektoliter Kronen 19.60 bis Kronen 20.10 (per 50 Kilo) oder Roggen, Marchfelder und niederösterreichischer, 70 bis 74 Kilo (per Hektoliter) Kronen 16.40 bis Kronen 16.80 (per 50 Kilo). Der Herr Statthalter setzt nun den Preis des Weizens mit Kronen 40.50 per 100 Kilo (oder Kronen 20.25 per 50 Kilo) fest, wenn ein Hektoliter 76 Kilo wiegt. Dieser Preis wird auch im Kursblatt an einigen Tagen als oberer Grenzpreis notiert, aber eben bei einem höheren Hektolitergewicht als 76 Kilo, also bei höherwertiger Ware, und selbst für diese finden sich wiederholt niedrigere Preissätze. Man kann rechnen so viel man will, so wird man aus dem amtlichen Kursblatt keinen höheren Durchschnittspreis als 40 Kronen für 100 Kilo herausrechnen können. Roggen soll 33½ Kronen kosten. Wir rechnen und rechnen und kommen trotz heißem Bemühen zu keinem höheren Preise als 33 Kronen. Noch unverständlicher wird das Einmal-eins der Statthalterei bei der Gerste. Aber was soll man erst zu der Preisbestimmung für den Mais sagen! In der Ministerialverordnung werden die politischen Landesbehörden angewiesen, Höchstpreise für „Mais“ festzusetzen. In der Statthalterieverordnung heißt es: „Mais, ausgenommen Cinquantin und Weißmais.“ Herr v. Bienerth erklärt, daß Cinquantin und Weißmais für ihn nicht Mais seien. Er schafft mit einem Federstrich eine eigene niederösterreichische Landesbotanik. Für Cinquantin und Weißmais gibt es also in Niederösterreich keine Höchstpreise.

(P. 3. 15360, M. A. IX, 6223.) Die k. k. Regierung wird im Sinne der kaiserlichen Verordnung vom 1. August 1914, R.-G.-Bl. Nr. 194, ersucht, die k. k. n.-ö. Statthalterei gemäß § 4, Abs. 3 dieser Verordnung im Bege des k. k. Ministeriums des Innern anzuweisen, zur Versorgung der Gemeinde Wien mit Brotgetreide die in den Ländern Böhmen und Mähren zur Verfügung stehenden Vorräte an Weizen und Roggen festzustellen und hienach das weitere Verfahren wegen Übergabe der von der Gemeinde Wien angesprochenen Menge dieser Vorräte einzuleiten.

8. / XII. 1914.

Die Getreide- und Mehlpreise der letzten Zeit.

Die Wirkung der Höchstpreise auf den Kleinhandel.

Die von der Bevölkerung mit begrifflicher Spannung erwarteten Höchstpreise beziehen sich allerdings nur auf die Getreidearten und die unermischten Mehle, doch lassen sich daraus die Preise der in den Handel gelangenden Mischsorten unschwer errechnen.

Letzte Notierungen (4. Dez.)	Nunmehriger Höchstpreis für 100 Kilogramm
Weizen Kronen 40'50	Kronen 42'80 bis 43'80
Roggen " 33'50	" 34'90 " 35'60
Mais " 24'—	" 24'— " 24'80
Gerste " 29'—	" 28'— " 29'50

Die neuen Getreidehöchstpreise sind also etwas billiger als die Notierungen in der letzten Zeit im November und Dezember, aber noch immer um vieles höher als im Frieden. Das ist allerdings durch die außerordentliche Lage hervorgerufen, in der sich Oesterreich-Ungarn und Deutschland befinden, die durch die Politik der Dreiverbandsmächte, und zwar vor allem durch England, von ausländischen Bezügen nahezu völlig abgeschlossen sind.

Im übrigen sind es nicht Getreidepreise, die die Hausfrau interessieren, sondern naturgemäß die Preise des Mehl's. Bei diesem sind die Verbilligungen schon wesentlich größer und greifbarer, weil der Mahlohn zum Teil beträchtlich gegenüber jener Höhe herabgedrückt wurde, die er in den letzten beiden Monaten erreicht hatte. Das sogenannte „D a c m e h l“ wird in Wien Kronen 67'85 per 100 Kilogramm kosten. Nullermehl hat in der letzten Zeit zwischen 67 bis 71 Kronen notiert. Bei dieser Sorte ist die Verbilligung noch nicht sehr wesentlich; das erklärt sich aber daraus, daß das Badmehl, das nur 15% des Weizengewichtes darstellt, eine hochfeine Gutsorte ist, wie sie bisher eigentlich nur für Exportzwecke erzeugt wurde. Das R o c m e h l, das die Anteile von 15 bis 30% der Ausmahlung enthält, würde dem bisher handelsüblichen „Nullermehl“ entsprechen. Es wird aber durch die Zumischung von 30% Gerstenmehl etwas dunkler werden, wofür es allerdings wesentlich verbilligt wird. Es wird 58 Kronen 40 Heller kosten, während Weizenmehl Nr. 1 67 bis 68 Kronen, Nr. 2 66 bis 67 Kronen, Nr. 3 65 bis 66 Kronen gekostet hat. Hier ist also schon eine weitergehende Vermehrung, etwa um 8 bis 9 Kronen, eingetreten. Am niedrigsten ist der Mahlohn für die vollstündliche R o t m e h l s o r t e gehalten, die etwa einer Mischung entspricht, die aus 14% Nullermehl und dann aus den übrigen Sorten Nr. 1 bis 7 sowie aus dem Futtermehl besteht. Dazu kommt dann noch eine Zumischung von Gersten- oder Maismehl. Durch die Gerste wird die Farbe nicht verändert, durch Maismehl dagegen ist es heller, gelblich geworden. Der Preis des Brotmehles ohne Zumischung beträgt auf Basis des Wiener Weizenhöchstpreises Kronen 45'75. Da zum Beispiel ein M e h l Nr. 5 am 4. Dezember 64 bis 65 Kronen notierte, ist hier schon eine sehr fühlbare Herabdrückung des Preises eingetreten, die den weiteren Reisen der Bevölkerung zugute kommen wird. Durch die Zumischung von Maismehl, das per 100 Kilogramm Kronen 34'80 kosten wird, würde sich für das Brotmehl ein Preis von Kronen 43'73 ergeben, also circa 10% Kronen billiger als die bisher verwendeten ähnlichen Gattungen.

Es wird sich nun darum handeln, daß durch Vorschriften über die Brotpreise dafür gesorgt wird, daß die nur für den Großhandel geltenden Höchstpreise sich auch im Kleinverkehr durchsetzen, daß also der Konsum aus der Verbilligung Nutzen zieht und diese nicht im Zwischenhandel stecken bleibt. Wie es heißt, dürfte die Erlassung von K l e i n h a n d e l s p r e i s e n in nicht ferner Zeit erfolgen, sobald man sich über die praktische Wirkung der neuen Vorschriften ein Urteil zu bilden vermag. Bei Brot wird man jedenfalls auch das G e w i c h t festsetzen müssen, damit Umgehungen durch Gewichtsverminderung verhindert werden.

Die Höchstpreise und das Bäckergerwerbe.]
 Der Obmann des Verbandes der Bäckermeister Wiens, Johann Mich. Giles, äußerte sich über die Bedeutung der Höchstpreise für das Bäckergerwerbe folgendermaßen: Die nunmehr erfolgte Festsetzung der Höchstpreise für Getreide und Mehl wird vom Bäckergerwerbe schon aus dem Grunde begrüßt, weil die Kalkulation der Bäcker, die bisher infolge der großen Schwankungen auf dem Mehlmärkte sehr erschwert war, auf eine sichere Grundlage gestellt wird. Eine Verbilligung des Gebäcks wird die Festsetzung der Höchstpreise nicht zur Folge haben, denn die alten Bestände der Bäcker an billigem Mehl sind nahezu zur Gänze aufgezehrt und die für Niederösterreich bestimmten Maximalpreise sind zwar etwas niedriger als die letzten Tagespreise, aber noch immer nicht niedrig genug, um eine Preisermäßigung des Gebäcks zu ermöglichen. Das Publikum wird also vorläufig damit zufrieden sein müssen, daß wenigstens eine weitere Verteuerung des Gebäcks durch die Höchstpreise verhindert wird. Die Erwartungen, die das Bäckergerwerbe an die Höchstpreise für Mehl geknüpft hatte, sind durch die heute erfolgte Verlautbarung nicht voll erfüllt worden. Die niederösterreichische Statthalterei hat den Höchstpreis für feines Weizenbackmehl mit 67 K. 85 H. festgesetzt. Da sich dieser Preis netto Kassa ohne Sack ab Station der vertragsmäßigen Lieferung versteht, so wird sich nach unserer Kalkulation der tatsächliche Einkaufspreis dieser Mehlsorte für die Bäcker auf 69 K. 70 H. stellen. Dies bedeutet bloß eine Verbilligung von zirka 5 K. gegenüber dem letzten Tagespreis der Getreidebörse. Nach den bisher in Geltung gestandenen Bäckerkonditionen war es üblich, die Sacke nach der Lieferung an die Mühlen zurückzuschicken. Hiefür wurde vor dem Kriege eine Vergütung von 50 bis 60 H., in der letzten Zeit, infolge der Steigerung der Zutepreise, eine solche von 1 K. 20 H. geleistet. Nach der neuen Verordnung wird das nicht mehr möglich sein. In der nächsten Zeit werden wir voraussichtlich eine Maßregel treffen müssen, von der schon bei Kriegsbeginn die Rede war. Es wird nämlich infolge der neuen Vermahlungs Vorschriften nicht mehr möglich sein, an den

bisher bestehenden mannigfaltigen Formen des Weißgebäcks festzuhalten, und es dürfte sich die Notwendigkeit herausstellen, von nun ab nur mehr drei Typen zu produzieren, nämlich das Gebäck, Kaisergebäck und die sogenannten Schusterlabeln. Nach der neuen Vermahlungs Vorschrift müssen aus dem Weizen 82 Prozent herausgezogen werden. 15 Prozent hiervon müssen zur Erzeugung der Mullerqualität verwendet werden, die mehr für das Zuckerbäckergerwerbe als für das Bäckergerwerbe in Betracht kommen dürften. Weitere 30 Prozent müssen mit Gerstenmehl gemischt werden, aus denen das eigentliche Back- und Kochmehl erzeugt wird. Dieses Mehl kommt für die Bäcker hauptsächlich in Betracht. Das aus diesem Mehl erzeugte Gebäck wird jedenfalls weit schwärzer sein, als das bisherige Kaisergebäck. Ob und wie weit die niedrigste Mehlsorte, die aus dem Rest erzeugt wird, zur Gebäckerzeugung verwendet werden wird, kann vorläufig noch nicht beurteilt werden.

Der bisherige Mehlpriß und der Höchstpreis.

Preisberechnung unter Berücksichtigung der Zumischungen.

Aus den Getreidehöchstpreisen, wie sie gestern publiziert wurden, ergeben sich auf Grund der in der Ministerialverordnung festgesetzten Spannungen die Mehlpriße, wobei aber noch die Zumischungen berücksichtigt werden müssen. Vergleiche mit den bisherigen Notierungen sind nicht ohne weiteres durchführbar, da durch die neuen Ausmahlungs-vorschriften eine wesentliche Veränderung der Mehltypen eintrat. Die einzige unvermischte Sorte, die in Zukunft gehandelt werden darf, das sogenannte Weizenbackmehl, wird aus den ersten 15 Prozent gezogen, ist also wesentlich hochwertiger als das bisherige Mullermehl, das ungefähr 43 Prozent der Frucht enthielt. Das neue Backmehl wird etwa jenen hochfeinen Sorten entsprechen, die unter der Bezeichnung „Doppelmüller“ im Handel waren und von den ungarischen Großmühlen insbesondere für den Export nach Deutschland, England und der Schweiz hergestellt wurden. Das feine Backmehl wird im Großhandel 67 K. 85 S. kosten, während Mullermehl in der letzten Zeit zwischen 69 und 72 K. geschlossen wurde.

Die zweite Weizenmehlsorte, das Kochmehl, würde, wenn es unvermischt gehandelt würde, etwa der gewöhnlichen Mullertypen entsprechen, da es aus den Anteilen von 15 bis 30 Prozent besteht. Es muß aber nach der Mischvorschrift einen Zusatz von 30 Gewichtsteilen Gerstenmehl erhalten, wodurch die Färbung etwas dunkler werden wird. Unter Berücksichtigung dieser Beimischung wird sich das Kochmehl im Großhandel auf K. 58.39 stellen (70 Prozent Weizenkochmehl zu K. 63.80, 30 Prozent Gerstenmehl zu K. 45.75). Da nun Mehl Nr. 2, das man dem neuen gemischten Kochmehl ungefähr an die Seite stellen kann, zu K. 66 bis 67 gehandelt wurde, ergibt sich eine Verbilligung um etwa K. 8.11 für 100 Kilogramm. Gegenüber der Sorte Nr. 3, die K. 65.— bis 65.50 gekostet hat, ergibt sich noch eine Herabsetzung von K. 6.86.

Am weitesten geht die Verbilligung beim Brotmehl, das für den Konsum der breiten Masse bestimmt ist und bei dem die Spannung für die Mühlen am niedrigsten gehalten wurde (17.4 Prozent des Fruchtpreises). Diese Sorte wird zunächst etwa 13 bis 14 Prozent Weizenanteile enthalten, die bisher als Mullermehl verkauft wurden, dann sämtliche übrigen Mehltypen von Nr. 1 bis 7½, und überdies das Futtermehl, insgesamt 50 Prozent des Weizengewichtes. Das unvermischte Brotmehl würde bei dem Wiener Weizenpreise K. 47.55 kosten, was gegenüber dem Preise der bisherigen Typen Nr. 4 oder 5, die zuletzt mit K. 64.— bis K. 65.— und mit K. 62.50 bis K. 63.— notiert haben, eine starke Ersparnis wäre. Bei der Zumischung von Gerste würde der Preis noch um eine halbe Krone verringert, während die Zumischung von Mais den Preis bis auf K. 43.73 herabdriicken würde. Bei Weizengleichmehl berechnet sich bei Zumischung von Gerste der Preis mit K. 48.20, bei Maiszusatz mit K. 45.02.

Was das Roggenmehl betrifft, so hat in letzter Zeit Weißroggenmehl etwa 52 K., Schwarzroggenmehl 46 K. gekostet. In Zukunft würde nur eine Sorte erzeugt werden, die ohne Zumischungen K. 45.35 kosten müßte. Bei Gersteszusatz würde sich der Preis auf K. 45.48, bei der Maiszumischung auf K. 42.19 stellen.

Von großer Bedeutung für den Konsum, insbesondere für die Bäcker, ist das gemischte Mehl, das aus gleichen Teilen Weizen- und Roggenmehl besteht. Es kann in Zukunft aus dem Roggengleichmehl und dem Weizenbrotmehl oder aber aus dem Weizengleichmehl erzeugt werden.

Unter Berücksichtigung der vorgeschriebenen Zumischungen kommt man zu viererlei Preisen: Bei einer Zusammenfassung aus Roggengleichmehl, Weizenbrotmehl und Gerstenmehl: K. 46.22; wenn an Stelle von Gerste Mais zugemischt wird: K. 42.96. Wenn die Herstellung aus Weizengleichmehl erfolgt, beläuft sich der Preis auf K. 46.84 und bei Maiszusatz K. 43.61. Gegenüber den zuletzt gezahlten Preisen für gemischtes Mehl, das

zwischen 57 K. und 60 K. notiert hat, ist die Verbilligung beträchtlich.

Die Regierung dürfte nunmehr zunächst die Wirkung der Vorschriften in der Praxis abwarten, um dann mit Kleinhändlerhöchstpreisen vorzugehen. Zur Erlassung solcher sind die Landesbehörden bereits durch die Kriegsbrotvorschrift vom 31. Oktober d. J. ermächtigt, wobei auch das Gewicht des Brotes vorgeschrieben werden kann.

Da beim Brot auch Zumischungen von Kartoffelmehl oder Kartoffelwalzmehl geteilt ist, kommen auch die Kartoffelpreise für den Brotpreis in Betracht. Denn gewisse Zumischungen solcher Art sind bei den Bäckern beliebt, da sie das Brot lange feucht erhalten. Es wird sich also auch darum handeln, für Kartoffel-Höchstpreise zu erlassen, was in den nächsten Tagen der Fall sein dürfte.

Die Höchstpreise in Ungarn.

Budapest, 7. Dezember. (Meldung des Ungarischen Telegraphen-Korrespondenzbureaus.) Der hauptstädtische Magistrat hat folgende Höchstpreise festgesetzt:

a) Getreide:

1. Weizen pro 100 Kilogramm 41 K.; 2. Roggen pro 100 Kilogramm 32 K. 70 S.; 3. Gerste pro 100 Kilogramm 28 K.; 4. Mais (Kukuruz) pro 100 Kilogramm 22 K.

b) Mehl:

Nicht vermengtes Mehl:

1. Weizenmehle: a) feines Backmehl (Müller) pro 100 Kilogramm 68 K. 68 S.; b) Kochmehl (nicht dunkler als Zweiermehl) pro 100 Kilogramm 64 K. 58 S.; c) Brotmehl pro 100 Kilogramm 48 K. 13 S.; d) Mehl einer Qualität (Gleichmehl) pro 100 Kilogramm 50 K. 2 S.

2. Roggenmehl pro 100 Kilogramm 44 K. 24 S.

3. Gerstenmehl pro 100 Kilogramm 44 K. 18 S.

4. Maismehl pro 100 Kilogramm 31 K. 90 S.

5. Kartoffelmehl pro 100 Kilogramm 42 K.

6. Reismehl pro 100 Kilogramm 52 K.

Es wird bemerkt, daß in unvermengtem Zustande nur das feine Backmehl (Müller) sowie Gerste-, Mais-, Kartoffel- und Reismehl in Verkehr gebracht werden dürfen; dagegen dürfen Koch-, Brot- und Gleichmehl aus Weizen ebenso wie Roggenmehl nur mit Mehlsurrogaten (Gerste-, Mais-, Kartoffel- und Reismehl), in einem gewissen behördlich festgestellten prozentuellen Verhältnis vermengt, in Verkehr gebracht werden.

Die Verordnung über die Höchstpreise tritt am 10. Dezember in Kraft. Die Spezerei- und Gemischtwaren Händler sowie die Greisler können jedoch ihre Bestände an reinem Weizen- und Roggenmehl bis einschließlich 24. Dezember d. J. ohne Vermengung mit Mehlsurrogaten ausverkaufen.

Wer die Höchstpreise nicht einhält, begeht eine Uebertretung, die laut der bestehenden Verordnungen durch die königlich ungarische Staatspolizei entsprechend geahndet wird.

Tägliche Rundschau

9./XII. 1914.

Die Verwertbarkeit von Kartoffelerzeugnissen zur Broterzeugung.

Zur Denkschrift über wirtschaftliche Maßnahmen aus Anlaß der Kriege ist ein Nachtrag erschienen, in welchem über die Verwertbarkeit von Kartoffelerzeugnissen zur Broterzeugung folgendes gesagt wird:

- 1) Der Zusatz von Kartoffeln bei der Broterzeugung, teils als Nachhilfsmittel, teils zur Ersparnis eines Teils des Getreidemehls, ist bisher schon gebräuchlich gewesen.
- 2) An Stelle der Kartoffeln selbst kommen die daraus durch Trocknung hergestellten Erzeugnisse, besonders Kartoffelflocken und Kartoffelwalzmehl, vorausgesetzt, daß sie vom größten Teile der Kartoffelschalen befreit sind, ferner auch die Kartoffelstärke („Kartoffelmehl“) für die Broterzeugung in Betracht.
- 3) Auf Grund der chemischen Zusammensetzung der Kartoffeln und der genannten Erzeugnisse sind gegen ihre Beimischung zum Brotmehl in mäßigen Anteilen vom nahrungsmitteltechnischen Standpunkt aus wesentliche Bedenken nicht zu erheben.
- 4) Bei geeigneter Leitung des Backverfahrens gelingt es, aus Roggenmehl mit mäßigen Zusätzen von Kartoffelerzeugnissen (bis zu etwa 20 v. H.) Brote herzustellen, die in Aussehen, Farbe, Konsistenz, Geruch und Geschmack dem reinen Roggenbrote nicht nachstehen, insbesondere auch genügend lockere Beschaffenheit und normalen Wassergehalt besitzen. Am besten bewährt sich als Zusatz ein gleichteiliges Gemisch von Flocken und Stärke oder von Walzmehl und Stärke.
- 5) Da es unter Umständen möglich ist, bei Verwendung gewisser Kartoffelerzeugnisse dem Brote mehr als normale Wassermengen einzuverleiben, so wird es Sache der Lebensmittelkontrolle sein, den Verlehr von übermäßig wasserreichen Kartoffelbrot, durch die der Käufer benachteiligt würde, freizuhalten.
- 6) Der Gesamtnährwert, wie er sich in dem Wärmewert ausdrückt, ist für Kartoffelbrote nur unerheblich geringer als für reines Roggenbrot.
- 7) In bezug auf die einzelnen Nährstoffe sind nur im Gehalt an Stickstoffverbindungen (Eiweiß usw.) in Betracht kommende

Unterschiede zwischen Kartoffelbrot und reinen Roggenbrot vorhanden. Der Mindergehalt an Eiweiß ist indessen bei geringen Zusätzen der Kartoffelerzeugnisse (etwa 5 v. H.) unerheblich und auch bei größeren Zusätzen (bis zu etwa 20 v. H.) nur dann ins Gewicht fallend, wenn keiereiches Roggenmehl verarbeitet wird. Auch in diesen Fällen ist aber bei gemischter Kost ein Eiweißmangel nicht zu befürchten.

8) Nach alledem ist Kartoffelbrot, soweit die Zusätze an Kartoffelerzeugnissen etwa 20 v. H. des Gesamtmehls nicht übersteigen, als ein nicht nur notdürftiger, sondern fast vollwertiger Ersatz des reinen Roggenbrots anzusehen. Zur Vermeidung jeglicher Irreführung der Verbraucher ist aber eine Kennzeichnung des Kartoffelbrotes geboten. Nur bei geringen Zusätzen von Kartoffelerzeugnissen (bis zu etwa 5 v. H.) könnte von der Kennzeichnungspflicht abgesehen werden, weil in diesen Fällen die möglichen Abweichungen von reinem Roggenbrot ganz unerheblich sind.

Höchstpreise für Speisekartoffeln in Groß-Berlin.

Eine amtliche Mitteilung besagt:

Der Herr Oberbefehlshaber in den Marken hat durch Bekanntmachung vom heutigen Tage die Höchstpreise für den Kleinverkauf der Speisekartoffeln für das ganze Wirtschaftsgebiet Groß-Berlins einheitlich auf 3,75 Mark für den Zentner, für beste Sorten auf 4 Mark für den Zentner festgesetzt. Die Anordnung tritt am 15. Dezember in Kraft.

Es war höchste Zeit, daß diese Maßregel getroffen wurde. Nicht scharf genug kann das Festhalten an den hohen Kartoffelpreisen im Kleinverkauf getadelt werden. Obwohl der Erzeugerpreis für Speisekartoffeln östlich der Elbe auf 2,50 M. für den Zentner festgelegt ist, wird im Kleinverkauf noch immer der Preis von 5 M. unentwegt festgehalten. Die Kartoffel- und Gemüsehändler berufen sich darauf, daß sie selbst mindestens 4 M. beim Einkauf zu bezahlen hätten. Sie halten sich berechtigt, 0,75 bis 1 Mark am Zentner im Kleinverkauf zu verdienen — wohl mit Recht. Wie aber, so fragt man, kann es denn geschehen, daß Kartoffeln, die vor den Toren Berlins massenhaft geerntet werden, bis zum Transport in die Markthallen einen Preisaufschlag von 1,50 Mark für den Zentner erfahren? Entweder werden die gesetzlichen Höchstpreise beim Erzeuger nicht innegehalten oder es fällt dem Zwischenhandel ein unangemessener Verdienst zu, denn die Transportkosten sind keineswegs so hoch, daß sie eine Spannung von 1,50 M. rechtfertigen könnten. Von manchen Seiten wird behauptet, daß die Landwirte in der Erwartung höherer Höchstpreise mit dem Verkauf von Kartoffeln zurückhielten oder versteckte Preisaufschläge erzielten, indem sie den Transport zur Bahnstation sehr hoch berechneten. Damit würden die Höchstpreise trügerisch. Es mußte deshalb dafür gesorgt werden, daß nicht nur dem Erzeuger-, sondern auch dem Verbraucherpreise Höchstgrenzen gezogen werden, wenn der Zwischenhandel nicht aus eigener Kraft in der Lage war, die Preise dem allgemeinen Volksinteresse anzupassen. Gerade bei den Kleinverkaufspreisen für Kartoffeln, an denen die minderbemittelten Schichten der Bevölkerung ein besonderes Interesse haben, mußte die Wohlfahrtspolizei mit allen Mitteln darauf dringen, daß sie nicht Gegenstand einer ungesunden Spekulation werden.

Die Kartoffelhöchstpreise für den Einzelhandel.

Berlin, 9. Dezbr. (B. B. Amtlich.) Der Oberbefehlshaber in den Marken hat durch Bekanntmachung vom heutigen Tage die Höchstpreise für den Kleinverkauf von Speisekartoffeln für das ganze Wirtschaftsgebiet einheitlich auf 3.75 Mark für den Zentner, für beste Sorten auf 4 Mark, festgesetzt. Die Anordnung tritt am 15. Dezember in Kraft.

= Kartoffelversorgung. Der Magistrat hat folgende Verordnung erlassen: „Die Produzenten von Kartoffeln im Stadtfreis Frankfurt a. M. und die Händler, die direkt an Verbraucher verkaufen, werden aufgefordert, ihre Vorräte an Kartoffeln, soweit sie dieselben nicht für ihren eigenen Bedarf im Sinne der Bundesrats-Verordnung benötigen, zu den bekannten Höchstpreis zum Verkauf zu stellen und ferner spätestens bis zum 10. Dezember einschließlich ihre gesamten Lagerbestände bei dem städtischen Gewerbe- und Verkehrsamt, Zimmer Nr. 28, schriftlich oder mündlich bekannt zu geben.“

Die Vorschriften über Mehl- und Broterzeugung.

Ein Fachmann schreibt uns: Eine Reihe einschneidender Maßregeln enthalten die Verordnungen über die vorgeschriebenen Mehlmischungen und den Zusatz sonst nicht oder weniger gebräuchlicher Mehlsorten zum Mehl und Brot.

Schon daß die Mischung der Mehlsorten in den Mühlen vorgenommen werden soll, öffnet dem Mißbrauch Tür und Tor und die Kontrolle über die Vorschriftenmäßigkeit der Mischung stößt auf mannigfache Schwierigkeiten. Besonders ist zu befürchten, daß ein ungebührlich hoher Zusatz der minderwertigen Beimengungen stattfindet, der Preis aber so angesetzt werde, als ob gerade nur die vorgeschriebene Zusatzmenge im Mehle enthalten wäre.

Was eben vom Mehl gesagt wurde, gilt natürlich ebenso vom Brot; während aber die Verordnung über die Mehle bestimmt, daß die beigemischten Zusätze 30 Prozent nicht übersteigen dürfen, sagt die Verordnung über die Broterzeugung, daß sie mindestens 30 Prozent betragen müssen, sagt also selbst schon eine höhere Zusatzmenge ins Auge und überläßt es ganz dem Geschmacksempfinden des Publikums, hier eine Grenze zu ziehen und hochwertigeres Brot teurer zu bezahlen als geringwertiges. Denn es muß schließlich doch daran festgehalten werden, daß diese Zusätze, wenn auch nicht um bedenkliches, so doch um einiges an Nährwert und Bekömmlichkeit hinter dem Weizen- oder Roggenmehl zurückstehen.

Bedenklich erscheint nur der in den Verordnungen gestattete Zusatz von **M a i s m e h l e n**. Wenn auch die Verordnung vorschreibt, daß solches Mehl nur aus trockenem Mais hergestellt werden darf, so ist — wie die Erfahrung aller Länder, in denen stärkerer Maiskonsum stattfindet, lehrt — eine Uebertretung derartiger Vorschriften ungemein häufig. Insbesondere die Feinmehle des Mais werden meist aus den Abfallprodukten der Maisgrieß- (Polentagrieß-) Erzeugung hergestellt und bestehen dann „zum großen Teil“ aus den Partikeln des in hohem Grade der Verderbnis unterworfenen Keimes. Sie sind in gesundheitlicher Beziehung bedenkliche Erzeugnisse (Codex alimentarius Austriacus). Nun wird aber gerade der Zusatz von Maismehl durch die Verordnung sehr begünstigt. Es wird nämlich vorgeschrieben, daß Zusatz von Kartoffelwalzmehl oder Kartoffelbrei beim Brotverkauf auch weiter bekanntzugeben oder ersichtlich zu machen ist — obwohl sich gerade jeder etwas stärkere Kartoffelzusatz durch den Geschmack kenntlich macht —, bei Zusatz von Maismehl aber (ebenso wie bei Gerstenmehl) wird diese sonst bestehende Verpflichtung durch die Verordnung aufgehoben, und da sich dieser Zusatz für den Geschmack weniger fühlbar macht als Kartoffelmehl, Maismehl außerdem viel billiger ist als Gerstenmehl, so wird gerade Maismehl häufig und in größerer Menge bei der Broterzeugung verwendet werden. Das wird eine gesteigerte Nachfrage nach Maismehl hervorrufen, der der Vorrat aus der Ernte von 1913 nicht wird genügen können, der 1914 geerntete Mais aber ist — wo nicht künstliche Trocknung vorgenommen wird, und die Einrichtungen hierfür sind nur an wenigen Orten vorhanden — erst im April und Mai 1915 genügend getrocknet, um ein gutes trockenes Mehl zu geben; feuchtes Maismehl aber, zu dem dann gegriffen werden wird, um der gesteigerten Nachfrage zu genügen, ist in hohem Grade bedenklich.

Deshalb wäre es wohl am besten gewesen, wenn der Zusatz von Maismehl überhaupt nicht gestattet worden wäre. Auch jetzt noch wäre ein solches Verbot dringend wünschenswert. Zum mindesten aber muß verlangt werden, daß in jenen Landesteilen der Verkauf solchen Brotes verboten werde, in denen sich die Behörden seit Jahren bemühen, die Ernährung der Bevölkerung mit Mais, die bei unzuverlässiger Durchführung (feuchter, verschimmelter Mais) zur Pellagra führt, einzudämmen, und daß maismehlhaltiges Brot als solches beim Verkauf gekennzeichnet werde.

Auch bei allen anderen Zusätzen zur Brotbereitung wäre deren Angabe nach Art und auch nach Menge vorzuschreiben und für strengste Kontrolle der Mehl- und Broterzeuger zu sorgen.

Staatliche Einkaufsstellen für die wichtigsten Nahrungsmitteln. — Erhebungen über Getreide- und Mehlvorräte.

Die Höchstpreise für Getreide für Ungarn sind nun wenigstens für die wichtigsten Getreideplätze im allgemeinen bekannt. Einige Verschiedenheiten in den Preisen, die sich nicht aus der Frachtlage erklären lassen, weisen darauf hin, daß vor der Festsetzung von Höchstpreisen an einigen Orten entweder Unregelmäßigkeiten in der Versorgung mit Brotgetreide geherrscht hatten oder aber daß die Preise durch Spekulation in die Höhe getrieben wurden. Dies trifft besonders für Fiume zu, wo der Weizenpreis mit Kronen 48.— gegen 40.50 pro 100 Kilogramm in Budapest festgesetzt wurde. Daß die Versorgung mit Getreide und Mehl in allen Ländern nicht ganz glatt vor sich gegangen ist, erhellt auch aus ungewöhnlich großen Veränderungen in den Getreide- und Mehlpreisen, die in einem und demselben Orte in kurz aufeinanderfolgenden Zeiträumen zu verzeichnen waren.

In der Festsetzung der Höchstpreise liegt aber noch keine Gewähr dafür, daß die Bevölkerung von nun an mit Getreide und Mehl regelmäßig versorgt werden wird. Wir betrachten es aber als Pflicht der Regierung, daß sie für eine gleich- und regelmäßige Verteilung der wichtigsten Nahrungsmittel unter die einzelnen Länder und Volksschichten das möglichste tut. Sie hat auch die verschiedenen Nachmitteln in der Hand. In dieser Beziehung wurden schon Versuche von unseren öffentlichen Stellen gemacht, jedoch mit zu geringen Mitteln. Einige Landesauschüsse haben Getreide aus freier Hand auf-

gekauft und es dann gewöhnlich zentnerweise verkauft. Der Erfolg war aber gering, was auch zu erwarten war. Hier kann nur eine großzügige, von der Regierung ausgehende Aktion helfen.

Unsere Regierung soll staatliche Einkaufsstellen, sowie sie schon für das Militär bestehen, auch für die zivile Bevölkerung einrichten. Beim Requirieren von Nahrungsmitteln sollten einheitliche Preise gelten, sowohl fürs Militär als auch für die übrige Bevölkerung. Nahrungsmittel, wie Weizen, Roggen, Gerste, Mais, Mehl und Kartoffeln sollten nicht nur an Wiederverkäufer, sondern auch an Private abgesetzt werden, wobei natürlich ein Mindestquantum festzusetzen wäre. Die zivile Bevölkerung würde zwar dann zum großen Teile auf Requirierungswege zu Nahrungsmitteln gelangen; aber dieses Mittel würde von der gesamten Bevölkerung nicht als ein Uebel, sondern als eine Wohltat empfunden, wenn es dadurch gelingt, die mancherorts herrschenden Unregelmäßigkeiten in der Anschaffung von Getreide und Mehl verschwinden zu lassen. Man wird sich dann sicher fühlen, wenn man wissen wird, daß es auch in der Zukunft an den wichtigsten Nahrungsmitteln nicht gebrechen wird. Es ist zwar Pflicht der Öffentlichkeit, daß sie sich den Anordnungen der Regierung fügt und daß sie ihr Vertrauen entgegenbringt, dagegen muß die Regierung unter anderem auch für eine regel- und gleichmäßige Verteilung von Getreide und Mehl sorgen, was durch die Einführung von staatlichen Einkaufsstellen erreicht werden kann.

Wir können diese Forderung an unsere Regierung um so mehr stellen, als sie die ganze Arbeit mit ihrem schon bestehenden Verwaltungsapparat ohne Schwierigkeiten bewältigen kann.

In Erkenntnis der großen Wichtigkeit, die die staatlichen Einkaufsstellen für Zivil und Militär für die ungestörte Ernährung der breiten Volksmassen haben, hat Deutschland solche schon längst eingeführt. Nach den bisherigen Berichten funktionieren sie ausgezeichnet und haben besonders dazu beigetragen, daß die Mehlpreise außerordentliche Stetigkeit erlangt haben; für die Mehlsorten sind nämlich in Deutschland keine Höchstpreise festgesetzt worden. Auch Ungarn hat, trotz seines reichen Getreidevorrates, staatliche Einkaufsstellen errichtet. Öffentlich wird auch unsere Regierung ihre diesbezügliche Pflicht demnächst erfüllen.

Als Vorbedingung für eine erfolgreiche Einführung solcher staatlicher Einkaufsstellen wird eine genaue und verlässliche Erhebung der Getreide- und Mehlvorräte in der ganzen Monarchie angesehen. Der Wiener Stadtrat hat in seiner Sitzung am 3. Dezember l. J. diese Forderung aufgestellt und der Regierung ans Herz gelegt, sich ohne Aufschub mit dieser Arbeit zu befassen. Die bisherigen Erhebungen haben sich im allgemeinen darauf beschränkt, daß die Gemeindevorstände von der Bezirkshauptmannschaft aufgefordert wurden, zu berichten, wieviel Getreide oder Mehl die Ortsanwesenden über ihren ganzjährigen Bedarf besitzen. Diese Art der statistischen Ermittlung war daher mangelhaft und ihr Resultat ist direkt unbrauchbar, um geeignete und notwendige Dispositionen über die Nahrungsmittelversorgung zu treffen. Denn wir müssen wissen, wieviel Getreide und Mehl wir noch besitzen. Die deutsche Regierung hatte schon vor dem Kriege genaue Kenntnis über die Vorräte der wichtigsten Nahrungs- und Futtermittel gehabt; denn sie hat zuverlässigerweise schon am 1. Juli l. J. darüber sehr eingehende Erhebungen gepflogen; aber auch unlängst hat sie sich damit neuerdings befaßt. Es ist nun Pflicht auch unserer Regierung, sich wenigstens jetzt an diese Arbeit zu machen, damit wir nicht zu spät kommen.

Die Verlässlichkeit einer solchen Erhebung hängt aber nicht nur von dem Eifer der Beamten ab, die sich damit zu befassen haben, sondern auch von dem Willen der Befragten, richtige oder unrichtige Angaben zu machen. Daher muß die breite Öffentlichkeit zur Ueberzeugung kommen, daß es ihre Pflicht ist, auf die seitens der Behörden gestellten Fragen wahrheitsgetreu zu antworten.

Aufnahme der Höchstpreise an der Produktenbörse.

Nachdem am Montag die Verlautbarung der Höchstpreise seitens der Landesregierung erst gegen Schluß des Börsenverkehrs allgemein bekannt wurde, vermochte der Meinungsaustausch in den Interessentenzirkeln über die nun vollzogene Tatsache der Einführung von Höchstpreisen erst heute gepflogen werden. Soweit man aus den mit großer Lebhaftigkeit geführten Diskussionen der Getreideinteressenten entnehmen konnte, wird die amtliche Verlautbarung der Höchstpreise für Niederösterreich im allgemeinen günstig beurteilt, wenn man sich auch nicht verheißt, daß die Bestimmungen über die Höchstpreise ziemlich schwerwiegende Mängel enthalten, die unbedingt eine Abänderung erheischen. So ist es vor allem die Rahonierung der Preise, welche den Getreidehandel außerordentlich schwierig gestalten wird und die Praxis wird wohl bald zu Tage fördern, ob und in welchem Belange eine Abänderung notwendig ist. Auch ist man sich vollkommen darüber klar, daß der Zwischenhandel vorläufig ganz ausgeschaltet ist, doch erhofft man auch hierin eine Klärung in Bälde, nachdem die Zukunft bald die Unmöglichkeit des direkten Bezuges von Rohmaterial, insbesondere an die kleinen Mühlen erweisen wird und sich dann die Notwendigkeit eines gesetzlichen Zuschlages an den Zwischenhändler von selbst ergeben wird.

Was die Bestimmungen der Höchstpreise in den einzelnen Artikeln anlangt, so wurden besonders jene von Mais eifrigst besprochen. Der Höchstpreis für Mais wurde nämlich für Wien und Niederösterreich mit 24 Kronen bestimmt. Wird dieser Artikel nun nach Wien bezogen und gehandelt, so kann demgemäß in weiter gelegene niederösterreichische Stationen ohne Frachtermäßigung Mais nicht gelangen. Zudem ist das Geschäft in diesem Artikel derzeit durch den Umstand erschwert, ja fast unmöglich, daß Mais infolge der hohen Höchstpreise in Triest und Fiume (30 Kronen) angeblich dorthin lebhaft gehandelt wird. Einmütig wurde inbessen der Befriedigung darüber Ausdruck gegeben, daß durch die Bestimmung der Höchstpreise der beispiellosen Preistreiberei ein Ende gesetzt wurde und daß nun unter der Voraussetzung genügend vorhandener Transportmittel ein besseres Ausgebot seitens der Produzenten zu erwarten ist, nachdem diese nun kein weiteres Interesse an einer eventuellen Zurückhaltung ihres Produktes haben. Trotzdem wäre es aber doch zweckmäßig, wenn das Lager von gedroschenem und ungedroschenem Getreide in Oesterreich und Ungarn amtlich erhoben werden würde, um auf alle Fälle den Landwirten die Möglichkeit, ihr Produkt zurückzuhalten, zu nehmen. Nicht zumindest hätte ferner noch die Regierung dem Gerste- und Malzexport ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden und diesen im Interesse der Mehlversorgung der Monarchie entweder vollständig zu verbieten oder aber dafür zu sorgen, daß der Export in den erwähnten Artikeln wenigstens nicht über jenes Kontingent hinausgehe, dessen Ausfuhr bereits zugestanden wurde. Endlich wird sich auch die Regierung der Notwendigkeit der Schaffung von Höchstpreisen für Hafer und Kartoffel nicht verschließen können, zumal gerade des ersteren Artikels sich die Spekulation in Ungarn bemächtigt hat und in den letzten Tagen scharfe Preissteigerungen mit Leichtigkeit durchsetzte.

10. VII. 1914.

Seid ehrerbietig gegen das tägliche Brot.

Der preussische Minister für Handel und Gewerbe läßt folgendes Merkblatt veröffentlichen:

Deutschland steht gegen eine Welt von Feinden, die es vernichten wollen. Es wird ihnen nicht gelingen, unsere herrlichen Truppen niederzuringen, aber sie wollen uns wie eine belagerte Festung aushungern. Auch das wird ihnen nicht glücken, denn wir haben noch genug Brotkorn im Lande, um unsere Bevölkerung bis zur nächsten Ernte zu ernähren. Nur darf nicht vergeudet und die Brotrucht nicht an das Vieh verfüttert werden.

Haltet darum haus mit dem Brote, damit die Hoffnungen unserer Feinde zu Schanden werden.

Seid ehrerbietig gegen das tägliche Brot, dann werdet ihr es immer haben, mag der Krieg noch so lange dauern. Trachtet dazu auch eure Kinder.

Verachtet kein Stück Brot, weil es nicht mehr frisch ist. Schneidet kein Stück Brot mehr ab, als ihr essen wollt. Denkt immer an unsere Soldaten im Felde, die oft auf vorgeschobenen Posten glücklich wären, wenn sie das Brot hätten, das ihr verschwendet.

Eßt Kriegsbrot; es ist durch den Buchstaben K kenntlich. Es sättigt und nährt ebensogut wie anderes. Wenn alle es essen, brauchen wir nicht in Sorge zu sein, ob wir immer Brot haben werden.

Wer die Kartoffeln erst schält und dann kocht, vergeudet viel. Kocht darum die Kartoffeln in der Schale, ihr spart dadurch.

Abfälle von Kartoffeln, Fleisch, Gemüse, die ihr nicht verwerten könnt, werft nicht fort, sondern sammelt sie als Futter für das Vieh; sie werden gern von den Landwirten geholt werden.

Wir kennen ein Land, wo man sich einfacher hilft: man verteuert das Brot so, daß es den Armen einfach ein feltener Bederbissen wird . . .

10.7. XII. 1914.

Kartoffelhöchstpreise in Berlin.

Berlin, 9. Dezember. Der Oberbefehlshaber in den Marken setzte durch eine vom heutigen Tage datierte Kundmachung **H ö c h s t p r e i s e** für den Kleinverkauf von Speisekartoffeln für das ganze Wirtschaftsgebiet Groß-Berlins fest, und zwar einheitlich auf 3.75 Mark für den Zentner; für die besten Sorten auf 4 Mark. Die Anordnung tritt am 15. Dezember in Kraft.

Höchstpreise und Getreidemarkt.

Ähnlich wie seinerzeit in Deutschland, hat auch an der hiesigen Produktenbörse die Einführung der Getreidehöchstpreise — die Verordnung trat bekanntlich gestern in Kraft — eine Absatzstörung zur Folge gehabt. Nicht allein deshalb, weil die Produzenten vorerst nicht anders als zu Höchstpreisen abgeben wollten und dadurch selbstverständlich für einen Zwischenhändlernutzen nichts übrig bleibt, sondern auch deshalb, weil nur sukzessive die in andern Kronländern gültigen Höchstpreise bekannt werden. Solange aber dies nicht allgemein der Fall ist, besteht keine Klarheit darüber, wohin der Absatz und von woher Bezüge rentieren. In allen Zerealien, für die Höchstpreise in Frage kommen, ruhte deswegen gestern das Geschäft und sind auch die bisher üblichen Notierungen entfallen.

Die Höchstpreise in Mähren, Kärnten, Steiermark und Salzburg.

Der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien sind über ihr Einschreiten die erstellten Getreidehöchstpreise von Mähren, Kärnten, Steiermark und Salzburg telegraphisch mitgeteilt und durch Anschlag im Börsensaale publiziert worden. Danach hat die Statthalterei in Brünn die Höchstpreise für Weizen mit K. 41.50, für Roggen mit K. 34.—, für Gerste mit K. 28.80, für Mais mit K. 25.20, für Weizengrieß und feines Weizenbadmehl mit K. 69.50, für Weizenlostmehl mit K. 65.35, für Weizenbrotmehl mit K. 48.70, für Weizengleichmehl mit K. 50.65, für Roggenmehl mit K. 46.—, für Gerstenmehl mit K. 45.45, für Maismehl mit K. 36.55 festgesetzt. Die Landesregierung in Klagenfurt hat danach folgende Höchstpreise verlautbart: für Weizen K. 41.50, Roggen K. 33.50, Gerste K. 30.80, Mais K. 25.50, für Weizengrieß und feines Weizenbadmehl K. 69.50, für Weizenlostmehl K. 65.35, für Weizenbrotmehl K. 48.70, für Weizengleichmehl K. 50.65, für Roggenmehl K. 45.35, für Gerstenmehl K. 48.60 und für Maismehl K. 37.—. In Steiermark gelten als Höchstpreise für Weizen K. 41.50, für Roggen K. 33.50, für Gerste K. 30.80, für Mais K. 25.50. In Salzburg stellen sich die Höchstpreise auf K. 42.50 für Weizen, auf K. 35.30 für Roggen, auf K. 31.— für Gerste, auf K. 25.90 für Mais. Die Mehlpreise sind danach gemäß der Ministerialverordnung zu berechnen.

Der erste Tag der Maximalpreise an der Budapester Getreidebörse.

Budapest, 10. Dezember. (Privattelegramm.) Der erste Tag des Inlebensretens der Maximalpreise verlief auf der Getreidebörse fast geschäftslos, da man einer völlig neuen Situation gegenüberstand. Das Angebot war bloß auf einige Waggons beschränkt. Dizu trug die mangelhafte Information über die Fixierung in der Provinz bei, infolgedessen den Mühlen die Grundlätze für die Kalkulation fehlte. Das heutige Angebot umfaßte bloß neun Waggons Getreide, ein Rekord des minimalen Umlages. Die Maximalpreise wurden im Angebot strengstens berücksichtigt; nur ein Waggon Gerste kam mit 25 Heller unter dem Maximalpreis von 14 K. in Verkehr. Das Kursblatt wird nach einer Verfügung des Börsenrates bloß vorgefallene Abschlüsse postentweise registrieren.

Die Getreidehöchstpreise.

Wien, 10. Dezember.

Der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien sind über ihr Einschreiten die erstellten Getreidehöchstpreise von Mähren, Kärnten, Steiermark und Salzburg telegraphisch mitgeteilt und durch Anschlag im Börsensaale publiziert worden.

Danach hat die Statthalterei in Brunn die Höchstpreise für Weizen mit 41 Kronen 50 Heller, für Roggen mit 34 Kronen, für Gerste mit 28 Kronen 80 Heller, für Mais mit 25 Kronen 20 Heller, für Weizengries und feines Weizenbrotmehl mit 69 Kronen 50 Heller, für Weizenbrotmehl mit 65 Kronen 35 Heller, für Weizenbrotmehl mit 48 Kronen 70 Heller, für Weizengleichmehl mit 50 Kronen 65 Heller, für Roggenmehl mit 46 Kronen, für Gerstenmehl mit 45 Kronen 45 Heller, für Maismehl mit 36 Kronen 55 Heller festgesetzt.

Die Landesregierung in Klagenfurt hat folgende Höchstpreise verlautbart: Für Weizen 41 Kronen 50 Heller, Roggen 33 Kronen 50 Heller, Gerste 30 Kronen 80 Heller, Mais 25 Kronen 50 Heller, für Weizengries und feines Weizenbrotmehl 69 Kronen 50 Heller, für Weizenbrotmehl 65 Kronen 35 Heller, für Weizenbrotmehl 48 Kronen 70 Heller, für Weizengleichmehl 50 Kronen 65 Heller, für Roggenmehl 45 Kronen 35 Heller, für Gerstenmehl 48 Kronen 60 Heller und für Maismehl 37 Kronen.

In Steiermark gelten als Höchstpreise für Weizen 41 Kronen 50 Heller, für Roggen 33 Kronen 50 Heller, für Gerste 30 Kronen 80 Heller, für Mais 25 Kronen 50 Heller.

In Salzburg stellen sich die Höchstpreise auf 42 Kronen 50 Heller für Weizen, auf 35 Kronen 30 Heller für Roggen, auf 31 Kronen für Gerste, auf 25 Kronen 90 Heller für Mais. Die Mehlpreise sind danach gemäß der Ministerialverordnung zu berechnen.

Die Wirkung der Höchstpreise auf den Getreidemärkten.

Sowohl in Budapest wie in Wien führte das Inkrafttreten der Höchstpreise zunächst zu einer vollkommenen Geschäftsstille, weil Handel, Produzenten und Konsumenten sich erst über die Details und über die letzten Konsequenzen der Verordnung unterrichten müssen, so insbesondere auch über das Verhältnis der Höchstpreise

in den einzelnen Kronländern. So viel bisher bekannt ist, sind die für Niederösterreich festgesetzten Höchstpreise die niedrigsten in allen Getreidegattungen mit Ausnahme der Gerste, für welche in Böhmen und Mähren, den Hauptgersteproduktionsländern, etwas tiefere Höchstpreise festgesetzt wurden. Etwas höher stellen sich sonst die Preise für Böhmen, wesentlich höher für die Alpenländer und am höchsten für Triest und Fiume. So betragen die Maximalpreise für Weizen für Triest 48 Kronen (Wien 40 Kronen 50 Heller), für Roggen 40 Kronen (Wien 33 Kronen 50 Heller), für Gerste 35 Kronen (Wien 29 Kronen), für Mais 31 Kronen (Wien 24 Kronen). Man muß damit rechnen, daß die Alpenländer sowie das Küstenland auf Getreidebezüge aus anderen Kronländern in allen Getreidegattungen angewiesen sind und dieselben nur möglich erscheinen, wenn die Höchstgrenzen die Preise in den Produktionsgebieten um mehr als die Frachtkosten übersteigen. Wichtig erscheint auch ferner, daß in einigen Komitaten Ungarns, die der Frachtlage nach eher nach Wien gravitieren, wie im Raaber und Bezupremer Komitat, die Höchstpreise niedriger als in Budapest sind und etwa so festgesetzt wurden, daß ein Bezug nach der diesseitigen Reichshälfte bei der Kalkulierung der österreichischen Höchstpreise möglich erscheint. Allerdings werden die ungarischen Mühlen mit allen Mitteln trachten, sich möglichst viel Rohmaterial zu sichern, und es muß sich erst zeigen, ob die Festsetzung der Höchstpreise den österreichischen Konsumenten tatsächlich die Bezugsmöglichkeit schafft. Es dürfte jedenfalls einige Zeit dauern, bis die Konsequenzen der Höchstpreisbestimmungen klar zutage liegen und von allen Kreisen richtig erfaßt werden, und bis dahin wird eine gewisse Geschäftsstille eintreten, die überdies um diese Jahreszeit auch sonst die Regel ist. Die Normierung der Preisgrenzen hat den Vorteil, daß die Interessenten sich ohne Hast den neuen Verhältnissen anpassen können, da eine Schädigung durch weitere Preissteigerung oder größere Preisvariationen ausgeschlossen ist.

Die Höchstpreise in Oesterreich im Vergleich mit denen in Ungarn.

Mit dem heutigen Tage liegen bereits sämtliche Höchstpreise in der Monarchie vor und soll folgende Tabelle den Vergleich zwischen den Budapester Höchstpreisen und jenen der österreichischen Kronländer veranschaulichen:

Illeriet.

(Der zerstreute Maestro.) Von der unglaublichen Zerstreuung, durch die sich die in ihre Künstlerträume versenkten Musiker oft berühmt machen, erzählt die italienische Theaterzeitschrift „Il Tirso“ ein neues Beispiel. Der Komponist Alberto Franchetti kam nach Mailand, um seinem Verleger die Partitur seiner neuen Oper „Notte di Leggenda“ auszuhändigen. Als er jedoch in das Arbeitszimmer Sonzogno trat, mußte er sehr verlegen bekennen: „Ich war so sicher, die Partitur mitgenommen zu haben; aber ich habe alles in meinem Zimmer durchsucht und ich habe sie nicht gefunden.“ Alle waren sehr bestürzt, in erster Linie der Komponist selbst; aber auch die anderen, die natürlich sehr begierig waren, das neue Werk kennen zu lernen, waren im höchsten Grade enttäuscht. Der Maestro stürzte also zum

Eine Gegenüberstellung des Budapester Höchstpreises für Backmehl plus Fracht nach den Hauptstädten der oben genannten österreichischen Länder mit dem Höchstpreise für Backmehl der gleichen Relation ergibt folgendes:

Budapest. Höchstpreis + Fracht Kronen	Höchstpreise für Backmehl in nebenstehenden Orten Kronen	Landeshauptstädte	Differenz Kronen
69.88	67.85	Wien	- 2.03
71.11	70.35	Linz	- 78
71.79	70.35	Brag	- 1.44
70.48	68.50	Brünn	- 98
71.27	70.35	Troppau	- 92
71.64	71.20	Salzburg	- 44
71.05	68.50	Graz	- 1.55
71.68	69.50	Klagenfurt	- 2.18
71.52	69.50	Laibach	- 2.02
72.84	72.70	Innsbruck	- 14
70.48	73.70	Triest	+ 22

Budapester Backmehl rentiert demnach mit Ausnahme von Triest und Dalination nirgends hin. Die kleinsten Differenzen bestehen nach Tirol, Salzburg, Schlesien, Oberösterreich und Südböhmen, die größten Differenzen nach Niederösterreich, Kärnten, Krain, Steiermark und Nordböhmen.

Es bleibt abzuwarten, wie sich das Geschäft in der nächsten Zeit entwickeln wird, denn, nachdem ungarisches Weizenmehl nach Oesterreich nicht rentiert, muß entweder rechtzeitig eine Erhöhung der österreichischen Maximalpreise erfolgen oder sonst ein Modus getroffen werden, der den Bezug von ungarischem Mehl ermöglicht.

Die Höchstpreise für Futterkartoffeln.

r Berlin, 12. Dezbr. (Priv.-Tel.) Der Bundesrat hat nunmehr, wie schon kurz gemeldet, die angekündigten Produzentenhöchstpreise für Futterkartoffeln und Kartoffelfabrikate festgesetzt. Für inländische Futter- und Feldkartoffeln sind vier Preisgebiete festgesetzt, in denen der Preis für die Tonne M. 36 bzw. 37.50 bzw. 39, bzw. 40.50 nicht übersteigen darf. Süddeutschland einschließlich Frankfurt, sowie Teile der Rheinprovinz gehören zum vierten Preisgebiet, sodaß der Höchstpreis von M. 40.50 gilt. Den Produzenten gleich steht jeder, der Kartoffeln verkauft, ohne sich vor dem ersten August 1914 gewerbsmäßig mit dem An- oder Verkauf von Kartoffeln befassen zu haben. Der Höchstpreis eines Preisgebietes gilt für die in diesem Gebiet produzierten Kartoffeln. Die Höchstpreise gelten nur für Verkäufe von über einer Tonne. Der Preis für Erzeugnisse der inländischen Kartoffeltrocknerei und Kartoffelfeststofffabrikation darf beim Verkauf durch den Fabrikanten nicht übersteigen für den Doppelzentner: Kartoffelflocken M. 23.50, Kartoffelschnitzel M. 22.25, Kartoffelwalzmehl M. 27.50, trockene Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl M. 29.80. Für alle weiteren Verkäufe tritt eine Staffelung der Preise nach den einzelnen Preisgebieten ein. Im oben bezeichneten vierten Gebiet dürfen sie nicht übersteigen (beim Produzenten): für Kartoffelflocken M. 26.80, Kartoffelschnitzel M. 25.55, Kartoffelwalzmehl M. 30.30, trockene Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl M. 32.60. Die Verordnung tritt am 14. Dezember in Kraft.

Höchstpreise für Kartoffeln.

Das Oberkommando in den Marken hat folgende Bekanntmachung erlassen:

Durch die Bekanntmachung des Bundesrats vom 23. November 1914 sind Höchstpreise für den Verkauf von Speiselkartoffeln durch den Produzenten festgelegt. In Ergänzung dieser Maßnahme ist es angezeigt, auch für den Kleinhandel mit Speiselkartoffeln im Gebiete von Groß-Berlin Höchstpreise festzusetzen. Diese Festsetzung muß für das zusammenhängende Wirtschaftsgebiet Groß-Berlins einheitlich und gleichzeitig erfolgen. Uebereinstimmend mit einem vom Magistrat Berlin aufgestellten Entwurf und im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Magistraten und Landräten bestimme ich für Groß-Berlin:

§ 1.

Der Preis für das Kilogramm Speiselkartoffeln darf im Kleinverkauf nicht übersteigen:

bei den Sorten Daber, Imperator, Magnum bonum, Up to date und den ihnen von der Landeszentralbehörde gleichgestellten Sorten 8 Pf., bei allen anderen Sorten 7,5 Pf.

Die Höchstpreise gelten nicht für Salatkartoffeln oder für Saatkartoffeln.

Bruchteile von Pfennigen, die sich beim Gesamtpreis ergeben, werden als volle Pfennige gerechnet.

§ 2.

Kleinverkauf ist der sogenannte Detailhandel, d. h. die Abgabe unmittelbar an den Verbraucher.

§ 3.

Der § 1 dieser Anordnung ist in den Verkaufsstellen, in denen Kartoffeln im Kleinverkauf gehandelt werden, an deutlich sichtbarer Stelle anzubringen.

§ 4.

Wer dieser Anordnung zuwiderhandelt, wird gemäß § 4 des Gesetzes betreffend Höchstpreise bestraft.

§ 5.

Diese Anordnung tritt am Dienstag, 15. Dezember, in Kraft.

Weitere Höchstpreise.

Wir erfahren aus bester Quelle, daß der Einführung der bisherigen Höchstpreise im Reichsgebiet eine ganze Anzahl weiterer für diesen Monat folgen werden. Dem Bundesrat liegen dahingehende Anträge von Bundesregierungen vor.

Karlsruhe, 12. Dezember. (Eigene Drahtmeldung.) Die Regierung von Elsaß-Lothringen beschloß die Festsetzung von Höchstpreisen für den Verkauf von Petroleum im Großhandel.

13./XII. 1914.

Die Wirkung des Getreidehöchstpreise.

Wien, 12. Dezember.

Die Höchstpreise sind für sämtliche österreichischen Kronländer und für die meisten ungarischen Komitate festgesetzt. Bisher ist die unmittelbare Wirkung dieser Maßregel eine vollkommene Geschäftsstille auf sämtlichen inländischen Getreidemärkten gewesen, weil Konsum und Produktion sich denn doch erst den neuen Verhältnissen anpassen müssen. In Frankreich ist man der Meinung, daß die Verordnungen, ebenso wie es auch im Deutschen Reich der Fall war, noch Abänderungen und Ergänzungen erfahren werden. So wird von allen Seiten betont, daß es unrichtig war, die Interessen des Handels absolut unberücksichtigt zu lassen, zumal sich im Deutschen Reich, wo ein ähnlicher Mißgriff begangen wurde, gezeigt hat, daß dessen Korrektur unbedingt notwendig war und durch eine Festsetzung einer 1 1/2-prozentigen Kommission dem Handel eine Tätigkeits- und Gewinnmöglichkeit eröffnet wurde. Der Handel hat im Getreideverkehre eine große Bedeutung, namentlich für die kleineren und mittleren Mühlen, die zur Beschaffung gewisser notwendiger Provenienzen die Mitwirkung des Handels benötigen. Auch darf nicht übersehen werden, daß Getreide vom Produzenten in den meisten Fällen per Kassa gekauft werden muß, die mittleren und kleineren Mühlen aber gezwungen sind, den Kredit des Händlers in Anspruch zu nehmen. Es wird also kaum ohne Schädigung verschiedener Interessen gehen, den Handel in der jetzigen Zeit vollkommen auszuschalten. Weiter wurde beanstandet, daß für ganz Böhmen ein Einheitspreis festgesetzt wurde, während sich doch gerade dort wesentliche Frachtdifferenzen beim Bezug des Getreides ergeben. Böhmen ist überdies in den letzten Jahren Getreideexportland geworden und es hätte daher bei der Preisfestsetzung auf die Ausfuhr-

richtungen aus Böhmen Rücksicht genommen werden müssen. Man erwartet diesbezüglich sowohl für Weizen als auch für Roggen und Gerste eine Korrektur durch Festsetzung von zwei bis drei Höchstpreisen, je nach den Produktions- und Verkehrsgebieten Böhmens. Auch erscheint es speziell für die Müller Niederösterreichs nicht günstig, daß gerade in diesem Kronlande die niedrigsten Höchstpreise festgesetzt wurden, wodurch den Müllern der Getreidebezug, auf den sie unbedingt angewiesen sind, erschwert wird. Endlich wird auch darüber geklagt, daß in Ungarn speziell die Höchstpreise in einzelnen, unmittelbar benachbarten Komitaten ungleich angesetzt wurden und daß bei dieser Verschiedenheit die Frachtrelationen, nach welchen die Getreidetransporte aus diesen Komitaten gravitieren, nicht entsprechend Berücksichtigung gefunden haben. Es hat fast den Anschein, als ob man in Ungarn von dem Gedanken ausgegangen ist, daß der Getreidebedarf eines jeden einzelnen Komitats durch die eigene Produktion gedeckt werden solle, ohne zu bedenken, daß trotz der minder günstigen Ernteverhältnisse im abgelaufenen Sommer die meisten Komitate doch Exportgebiete sind. Auch wird sich erst zeigen müssen, ob gerade durch die Höchstpreise, wie sie in Ungarn festgesetzt wurden, nicht die Interessen der Provinzmühlen gegenüber den hauptstädtischen stark bevorzugt wurden. Nach all diesen Äußerungen von Fachleuten dürften die Verordnungen manche Ergänzungen und Verbesserungen erhalten müssen, die durch die praktischen Erfahrungen geboten sind. Immerhin ist es wichtig, daß durch den Eingriff der Regierung endlich die weitere Preissteigerung des Getreides hintangehalten wurde. Daß ohne eine solche Maßregel mit einer weiteren Hinaufsetzung der Preise zu rechnen gewesen wäre, geht aus den Vorgängen auf dem Hafermarkte hervor. Für Hafer sind bekanntlich Höchstpreise nicht bestimmt und die Notierungen haben sowohl in Wien als auch in Budapest in der abgelaufenen Woche neuerlich um 40 Heller angezogen. Ueberraschend bleibt es, daß die Produzenten noch immer mit den Abgaben zurückhalten. Man sollte doch annehmen, daß nunmehr, da jeder Anreiz zur Spekulation genommen ist und die Produzenten sich mit dem Verkauf beeilen würden, da ihnen nur Schaden aus dem weiteren Zuwarten durch Lagerungskosten, Zinsen und Schwundungsverluste usw. erwachsen kann. Daß dies nicht der Fall ist, mag zum Teil darin liegen, daß die Orientierung über die Folgen der Bestimmung der Höchstpreise für jeden einzelnen Produzenten noch nicht klar zutage liegt. Es ist immerhin anzunehmen, daß, nachdem die neuen Verordnungen sich vollkommen eingelebt haben werden, sich ein starkes Angebot herausbilden wird. Sollte das wider Erwarten nicht der Fall sein, dann wird wohl von den in den Verordnungen bestimmten Möglichkeiten, Getreidemengen durch die politischen Behörden zu den Höchstpreisen zu requirieren, Gebrauch gemacht werden müssen.

13./XII. 1914.

Die Getreidehöchstpreise in der Praxis.

O Dresden, 12. Dezbr. (Priv.-Tel.) Der Sächsischer Mühlenverband hat heute gewisse, gegen das Höchstpreisgesetz verstoßende Praktiken der Staatsanwaltschaft angezeigt. Wir erhalten dazu folgende Erläuterungen:

Das Gesetz über Höchstpreise für Getreide hat bis jetzt eigenartige Wirkungen gehabt. Eine Anzahl der bedeutendsten Mühlenbetriebe, deren Fehlen bei der Brotversorgung schon im Frieden schwere Schäden zeitigen würde, haben bereits ihre Betriebe stillgelegt, weitere sind dazu in der allernächsten Zeit genötigt. Getreide kommt nur selten auf den Markt, trotz der doch gewiß hohen gesetzlichen Preise. Nun beginnen auch noch die Händler, welchen der preussische Handelsminister eine ziemlich klare Genehmigung zur Gewährung von Provisionen erteilt hat, bei Lieferung von Getreide Aufgelde von 8 bis 10 Mark für die Tonne zu verlangen. Und nur um ihre Betriebe in Gang zu halten, müssen dementsprechend rheinische Mühlen sächsischen Getreidehändlern ebenfalls 8 Mark Einlaufsprovision anbieten und außerdem im Gegengeschäft Mele zum Höchstpreise frei sächsische Station liefern. Andere begnügen sich damit, daß sie Mele in Gegenrechnung liefern wollen, und die Mele sofort zu 16.50 Mk. zurückkaufen. Der Verband hat nunmehr, da trotz aller Bemühungen eine eindeutige Erläuterung über die Unklarheiten des Höchstpreises bei den Regierungen nicht zu erlangen ist, die ihm bekanntgewordenen Fälle bei der Staatsanwaltschaft angezeigt. Der Verband weiß genau, daß der Handel nur durch den sorgfältigen Aufbau des Gesetzes, das jede Betätigung des Handels ausschließt, in solche eigenartige Lage gebracht werde. Man solle dem Handel einen gerechten und bestimmten Anteil an seinen Preisen zubilligen, dann aber auch die Landwirte zur Abgabe nötigen.

Die Haferpreise.

Berlin, 12. Dezbr. (B. B. Nichtamtlich.) Wie wir von gut unterrichteter Seite hören, werden die monatlichen Zuschläge zu den Haferpreisen, die in der Bundesratsverordnung über die Höchstpreise für Hafer festgesetzt worden sind, in Kürze durch den Bundesrat aufgehoben werden, weil diese sogenannten Reports sich als ungewöhnlich erwiesen haben. Die Haferbesitzer werden daher gut tun, ihre Hafervorräte möglichst bald dem Markte zuzuführen, da sie sonst nur die Zinsen verlieren und für alle Mühe und Kosten keinen Ersatz im Haferpreis erhalten, die sie für die gute Konser-

vation des Hafers aufwenden müssen.

Die Brotversorgung in der Kriegszeit.

Ueber Brotversorgung von Heer und Volk im Kriege sprach Freitag Regierungsrat Dr. Alexander Horowitz, der Generalsekretär der Börse für landwirtschaftliche Produkte, in der Vollversammlung des Niederösterreichischen Gewerbevereines. Der Redner führte aus:

Wie viel Getreide brauchen wir?

Es war ein Irrtum, zu glauben, daß wir mit unserer Ernte an Brotfrüchten das Auslangen werden finden können. Die Erfahrungen der letzten Jahre lehren, daß wir nur bei einer Durchschnittsernte von mindestens 105 Millionen Meterzentner Brotgetreide auskommen, und da wir heuer wegen der sehr schlechten Weizenernte in Ungarn mindestens zwanzig Millionen Meterzentner weniger rechnen müssen und ohne Vorräte in die neue Kampagne getreten waren, mußte für die Deckung eines großen Fehlbedarfes gesorgt werden. Das erste Ziel mußte sein, den bedeutenden Fehlbedarf an Brotgetreide zu decken, und dieses Ziel konnte nur durch Heranziehung von Getreide aus dem Ausland sowie durch Verwendung von Ersatzmitteln erreicht werden. Die Unterbindung des Seehandels gestaltete die Einfuhr einer namhaften Getreidemenge aus den überseeischen Gebieten von vornherein aussichtslos; auf dem Festland kam für uns nur Rumänien in Betracht; hier aber wurde der günstige Augenblick, beträchtliche Mengen heranzuziehen, so ziemlich versäumt, weil das wirksamste Mittel für die Einfuhr, die Zollaufhebung, erst am 9. Oktober, zwei Monate später als in Deutschland und zu einem Zeitpunkt erfolgte, als sich Deutschland bereits den größten Teil der in Rumänien verfügbaren Vorräte rechtzeitig gesichert hatte. Daß sich der hartnäckigste Widerstand gegen die Zollaufhebung gerade bei den ungarischen Agrariern zeigte, war um so unbegründeter, als der Schutz Zoll in Ungarn an den technischen Rückständigkeit und überlebten Wirtschaftsmethoden nicht das mindeste geändert hat, und auch sachlich ungerechtfertigt, weil die Preissteigerungen in sämtlichen Getreidearten sofort bei Beginn des Kriegsausbruches den vollen Zollbetrag bereits überschritten hatten und zu jener Zeit von einer Weltmarktkonkurrenz überhaupt keine Rede mehr sein konnte.

Ver spätungen.

Die verspätete Zollaufhebung erwies sich denn auch als vollständig wirkungslos; die Preissteigerung machte weitere Fortschritte und rief eine die weitesten Kreise umfassende Bewegung hervor, die in der Forderung nach Festsetzung von Höchstpreisen ihren Ausdruck fand. Bereits vierzehn Tage nach Kriegsausbruch hat als erste unter allen wirtschaftlichen Korporationen die Wiener Produktendörse die Festsetzung von Höchstpreisen gefordert und hierfür die Anfang August bestandenen Getreide- und Mehlpreise vorgeschlagen. Wir hätten heute für Weizen und Korn um zehn Kronen und für Mehl noch billigere Preise, als sie jetzt die Höchstpreise bringen. Die an und für sich außerordentlich schwer zu lösende Frage wurde noch dadurch verwickelter, daß sich die Regierung eine volle Wirksamkeit nur von einer übereinstimmenden Regelung bei uns und in Ungarn versprach und der Weg von der grundsätzlichen bis zur wirklichen Einigung und bis zur Ausfüllung des Rahmengesetzes eine so geraume Zeit in Anspruch nahm, daß ein Hinuntergehen von den übertrieben hohen zu wirklich angemessenen Preisen nicht mehr für ratsam befunden wurde. Bedauerlich, daß in diesen erhebenden Zeiten der Kampfsgemeinschaft der wirtschaftliche Egoismus nicht seine natürliche Grenze einhielt! Die gefächelt festgelegten Höchstpreise sind tatsächlich die höchsten Preise in der ganzen Welt und werden voraussichtlich auch für immer die niedrigsten Preise bleiben. Gegenüber den Preisen von Ende Juli haben wir nunmehr für Weizen eine Preissteigerung von sechzig, für Roggen eine solche von achtzig Prozent gegenüber einer von fünfundschwanzig und dreißig Prozent in Deutschland. Zugegeben muß werden, daß die österreichische Verordnung gegenüber der in Deutschland auch wesentliche Vorzüge aufzuweisen hat, so insbesondere, daß bei uns Höchstpreise auch für Mehl eingeführt wurden, daß für spätere Geschäftsabschlüsse keinerlei Prämie festgesetzt wurde, wodurch nur die weitere Zurückhaltung von Vorräten unterstützt worden wäre. Dagegen sind als Hauptmängel hervorzuheben, daß die zerstückelte Art der Festsetzung durch lokale Instanzen in Österreich und Ungarn einen Zug der Unsicherheit und Verwirrung in die Aktion hineintragen wird, daß ein förmliches Wettrennen zwischen den Konsumgebieten haben und drüben entstehen kann, daß die Unterlassung der Festsetzung von Höchstpreisen für Kartoffeln und Hafer nunmehr die Gefahr einer Preistreiberei auch für diese, für die Viehfütterung und für den menschlichen Verbrauch notwendigen Artikel besteht.

Was jetzt zu tun ist!

Wenn durch die Höchstpreise gegen weitere Preissteigerung eine Schranke aufgerichtet wurde, so blieb doch noch die Lösung der weitaus wichtigeren Frage, wie die hinreichende Versorgung von Heer und Volk mit Brotgetreide während des Krieges sichergestellt werden kann. Die Bevölkerung scheint sich der vollen Tragweite dieser Frage nicht im entferntesten bewußt zu sein. Die ärgsten Uebelstände, die durch die weit und breit herrschende ziel- und planlose Verschwendung hervorgerufen werden, wurden allerdings durch Regierungsverordnungen behoben, aber eine volle Gewähr dafür, daß wir bis zur neuen Ernte und nötigenfalls auch eine Zeitlang darüber hinaus mit den uns jetzt zur Verfügung stehenden Vorräten unser ausreichendes Auslangen finden werden, wird nur dann gegeben sein, wenn sich die weiten Kreise der konsumierenden Bevölkerung endlich einmal darüber klar werden, daß äußerste Sparsamkeit mit Brot und Mehl während des Krieges eine Lebensfrage bildet. Die ausgezeichneten Ernten in Kartoffeln und Mais werden uns gemiß vor Hunger und Not schützen, aber von Brot und Mehl darf jetzt nichts verprakt und verwastet werden. Auch in der Ernährungsfrage müssen wir für Nachmusterung gerüstet sein. Die Regierung wird dafür sorgen müssen, daß die bescheidenen Vorteile der Höchstpreise auf dem Wege bis zum Konsumenten nicht wieder verloren gehen; die freie Verwendung von Brotgetreide wird, wenn nötig, nicht nur eingeschränkt, sondern gänzlich verboten werden müssen. Die sehr vernünftige Vermahlungs Vorschrift wird über den Rahmen der Handmühlen hinaus auch auf die Tausende von Rohnmühlen ausgedehnt werden müssen, damit hier nicht vergeudet werde, was dort erspart wird. Es wird eine verlässliche Aufnahme der noch vorhandenen Getreidevorräte, und zwar aller Art, verbunden mit einem strengen Deklarationszwang, durchgeführt werden müssen, damit endlich einmal das Geheimnis gelüftet werde, wo eigentlich die noch immer beträchtlichen Vorräte lagern. Die Regierung wird mit allen Mitteln den privaten, aber nicht genug tragfähigen Unternehmungsgeist bei Heranziehung von Getreide aus dem Ausland unterstützen und auch die Eisenbahnverwaltung wird trachten müssen, daß die im Kriege nun einmal unabwendbaren Verkehrsstörungen auf das Mindestmaß beschränkt werden und daß jeder fiskalische Gedanke bei Tarifstellungen vermieden werde. Aber auch die Bevölkerung muß an dem angustierenden Erfolg opferwillig mitarbeiten; nicht nur der einzelne, die gesamte Bevölkerung muß haushalten und muß die Ansprüche an Menge und Beschaffenheit der notwendigen Lebensmittel einschränken.

Die Arbeiten für die neue Ernte haben sich günstig vollzogen; aber wer kann heute sagen, wie Wind und Wetter und alle die zahlreichen, von menschlicher Tätigkeit ganz unbeeinflussten Faktoren schließlich die neue Ernte gestalten werden? Besser der Vorwurf einer übertriebenen Vorsicht als der einer mangelnden Voraussicht. Lieber rechtzeitig vielleicht etwas mehr als unbedingt notwendig vorlehen, als später zur Erkenntnis zu gelangen, daß zu wenig getan wurde!

Die Ausführungen des Vortragenden wurden mit viel Beifall aufgenommen.

*** (Der ungarische Ackerbauminister und die Kriegsbrote.)** Aus Budapest, 14. d., meldet das Ungarische Telegr.-Korr.-Bureau: Ackerbauminister Baron Ghillany wendet sich in einem Aufruf an alle jene, die ihr Mehl aus eigenem Getreide herstellen, und auf die sich die Verordnung für die Mehlmischung nicht erstreckt, mit der Aufforderung, auch nur Brot aus gemischtem Mehl zu backen. Jeder, der heute Brot aus reinem Weizen- und Roggenmehl konsumiere und die in seinem Haushalte nicht unbedingt notwendigen Getreidemengen versteckt, verführe sich an dem Vaterland, schwäche die wirtschaftliche Kraft des Landes und helfe dem Feind. Die Regierung hätte, heißt es in dem Aufruf, ein Recht, das, was sie verlange, im Wege einer Verordnung durchzuführen. Der Minister sei aber überzeugt, daß eine solche Verordnung nicht notwendig sei, oder nicht notwendig sein würde, denn es werde keinen einzigen geben, welcher das von ihm verlangte geringe Opfer, den Weizen- und Roggenverbrauch auf das Geringste einzuschränken und das überflüssige Getreide zum Verkauf zu stellen, nicht bringen würde, ein Opfer, welches verschwindend klein sei im Vergleich mit dem Heldennut und der Todesverachtung unserer Soldaten.

Die Höchstpreise für Kartoffeln.

Wien, 14. Dezember.

Wie in informierten Kreisen verlautet, soll die Verordnung, durch welche Höchstpreise für Kartoffeln festgesetzt werden, im Laufe der nächsten Tage veröffentlicht werden. Die Einführung der Höchstpreise wird in Oesterreich unabhängig von der Festsetzung der Preise in Ungarn erfolgen.

15. / XII. 1914.

Die Mehlokonomie in Ungarn.

Budapest, 14. Dezember.

Das Ungarische Telegraphen-Korrespondenzbureau meldet: Ackerbauminister Baron Gyllany wendet sich in einem Aufruf an alle jene, die ihr Mehl aus eigenem Getreide herstellen und auf die sich die Verordnung für die Mehlmischung nicht erstreckt, mit der Aufforderung, auch nur Brot aus gemischtem Mehl zu backen. Jeder, welcher heute Brot aus reinem Weizen- und Roggenmehl konsumiere und die in seinem Haushalte nicht unbedingt notwendigen Getreidemengen verstecke, versünde sich an dem Vaterlande, schwäche die wirtschaftliche Kraft des Landes und helfe dem Feinde. Die Regierung hätte, heißt es in dem Aufrufe, ein Recht, das, was sie verlange, im Wege einer Verordnung durchzuführen. Der Minister sei aber überzeugt, daß eine solche Verordnung nicht notwendig sei oder nicht notwendig sein werde, denn es werde keinen einzigen geben, welcher das von ihm verlangte geringe Opfer, den Weizen- und Roggenverbrauch auf das geringste einzuschränken und das überschüssige Getreide zum Verkauf zu stellen, nicht bringen würde, ein Opfer, welches verschwindend klein sei im Vergleich mit dem Heldentum und der Todesverachtung unserer Soldaten.

15. / XII. 1914.

Die Stadt Wien und die Höchstpreise.

Die Wiener Rathauskorrespondenz veröffentlicht folgende Mitteilung: Der Wiener Stadtrat hat in voller Uebereinstimmung mit der Obmännerkonferenz der Gemeinderatsparteien die Verordnung über die Auflassung der Linienverzehrungssteuer für Hasen und Hirsche sowie Gänse und Fische zur Kenntnis genommen. Der Stadtrat mußte aber leider feststellen, daß die Regierungsverordnung über die Höchstpreise in keiner Weise den Intentionen der Gemeindeverwaltung entspricht, da in dieser Verordnung nur für den Bereich von Wien Höchstpreise festgesetzt wurden und der Höchstpreis für Hasen auf solche „im Balg“ beschränkt wurde. Diese Mängel lassen die Verordnung nahezu wirkungslos erscheinen, weil diese nur den Verkauf in leter Hand und nicht schon auf dem Jagdplatze treffen und zu einer Umgehung durch den Verkauf von Hasen ohne Balg offen auffordern. Diese Bestimmungen, deren negativer Erfolg auf der Hand liegt, machen geradezu die von der Gemeinde Wien mit der Aufhebung der Linienverzehrungssteuer verfolgte Absicht, die Wiener Bevölkerung mit preiswerten Wildpret zu versorgen, fast illusorisch. Der Stadtrat hat bei diesem Anlaß auch auf das schärfste gegen jede Ausnahme von dem für Gänse ausgesprochenen Ausfuhrverbote Stellung genommen. Jede Ausfuhrbewilligung würde der mit der Aufhebung der Verzehrungssteuer für Gänse angestrebten Wirkung, den ureiten Bevölkerungsmassen billige und ausreichende Fleisch- und Fett-nahrung zur Verfügung zu stellen, widerstreiten. Es muß die Forderung erhoben werden, daß die Regierung jede Bewilligung zur Ausfuhr von Gänsen verweigere und damit auch der Spekulation auf dem Geflügelmarkte entgegenrete.

* (Ein Notschrei der Wiener Zuderbäder.) Im Zuderbädergewerbe ist eine kritische Situation eingetreten, hervorgerufen durch den Mangel an sogenanntem Muller-Mehl, der zur vollständigen Unmöglichkeit der Beschaffung dieser für das Zudergewerbe unentbehrlichen Mehlsorte auszuarten droht. In ihrer Not wendete sich die Genossenschaftsvorsteherung der Zuderbäder an den Bürgermeister Dr. Weistirchner, damit er seinen Einfluß zugunsten des Gewerbes geltend mache. Der Bürgermeister wird gebeten, beim Kriegsministerium und den übrigen kompetenten Stellen dahin zu wirken, daß den Zuderbädern das erforderliche Quantum von Muller-Mehl zur Aufrechterhaltung ihres Betriebes abgegeben werde. Eventuell befürchteten Mißbrauch könnte dadurch begegnet werden, daß durch die Genossenschaft jene Mengen der erwähnten Mehlsorten festgesetzt werden könnten, deren die Wiener Zuderbäder zum angeführten Zwecke bedürfen. Bürgermeister Dr. Weistirchner versprach, sich für die Erfüllung der geäußerten Wünsche an kompetenter Stelle einsetzen zu wollen.

2./X. 1914.

Krieg und Kartoffel.

Kriege und die ihnen folgende wirtschaftliche Not und Bedrängnis sind die treibenden Kräfte für die Verbreitung der uns jetzt so gewöhnlichen und selbstverständlichen Kartoffel geworden, ein Geschenk des jungen Amerika an den „Kontinent, den alten.“

Im Jahre 1913 waren 360 Jahre vergangen, seit die aus dem Nordamerikagebiet des südlichen Chile und des tropischen Peru stammende Kartoffel in einem europäischen Buche erwähnt wurde. Es ist die im Jahre 1553 zu Sevilla gedruckte Chronik von Peru. Der Verfasser Peter Cienca erzählt, daß die Peruaner eine trüffelähnliche Erdfrucht anbauen und „Papa“ nennen. Das Jahr 1553 wird als Gedenkjahr der Kartoffel angesprochen, obwohl es nicht das Einführungsjahr derselben ist und die peruanische Chronik nicht das älteste Buch, welches die Knollenpflanze anführt. Vielmehr bespricht sie schon der gelehrte Geistliche und Geschichtschreiber Petrus Martyr von Angleria in seinem seit 1516 wiederholt aufgelegten Buche: „De orbe novo“ (Von der neuen Welt) als Panis radicalis, das ist Wurzelbrot. Die Geschichte der Kartoffel in Europa bildet ein interessantes Gegenstück zu der Geschichte des Tabaks, der gleichfalls ein amerikanisches Nachschattengewächs ist. Ueber das merkwürdige Verhältnis von Kartoffel und Tabak macht Alexander v. Humboldt die Bemerkung: „Wie ein unverständiges Kind, welchem man Brot und eine glühende Kohle anbietet, nach der Kohle greift, so machten es die Menschen in Europa.“ Zu derselben Zeit, da noch das Rauchen als etwas Höllisches verpönt war, gaben sich edle Männer die größte Mühe, den Anbau der Kartoffel zu fördern, doch stießen sie überall auf Widerstand. Als Schweinefutter wurden die Knollen verschmäht und erst entsehlige Hungerjahre zeigten, was für einen Schatz man in der Kartoffel habe. In Nordamerika fand sie 1584 der Engländer Sir Walter Raleigh vor, derselbe, welcher das älteste Stück der amerikanischen Kolonien Englands, zu Ehren der unvermählten Königin Elisabeth Virginien genannt, entdeckte und für sie in Besitz nahm. Er pflanzte die Kartoffel in seinem Schloßgarten Yonghall bei Cork in Irland. Sein Zeitgenosse, der berühmte Admiral Franz Drake, erwarb sich um die Aufnahme der Kartoffel in England ein unbestreitbares Verdienst. Aber erst 1663 begann die englische Regierung für den allgemeinen Anbau dieses nützlichen Gewächses einzutreten. Weil die erste Anpflanzung nicht recht gelingen wollte, brachte Raleigh 1610 neuen Samen aus Virginien mit, worauf denn auch die königliche Gesellschaft zu Dublin nach fünfzig Jahren (1663) den Anbau ernstlich zu verbreiten suchte. Bald war die Kartoffel in Irland allgemeine Volksnahrung, während sie in England noch im Jahre 1784 in Gärten als Raschpflanze gezogen, in Schottland erst kurz vorher (1780) der Kartoffelbau auf dem Ackerfeld versucht wurde.

Die Kartoffel, ohne die der heutige Ackerbau und die heutige Weltwirtschaft nicht denkbar ist, fand zunächst als botanische Seltenheit Eingang in die europäischen Gärten. Ihre früheste Erwähnung in einem deutschen Garten findet sich in dem anno 1594 gedruckten Katalog des von Dr. Laurentius Scholz 1587 in Breslau angelegten botanischen Gartens. Ueber die ersten nach Oesterreich und nach Wien gelangten Kartoffelknollen sind wir durch den berühmten belgischen Botaniker Charles

de Cuse, genannt Clusius, an dessen Wiener Tätigkeit die Gedenktafel am Merkurhaus in der Bollzeile erinnert, ausgezeichnet unterrichtet. In seiner im Jahre 1601 zu Antwerpen erschienenen Geschichte der selteneren Pflanzen erzählt er uns, daß sein Freund Philipp von Sivry, Präsekt von Mons in Belgien, von einem päpstlichen Legaten Kartoffelknollen erhalten und zwei derselben mit der Veerenfrucht zu Beginn des Jahres 1588 an den in Wien weilenden Gelehrten einsetzte. Clusius, der auch die ersten Kastanienbäume in Wien anpflanzte, setzte die Knollen des Gewächses, das er Papas peruanorum nennt, ein und beschreibt genau ihre Entwicklung bis zur Blüte. Dabei macht Clusius die interessante Bemerkung, daß die Blüten Linden duft ausströmen. Wenn es Eigenschaften gibt, die Tiere und Pflanzen gemäß der Darwinischen Theorie im Zustand der Domestikation erworben, so ist zweifellos, daß wir mit dem verloren gegangenen Kartoffelblütenduft einen in der Kultur eingebüßten Vorzug der Pflanze erkennen müssen. Clusius erzählt weiter, daß die Italiener die Knollen als Taratoufli anspiechen und entweder aus Spanien oder aus Amerika erhalten haben. Es sei auffällig, daß die Kenntnis von einem Gewächs, das in Italien schon gemein genug sei, um die Schweine damit zu füttern, so spät nach Deutschland gelangt sei. Jetzt aber sei die Kartoffel in vielen deutschen Gärten häufig, was bei ihrer Fruchtbarkeit nicht zu verwundern sei.

Der namhafte belgische Pflanzkenner Clusius war also vielleicht der erste, der sie unter eigenem botanischen Namen in Wien und Frankfurt pflanzte. Seither wurde sie bekannter und erhielt den wissenschaftlichen Namen: Knollenträger der Nachschatten.

In einem Kräuterbuch vom Jahre 1625 heißt sie Grubling und aus diesem Worte erfahren wir auch, daß man sie damals schon in Deutschland, England, Frankreich, Italien und Spanien verschiedentlich genoss. Doch war dies nur in sehr beschränktem Maße der Fall. Die große Menge scheute noch den Genuß der verdächtigen Knollen. Weit eher scheint man in den ehemals burgundischen Niederlanden an einen allgemeinen Anbau gedacht zu haben. Seit dem Dreißigjährigen Kriege scheint aber aus den Niederlanden und England die Kartoffel in West-, Nord- und Mitteldeutschland allmählich eingebürgert worden zu sein. Auch nach Böhmen mag man sie damals gebracht haben, doch eine allgemeine Verwertung fand sie nicht. Ihre erste, rechte Heimat wurde das Gebiet des Erzgebirges, dann Preußisch-Schlesien seit dem Siebenjährigen Kriege. Die slavischen Böhmen nannten sie dann als aus dem Brandenburger, das ist Preußenreiche eingewandert, „B r a m b o r y“ (Brandenburger).

Die Kartoffel war indes Ende des achtzehnten Jahrhunderts noch nicht entfernt allgemein verbreitet. 1747 war in Wolfenbüttel ein aufklärendes Werk von J. C. Hoppe über die Kartoffel erschienen, auf dem auch eine 1756 in Berlin herausgegebene Abhandlung fußt, in der die Frucht als billig, nahrhaft, leicht in der Zubereitung empfohlen wird. Mehrere Sätze dieser Empfehlung sind heute kulturgeschichtlich interessant und mögen hier wörtlich folgen: Einige kochen und schälen die Kartoffel und machen sie dann mit ein wenig geröstetem Zwieback und Essig sauer. In Rind- und Schöpfensfleisch gekocht, lassen sich selbige auch gut essen. Man kann sie auch unter Milch und Eier tun, etwas Semmeltrüme hineinreiben und solches zusammen in einer Pfanne an Fleisch braten lassen. Eierkuchen (?) kann man daraus bereiten, wenn man Kartoffel anstatt der Semmel darunter nimmt. Man macht auch Klößchen daraus . . . Steckt man die Kartoffel in Gänse und läßt sie mitbraten, so schmecken sie wie Kastanien. Torten lassen sich ungemein schön daraus backen, welches wie Mandeltorten schmeckt . . .“ Das

Buch, das unter anderem auch die Anleitung zu dem früher ganz unbekannten, heute sehr verbreiteten Kartoffelsalat gibt, enthält auch einen Satz wie den folgenden: „Ich könnte Exempel anführen, daß Leute zu etlichen Wochen, ohne Brot zu haben, allein von Erbpfeifen gelebt und sich frisch und gesund dabei befunden haben.“ Doch erscheint in Nürnberg schon 1620 der Barbier Isaaß Materl als Kartoffelhändler. In Bieberau (Hessen) war 1648 der Kartoffelgenuß bekannt.

Noch im Jahre 1745 mußte während einer Hungersnot Friedrich II. den Kartoffelbau in Preußen durch gesetzliche Maßnahmen und durch Hinweis von der Kanzel herab zu fördern suchen und erst die Teuerungskjahre 1770, 1771 und 1772 konnten der wertvollen Knollenfrucht in Preußen zum endgültigen Siege verhelfen. Es ist historisch, daß nach dem Siebenjährigen Kriege (1754) König Friedrich II. jeden Pächter verpflichtete, den fünfzehnten Teil des Acker mit Kartoffeln, Klee und Kummel zu bestellen, und daß die märkische Kammer eine verzweigungsvolle Gegenvorstellung gegen das Verlangen des Königs, „die Kartoffel zur Feldfrucht zu erheben“, einreichte. Ebenso weiß man, daß der edle französische Apotheker Parmentier die Knollen dadurch, daß er sie auf die Tafel Ludwigs XVI. und Maria Antoinettes brachte („pommes de terre au robe de chambre“), nicht populär zu machen vermochte. Erst als Parmentier bekanntmachen ließ, daß jeder Bauer, der die Knollen ausgrube, strenger Bestrafung verfallen werde, erreichte er, daß ihm die Kartoffeln davongetragen und angepflanzt wurden. Eine der eindringlichsten Illustrationen für den alten, auch in der Geschichte des Tabaks bestimmenden Zeitsatz: Verbotene Frucht schmeckt süß.

Die Kartoffel aber hat als lange verkannte und verspottete Tochter des Westens, nachdem sie unverdiente Verachtung und hartnäckiges Vorurteil mit segenvoller Wohltat vergolten hatte, einen Triumphzug über die ganze Erde gehalten; sie ist eingezogen in die Paläste der Reichen wie in die Hütten der Armen; sie ist zum Lebensbedürfnis der ganzen Menschheit geworden. Die Bedeutung der Kartoffel ist ausgesprochen in den Worten des unverglichen österreichischen Botanikers Stephan Endlicher: „Optimum benigni numinis donum, dapas diviti grata, pauperi panis.“ (Bestes Geschenk der gütigen Gottheit, angenehme Speise für die Reichen, Brot für die Armen.) Brot für die Armen freilich nur insoweit, soweit das Brot nicht in Schnaps gewandelt wird, von solchen, denen Millionengewinne blühen aus dieser Umwandlung von Nahrung in Gift.



dschau

4./XI. 1914.

10

Nach 1 Mark
bei täglicher
schen Schüb-
35 Pfennig.
10 Pfennig.

Anzeigen nehmen die Geschäftsstelle und sämtl. Vermittler entgegen.
Grundpreis der 6gespalt. Kleinzeile oder deren Raum im Morgen-
blatt 60 Pfennig (Stellengesuche 30 Pfg.) die Zeile, im Abendblatt
75 Pfennig die Zeile. Reklamen: Die 3gespaltene Zeile 2,50 M.
Verlag der Täglichen Rundschau G. m. b. H. in Berlin SW. 68.

34. Jahrgang

ellenforts.

re des Kaukasus zum Angriff.
Ultimatum.

Neue englische Kriegsanleihe. 4 Milliarden Mark.

London, 3. November. Der „Daily Telegraph“ meldet:
Demnächst wird eine neue Kriegsanleihe emittiert werden, und
zwar 200 Millionen Sterl. zu 4 p. C., in 10 Jahren zu Pari
einlösbar.

Verdrängung der englischen Blätter aus Peking durch deutsche.

Peking, 3. November. Die „Exchange Telegraph Com-
pany“ meldet unter dem 31. Oktober: Von morgen ab wird
keine englische Zeitung hier erscheinen, da
die Deutschen die „Peking Gazette“ angekauft haben. Die
nächsten britischen Organe werden in Tientsin erscheinen. Die
Deutschen übernehmen zugleich die finanzielle Kontrolle über
die gesamte chinesische Presse in Peking und besitzen ferner ein
ihnen die Kontrolle gebendes Finanzinteresse über die drei wich-
tigsten chinesischen Blätter in Tientsin.

Das englische Mittelmeergeschwader nach Kleinasien unterwegs.

Haag, 3. November. Aus London wird gemeldet, daß
das englische Mittelmeergeschwader nach Kleinasien ab-
gedampft sei.

Warum nicht ganze Arbeit?

Man darf es als eine glückliche Fügung des Schicksals
ansehen, daß der Krieg zu einer Zeit heraufbeschworen wurde,
als der Himmel reichen Segen auf unsere Felder gebreitet
hatte und die Vergung der Ernte gewissermaßen sichergestellt
war. Wenn trotzdem die Preisentwicklung wichtiger Nahrungs-
mittel ungesunde Bahnen eingeschlagen und in weiten Kreisen
Besorgnisse erweckt hat, so muß man dafür die durch speku-
lative Einflüsse verschärfte Verschiebung
unserer Markt- und Verkehrsverhältnisse
verantwortlich machen. Fortgesetzt entnehmen wir den Be-
richten über die Produktenbörsen, das Angebot verhalte sich
zurückhaltend, oder es komme wenig Getreide an den Markt,
weil die Landwirte noch mit der Bestellung der nächstjährigen
Ernte beschäftigt seien und für das Ausdreschen der diesjährigen
Ernte keine Zeit fänden. In Wirklichkeit pflegen sehr viele
Landwirte im Interesse der Kostenersparnis das Getreide so-
gleich auf dem Felde mit Maschinen ausdreschen zu lassen, so
daß sie in der Lage sind, günstige Marktlagen auszunützen.
Wir lassen dahingestellt, wer an der Börse die größte Zurück-
haltung beim Angebot von Getreide übt.

Ob die Getreidepreise ohne den Krieg erhebliche Steige-
rungen ausgewiesen haben würden, erscheint recht zweifelhaft.
In ihrem Ertrage bleibt sowohl die heimische als auch die
Welternte der Menge nach hinter der vorjährigen etwas zu-
rück. Man muß aber berücksichtigen, daß die diesjährige Ernte
in der Beschaffenheit jene um ein bedeutendes übertrifft.
Große Mengen Brotgetreide, insbesondere Roggen, wurden im
letzten Jahre an das Vieh verfüttert, weil sie für Vermahlungs-
zwecke minder geeignet waren und am offenen Markt schwer
Absatz fanden. Nicht zuletzt ist hierauf die überaus erfreuliche
Vermehrung unserer Viehbestände zurückzuführen. Für die
Ernährung des Volkes mit Brotgetreide stellt die diesjährige
Inlandsenernte sicherlich größere Mengen zur Verfügung als die
vorjährige, was im Hinblick auf das Getreideausfuhrverbot
namentlich für die Ernährung mit Roggen- bzw. Schwarzbrot
von außerordentlicher Bedeutung ist. Seit fast einem Jahr-
zehnt hat die deutsche Landwirtschaft Roggen über den In-
landsbedarf hinaus erzeugt, so daß zumeist beträchtliche Mengen
ausgeführt werden konnten. Im laufenden Erntejahre wird
dafür gesorgt werden müssen, daß die überflüssigen Roggen-
vorräte soweit als möglich den Ausfall unserer Weizeneinfuhr

Volksernährung und Krieg.

Genügend Nahrungsmittelvorräte in Oesterreich-Ungarn. — Interessante Brotbackversuche. — Die Kartoffel als Volksernährungsmittel. — Getreidepreise und Spekulation. — Bemerkenswerte Vorschläge.

Eine Autorität auf dem Gebiete des Nahrungsmittelwesens, Hofrat Universitätsprofessor Dr. Julius Stollaja (Prag), Vorstand der chemisch-physiologischen Versuchsanstalt an der böhmischen technischen Hochschule, hielt gestern in der Urania einen höchst beachtenswerten Vortrag über das Thema „Die Kornkammern Oesterreich-Ungarns und die Volksernährung während des Krieges“, in dem er u. a. ausführte:

Der Erfolg unserer Waffen hängt auch von der ausreichenden Versorgung unserer Armeen ab. Die Leistungsfähigkeit unserer Landwirtschaft zu sichern und dadurch die Möglichkeit zu schaffen, daß unsere militärische Schlagkraft nicht nur erhalten, sondern bis zur Unüberwindlichkeit gesteigert wird, ist die Aufgabe eines jeden Oesterreichers. Für den Erfolg des Krieges ist nicht nur der Soldat, sondern jeder wirtschaftliche Werte Erzeugende entscheidend. Eine der größten Pflichten fällt hierbei dem Landwirte zu. Dieser muß genau so wie der Soldat im Felde mit unermüdlichem Eifer und voll Aufopferung um die Erreichung des hohen gemeinsamen Zieles bemüht sein. Bei den Kalkulationen, ob sich Oesterreich-Ungarn von der eigenen Weizen- und Roggenproduktion ernähren kann, ist es notwendig, nachstehende Momente in Betracht zu ziehen. Für die künftige Saat müssen mindestens 8 Prozent von der Gesamtproduktion an Roggen in Abzug gebracht werden. Ferner sind mindestens 2 Prozent von der Gesamtproduktion als Verluste, die durch Abfälle (Hinterforn), durch Verwendung als Futtermittel für Haustiere und infolge Verderbens durch Mikroorganismen entstehen, abzurechnen. Zieht man nun diese Mengen von der Gesamtproduktion ab, so erhält man rein 59'87 Millionen Meterzentner Weizen und 35'74 Millionen Meterzentner Roggen, also insgesamt 95'61 Millionen Meterzentner Roggen und Weizen. Bei der Annahme, daß per Kopf 185 Kilogramm Weizen und Roggen jährlich gebraucht werden, beziffert sich in Oesterreich-Ungarn bei einer Einwohnerzahl von 51'4 Millionen der Bedarf an Weizen und Roggen auf 95'09 Millionen Meterzentner, so daß sich von der Gesamtproduktion noch ein Plus von einer halben Million Meterzentner Weizen und Roggen ergibt. Daraus geht deutlich hervor, daß die Produktion an Weizen und Roggen in Oesterreich-Ungarn den Bedürfnissen entspricht; sollte der Konsum aber steigen oder durch Ausfuhr unserer Vorräte geschmälert werden, müßte unsere Gerste-, Mais-, Hafer- und Kartoffelproduktion zu Hilfe genommen werden.

Der Zusatz von Gerstenmehl zur Brotbereitung war eigentlich schon im Altertum gebräuchlich. Damals wurde schon das Volk von Christus am See Genesareth mit Gerstenbrot und Fischen gespeist. Bei einigen orientalischen Völkern kommt es noch jetzt vor, daß sie ausschließlich reines Gerstenmehl zur Brotbereitung verwenden. Die Regierung hat sicherlich ein Ausfuhrverbot auf Gerste und Malz nur in der Ermägung erlassen, die Gerste zur menschlichen Nahrung zu verwenden und einen Ersatz für eventuell nicht genügend vorhandenen Weizen zu haben. Vom Standpunkte der wirtschaftlichen Kriegsbereitschaft der Monarchie sind die von unserer Regierung getroffenen Maßnahmen zur Einschränkung der Verwendung von Weizen und Roggen zur Broterzeugung mit großer

Freude zu begrüßen. Nach der diesbezüglichen Verordnung ist bei der Broterzeugung eine Mehlmischung zu verwenden, die höchstens 70 Prozent Weizen oder Roggen und als Rest Gersten-, Mais-, Kartoffelmehl oder Kartoffelbrei enthält. Die in der chemisch-physiologischen Versuchsanstalt an der böhmischen technischen Hochschule mit verschiedenen Mischungen von Weizen-, Roggen- und Gerstenmehl angestellten Backversuche waren die ersten, die auf diesem Gebiete vorgenommen wurden. Zum Ansteigen wurden immer 4 Kilogramm Mehl genommen und aus diesem bereiteten Teige 5 Laibe Brot gebacken. Der Zusatz des Gerstenmehls hat auf die Brotausbeute fast gar keinen Einfluß ausgeübt. Erst bei der Mischung von 50 Prozent Roggenmehl und 50 Prozent Gerstenmehl machte sich in der Brotausbeute ein Defizit von 12 Prozent bemerkbar. Dabei ist auch das Brot etwas flacher und die Krümme weist mehr Risse auf. In der Backfähigkeit waren gemäß unseren Untersuchungen keine Unterschiede bemerkbar. Ein Zusatz von 30 bis 50 Prozent Gerstenmehl hat bei dem Backprozeß keine Schwierigkeiten geboten und auch die Brotausbeute wurde dadurch nicht ungünstig beeinflusst. Die Beimischung von Weizenmehl hat sogar eine Steigerung der Brotausbeute zur Folge gehabt. Bevor man sich an die Verarbeitung des Gerstenmehlgemisches bei der Broterzeugung gewöhnt hat, ist ein Zusatz von nicht mehr als 50 Prozent Gerstenmehl empfehlenswert. In der Zusammensetzung unterscheiden sich die Brotsorten, welche unter einem Zusatz von 50 Prozent Gerstenmehl bereitete wurden, fast gar nicht von dem reinen Roggenbrot und jenem, das aus 50 Prozent Weizenmehl und 50 Prozent Roggenmehl hergestellt wurde. Auch die Nährwert- und Wärmeeinheiten sind überall fast die gleichen. Besonders hervorgehoben zu werden verdient hier, daß die Brote aus 70 Prozent Roggenmehl und 30 Prozent Gerstenmehl, ferner jene aus 60 Prozent Roggenmehl und 40 Prozent Gerstenmehl und das aus 50 Prozent Roggenmehl und 50 Prozent Gerstenmehl einen vorzüglichen Geschmack aufwiesen und darin dem reinen Roggenbrot und dem Brote aus Weizen- und Roggenmehl nicht nachstanden. Alle von uns vorgenommenen biochemischen Untersuchungen ergaben, daß ein Zusatz von 30 bis 50 Prozent Gerstenmehl zur Broterzeugung anempfohlen werden kann und sich das so bereitete Brot für die Volksernährung vorzüglich eignet. Selbstredend müßte das aus einem Roggen- und Gerstenmehlgemisch bereitete Brot beim Verkauf deklarieren werden, da der Preis desselben ja bedeutend niedriger wäre, wie reines Roggen- oder Weizenbrot. Weizen stellt sich per 100 Kilogramm auf 38 bis 40 Kronen, Roggen auf 30 bis 32 Kronen und die Gerste auf 19 bis 22 Kronen. Das sind gewiß bedeutende Unterschiede.

Eine hochwichtige Bedeutung für die österreichische Volksernährung kommt der Kartoffel zu. Das Institut für Gärungsgewerbe in Berlin hat gleich nach Ausbruch des Krieges Backversuche mit verschiedenen Mengen von Kartoffelmehl in großem Maßstabe ausgeführt, durch welche ekklatant bewiesen wurde, daß man sowohl gekochte Kartoffel, als auch insbesondere verschiedene Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei und der Stärkefabrikation in erheblichen Gewichtsteilen zur Brotbereitung heranziehen kann. Was das Kartoffelbrot mit Zusatz gekochter Kartoffel anbelangt, so eignet sich diese Form vornehmlich zur Herstellung von grobem Brot, besonders grobem Roggenbrot. Durch einen geeigneten Zusatz von Kartoffelmehl oder Kartoffelstärke zum Weizen- und Roggenmehl läßt sich ein außerordentlich gutes Brot erhalten, welches auch als Kaffeegebäck dienen kann. Der Konsum würde sich leicht daran gewöhnen, die so nahrhafte Kartoffelstärke zur Brotbereitung zu verwenden. In Deutschland wird den Bäckern gesetzlich erlaubt, 20 Prozent Kartoffeln dem Roggenbrot zuzusetzen, wenn sie dem Publikum solche Brote mit „K“ kenntlich machen; setzen sie mehr zu, so muß der Prozentsatz auf dem Brote angegeben werden. Ferner sind auch die aus der Gerste erzeugten Graupen eines der nährstoffreichsten Nahrungsmittel. Eines der wichtigsten Nahrungsmittel Nordeuropas ist die Sagergrübe, die bei uns fast gar nicht bekannt ist; sie würde sowohl zum Frühstück, als auch zum Nachtmahl ein wichtiges Nahrungsmittel sein.

Es ist bedauerlich, daß Oesterreich-Ungarn, ein Ländergebiet, welches sich von eigenen Ernten selbst ernähren kann — wenngleich in Zeiten steigender wirtschaftlicher Konjunktur und größeren Konsums verschiedene Einfuhren stattgefunden haben — derzeit höhere Getreide- und Mehlpreise verzeichnet, als das deutsche Wirtschaftsgebiet vor der Festsetzung der Höchstgetreidepreise, ja sogar als auf Getreideeinfuhr in großen Mengen unbedingt angewiesene Länder, wie zum Beispiel die Schweiz. Nicht etwa ein übermäßiger Rückgang des Angebotes, noch eine außergewöhnliche Steigerung der Nachfrage, sondern hauptsächlich ungerechtfertigtes Zurückhalten des Getreides in den Lagern sowohl in Oesterreich, als auch in Ungarn muß als die Ursache unserer übermäßig hohen Getreide- und Mehlpreise bezeichnet werden. Die Regierung hat anfangs Oktober die zeitweilige Aufhebung der Getreide- und Mehlschälle vorgeesehen, wovon man sich sehr viele Vorteile verspricht. Ob sich aber diese Hoffnungen auch in vollem Maße erfüllen, ist heute wohl noch schwer zu beurteilen.

Wer einmal den Gedanken einer vorsorglichen Kriegsnahrungsmittelpolitik erwägt, wird große Aufgaben vor sich sehen:

1. Nach der am 1. August angeordneten staatlichen Feststellung der verfügbaren Mengen von Weizen, Roggen, Gerste, Mais, Hafer, Leguminosen, ferner der für den Konsum geeigneten Mehlmengen aller Art, der Kartoffelstärkemengen sollte auch eine Feststellung der erforderlichen Quantitäten von Futtermitteln für die Haustiere sowohl in Oesterreich, als auch in Ungarn erfolgen. 2. Selbst wenn von der österreichisch-ungarischen Regierung Höchstpreise für Getreide, Kartoffel und andere Nahrungsmittel festgesetzt werden, wie das in Deutschland vom Bundesrat am 28. Oktober für Roggen, Weizen, Kartoffel und Gerste, nicht aber für Hafer geschehen ist, sollte trotzdem bei uns noch die Einführung eines Staatsmonopols erfolgen, indem der Staat Weizen, Roggen, Gerste, Mais, Hafer, Kartoffeln oder in Form von Mehlen kauft und unter Staatskontrolle Brot aus einem geeigneteren Gemisch, bestehend aus Weizen-, Roggen-, Gerste-, Mais- und Kartoffelmehl herstellt, ferner womöglich Trocknungsanlagen für Kartoffeln einrichtet, damit bei einer Kartoffelernte, die sich in der österreichisch-ungarischen Monarchie auf ungefähr 200 Millionen Meterzentner beläuft, durch den Atmungsprozeß und die Fäulnis der Kartoffeln nicht etwa 20 bis 30 Millionen Meterzentner davon zugrundegehen.

3. Sollen vom Staate alle Futtermittel für unsere Haustiere angekauft werden, damit namentlich unsere Melkkühe mit genügender Nahrung versehen werden.

4. Soll die Regierung dafür Sorge tragen, daß in den Kunstdüngerfabriken genügende Mengen von anorganischen Nährstoffen erzeugt werden. Der Staat möge selbst Düngemittel ankaufen und diese den Landwirten gegen nachherige Bezahlung abgeben.

Wir haben zwar in Oesterreich-Ungarn Weizen, Roggen, Gerste, Hafer und Mais genug, um Heer und Volk zu ernähren, müssen aber mit unseren Beständen sparsam umgehen. Die Regierung, die durch Herausgabe vieler Verordnungen schon so viel für das Wohl der Bevölkerung getan hat, wird sicherlich auch dazu beitragen, damit wir mit Hilfe der vorerwähnten Maßnahmen unser festgesetztes Ziel erreichen. Das sollen die leitenden Gedanken sein, damit uns bezüglich einer rationellen Volksernährung auch fernerhin nichts zu wünschen übrig bleibt. Unsere Tendenz soll jetzt sein, jedem Individuum eine zuträglichste und genügende Nahrung zuzuführen, denn ein jeder Mangel in der Ernährung hat eine Depression in der Leistungsfähigkeit des Organismus zur Folge. Daß eine schlechte Ernährung des Volkes immer den Ausbruch katastrophaler Volkskrankheiten nach sich zieht, lehrt uns die Geschichte der epidemischen Krankheiten. In diesen welthistorischen, schicksalsschweren Stunden, die dem Gedächtnisse unserer kommenden Geschlechter stets in Erinnerung bleiben werden, hoffen wir, daß sich das Volk Oesterreich-Ungarns betreffs der Ernährung in diesen kritischen Zeiten von den großen modernen biochemischen und nationalökonomischen Errungenschaften leiten lassen wird.

Der Vortrag wurde von den Anwesenden, unter denen man Arbeitsminister Dr. Trnka, den Präsidenten des Approvisionierungskomitees Sektionschef Ritter v. Simonelli vom Ministerium des Innern, Sektionsrat Dr. Gfettner vom Handelsministerium, den Präsidenten des Bundeskulturrates in Zara Dr. Ribar, sowie viele Vertreter der Wissenschaft und Praxis bemerkte, mit großem, anhaltendem Beifalle aufgenommen.

Die deutsche Getreideversorgung.

Wenn noch irgendein Zweifel darüber bestanden hätte, daß Deutschland auch bezüglich seiner Brotversorgung vollkommen gesichert dasteht und ohne jede Hilfe des Auslandes bis in das kommende Erntefahr hinein reichlich auskommen vermag, so ist nun auch der Kleinmütigste nach den vom Bundesrat getroffenen, unseren Lesern bekannten Maßnahmen in jeder Beziehung beruhigt. Wir haben schon in früheren Ausführungen darauf hingewiesen, daß es sich bei dem Brotgetreide hauptsächlich darum handelt, für den sonst in großen Mengen eingeführten fremden Weizen Ersatz zu schaffen. Die Weizen- und Weizenmehl-Einfuhr abzüglich der Ausfuhr betrug im letzten Jahre 1 915 000 To., von denen durch die jetzt obligatorische zehnprozentige Zumischung von Roggenmehl zum Weizenbrot etwa der vierte Teil mit 4—500 000 To. ersetzt wird. Für den Rest von rund 1½ Mill. To. muß der Weizenverbrauch an Roggen eintreten, und daß sich diese Verschiebung schon seit einiger Zeit vollzieht, geht daraus hervor, daß der ganze Westen und Süden unseres Landes seit Beginn des Krieges neben den Weizenläusen ungewöhnlich große Roggenmengen aufnimmt. Daß von Roggen sich reichlich Material hierzu für die Dauer des Krieges findet, dafür sorgen die erwähnten Verordnungen der Regierung, die gerade für diese Getreideart sehr einschneidender Natur sind. In regelmäßigen Jahren wird ein Viertel der deutschen Roggenernte, das sind etwa 2,5 Mill. To., zu Futtermitteln benutzt, und wenn man davon in diesem Jahre schon 1 Mill. To. als verbraucht abrechnet, so werden vermöge des jetzigen Verfütterungsverbots immer noch 1,5 Mill. To. erspart. Die sonstige Roggenausfuhr fällt diesmal vollständig fort, deren Ueberschuß gegenüber der Einfuhr an Roggen und Roggenmehl rund 900 000 To. betrug. Rechnet man die Ausmahlung des Roggens, von dem vom 4. November, dem Tage des Inkrafttretens der Verordnungen, bis Ende des Erntefahres noch etwa 6 Mill. To. die Mühlen passieren dürften, auf Grund der Vorschrift einer 72prozentigen Ausmahlung um durchschnittlich 5 % höher als in regelmäßigen Jahren, so ergibt sich hieraus auch eine Ersparung an Roggen von ungefähr 300 000 To.

Ist hierdurch für eine Verlängerung der Roggenvorräte gesorgt, so soll andererseits durch die Beimischung von 5 bis 20 % Kartoffelmehl bei der Roggenbrotverarbeitung eine Verminderung des Verbrauches an Roggen erfolgen. Es läßt sich bis jetzt noch nicht erkennen, wie weit sich der Geschmack des Publikums der neuen Mischung anbequemt, und je nachdem wird sich die Höhe der Zumischung richten. Nimmt man zunächst an, daß 8 % Kartoffelmehl-Beimischung vom 1. Dezember ab, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vorschrift, zum Roggenbrotteig erfolgen werden, so wäre das bei einem Roggenverbrauch für drei Vierteljahre von 6 Mill. To. auch eine Ersparnis von rund ½ Mill. To. Wir haben somit eine Vermehrung unserer Roggenvorräte für den Brotverbrauch für den Rest dieses Erntefahres a. durch das Verfütterungsverbot von etwa 1 500 000 To., b. durch Fortfall des Ausfuhrüberschusses von 900 000 To., c. durch stärkere Ausmahlung von etwa 300 000 To. und d. durch Beimischung des Kartoffelmehls von 500 000 To., zusammen um 3 200 000 To., wovon zur Mischung des Weizenbrotes mit Roggenmehl ein Weizenverbrauch von 500 000 To. abgeht, so daß noch ein Weizen gegen andere Jahre an Roggen von 2 700 000 To. verbleibt. Das bietet genügenden Ausgleich für das oben genannte Weizendefizit, selbst wenn einer Reihe kleinerer Bauernwirtschaften für den Notfall die im Gesetz vorgesehene Gestattung der Verfütterung des im eigenen Betriebe gewonnenen Roggens zugebilligt werden soll.

Die gleichzeitig mit diesen Verordnungen erlassenen Höchstpreise sollen nun dafür sorgen, daß die Spekulation für Getreide ausgeschaltet wird und das Getreide zu einem erschwinglichen Preise dem Verbrauch zur Verfügung steht. Zunächst haben die neuen Verhältnisse den Verkehr an den Märkten fast ganz zum Stillstand gebracht, und darauf war man für einige Zeit nach dem 4. November, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens aller jener Neuerungen, gefaßt. Denn da bis zum 3. November die in Berlin und im Lande bezahlten Preise meist über dem jetzt vorgeschriebenen Höchstpreise waren, so suchten die Provinzhändler naturgemäß ihre Vorräte an die Mühlen zu verkaufen, und sie sind gegenwärtig meist ohne größere Bestände, die übrigens auch bei den Mühlen, die vorher sehr knapp versorgt waren, keine übermäßigen sind. Es kommt jetzt darauf an, daß die Landwirte nunmehr mit stärkeren Lieferungen herauskommen. Infolge der Feldarbeiten haben sie schon seit längerer Zeit nur kleine Zufuhren den Märkten geliefert, und noch bis in die letzte Zeit setzten sie ihre Arbeiten auf den Feldern weiter fort. Daher fehlt den Getreidemärkten neues Material, und beispielsweise der Berliner Markt hat seit dem 4. November fast nur nominelle Notierungen für Weizen, Roggen und Gerste veröffentlicht. Zum Teil liegt dies auch daran, daß solche Händler, die noch Ware besitzen, für die sie einen höheren Preis als den jetzigen Höchstpreis bezahlt haben, noch zögern, durch Verkauf ihren Verlust schon festzustellen.

Man darf wohl annehmen, daß, sobald die Witterung ernstlich kalt wird und damit die Feldarbeiten aufhören, die Drescharbeiten aber beginnen, die Zufuhren wieder ansehnlicher werden. Andernfalls dürfte wohl von der Bestimmung des Höchstpreises Gebrauch gemacht werden, nach der den Getreideinhabern, seien sie Landwirte oder Kaufleute, ihr Material, über dessen Besitz sie Auskunft zu geben haben, zu den Höchstpreisen abgenommen wird. Auf die schwierige Situation, die unter den neuen Verhältnissen für Gerste entstanden ist, ist schon gelegentlich hingewiesen. Dadurch, daß Gerste unter 68 Hg. am Berliner Markt nur mit 205 M. bewertet, solche über diese Gewichtsgrenze aber keinen festgesetzten Preis hat und etwa 30 M. mehr als jene bewertet wird, geschieht es, daß Gerste unter 68 Hg. überhaupt nicht mehr zum Handel erscheinen will. Es ist dies erklärlich, wenn man in Betracht zieht, daß viele recht gute Braugerste zum Teil merklich unter 68 Hg. wiegt, während von der schweren Gerste ein erheblicher Teil sich infolge zu starken Geweißgehalts und zu großer Härte zu Brauwedden nicht eignet.

Für die Brauereien und Mälzereien wird die Lage somit durch die Gewichtstrennung von Futter- und anderer Gerste um so schwieriger, als die auf den Markt angewiesenen Mäster und Brauereifabriken die Anlage hoher Preise nicht scheuen. Die Landwirte hielten naturgemäß die Gerste unter 68 Hg. zurück, teils wohl in der Hoffnung, sie noch durch Mischung oder Ausfuchen über jene Gewichtsgrenze zu bringen, teils zu eigenem Verbrauch, oder vielleicht in der Absicht, sie mit Hafer gemischt preiswerter zu verkaufen. Nach dieser Hinsicht hat der seit dem 9. November in Kraft getretene Beschluß des Bundesrats, auch für Hafer Höchstpreise festzusetzen, die nur einige Mark höher als für Gerste lauteten, wohl einen Riegel vorgeschoben. Es scheint jedoch, als ob die Behörde nicht darüber hinwegkommen wird, auch für die Braugerste einen mäßigen Preis festzusetzen und einfach nur diejenige Gerste, die zu Brauwedden verkauft wird, als Braumalz zu berechnen, die übrige aber unter gleichen Höchstpreis einzureihen.

Über die Schwierigkeiten, die die Höchstpreise in Verbindung mit den Staffellarissen verschiedentlich, besonders aber für Berlin gebracht haben, ein andermal.

Festsetzung von Höchstpreisen für Getreide und Mehl.

In der morgigen „Wiener Ztg.“ wird eine Verordnung des Handelsministeriums veröffentlicht, mit welcher endlich nach geschehener Vereinbarung mit Ungarn Höchstpreise für Mehl und Getreide festgesetzt werden. Die Mitteilung hierüber geht uns kurz vor Mitternacht zu, so daß wir uns auf eine kurze kritische Wiedergabe der wesentlichen Bestimmungen beschränken müssen.

Die politische Landesbehörde hat in ihrem Verwaltungsgebiete für den Großhandel mit Weizen, Roggen, Gerste und Mais (natürlich trocken oder künstlich getrocknet) Preiszusätze zu bestimmen, welche beim Verlaufe dieser Artikel nicht überschritten werden dürfen. Die Ueberprüfung dieser Höchstpreise bleibt dem Handelsministerium im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium vorbehalten.

Der Höchstpreis für Weizen und Roggen ist auf Grundlage des Durchschnittes der in den letzten zwei Wochen des Monats Oktober im Großhandel des betreffenden Verwaltungsgebietes gezahlten Preise, jener für Gerste und Mais in gleicher Weise auf Grundlage des Durchschnittes der ersten zwei Wochen des Monats November 1914 zu ermitteln.

Der Festsetzung des Höchstpreises ist bei Weizen das Hektolitergewicht von 76 Kilogramm, bei Roggen das Hektolitergewicht von 70 Kilogramm zugrunde zu legen. Beträgt das Gewicht mehr, beziehungsweise weniger als 76 oder 70 Kilogramm, so steigt, beziehungsweise sinkt der festgesetzte Höchstpreis für jedes volle Kilogramm bei Weizen um 20 Heller, bei Roggen um 15 Heller per Meterzentner. Diese Zu- und Abschläge finden jedoch nicht über 3 Kilogramm Mehr-, beziehungsweise Mindergewicht statt.

Großhändler dürfen Mehl nur zu Preisen verkaufen, welche die nach Vorschrift der folgenden Absätze zu ermittelnden Höchstpreise nicht übersteigen. Der Höchstpreis des Weizenroggenmehls und des feinen Weizenbrotmehls beträgt um 67,5 Prozent per Meterzentner mehr als der für das betreffende Verwaltungsgebiet erstellte Höchstpreis für einen Meterzentner Weizen.

In gleicher Weise stellt sich der Höchstpreis:

für das Weizenroggenmehl	um	57,5 Prozent
„ „ Weizenbrotmehl	„	17,4 „
„ „ Weizengleichmehl	„	22 „
„ „ Roggenmehl	„	35,3 „
„ „ Gerstenmehl	„	57,8 „
„ „ Maismehl	„	45 „

höher als der festgesetzte Höchstpreis des betreffenden Rohproduktes.

Die Höchstpreise für die Mischmehle berechnen sich nach dem prozentuellen Verhältnisse der verwendeten Mehlgattungen.

Als Großhandel im Sinne dieser Verordnung hat der Verkehr zwischen Erzeugern, Händlern und Arbeitern zu gelten.

Die Höchstpreise verstehen sich für den Ort der vertragsmäßigen Lieferung ohne Sack gegen Vorkasse (netto per Kasse). Wird der Sack nicht vom Käufer beigestellt, so ist der Verkäufer verpflichtet mit Sack zu liefern und hat den im vollkommen brauchbaren Zustande zurückgestellten Sack innerhalb eines Zeitraumes von sechs Wochen nach erfolgter Lieferung zu dem seinerzeit verrechneten Preise zurückzunehmen. Für die Säcke kann von der politischen Landesbehörde der Höchstpreis festgesetzt werden.

Die Höchstpreise für Getreide und Mehl schließen die Kosten der Verladung und des Transportes bis zur Verladungsstation in sich.

Die politische Landesbehörde ist ermächtigt, für den Kleinhandel mit den in dieser Verordnung genannten Artikel Höchstpreise unter Rücksichtnahme auf die für den Großhandel bestimmten Höchstpreise festzusetzen.

Der Besitzer der in dieser Verordnung genannten Artikel kann von der politischen Landesbehörde aufgefordert werden, dieselben, soweit sie nicht für seinen eigenen Hausbedarf notwendig sind, zu den festgesetzten Höchstpreisen zu liefern. Landwirten und Produktionsgewerbetreibenden sind die zur Fortführung ihrer Wirtschaft, beziehungsweise ihrer Gewerbe erforderlichen Mengen zu belassen. Weigert sich der Besitzer, dieser Aufforderung zu entsprechen, so kann die politische Landesbehörde die betreffenden Gegenstände auf Rechnung und Kosten des Besitzers verkaufen; den Verkaufspreis hat die politische Landesbehörde unter Berücksichtigung des Höchstpreises, sowie der Güte und Verwertbarkeit der Gegenstände nach Anhörung von Sachverständigen endgültig zu bestimmen.

Diese Verordnung bezieht sich nicht auf den Bezug von Getreide und Mehl aus dem Zollauslande.

Für den Verkehr mit Saatgut kann der Ackerbauminister über Antrag einer landwirtschaftlichen Korporation oder der k. k. Samenkontrollstation in Wien Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung gestatten.

Uebertretungen dieser Verordnung und der erlassenen Vorschriften werden an den Verkäufern von den politischen Behörden erster Instanz mit Geldstrafen bis zu 5000 Kronen oder mit Arreststrafen bis zu sechs Monaten geahndet.

Eine zweite Verordnung des Handelsministers betrifft

die Erzeugung und Inverkehrsetzung von Mehl und bestimmt:

In Mühlen, welche verschiedene Mehlsorten erzeugen, ist der Weizen zum Zwecke der Herstellung des für den menschlichen Genuß bestimmten Mehles bis zu höchstens 80 Prozent durchzumahlen; aus dieser Ausbeute dürfen nur die nachstehenden drei Mehlsorten erzeugt werden: 1. Grieß und feines Backmehl bis zu höchstens 15 Prozent der Ausbeute in der Qualität des jetzt üblichen sogenannten Pullermehles; 2. Roggenmehl bis zu höchstens weiteren 15 Prozent der Ausbeute; 3. Brotmehl aus dem restlichen Quantum des erzeugten Mahlproduktes. Mühlen, welche aus Weizen nur eine Mehlsorte (Gleichmehl) erzeugen, haben Weizen bis zu 85% durchzumahlen.

Aus Roggen ist nur ein Gleichmehl zu erzeugen; zur Herstellung dieses Mehles ist der Roggen bis zu 82% durchzumahlen.

Weizenroggenmehl darf nur in einer Mischung in Verkehr gebracht werden, welche 70% Weizen und 30% Gerstenmehl enthält. Weizenroggenmehl sowie Weizengleichmehl darf nur in einer Mischung in Verkehr gebracht werden, welche aus 67% Weizenmehl und 33% Gerstenmehl oder aus 70% Weizenmehl und 30% Maismehl oder Kartoffelwalzmehl oder feines Reismehl besteht.

Roggenmehl darf nur in einer Mischung in Verkehr gebracht werden, welche aus 67 Prozent Roggenmehl und 33 Prozent Gerstenmehl oder aus 70 Prozent Roggenmehl und 30 Prozent Maismehl oder Kartoffelwalzmehl oder feines Reismehl besteht.

Bei Herstellung der Weizenbrotmehls, Weizengleichmehls und Roggenmehlmischungen können das Gerstenmehl, das Maismehl, das Kartoffelwalzmehl und das feine Reismehl auch zusammen, jedoch stets nur je zwei dieser Mehlgattungen, zur Mischung verwendet werden; das Gesamtquantum der beigemischten Mehle darf 30% der herzustellenden Mehlmischung nicht übersteigen. Weizenbrotmehl und Weizengleichmehl dürfen mit Roggenmehl in beliebigem Verhältnisse gemischt werden; eine solche Mischung darf jedoch ebenfalls nur mit Gerstenmehl, Maismehl, Kartoffelwalzmehl oder feinem Reismehl in der im § 3, Absatz 2, und § 4 bezeichneten Proportion vermischt in Verkehr gebracht werden. Zur Herstellung von Gerstenmehl ist die Gerste bis zu höchstens 70 Prozent durchzumahlen. Zur Herstellung von Maismehl darf nur natürlich trockener oder künstlich getrockneter Mais verwendet werden; aus diesem Rohprodukte müssen außer der Verstaubung mindestens 10 Prozent Keime und Schalen ausgeschleudert werden.

Die weiteren Bestimmungen betreffen die Ausnahmen, die Lieferungsweise und schließen sich diesbezüglich und bezüglich der Strafe an die erste Verordnung an. — In einem weiteren Kommentar werden die beiden Verordnungen begründet und die Gesichtspunkte der Regierung dargelegt.

Die Höchstpreise für Getreide und Mehl.

Die heutige „Wiener Zeitung“ publiziert die folgende

Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den Ministern des Ackerbaues und des Innern vom 28. November 1914

betreffend die Festsetzung der Höchstpreise für Getreide und Mehl:

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, RGV. Nr. 274, wird für die Dauer der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse verordnet, wie folgt:

Die Grundlagen für die Höchstpreissätze.

§ 1. Die politische Landesbehörde hat in ihrem Verwaltungsgebiete für den Großhandel mit Weizen, Roggen, Gerste und Mais (natürlich trocken oder künstlich getrocknet) Preissätze zu bestimmen, welche beim Verlaufe dieser Artikel nicht überschritten werden dürfen. Die Überprüfung dieser Höchstpreise bleibt dem Handelsministerium im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium vorbehalten.

Der Höchstpreis für Weizen und Roggen ist auf Grundlage des Durchschnittes der in den letzten zwei Wochen des Monats Oktober 1914 im Großhandel des betreffenden Verwaltungsgebietes gezahlten Preise, jener für Gerste und Mais in gleicher Weise auf Grundlage des Durchschnittes der ersten zwei Wochen des Monats November 1914 zu ermitteln. Vorübergehende, durch außergewöhnliche Umstände (Truppendurchmärsche, Störung des Bahnverkehrs etc.) hervorgerufene anormale Preiserhöhungen sind jedoch bei Ermittlung des Durchschnittspreises nicht zu berücksichtigen.

Der Festsetzung des Höchstpreises ist bei Weizen das Hektolitergewicht von 76 Kilogramm, bei Roggen das Hektolitergewicht von 70 Kilogramm zugrunde zu legen.

Beträgt das Gewicht des Hektoliters Weizen oder Roggen mehr, beziehungsweise weniger als 76 oder 70 Kilogramm, so steigt, beziehungsweise sinkt der von der politischen Landesbehörde festgesetzte Höchstpreis für jedes volle Kilogramm des Hektolitergewichtes bei Weizen um 20 S., bei Roggen um 15 S. pro Meterzentner.

Diese Zu- und Abschläge finden jedoch nicht über 3 Kilogramm Mehr-, beziehungsweise Mindergewicht statt.

Normen für die verschiedenen Mehlsorten.

§ 2. Großhändler dürfen Mehl nur zu Preisen verkaufen, welche die nach Vorschrift der folgenden Absätze zu ermittelnden Höchstpreise nicht übersteigen.

Der Höchstpreis des Weizengrieses und des feinen Weizenbackmehles beträgt um

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabes

an der Front nichts Wesentliches ereignet.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabes
v. Söfer, Generalmajor.

Erfolge in Serbien.

— 1254 Serben gefangen, 14 Maschinengewehre erbeutet.

Platz wird amtlich gemeldet:

andauernde Kämpfe.

Die Schlacht bei Subobor, Sattelpunkt der Straße Valjevo—Cacaz, nach heftigen Kämpfen anders ausgezeichnet. Auch die Regimenter 16 und 28 haben sich in den letzten Tagen

1254 Serben gefangen und 14 Maschinengewehre erbeutet.
Munition vorgefunden.

Die Höchstpreise.

Wien, 30. November.

Die wirtschaftlichen Veränderungen, die der Krieg mit sich gebracht hat, liegen so sehr außerhalb jeder Berechnung, daß sich alle Vorfragen, die in Friedenszeiten für den Kriegsfall getroffen wurden, als unzureichend erwiesen haben. Die von unserer Regierung vorbereitete Notverordnung „über die Versorgung der Bevölkerung mit unentbehrlichen Bedarfsgegenständen“, die am 1. August mit einer Extraausgabe der „Wiener Zeitung“ kundgemacht worden war, hat ebensowenig die Forderung aufgehalten, wie das in Deutschland geschaffene Gesetz über die Höchstpreise, das der Reichstag mit den anderen Kriegsgesetzen am 4. August beschlossen hatte. Trotzdem die bürgerlichen wie insbesondere auch die militärischen Behörden von diesem Gesetz eifrig Gebrauch machten, und zum Beispiel der Oberbefehlshaber von Berlin energische Vorschriften gegen die Teuerung erließ, blieb alles unwirksam, weil man eben mit Preistagen, die nur für den Kleinhandel gel-

der Fülle weder bei uns noch in Deutschland von irgendwelcher einschneidender Wirkung auf die Preisgestaltung, und so wurde denn der Ruf nach Höchstpreisen für den Großhandel draußen im Reich wie auch bei uns immer lauter. Der deutsche Bundesrat hat denn auch mit Verordnung vom 28. Oktober solche erlassen, indem er gleichzeitig mit einer Notverordnung das vom Reichstage beschlossene Gesetz über die Höchstpreise abgeändert hatte.

Ein hoher preussischer Funktionär, der bei der Ausarbeitung der Vorschrift eine wichtige Rolle gespielt hat, nannte die neue Höchstpreisvorschrift einen „Sprung ins Dunkle“. Man muß sich nämlich vor Augen halten, daß die Preise im Großhandel eine ganz andere Bedeutung haben wie beim Kleinvertrieb. Dort sind sie der Hebel, der den Ausgleich zwischen Orten des Bedarfes und des Ueberschusses bewirkt, also geradezu die Triebfeder der Bedarfsdeckung. Eine unrichtige Ansetzung der Höchstpreise in irgend einem Orte im Verhältnis zu anderen Plätzen kann dazu führen, daß in einem Gebiete Mangel, in einem anderen Ueberschuß

Bratis trotz Strafandrohung einfach nicht halten lassen und der Handel zu allen erdenklichen Umgehungen greift. Die lassen sich dann aber schon deshalb nicht verfolgen, weil derjenige, der Not in Ware hat, den ungebührlichen Zuschlag über den Maximalpreis ohne Murren zahlt. Wo aber kein Kläger ist, ist auch kein Richter.

Ein unrichtig aufgebautes System von Höchstpreisen kann also nicht nur zu bedenklichen Störungen der Marktversorgung, sondern auch dazu führen, daß die festgesetzten Höchstpreise in der Praxis nicht zur Geltung kommen und die ganze Maßregel ein Schlag ins Wasser bleibt. Tatsächlich hat man auch mit der in Deutschland versuchten Methode keineswegs durchaus günstige Erfahrungen gemacht. Die Preise werden vielfach umgangen und gewisse Vorschriften, so zum Beispiel jene über die Futtergerste sind in der Praxis überhaupt wirkungslos.

Bei uns war nun die Frage noch dadurch verwickelt, daß Oesterreich-Ungarn zwar ebenso wie Deutschland ein einheitliches Wirtschaftsgebiet bildet, aber

der Freigeist

Die Höchstpreise.

Die Verordnung über die Festsetzung von Höchstpreisen für Getreide und Mehl ist nun endlich erschienen und sie bringt die bitterste Enttäuschung. Das haben wir nicht, das hat niemand erwartet, daß die Verordnung so aussehen werde, die der Bevölkerung die Sorge um das tägliche Brot bannen sollte. Sie geht dem eigentlichen Problem vollständig aus dem Wege und was sie verfügt, ist in den wichtigsten Punkten ungenügend und unsachgemäß.

Was uns auf dem Gebiet der Brotversorgung in diesen Kriegsjahren immer als die wichtigste und dringendste Aufgabe der Regierung erschienen ist und was wir seit drei Monaten in Übereinstimmung mit den unabhängigen Volkswirten aller Parteien von der Regierung verlangen, das ist die Organisation des Brotkonsums. Billiges Brot, vor allem aber genug Brot zu beschaffen, vorzulegen, daß wir bis zur nächsten Ernte unsere Bevölkerung ernähren können: das ist der Kernpunkt des Problems, dem gegenüber selbst die Aufgabe der Regulierung der Preise in die zweite Reihe rückt. „Sollen wir es denn“ — so schreiben wir am 27. Oktober — „dem Zufall überlassen, ob der Weizen im Februar, der Roggen im April aufgezehrt sein wird, ob dann Gerste und Mais und Hafer allein als Getreide übrig bleiben und ob bis dahin nicht etwa mit den Vorräten an Gerste und Mais solche Verschwendung getrieben sein wird, daß auch an Getreide der geringsten Gattung wirklicher Mangel eintritt? Das ist kein guter Hausvater, der in der ersten Hälfte des Jahres sein Jahreseinkommen verjubelt und in der zweiten Hälfte darben und bittere Not leiden muß. Was vor allem notwendig, ist also eine unbedingt verlässliche Erhebung der verfügbaren Vorräte und die Aufstellung eines genauen Programms über ihre Verwendung bis zur Einbringung der nächsten Ernte. Wir brauchen ein genaues Inventar unserer Vorräte an allen wichtigen Lebensmitteln und werden dann zu entscheiden haben: in jedem Monat sind für menschliche Nahrung soundso viel Weizen, soundso viel Roggen, soundso viel Gerste u. s. w. zu verwenden.“ Und wir haben dann ausgeführt, daß es keinen anderen Weg gebe, um zum Ziele zu gelangen, als jedes Privatinteresse gänzlich auszuschalten und nur noch das Gesamtinteresse gelten zu lassen, den Eigentümern die Verfügung über die Ware zu entziehen und dem Staate das ausschließliche Recht des Getreidehandels zuzusprechen. Zu diesem Schritte hat sich die Regierung nicht entschließen können. Aber da sie offenbar einsieht, daß mit der Festsetzung von Höchstpreisen allein nichts getan ist, wenn nicht auch dafür gesorgt wird, daß die Ware tatsächlich in den Konsum übergeführt wird, so macht sie dem von ihr selbst als richtig anerkannten Grundsatz ein Kompliment — und läßt dann alles beim alten. Die Verordnung über die Festsetzung der Höchstpreise bestimmt im § 6:

Der Besitzer der in dieser Verordnung genannten Artikel kann von der politischen Landesbehörde aufgefordert werden, diese, soweit sie nicht für seinen eigenen Hausbedarf notwendig sind, zu den festgesetzten Höchstpreisen zu liefern. Landwirten und Produktionsgewerbetreibenden sind die zur Fortführung ihrer Wirtschaft oder ihrer Gewerbetriebe erforderlichen Mengen zu belassen. Weigert sich der Besitzer, die Aufforderung zu entsprechen, so kann die politische Landesbehörde die betreffenden Gegenstände auf Rechnung und Kosten des Besitzers verkaufen; den Verkaufspreis hat die politische Landesbehörde unter Berücksichtigung des Höchstpreises sowie der Güte und Verwertbarkeit der Gegenstände nach Anhörung von Sachverständigen endgültig zu bestimmen.

Ein Großgrundbesitzer oder ein Händler sperrt seine Ware ein, weil er glaubt, daß er sie später zu einem die jetzt festgesetzten Höchstpreise noch übersteigenden Preise verkaufen können. Gegen solche Manöver ist offenbar ein Schutz notwendig. Aber man kann ebensogut jemanden mit dem berühmten Messer ohne Klinge und ohne Heft verwunden, als mit diesem § 6 einem Getreidewucherer sein schmutziges Handwerk legen. Was nützt die schönste Verordnung, wenn ihre Durchführbarkeit nicht durch die Einrichtung eines geeigneten Verwaltungsorgans sichergestellt ist? Zunächst woher soll den politischen

Landesbehörden die Wissenschaft kommen, wer Getreide besitzt? Wenn sie es aber wissen, wissen sie dann auch schon, daß der Besitzer die Ware einsperren will? Sollen sie alle Besitzer auffordern, die Ware zu liefern? Und was sollen sie mit der Ware anfangen? In der Registratur der Statthalterei deponieren? Will man aus unseren politischen Landesbehörden auf einmal Getreidehändler machen? Man braucht diese Fragen nur zu stellen, um sofort zu sehen, daß die Verordnung ein Schlag ins Wasser ist. Die ungarische Verordnung — die in allen übrigen Punkten mit der österreichischen übereinstimmt — verzichtet vollständig auf diesen Aufpuß. Will die Regierung enteignen, dann schaffe sie die Organisation, die gewährleisten kann, daß ihre Absichten durchgeführt werden. Will sie es nicht, dann gebe sie sich auch nicht den Anschein, es gewollt zu haben.

Die Verordnung versagt also durchaus gegenüber dem Problem der Regulierung des Konsums. Betrachten wir nun, wie sie sich zum Problem der Regulierung der Preise stellt.

Da ist nun zunächst zu sagen, daß die Verordnung, die sich als „Verordnung betreffend die Festsetzung der Höchstpreise für Getreide und Mehl“ aus gibt, nicht etwa, wie man glauben sollte, die Höchstpreise wirklich festsetzt. Verordnet wird vielmehr, daß die „politischen Landesbehörden in ihrem Verwaltungsgebiet für den Großhandel mit Weizen, Roggen, Gerste und Mais Preisfeste zu bestimmen haben, welche beim Verkauf dieser Artikel nicht überschritten werden dürfen, und daß die Überprüfung dieser Höchstpreise dem Handelsministerium im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium vorbehalten bleibt.“ Bis zu welchem Zeitpunkt die Landesbehörden diese Aufgabe zu erfüllen haben, wird nicht gesagt. (Die ungarische Verordnung gibt den Komitaten eine Frist bis zum 7. Dezember und schreibt vor, daß die Höchstpreise am 10. Dezember in Kraft treten.) Aber nehmen wir an, daß sich die Statthaltereien und Landespräsidien beeilen werden. Ist nun die Meinung die, daß für das ganze Verwaltungsgebiet einer politischen Landesbehörde ein einheitlicher Preis für jede Getreidesorte festgesetzt werden soll oder daß für jede Bezirkshauptmannschaft besondere Preisfestsetzungen erfolgen sollen? Soll also der Weizen in ganz Böhmen den gleichen Höchstpreis haben oder soll er für Budweis anders festgesetzt werden als für Bodenbach? Die Verordnung kümmert sich um solche Details nicht. Der Landeschef wird nun zu bestimmen haben, welches die richtigen Höchstpreise sind. Hierbei ist er freilich beschränkt durch die Bestimmung, daß „der Höchstpreis für Weizen und Roggen auf Grundlage des Durchschnitts der in den letzten zwei Wochen des Oktober im Großhandel des betreffenden Verwaltungsgebietes gezahlten Preise, jener für Gerste und Mais auf Grundlage des Durchschnitts der ersten zwei Wochen des November zu ermitteln ist.“ Aber der Statthalter wird naturgemäß das Bestreben haben, die Preise für sein Verwaltungsgebiet so hoch als nur irgend möglich anzusetzen, um das Getreide in seinem Lande zu erhalten und zu verhindern, daß es in Länder abströme, die einen noch höheren Höchstpreis festgesetzt haben. Die Herren Landescheffe werden nur eine Pflicht gegenüber dem ihrer Verwaltung anvertrauten Lande erfüllen, wenn sie sich bemühen werden, recht hohe Preise zu ermitteln. Dieser Gefahr soll wohl die „Überprüfung durch das Handelsministerium im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium“ begegnen. Aber wenn diese Ministerien über die Preisbewegung informiert sind: warum setzen sie denn die Höchstpreise nicht gleich selbst fest? Warum muß denn der ganze bürokratische Apparat in Bewegung gesetzt werden, wenn schließlich die Minister Schuster und Zanker die Entscheidung treffen werden! Wir sind begierig, diese Entscheidung kennen zu lernen. In der Ausnützung der Preisunterschiede betätigt sich sonst der berufsmäßige Handel: das ist seine Aufgabe und darin findet er seine volkswirtschaftliche Berechtigung. Unsere Minister des Handels und des Ackerbaues werden nur dem Handel

neue Wege weisen. Für den Mann im Monde, der nicht in Oesterreich Mehl und Brot kaufen muß, kann das ein ausgesuchtes Vergnügen werden.

Wir wissen also noch nicht, welche Höchstpreise uns beschert werden sollen, aber wir kennen wenigstens die Grundlagen der Berechnung: für Weizen und Roggen den Durchschnitt der Preise in der zweiten Hälfte des Oktober, für Gerste und Mais den Durchschnitt der Preise in der ersten Hälfte des November. In der amtlichen Erläuterung, die die „Wiener Zeitung“ der Verordnung auf den Weg mitgibt, wird sehr hübsch und sehr verständlich gesagt, „daß die Festsetzung der Preise nicht im Wege einer aprioristischen Norm, sondern in jener Höhe erfolgen soll, die sich aus der Konstatierung des Durchschnitts der in Geltung gestandenen Preise einer bestimmten Zeitperiode ergibt.“ Als diese Zeitperiode ist nun für Weizen und Roggen die zweite Hälfte des Oktober gewählt worden; „ein mehr zurückliegender Zeitraum, der den in der Öffentlichkeit so vielfach als unmotiviert beflagten Preisteigerungen vorausgegangen war.“ Ja, was mutet man uns denn zu! In diesem „mehr zurückliegenden Zeitraum“ hat in Wien Weizen vierzig, Roggen zwei und dreißig Kronen der Meterzentner gekostet, in der ersten Augushälfte aber — also nach Kriegsbeginn — hat Weizen dreißig, Roggen zwei und zwanzig Kronen gekostet. Schon vor Kriegsbeginn hat Oesterreich die höchsten Getreidepreise der ganzen Welt gehabt, und nun will man uns erzählen, daß die zweite Hälfte des Oktober mit den bei Weizen um ein Drittel, bei Roggen um fast die Hälfte gestiegenen Preisen dem Zeitraum vorauszugehen sei, in dem sich die Öffentlichkeit über unmotivierte Preisteigerungen zu beklagen Anlaß gehabt hätte, daß also jene unerhörten Preistreiber nicht unmotiviert gewesen sind?

Für Mais und für Gerste werden die Preise in den beiden ersten Wochen des November die Grundlage für die Berechnung der Höchstpreise bilden. Die Derangierung dieses „weniger zurückliegenden Zeitraumes“ wird damit begründet, daß „bei Mais die Ernte in jenem Zeitpunkt — nämlich dem mehr zurückliegenden der zweiten Oktoberhälfte — noch nicht ganz eingebracht war und bei Gerste, deren Mehl erst durch die in jüngster Zeit erlassenen Regierungsverordnungen als obligatorischer Bestandteil des Brotes vorgeschrieben worden ist, eine Zeitperiode in Betracht kommt, in der die natürliche Nachfrage dieser Sachlage entsprechend zur Geltung kam“. Das heißt: vor dem Erscheinen der Verordnung vom 1. November, durch die die Verwendung von Gerstenmehl bei der Broterzeugung vorgeschrieben wurde, war für besondere Preistreiber in diesem Artikel keine Möglichkeit. Gerste kostete in der zweiten Oktoberhälfte, nachdem über die Enquete, die zu jener Verordnung geführt hatte, eine amtliche Mitteilung erschienen war, immerhin schon zweiundzwanzig Kronen, also um etwa vier Kronen mehr als in normalen Jahren, aber immerhin war die Phantasie der Agrarier und der Börse viel mehr den eigentlichen Brotsfrüchten, Weizen und Roggen, zugewendet. Soll man sie dafür büßen lassen? In den ersten Wochen des November hat Gerste den Preisstand von sieben und zwanzig Kronen erreicht; es ist also, um mit der „Wiener Zeitung“ zu reden, nur „ein Ausgleich zwischen allen maßgebenden Gesichtspunkten“, wenn für Gerste und Mais nicht die Preise der zweiten Hälfte des Oktober, sondern die Preise der ersten Hälfte des November als angemessen erklärt werden. „Ausgleich zwischen allen maßgebenden Gesichtspunkten“, sagte der Wolf, als er das Lamm beim Fressen packte.

Für Wien werden die Höchstpreise (für 100 Kilogramm) ungefähr so aussehen:

1. / 11. 1914

Vermahlungs Vorschriften und Höchstpreise für Getreide, Mehl und Kartoffeln.

Der Krieg hat die beiden verbündeten Zentralmächte vor das wichtige Problem gestellt, die Ernährung der Bevölkerung auch ohne ausländische Zufuhren zu bewältigen. Auf der Tatsache, daß Deutschland und auch Oesterreich-Ungarn im Frieden große Importe beziehen (Deutschland etwa 18 Millionen Meterzentner Weizen, 30 Millionen Meterzentner Gerste und 10 Millionen Meterzentner Mais und über 25 Millionen Meterzentner andre Futtermittel), hatten unsere Gegner den Plan aufgebracht, die beiden Kaiserreiche auszuhungern. England hat die brutalsten Absperrungsmaßnahmen ergriffen, um Bezüge auch über das neutrale Ausland zu verhindern, Maßregeln, die über die Interessen der neutralen Staaten, wie zum Beispiel von Holland, Italien und der Schweiz, mit echt englischer Rücksichtslosigkeit hinweggehen. Es ist eine umgekehrte Kontinentalbarriere, die da versucht wird, die aber jedenfalls ebenso unwirksam bleiben muß, wie der einst von Napoleon gegen England geführte Handelskrieg. Allerdings mußten wir uns, ebenso wie Deutschland, rechtzeitig vorsehen und durch entsprechende Maßregeln dafür sorgen, daß die vorhandenen Vorräte richtig verteilt werden, und daß also das Vorkhandene nicht sorglos aufgezehrt werde.

Schon Ende Oktober 1914 hatte man bei uns gewisse Maßregeln ergriffen, nämlich das Verbot der Verarbeitung von Getreide und teilweise auch von Kartoffeln zu Spiritus, sowie die Herstellung eines „Kriegsbrottes“, das entsprechende Zusätze von Surrogatmehlen enthält, also entweder von Kartoffelmehl oder aber von Mehlen, die sonst bei uns nicht in allen Kronländern verbreitet sind, nämlich von Gersten- und Maismehl. Damit wird eine „Streckung“ der Getreidevorräte angestrebt. Die ungarische Regierung hatte am 8. November eine ähnliche Verfügung erlassen, die sich aber nur auf den Verkehr innerhalb der Länder der St. Stephanskrone erstreckt, also nicht auch für jenes Mehl gilt, das aus Ungarn nach Oesterreich ausgeführt wird.

Nunmehr haben sich aber beide Regierungen über die gleichen Vorschriften geeinigt, und zwar gleichzeitig mit der Vereinbarung von Höchstpreisen, die mit den Vermahlungs Vorschriften im engen Zusammenhang steht. Die Vorschriften über die Vermahlung und die Mehlmischung, die in beiden Staaten gleichmäßig erlassen werden, ordnen zunächst ein scharfes Ausmahlen an: Weizen ist bis zu 80 Prozent, eventuell bis 85 Prozent, Roggen bis zu 82 Prozent durchzumahlen. Futtermehle werden nicht mehr erzeugt, vielmehr wird alles, was außer Mele gewonnen wird, für den menschlichen Genuß bestimmt. Um nun die Hintermehle nicht zu schwarz werden zu lassen, wurde die Zahl der Mehlsorten an Stelle der bisher üblichen 8 bis 10 Nummern auf drei eingeschränkt und gleichzeitig für die beiden ersten Mehlsorten die Höchstmenge mit je 15 Prozent gebunden. Auf diese Weise wird die dritte Mehlsorte, Brotmehl genannt, 50 Prozent vom Weizengewicht ausmachen und somit ein schönes, nicht zu dunkles Produkt sein, das ein schmackhaftes Gebäck liefert. Mühlen, die aus Weizen nur eine Mehlsorte, ein sogenanntes Gleichmehl, erzeugen, müssen bis 85 Prozent durchmahlen. Aus Roggen darf ausnahmslos nur ein solches Gleichmehl hergestellt werden.

Von den drei Weizenmehlgattungen darf nur das Luxusmehl, das etwa dem bisherigen Nullmehl entspricht, unvermischt in Verkehr gebracht werden. Die beiden andern Sorten müssen Zumischungen erhalten, und zwar das Roggenmehl 30 Prozent Gerstenmehl, das Brotmehl entweder 33 Prozent Gerstenmehl oder 30 Prozent Mais- oder Kartoffelwalzmehl. Ähnlich muß das Roggenmehl vermischt werden. Dadurch, daß man über die Kriegsbrotvorschrift (Verordnung vom 31. Oktober 1914) hinausgeht und die Zumischung von Surrogatmehl

aufrichtiger und freudiger Anerkennung der militärischen Erfolge der tapferen österreichisch-ungarischen Armee, und wir sind entschlossen, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Reichen nicht nur zu wahren, sondern auch zu vertiefen und auszubauen. Wir zweifeln nicht einen Augenblick an dem endgültigen glänzenden Erfolg unserer beiderseitigen gerechten Sache und hoffen zuversichtlich, daß in beiden Reichen, mag der Krieg auch noch so lange dauern, und mögen Wechsel- und Zwischenfälle uns nicht erspart bleiben, niemals ein Zweifel oder eine kleinmütige Stimmung aufkommen wird. Dazu kann jeder einzelne und können vor allem die großen wirtschaftlichen Vereine beitragen, welche am besten die starke finanzielle und wirtschaftliche Kriegsbereitschaft kennen und zu würdigen vermögen, deren beide Reiche sich erfreuen dürfen.“

Der Kriegsausschuß der deutschen Industrie schreibt dem Gewerbeverein, daß er seine Begrüßung in den Tagen des Zusammenwirkens der beiden Heeresmassen mit doppelter Freude empfing und die Hoffnung teile, daß das politisch-militärische Bündnis auch die wirtschaftliche Freundschaft stärken und vertiefen möge, sowie daß nach siegreich durchgeführtem Kampfe das wirtschaftliche Leben unter innigen Beziehungen zu neuer und schöner Blüte sich entfalten werde.

Der Mitteleuropäische Wirtschaftsberein in Deutschland hat mit besonderer Genugtuung den Willen zu einem innigen Verhältnis beider Volkswirtschaften kundgetan. Der Wirtschaftsberein hofft, daß dieser Wille imstande sein werde, die Widerstände, die sich auf dem Wege zu diesem Ziele noch wiederholt einstellen dürften, zu überwinden.

Die Versammlung des Niederösterreichischen Gewerbevereines begleitete die Verlesung dieser Zuschriften mit überaus lebhaften Beifallskundgebungen.

Das vierte ungarische Moratorium.

Zahlungsausschub bis 31. Jänner 1915.

(Tel. des l. l. Telegraphen-Korrespondenzbureaus.)

Budapest, 30. November. Das Amtsblatt veröffentlicht heute die vierte Moratoriumsverordnung über die Gewährung eines neuerlichen Aufschubes zur Erfüllung privatrechtlicher Verpflichtungen, wodurch der zur Erfüllung privatrechtlicher Verpflichtungen gewährte Aufschub hinsichtlich aller jener Geldschulden, welche die gegenwärtige Verordnung von dem Aufschub nicht ausnimmt, bis einschließlich des 31. Jänner 1915 erstreckt wird.

Von den Ausnahmen der neuen Verordnung sind hervorzuheben, 25 Prozent der fälligen Versicherungssummen bei Lebens- und Unfallversicherungen, welche seitens der Versicherungs-gesellschaft auch während des Moratoriums zu zahlen sind; ebenso hat aber auch der Versicherte 25 Prozent der fälligen Gebühren zu bezahlen, wenn er nicht zur Kriegsdienstleistung einberufen wurde. Eine weitere Ausnahme von dem Aufschube sind Geldschulden aus einem vor dem 1. August 1914 ausgestellten Wechsel, einer derartigen kaufmännischen Anweisung sowie einem Lagerchein, insofern sie vor dem 1. Oktober fällig waren; ferner Geldschulden aus Schecks sowie aus Wechseln und kaufmännischen Anweisungen auf Sicht, von denen 10 Prozent auch während des Moratoriums an dem der Fälligkeit entsprechenden Tage des Monats Jänner zu bezahlen sind. Dieser letztgenannten Zahlung sind jedoch diejenigen, deren ständiges Geschäft, Betrieb, Wirtschaft oder Wohnung sich ausschließlich in dem Gebiete der Komitate Bereg, Szatmar, Ugocsa, Ung oder der Stadt Szatmar-Nemeti befindet, enthoben.

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember in Kraft und wird hiedurch die dritte Moratoriumsverordnung sowie deren Ergänzung vom 27. Oktober außer Kraft gesetzt; diese Verordnung erstreckt sich auch auf Kroatien.

Einstellung der Annahme von Zunder- sendungen in den Triester l. l. Lager- häusern.

für Triest-Freihafen und Triest-Südbahn (Sylozmagazin) eingestellt.

Derartige Sendungen werden daher von den Eisenbahnen zur Beförderung nicht angenommen.

Eine Darlehenskasse für Brüssel.

Frankfurt, 30. November. (Privattelegramm.) Laut „Frkf. Btg.“ plant ein Brüsseler Bankenkonsortium die Gründung einer Darlehenskasse für die Kriegszeit, die in erster Linie dem Kleinpublikum dienen soll.

Das englische Goldagio.

Frankfurt am Main, 30. November. (Privattelegramm.) Da die englische Pfundvaluta bereits 5 Prozent über den Parivert gestiegen ist, beschlossen nach einer Meldung der „Frankf. Btg.“ die skandinavischen Staatsbanken den Zusammenschluß, um einem Weitersteigen vorzubeugen.

Deutsche Aus- und Durchfuhrverbote.

(Tel. des l. l. Telegraphen-Korrespondenzbureaus.)

Berlin, 30. November. Die Ausfuhr und Durchfuhr von aufgelöstem Kautschuk, Gewindefschneidruppen, Brennholz jeder Art, Phosphorsulfiden, photographischen Objektiven, grauem Glas für Schneeschuhschellen, Zentralit sowie von natürlicher und künstlicher Soda wurde verboten.

Finanzielle Mitteilungen aus Berlin.

Gehobene Börsenstimmung. — Geldflüssigkeit und Ultimoliquidation. — Die Auergesellschaft.

Berlin, 30. November. (Privattelegramm.) Der Telegrammwechsel zwischen Kaiser und Reichskanzler, die Fahrt des Kaisers nach dem östlichen Kriegsschauplatz, die guten Nachrichten über das Vorgehen der deutschen und österreichischen Heere erzeugen eine sehr feste und zuversichtliche Stimmung, die zu einer erfreulichen Belebung des freien Verkehrs führt. Die Nachfrage nach den inländischen Anleihen setzte sich fort, für 3prozentige Anleihen griff eine weitere Erholung Platz. Die Aktien der hiesigen Banken blieben gesucht. Industriewerte zeigten keine einheitliche Haltung. Während die Kurse der Textilwerte und chemischen Werte neuerdings wesentlich höher genannt wurden, hielten die Aktien der für den Seeresbedarf arbeitenden Gesellschaften die vorgetragenen Kurssteigerungen nicht durchgehend voll aufrecht. Montanwerte strebten im Anschluß an die Auslassungen der Verwaltung in der Versammlung des Kaiser Eisen- und Stahlwerkes nach oben. Die italienischen Wertpapiere profitierten von Käufen des Heimatlandes, die durch den Stand des Wechselkurses erleichtert werden.

Devisen und fremde Banknoten verzeichneten geringfügige Veränderungen. Rubelnoten wurden etwas höher bezahlt. Auf dem offenen Markt hat der Geldbedarf nach Beendigung der Ultimoregulierung weiter nachgelassen. Tägliches Geld blieb mit 4½ Prozent und billiger erhältlich, der Privatdiskont wurde mit 5½ Prozent und darunter genannt. Für allererste Bankakzepten sind zu kulantesten Bedingungen Käufer auf dem Markt. Die gegenwärtige Geldflüssigkeit ist um so mehr bemerkenswert, weil auf die 3prozentige Kriegsanleihe ununterbrochen recht bedeutende Zahlungen stattfinden. Die Ultimoliquidation hat sich glatt abgewickelt. Der Abbau hat weitere Fortschritte gemacht und gleichzeitig haben verschiedene Geldnehmer von der Befugnis Gebrauch gemacht, die Lombarddarlehen ganz oder zum Teil zurückzahlen. Infolge der auf dem offenen Markt herrschenden Geldflüssigkeit ist es den Geldnehmern mehrfach möglich gewesen, sich Geld billiger als zu dem vom Börsenvorstand für den Monat Dezember auf 6 Prozent festgesetzten Zinsfuß zu verschaffen. Nachdem der Börsenvorstand den Zinsfuß für Ultimogeld vom Ende November bis Ende Dezember dieses Jahres auf 6 Prozent festgesetzt hat, läßt sich der durchschnittliche Schiebungssatz im laufenden Jahre berechnen. Er stellt sich auf 4,9 Prozent gegen 6 Prozent im vorigen Jahre und 5,4 Prozent im Jahre 1912.

Die Generalversammlung der Auergesellschaft genehmigte unter Protest mehrerer Aktionäre den freihändigen Rücklauf von Vorzugsaktien und setzte die Dividende der Stammaktien auf 25 Prozent fest.

Wien, 1. Dezember.

(Mündlich des Präsidenten des Internationalen Baumwollkongresses Macara.) Aus Berlin wird uns telegraphiert: Sir Charles Macara in Man-

Unser Weizenvorrat.

Das gewaltige Ringen in fast ganz Europa unterscheidet sich von den bisherigen großen Kriegen unter anderem auch dadurch, daß jetzt die ganze Bevölkerung und nicht nur unsere Soldaten allein stark in Mitleidenschaft gezogen wird. Es kämpfen sozusagen **V o l k s m a s s e n** der einzelnen Staaten miteinander. Die notwendige Folge davon ist aber, daß zu dem endgültigen Siege nicht nur unsere braven Soldaten beizutragen haben, sondern die ganze Bevölkerung. Ein jeder von uns, wenn er auch nicht auf dem Schlachtfelde steht, soll das Bewußtsein haben, daß das Vaterland auch auf seine Beihilfe rechnet. Diese Beihilfe besteht nun in einer **k r i e g s m ä ß i g e n L e b e n s f ü h r u n g**, an die sich die ganze Zivilbevölkerung gewöhnen sollte. Vorläufig wollen wir nun den einen Punkt davon berühren, nämlich das Sparen mit Lebensmitteln.

Die überwiegende Mehrzahl der Sachverständigen haben die Ansicht geäußert, daß unser Brotaetreide nicht ausreicht, um unseren Bedarf zu decken, falls wir damit in derselben Art und Weise verfahren wie in früheren Jahren. Wir müssen uns nämlich vor Augen halten, daß die diesjährige Weizenerte Ungarns einen Ausfall von über 10 Mill. Meterzentner zu verzeichnen hat. Im Durchschnitt der Jahre 1906 bis 1912 hat Ungarn etwas mehr als 46 Millionen Meterzentner Weizen erzeugt, im laufenden Jahre aber nur ungefähr 35 Millionen Meterzentner. In der Zeitperiode von 1906 bis 1912 hatten

wir aber dazu durchschnittlich fast zwei Millionen Meterzentner Weizen im Auslande angekauft. Da nun die österreichische Weizenproduktion im Jahre 1914 die gleiche wie im Durchschnitt der Jahre 1906 bis 1912 geblieben ist, so könnte die einheimische Produktion unseren Verbrauch an Weizen nicht decken, falls er nicht eingeschränkt werden sollte. Daher ist es notwendig und ein Gebot der Liebe zum Vaterlande, daß wir jetzt von den angeborenen Gewohnheiten, Brot aus Weizenmehl zu essen, möglichst ablassen und zu anderen Getreidearten greifen.

Einen guten Ersatz für das Brot aus Weizenmehl bietet uns Brot aus **G e r s t e n m e h l**. Was Nahrungsmittel anlangt, steht das letztere dem ersteren wohl nicht viel nach. Und nur des Geschmacks wegen dürfen wir nicht unseren verhältnismäßig kleinen Weizenvorrat vorzeitig aufzehren. Ein jeder Bürger muß es als seine Pflicht betrachten, daß er sich freiwillig, ohne erst von der Behörde mit gesetzlichen Maßregeln dazu verhalten zu werden, diesem Gebot der Notwendigkeit fügt, indem er in seinem Haushalt kein Weißgebäck verwendet.

Der einheimische Vorrat an Gerste könnte unseren Bedarf bei normalen Verhältnissen ganz decken. Denn aus der österreichisch-ungarischen Monarchie wurden im Laufe der Jahre 1907 bis 1912 durchschnittlich jährlich 1.942.000 Meterzentner Gerste mehr aus- als eingeführt. Die diesjährige Ernte deckt sich im allgemeinen mit dem Ernteertragsdurchschnitt der Jahre 1907 bis 1912. Somit werden wir einen Teil des Ausfalles an Weizen mit dem Uberschusse an Gerste decken können und müssen. Daher ist die Bestimmung unserer Regierung nur zu billigen, daß nämlich die Bäckereien nur eine Mehlmischung verwenden dürfen, die höchstens 70 % an Weizen- oder Roggenmehl enthält. Der Rest hat aus **G e r s t e n**, **M a i s**, **K a r t o f f e l w a l z m e h l** oder **K a r t o f f e l b r e i** zu bestehen. An diese höchst zeitgemäße Weisung sollte sich aber auch jenes Publikum halten, das sich selbst zu Hause sein Brotwerk bereitet. An diesem Grundsatz sollten auch die besser situierten Kreise festhalten. Es wäre ganz falsch, wenn sich die letzteren bei ihrer Budgetberechnung nur die jüngst festgesetzten Höchstpreise vor Augen hielten und zu dem Schlusse kämen, daß ihre Einnahmen den Gebrauch von Weizenbrot gestatten. Nicht nur, daß ein solches Verhalten die Versorgung der breiten Volksschichten mit Brot erschweren würde, sondern sie sollten noch überdies bedenken, daß die jetzt festgesetzten Preise für die wichtigsten Getreidearten nur dann auch in Zukunft in Geltung werden bleiben können, wenn das gegenwärtige Verhältnis der Vorräte an den einzelnen Getreidesorten durch eine zu starke Inanspruchnahme der einen oder der anderen Getreideart, besonders des Weizens, nicht derart verschoben werden wird, daß man zu einer neuen Festsetzung der Höchstpreise wird schreiten müssen. Um das zu verhüten, muß sich ein jeder, ob arm oder reich, strenge an die Weisungen der Regierung halten. Deshalb ist es Pflicht eines jeden Bürgers, daß er sparsam mit dem Brotgetreide umgeht, und daß er ganz besonders den Weizenvorrat **s p a r t**.

Der Economist.

Die Festsetzung der Höchstpreise für Getreide und Mehl.

Wien, 1. Dezember.

Spät, sehr spät ist die Einigung zwischen den beiden Regierungen über die Festsetzung von Höchstpreisen für Getreide erzielt worden. Die ziffermäßige Bestimmung ist aber noch nicht erfolgt. Sie wird für die nächsten Tage erwartet, und zwar dürfte die Festsetzung der Preisgrenzen in Ungarn komitatweise zu erfolgen. Die österreichische Reichshälfte ist in ihrer Versorgung denn doch auf ungarische Zufuhren angewiesen und eine autonome Festsetzung der Höchstpreise in Oesterreich ohne Rücksichtnahme auf die ungarischen Preisbestimmungen könnte zu unliebsamen Konsequenzen führen. Insbesondere würden zu niedrige Preise im Verhältnis zu Ungarn bewirken können, daß die Einfuhr ungarischen Getreides, die eben benötigt wird, unmöglich gemacht wird, und so würde die Preisbestimmung die Konsumversorgung in der diesseitigen Reichshälfte erschweren. Aus diesem Grunde wird zunächst die Festsetzung der Preise in Ungarn abgewartet und dann erst mit der gleichen Maßregel in Oesterreich vorgegangen werden. Die österreichische Verordnung stellt wohl das Prinzip auf, nach welchem die Preisfestsetzungen für Getreide in den einzelnen Gegenden zu erfolgen haben. Diese Richtlinie will jedoch eigentlich nur besagen, daß nicht die hohen Preise der zweiten und dritten Novemberwoche, sondern die immerhin um 2½ bis 3 Kronen niedrigeren Notierungen der zweiten Oktoberhälfte zur Grundlage genommen werden sollen. Es ist selbstverständlich, daß in einem so großen Reiche wie Oesterreich-Ungarn eine einheitliche Festsetzung der Getreidepreise ausgeschlossen erscheint. Die Preise in den einzelnen Gebieten werden eben durch die lokalen Produktionsverhältnisse, durch die Notwendigkeit, Getreide eventuell einzuführen, durch die Möglichkeit, daß gerade diese einzelnen Gegenden (auch in Bisleithanien) Ausfuhrgebiete sind, endlich durch die Konsumverhältnisse, unter welche auch der Bestand selbst nur einer großen Mühle innerhalb einer Produktionsgegend zu rechnen sind, bestimmt. Ganz ähnlich lagen auch die Verhältnisse im Deutschen Reiche, und so wurden dort für 32 geographische Gebiete Höchstpreise festgesetzt. Nun ist es gerade jetzt, insbesondere bei den unregelmäßigen Verkehrsverhältnissen denkbar, daß sich in einzelnen, sogar oft größeren Räumen durch Verkehrsstörungen oder eine gerade erfolgte Behebung der Verkehrserschwerungen nach längerer Zeit abnorme Preise herausgebildet haben, die vielleicht durch die Unmöglichkeit des Transports oder durch einen plötzlich wieder nach längerer Pause einsetzenden starken Verkehr bestimmt wurden. Solche Anomalien können in einzelnen, und zwar ziemlich großen Gebieten in der zweiten Oktoberhälfte geherrscht haben, und das ist übrigens keine willkürliche Annahme, sondern in einzelnen Gebieten Tatsache. Eine fast durch das ganze Reich gehende Unregelmäßigkeit in der Preisbildung bestand auch darin, daß Getreide in vielen Gegenden, die auf die Einfuhr ungarischen Getreides im letzten Ende angewiesen sind, trotzdem entweder nicht höher, mit vollkommener Ignorierung der Frachtkosten, oder sogar vorübergehend absolut niedriger notierte wie die entsprechenden Getreidequalitäten an den ungarischen Bezugsorten. Der Grundsatz, den Durchschnittspreis der beiden letzten Oktoberwochen als Höchstpreis festzusetzen, wird sich daher nicht so glatt und einfach durchführen lassen. Ja, es wird vielleicht an einigen Orten geradezu unmöglich sein, weil, wie bereits erwähnt, denn doch, um nicht durch die Festsetzung vom Höchstpreissystem in einzelnen Gegenden die ordentliche Getreideversorgung auszuschließen und eine Übertretung der Maximalpreisbestimmungen geradezu zu erzwingen, auf die Höchstpreise in Ungarn Rücksicht genommen werden soll und die Preisgrenzen viel weniger im Hinblick auf die Notierungen der letzten Oktoberwochen festzusetzen sein werden als auf die ungarischen Höchstpreise aus jenen Gebieten, welche der Frachtlage nach zur Versorgung dieser österreichischen Gebiete herangezogen werden müssen. Der § 1 der Verordnung vom 28. November 1914 weist die politischen Behörden auch an, auf alle diese Momente bei der Preisnormierung Rücksicht zu nehmen.

Es muß schon aus diesem Grunde als ein Fehler bezeichnet werden, daß die kaiserliche Verordnung vom 28. November 1914 gewissermaßen nur ein Rahmengesetz ist und daß nicht zugleich auch die tatsächliche Festsetzung der Preise erfolgte. Nachdem, wie bereits gesagt, auch wir in der diesseitigen Reichshälfte von den Preisen in Ungarn abhängig sind, hätte auch der ungarische Preis den Gegenstand der Vereinbarung bilden müssen. Es war auch Zeit genug, im Laufe der Unterhandlungen sich mit Fachmännern aus den verschiedenen Gebieten ins Einvernehmen zu setzen, um die Höchstpreise für die einzelnen politischen Bezirke festzustellen, wobei ja weder nach dem Umfange des Sprengels der politischen Behörde erster Instanz, noch etwa schematisch nach Statthalterei-sprengeln vorgegangen werden wird, sondern auch hier bei Bestimmung der Preise die besonderen Verschiedenheiten innerhalb der Kronländer Berücksichtigung finden müssen. Es ist ohnedies zu befürchten, daß, ebenso wie in Deutschland von Seiten der politischen Behörden einige Mißgriffe gemacht wurden, auch hier Korrekturen von Seiten der Zentralbehörden sich als notwendig herausstellen werden. Daß übrigens die Erlassung eines bloßen Rahmengesetzes ohne gleichzeitige Fixierung der Preise eine sehr bedenkliche Seite hat, zeigte sich schon gestern ganz klar. Der Getreideverkehr in beiden Reichshälften stockte absolut, weil niemand sich berechnen konnte, welche Preise als Höchstpreise normiert werden würden. Wenn nun auch gestern vollzogene Abschlüsse vor der amtlichen Normierung der Höchstpreislagen als legale zu betrachten sind, gleichviel zu welchen Preisen sie erfolgten, so läuft doch der Käufer Gefahr, bei allfälligen Ueberzahlungen, bei weiterer Veräufnerung oder Verarbeitung des Produkts Schaden er-

leiden zu müssen, und der allzu ängstliche Verkäufer besorgt, nicht den höchstmöglichen Preis erzielt zu haben. Soll daher das Geschäft nicht durch längere Zeit unterbunden sein, so muß nunmehr der zweite Schritt: die Ausfüllung des Rahmens, baldmöglichst erfolgen.

Dst und oft wurde die Festsetzung der Höchstpreise verlangt. Wenn sie so lange hinausgeschoben wurde, erscheint das aus den verschiedensten Gründen sehr bedauerlich. Zunächst im Interesse der konsumierenden Bevölkerung, weil sie dann, da immerhin die Tagespreise der Bestimmung der Höchstpreise zugrunde gelegt werden müßten, geringere Opfer für die Befriedigung des täglichen Bedarfs zu bringen gehabt hätte als jetzt. Die Getreidepreise haben durch die Verzögerung des Eingriffes der Regierung eine Höhe erreicht, die in der Geschichte der Preisbildung einzig dasteht. Bis 35 Kronen für einen Meterzentner Weizen, bis 37 Kronen für einen Meterzentner Roggen, bis 30 Kronen für einen Meterzentner Gerste, 26 Kronen und darüber für einen Meterzentner Mais, das sind Preise, die sich vor Kriegsausbruch die kühnste Phantasie nicht als möglich vorstellen konnte. Wenn von diesen Preisen nun selbst zwei bis drei Kronen per Meterzentner und sogar darüber bei Festsetzung der Maximalpreise abge schlagen werden, bleibt die Belastung der Bevölkerung dennoch bei Deckung des dringendsten Lebensbedarfes eine enorme. Andererseits steht es fest, daß gerade die jetzigen hohen Preise nur den Begüterten unter den Landwirten zugute kommen können, das heißt jenem Teile, der in der glücklichen Lage war, abwarten und mit dem Verkauf des Getreides zurückhalten zu können. Es gibt zwar eigenartige Volkswörter, wenn dieser Name angewendet werden kann, welche in der letzten Zeit ausgesprochen haben, daß eine Verteuerung des Brotgetreides darum nicht bedauerlich sei, weil der Konsum eingeschränkt und das Durchhalten mit den vorhandenen Getreidevorräten erleichtert werde. Derartige Grundsätze mögen einen Schein von Berechtigung haben, soferne es sich um Luxusartikel handelt. Aber in Oesterreich ist der Getreideverbrauch in normalen Zeiten ohnedies im Verhältnis zu Deutschland ein geringerer, da die österreichische Bevölkerung minder gut genährt ist als die deutsche. Eine weitere Einschränkung des Brotkonsums wäre für die Volksgesundheit — und an die muß man ja denken — eine Gefahr. Andererseits wird im Falle der Teuerung der Lebensmittel die überwiegende Zahl in der Bevölkerung wohl auf die Erfüllung anderer Bedürfnisse verzichten, nicht aber auf den dringendsten Nahrungsbedarf. Die hohen Getreidepreise werden die Einschränkung des Konsums über ein gewisses Maß hinaus nicht zur Folge haben, wohl aber für andere Artikel die Kaufkraft der Bevölkerung, die zu erhalten wohl gerade jetzt eine unbedingte Notwendigkeit ist, wesentlich schwächen. Es kann daher nicht oft genug wiederholt werden, daß die späte Festsetzung der Getreidehöchstpreise als eine bedauernde Vernachlässigung der wichtigsten Interessen angesehen werden muß. Aber daraus erwachsen noch andere Schwierigkeiten. Es erschien den beiden Regierungen unerlässlich, die Höchstpreise nicht unwesentlich unter den exorbitanten Notierungen der letzten drei Wochen festzusetzen. Nun waren auch während dieser letzten Zeit Händler und Produzenten, und zwar auch solche Kreise, die sich von jeder Spekulation fernhielten, gezwungen, Getreide zu erwerben. Eine Mühle muß eben immer einen bestimmten Vorrat von Vorräten haben, um nicht plötzlich zu einer Betriebs Einstellung gezwungen zu werden, ebenso wie der Händler, um nicht seine Kundenschaft völlig zu verlieren, Lager in einem gewissen Umfange halten muß. Dies gilt nicht nur für den Getreide-, sondern auch für den Mehlgroßhandel, aber auch für den Mehlbetailisten, verpflichtet ist, bei einer ordentlichen Geschäftsführung für die Kundenschaft mindestens für mehrere Tage den Bedarf auf Lager zu halten. Durch die gestrige Festsetzung der Höchstpreise werden nun all diese Bestände wesentlich entwertet und Handel und Produktion nicht unansehnliche Verluste erleiden. Diese Schädigung weiter Kreise, die heute als unabwendbar hingenommen werden muß, wäre zu vermeiden gewesen, wenn der Eingriff zu einer Zeit erfolgt wäre, in welcher die Preissteigerung auf den offenen Märkten noch nicht die Dimensionen der letzten Zeit angenommen hätte und daher die Höchstpreisfestsetzung sich von den Tagespreisen nicht hätte entfernen müssen: ein Vorgehen, welches in Deutschland geübt wird.

Wir wollen hoffen, daß die Schwierigkeiten bei der Festsetzung der Preise in den einzelnen Bezirken bald überwunden und die Schädigungen des Handels und der Produktion nicht allzu groß sein werden. Die Bestimmungen über die Vermahlung und die vorzugsweise Verwendung des Mehles zur Broterzeugung scheinen wohl zweckmäßig und geeignet, dahin zu wirken, daß wir mit den Vorräten an Brotgetreide unser Auslangen finden. Vorwiegend sollen noch andere Getreidegattungen, Gerste, Mais, Hafer und zum Teil auch die Kartoffeln, bei der Mehl- und Gebäckserzeugung in jenem Maße herangezogen werden, als es die hygienischen Grundsätze gestatten; gleichzeitig soll ein Zwang ausgeübt werden, daß die hygienisch möglichste und ökonomisch nützlichste Verwendungsart auch tatsächlich erfolge. Auch ist es wichtig, daß eine Verminderung der Anzahl der Mehlmüller festgesetzt werde, hauptsächlich deshalb, weil dadurch nicht bloß die Preisbildung des Mehles vereinfacht, sondern auch die Sicherheit geboten werden wird, daß der menschlichen Nahrung all dasjenige aus dem Getreide zugeführt wird, was sich für sie eignet, d. h., daß nicht, wie es sonst in normalen Zeiten der Fall ist, über das unbedingt notwendige Maß hinaus ein Teil der Ausbeute des Brotgetreides zu Futterungszwecken verwendet wird. Ebenso zweckmäßig erscheint die Festsetzung der Expropriationsmöglichkeit bei jenen Produzenten, welche ihre Vorräte zu den Höchstpreisen nicht abgeben wollen. Diese im § 6 der Verordnung erfolgte

Festsetzung erschien unbedingt notwendig, wenn nicht die Festsetzung der Höchstpreise ein Fiasco bedeuten sollte, d. h., wenn nicht Höchstpreise zwar normiert werden, ihre Wirkung aber für die Bevölkerung durch eine spekulative Zurückhaltung der Produzenten illusorisch gemacht werden sollte. Diese letztere Bestimmung gibt auch die Möglichkeit, daß in großen Konsumzentren die Versorgung in die Hände der Behörden selbst gelegt werde, wenn sich herausstellt, daß sie sonst in unökonomischer Weise erfolgen würde. Bedauerlich erscheint es, daß nicht auch ein Verfüttungsverbot für Gerste erlassen und daß auch nicht bestimmt wurde, welches Quantum von Mais von der Verfüttung ausgeschlossen sein muß. Wenn man die richtige Absicht hat, für eine ökonomisch und wirtschaftlich richtige Verwertung der vorhandenen Vorräte zu sorgen, so muß man in Durchführung dieses Gedankens bis an das letzte Ende gehen und auch dafür sorgen, daß menschliche Nahrungsmittel nicht für Zwecke der Tierfütterung verwendet werden; zumindest müßte eine derartige Verwertung innerhalb der unumgänglich notwendigen Grenzen gehalten werden, zumal die eigentlichen Futtermittel in diesem Jahre so reichlich reichlich wurden, daß auch bei diesen Einschränkungen ein Futtermangel ausgeschlossen sein wird.

Die Verzögerung der Preisbestimmung.

Auch heute konnte sich an der Getreideborse in Wien ein regelmäßiges Geschäft nicht entwickeln. Die gleiche Nachricht lag auch aus Budapest vor, und so herrschte an beiden Plätzen vollkommene Geschäftsjähle. Die Ungewißheit über die Bestimmung der Höchstpreise hindert jede geschäftliche Tätigkeit. Heute verlautet, daß die Bestimmung der Preise in Ungarn erst Anfang nächster Woche, die der Preise in Oesterreich erst zwischen 10. und 15. Dezember zu erwarten sei. Diese Verzögerung wurde heute in den beteiligten Kreisen einer scharfen Kritik unterzogen. Man sprach allgemein die Meinung aus, daß während der langwierigen Verhandlungen zwischen den beiden Regierungen wohl Zeit gewesen wäre und die Möglichkeit bestanden hätte, die Vorbereitungsarbeiten derart zu beenden, daß gleichzeitig mit der Verordnung vom 28. November auch die Preisfestsetzungen hätten erfolgen können. Es gibt Mühlen-etablissemments, die zur Aufrechterhaltung ihrer Betriebe in den allernächsten Tagen Käufe vornehmen müssen, sowie Mehlhändler, die in der gleichen Lage sind, und diese werden nun die Gefahr auf sich nehmen müssen, durch eine eventuell niedrigere Festsetzung der Höchstpreise Verluste zu erleiden, die nur durch die Verzögerung in der Preisbestimmung herbeigeführt wurden. So sollen auch tatsächlich heute trotz der totalen Geschäftslosigkeit einzelne Abschlüsse erfolgt sein, die jedoch bei der Zurückhaltung der Produzenten nur dadurch zustande gekommen sind, daß wesentlich höhere als die zu erwartenden Maximalpreise gezahlt wurden. In Mais zeigt sich die Wirkung der Bestimmung der Preise am meisten, und man war heute schon gezwungen, die Preise dieses Artikels wesentlich herunterzusetzen.

Die Einführung von Kartoffelhöchstpreisen.

Die Einführung der Höchstpreise für Getreide und Mehl ist im Einvernehmen zwischen der österreichischen und der ungarischen Regierung erfolgt. Außerdem wird in Oesterreich gesondert die gleiche Maßregel für Kartoffeln getroffen werden. In ungefähr acht Tagen dürfte nach den bestehenden Absichten die Einführung von Höchstpreisen für Kartoffeln durch eine Verordnung verfügt werden. Diese Verordnung wird zunächst Höchstpreise für den Großhandel bestimmen. Die Festsetzung der Detailpreise soll durch die Landesstellen vorgenommen werden, und die Verordnung wird in dieser Hinsicht eine spezielle Ermächtigung enthalten. Die einzuführenden Höchstpreise für Kartoffeln werden sich an jene Preise anschließen, die in der zweiten Hälfte des Monats Oktober gegolten haben. Die Festsetzung der Preise erfordert bei Kartoffeln besondere Vorsicht, weil in einzelnen Ländern große Preistreiberien stattgefunden haben und die Preise dem normalen Niveau und den wirklich vollzogenen Abschlüssen des Konsums angepaßt werden müssen.

Mehl und Brot.

Im Deutschen Reiche sind Höchstpreise für Getreide am 28. Oktober verordnet worden. Bei uns werden die Höchstpreise für Getreide, wenn es gut geht, am 10. Dezember, also reichlich sechs Wochen später, in Kraft treten. Aber wir gleichen die Differenz aus, indem wir — vom 10. Dezember an, wenn es gut geht — Höchstpreise nicht nur für Getreide, sondern auch für Mehl haben werden. Sollen's uns nachmachen!

Die Methode, die bei der Festsetzung der Mehls-Höchstpreise angewendet wird, ist grundsätzlich richtig. Um so beklagenswerter ist es, daß ihre Anwendung verfehlt ist. Der Höchstpreis des Getreides wird durch die politische Landesbehörde festgesetzt. Den Mühlen wird genau vorgeschrieben, wie sie das Getreide zu vermahlen, das heißt welche Mehlsorten sie zu erzeugen haben, in welchem Verhältnis diese Sorten gemischt werden müssen, bevor sie in den Verkehr gebracht werden, und hierfür werden nun den Mültern bestimmte, in Prozenten des Getreidepreises ausgedrückte Zuschläge zu den Höchstpreisen von Weizen, Roggen, Gerste und Mais erlaubt. Das ist alles durchaus vernünftig — in der Theorie.

Die Verordnung sagt: Aus 100 Kilogramm Weizen sind herzustellen: 15 Kilogramm Mullermehl, 15 Kilogramm Roggenmehl und 50 Kilogramm Brotmehl; aus 100 Kilogramm Roggen 82 Kilogramm Roggenmehl; aus 100 Kilogramm Gerste 70 Kilogramm Gerstenmehl. Der Preis, zu dem der Müller diese Mehle verkaufen darf, wird nun so bestimmt, daß das Mullermehl 67,5 Prozent, das Roggenmehl 57,5, das Brotmehl 17,4, das Roggenmehl 35,3, das Gerstenmehl 57,8 Prozent mehr kosten soll, als der Höchstpreis der betreffenden Getreidesorte beträgt. Ob diese Ansätze richtig gewählt sind, soll nun folgende Rechnung zeigen, bei der wir freilich einen Vorbehalt machen müssen: für die A l e i e sind — im Gegensatz zu Deutschland — keine Höchstpreise normiert. Es ist absolut unerfindlich, warum dies unterlassen worden ist, denn die Vermutung, daß — ungeachtet der berechtigten Interessen der Landwirtschaft, die billiges Viehfutter braucht — die Preistreiber in Futtermitteln weitergehen dürfen soll, nur damit den Herren Mültern nicht auf den Heller genau nachgerechnet werden könne, welches M i l l i o n e n g e s c h e n t die Verordnung über die Höchstpreise für sie bedeutet, die ist natürlich durchaus unstatthaft und vorweg abzuweisen. Wir müssen also bei unserer Rechnung die jetzt geltenden Kleiepreise anwenden, obwohl es ganz sicher ist, daß die Kleiepreise lustig werden weitergetrieben werden, die Rechnung sich also in Wirklichkeit noch erheblich günstiger für die Müller stellen wird, als sich bei unserer Annahme ergibt.

Wenn der W e i z e n 40 Kronen für 100 Kilogramm kostet, so erhält der Müller für:

$$\begin{aligned} 1 \text{ Kilogramm Mullermehl } 40 + \frac{40 \cdot 67,5}{100} &= 67 \text{ Heller} \\ 1 \text{ „ Roggenmehl } 40 + \frac{40 \cdot 57,5}{100} &= 63 \text{ „} \\ 1 \text{ „ Brotmehl } 40 + \frac{40 \cdot 17,4}{100} &= 46,96 \text{ „} \end{aligned}$$

Da er nun aus 100 Kilogramm Weizen nach der Vorschrift 15 Kilogramm Mullermehl, 15 Kilogramm Roggenmehl und 50 Kilogramm Brotmehl erzeugen muß, so bleiben ihm — wenn für Verkaufung 3 Kilogramm abgerechnet werden — 17 Kilogramm Kleie, für die heute 15,5 Heller für das Kilogramm (ohne Sach) bezahlt werden. Sein Gesamterlös ist also $15 \times 67 + 15 \times 63 + 50 \times 46,96 + 17 \times 15,5$, somit 45 Kronen 61 Heller, während er für den Weizen 40 Kronen gezahlt hat. Bei R o g g e n ergibt die gleiche Rechnung, wenn der Höchstpreis der Frucht mit 32 Kronen und der Preis der Roggenkleie mit 14,5 Kronen (ohne Sach) angenommen wird, daß dem Einkaufspreis des Getreides von 32 Kronen ein Erlös für die Mahlprodukte von 37 Kronen 68 Heller gegenübersteht. Bei der Gerste (70 Kilogramm Mehl

à 41,82 Heller, 22 Kilogramm Gerstenschrot à 22 Heller, 5 Kilogramm Spreu à 3,5 Heller ohne Sach) beträgt der Höchstpreis 26,4 Kronen, der Erlös des Müllers 34 Kronen 28 Heller. Es bleiben also dem Weizenmüller 5 Kronen 61 Heller, dem Roggenmüller 5 Kronen 68 Heller und dem Gerstenmüller 7 Kronen 78 Heller.* Aus diesen Erträgen hat der Müller alle Spesen (Gehalte, Böhne, Kraft, Verkaufsspesen u. s. w.), dann die Abschreibungen und die Verzinsung des investierten Kapitals zu decken. Wir behaupten nun, daß die Summe aller dieser Kosten bei der Weizenmüllerei nicht mehr als 3,5 Kronen, bei der Roggenmüllerei nicht mehr als 2 Kronen, bei der Gerstenmüllerei nicht mehr als 2 Kronen 40 Heller für 100 Kilogramm Getreide beträgt. Wenn man dem Müller einen Reingewinn selbst von einer halben Krone zubilligen will (über die Abschreibungen und Zinsen hinaus!), so bedeutet die Verordnung, deren Zweck es ist, der Bevölkerung möglichst billiges Mehl zu verschaffen, ein Geschenk an die Herren Müller, das das Weizenmehl um etwa zwei Heller, das Roggenmehl um mehr als drei Heller, das Gerstenmehl um fünf Heller verteuert. Wir bedauern, daß die Protokolle der Konferenzen, die zwischen den Regierungsvertretern und deren Beratern aus den Kreisen der Müller stattgefunden haben, nicht veröffentlicht werden. Man würde sonst genau wissen, wer die Herren sind, die die Regierung so falsch informiert haben und diese Zeit der Not und der Teuerung dazu benützen, um sich schamlos zu bereichern. Das so wesentlich vereinfachte Mahlverfahren, das die Regierung vorschreibt — statt acht Weizenmehlsorten dürfen in Zukunft nur noch drei erzeugt werden —, führt ganz automatisch zu einer Verbilligung des Betriebes, also zu einer Herabsetzung der von uns angegebenen Kosten der Vermahlung. Ebenso wirkt die Vorschrift, daß gegen Barzahlung zu verkaufen ist, so daß Verluste aus Kreditgewährung ausgeschlossen sind. Daß es schlecht eingerichtete Mühlen gibt, die teuer arbeiten, mag ja sein. Aber kann der Hinweis auf Betriebe, die nicht leistungsfähig sind, rechtfertigen, daß die leistungsfähigen Mühlen nun unerhörte Millionenverdienste werden buchen können?

Auch in anderen Punkten zeigt sich, daß die Regierung nicht ehrlich beraten worden ist. Die Höchstpreise von Weizen und Roggen gelten für Getreide, von dem ein Hektoliter 76 oder 70 Kilogramm wiegt. Beträgt aber das Gewicht des Hektoliters Weizen oder Roggen mehr oder weniger als 76 oder 70 Kilogramm, so steigt oder sinkt der von der Landesbehörde festgesetzte Höchstpreis bei Weizen um 20, bei Roggen um 15 Heller für den Meterzentner, es dürfen aber diese Zu- oder Abschläge für nicht mehr als drei Kilogramm gemacht werden. Was nun geschehen wird, ist sofort klar: jede Mühle wird behaupten, daß sie Weizen im Gewicht von 79 Kilogramm, Roggen im Gewicht von 73 Kilogramm gekauft habe, auch wenn das Getreide weniger als 76 oder 70 Kilogramm gewogen hat, und wird versuchen, die Mehlspreise auf Grund der um 60 und 45 Heller höheren Preise zu kalkulieren. An solchen Versuchen wird es nicht fehlen und Organe zur wirksamen Kontrolle der Mühlen gibt es ja nicht.

Ein anderes Hintertürchen — eigentlich ein recht großes Tor —, das zum Wege führt, auf dem unerlaubte Profite gemacht werden können, wird durch folgende Bestimmungen geöffnet. Die Verordnung bestimmt:

§ 2. Aus Roggen ist nur ein G l e i c h m e h l zu erzeugen; zur Herstellung dieses Mehles ist der Roggen bis zu 82 Prozent durchzumahlen.

§ 3. W e i z e n k o c h m e h l darf nur in einer Mischung in Verkehr gebracht werden, welche 70 Prozent Weizen- und 30 Prozent Gerstenmehl enthält.

W e i z e n b r o t m e h l sowie Weizenkleie darf nur in einer Mischung in Verkehr gebracht werden, welche aus

*) Die analoge Rechnung für M a i s wird hier unterlassen, da dem Verfasser die Verhältnisse der Maismüllerei nicht bekannt sind.

67 Prozent Weizenmehl und 33 Prozent Gerstenmehl oder aus 70 Prozent Weizenmehl und 30 Prozent Maismehl oder Kartoffelwalzmehl oder feines Reismehl besteht.

§ 4. R o g g e n m e h l darf nur in einer Mischung in Verkehr gebracht werden, welche aus 67 Prozent Roggenmehl und 33 Prozent Gerstenmehl oder aus 70 Prozent Roggenmehl und 30 Prozent Maismehl oder Kartoffelwalzmehl oder feines Reismehl besteht.

§ 5. Bei Herstellung der W e i z e n b r o t m e h l, Weizenkleie und Roggenmehlmischungen können das Gerstenmehl, das Maismehl, das Kartoffelwalzmehl und das feine Reismehl auch zusammen, jedoch stets nur je zwei dieser Mehlgattungen, zur Mischung verwendet werden; das Gesamtquantum der beigemischten Mehle darf 30 Prozent der herzustellenden Mehlmischung nicht übersteigen.

W e i z e n b r o t m e h l und Weizenkleie dürfen mit Roggenmehl in beliebigem Verhältnis gemischt werden; eine solche Mischung darf jedoch gleichfalls nur mit Gerstenmehl, Maismehl, Kartoffelwalzmehl oder feinem Reismehl in der im § 3, Absatz 2, und § 4 bezeichneten Proportion vermischt in Verkehr gebracht werden.

§ 6. Zur Herstellung von G e r s t e n m e h l ist die Gerste bis zu höchstens 70 Prozent durchzumahlen.

§ 7. Die in den §§ 3 bis 5 vorgesehene Mehlmischungen sind grundsätzlich schon in der Mühle zu bewerkstelligen, wobei es keinen Unterschied macht, ob diese Mischung durch Vermahlung der gemischten Getreidesgattungen oder durch mechanisches Zusammenmischen der sondergemahlten Mehlgattungen erfolgt.

Ob die vorgeschriebenen Mustrungen durchaus richtig bestimmt sind, wird die Erfahrung lehren. Wie sich die Regierung die Kontrolle vorstellt, wissen wir nicht, und daß eine wirksame Kontrolle außerordentliche Schwierigkeiten bietet, ist ohneweiters klar. Aber eine Bestimmung fordert zum Betrug geradezu heraus. Die Mischung der Mehle muß in der Mühle selbst erfolgen entweder durch Mischung des Mahlgutes (indem also schon der Roggen mit der Gerste gemischt wird) oder durch Mischung der Mehle. Praktischer und billiger ist es natürlich, die gemischten Getreidesorten zu mahlen. Dem steht aber entgegen, daß Roggen bis zu 82 Prozent durchzumahlen ist, Gerste aber bis zu höchstens 70 Prozent, was praktisch auf ein Verbot der in der Verordnung selbst doch ausdrücklich gestatteten und wünschenswerten Vermahlung der Mischung von Roggen und Gerste hinausläuft. Was liegt nun näher, als daß der Müller trotz der Vorschrift Roggen und Gerste zusammen vermahlt und sich einen recht beträchtlichen Nutzen verschafft? Daß Gerstenmehl, bis zu 82 Prozent ausgemahlen, ein durchaus entsprechendes Produkt ist, leidet keinen Zweifel und das Kriegsministerium kann darüber genaue Auskunft geben.

Noch ist ein Wort über das Verhältnis der neuen Verordnung zu der Verordnung vom 31. Oktober zu sagen, durch die die Verwendung von Roggen- und Weizenmehl bei der Broterzeugung geregelt wurde. Diese Verordnung ist nicht aufgehoben, vielmehr wird in der neuen Verordnung ausdrücklich auf sie Bezug genommen: „Für die gewerbsmäßige Broterzeugung gelten die Vorschriften der Ministerialverordnung vom 31. Oktober.“ Danach ist eine Mehlmischung zu verwenden, die höchstens 70 Prozent von Roggen- oder Weizenmehl enthält. „Der Rest hat aus Gersten-, Mais-, Kartoffelwalzmehl oder Kartoffelbrot zu bestehen.“ Sat zu bestehen — also zwingende Vorschrift. In der neuen Verordnung wird nun auch von der Verwendung von feinem Reismehl gesprochen — diese Bezeichnung ist übrigens nicht sehr glücklich —, das dem Weizenbrotmehl und dem Roggenmehl beigemischt werden darf, offenbar also für die Brotbereitung gestattet wird. Der Widerspruch ist nicht wegzuleugnen, aber auch nicht aufzuklären. Darf nun feines Reismehl verwendet werden oder nicht? Man hat uns so lange auf die neuen Verordnungen warten lassen, daß es nicht unbescheiden genannt werden darf, wenn wir gehofft haben, die neuen, so gründlich erwogenen und vorbereiteten Verordnungen würden allgemein verständlich sein. Die Kunst, Gesetze zu machen, muß wohl eine sehr schwere sein.

Nun heißt es abwarten, was die Landesbehörden tun und vor allem, wie sich die Dinge in der Praxis entwickeln werden. Fest steht vorläufig nur, daß die Müller zufrieden sind. Das ist immerhin etwas. Vielleicht nicht eben das, was wir gerade von dieser Aktion erhofft haben. Aber dann war es wohl nur unsere eigene Schuld.

3. XII. 1914.

Die Höchstpreise für Mehl in Wien.

Die Höchstpreise für Getreide und Mehl.

Von Professor Dr. Rudolf Koblisch.

Wien, 2. Dezember.

Nach langen und schwierigen Verhandlungen der österreichischen und ungarischen Regierung sind am 28. November Verordnungen über die Festsetzung der Höchstpreise für Getreide und Mehl sowie für die Inverkehrsetzung von Mehl erschienen. Die politischen Landesbehörden haben in ihrem Verwaltungsbezirk für den Großhandel mit Weizen, Roggen, Gerste und Mais Preisätze zu bestimmen, welche beim Verlaufe nicht überschritten werden dürfen; das Handelsministerium kann im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium diese Höchstpreise überprüfen.

Man ist bei uns nicht wie in Deutschland bis zur Festsetzung absoluter Höchstpreise vorgegangen, sondern hat eine komplizierte Berechnungsart gewählt. Die Weizen- und Roggenhöchstpreise werden auf Grundlage des Durchschnittes der in den letzten zwei Wochen des Monats Oktober laufenden Jahres im Großhandel des betreffenden Verwaltungsgebietes gezahlten Preise, die Gerste- und Maishöchstpreise auf Grundlage des Durchschnittes der Preise in den ersten zwei Wochen des Monats November laufenden Jahres ermittelt.

Hierbei entsteht die Frage, welche konkret gezahlten Preise im Oktober oder November der Berechnung zugrundegelegt werden sollen. Bekanntlich werden in Wien und Niederösterreich, um das zunächst interessierende Verwaltungsgebiet herauszugreifen, fünf bis sechs Probenorten und Qualitäten des Weizens und der Gerste, noch mehr des Roggens, gehandelt und notiert, die im Preise sich nicht unwesentlich unterscheiden. Die „Warenpreisberichte“, welche von den Ministerien für Handel und Ackerbau zusammengestellt werden, teilen in ihrer letzten Nummer vom 26. November d. J. mit, daß slowakischer und Schüttler Weizen in Wien 22 Kronen bis 22 Kronen 30 Heller notierte, während Marchfelder Weizen nur 21 Kronen 30 Heller bis 21 Kronen 75 Heller notierte. Es entsteht daher die Frage, wie der einheitliche Durchschnittspreis für Weizen, Roggen und so weiter berechnet werden soll. Weiters wirft sich die Frage auf, wie man mit der jeweils niedrigsten und höchsten Notierung zu verfahren habe. In den erwähnten amtlichen Warenpreisberichten wird aus den beiden Originalnotierungen rein arithmetisch eine Durchschnittsnotierung berechnet, zum Beispiel für die erwähnten Notierungen des slowakischen Weizens (22 Kronen und 22 Kronen 30 Heller) eine Durchschnittsnotierung von 22 Kronen 15 Heller.

Es ist ersichtlich, daß diese Unklarheit bezüglich der Grundlage des zu berechnenden Durchschnittspreises in den einzelnen Verwaltungsgebieten zu verschiedener Auslegung führen kann. Es müßten daher in einer Nachtragsverordnung oder in einer Durchführungsverordnung diese Unklarheiten beseitigt werden. Am zweckmäßigsten wäre es, wenn festgesetzt würde, daß sämtliche in dem betreffenden Verwaltungsgebiete, zum Beispiel in Wien und Niederösterreich, notierten Sorten einer und derselben Getreideart zusammengerechnet und das arithmetische Mittel der niedrigsten und höchsten Notierungen gezogen werden soll.

Auf die schwierige Frage, welche Mengen der einen oder anderen Sorten, ferner welche Mengen zur niedrigsten und welche zur höchsten Notierung gehandelt wurden, wird sich die politische Landesbehörde, welcher ja an und für sich ein verhältnismäßig geringer Apparat für die volkswirtschaftlichen Fragen zur Verfügung steht, nicht einlassen können.

Die Ermittlung des Durchschnittspreises wird aber auch noch weiter dadurch kompliziert, daß bei Weizen das Hektolitergewicht mit 76 Kilogramm, bei Roggen das Hektolitergewicht mit 70 Kilogramm zugrundegelegt ist und bei Mehr- oder Mindergewichten von über drei Kilogramm Zu- oder Abschläge für jedes volle Kilogramm, und zwar bei Weizen von 20 Heller, bei Roggen von 15 Heller, vorzunehmen sind. Auch hier wird es ganz und gar unmöglich sein, festzustellen, welche Mengen schwerer oder leichter Ware, als dem erwähnten Durchschnittsgewicht entspräche, gehandelt wurden. In Betracht kämen hier insbesondere die schweren Marchfelder Roggen (bis zu 74 Kilogramm), welche also einen Zuschlag von 15 Heller per Meterzentner zum Höchstpreis erfahren müßten. Es wird einer peinlichen Untersuchung (ohne daß man wüßte, welche Behörde diese Untersuchung richtigerweise vornehmen könnte) bedürfen, um künftighin in einzelnen Fällen festzustellen, wann das Durchschnittshektolitergewicht um mehr als 3 Kilogramm über- oder unterschritten wurde. Selbstverständlich würde eine solche Gewichtsdivergenz von der interessierten Partei anzumelden und am zweckmäßigsten von der Marktpolizei zu kontrollieren und dementprechend zu berücksichtigen sein.

Nach der früher vorgeschlagenen, ausschließlich zulässigen, einfachen Durchschnittsberechnung würde man zu folgenden Wiener Durchschnittspreisen für Getreide gelangen:

Per 100 Kilogramm	Letzte Notierungen
Weizen K. 39.95	K. 44.— bis K. 45.—
Roggen K. 32.91	K. 35.— bis K. 37.—
Gerste K. 25.63	K. 25.— bis K. 29.—
Mais K. 22.93	K. 26.— bis K. 28.50

wobei die selten vorkommende höhere Notierung für Cinquantinmais wohl mit Recht außer acht gelassen wurde.

Es entsteht nun die weitere Frage, wie der Mehlpreis berechnet wird. Um diese Berechnung, welche in der Form prozentueller Zuschläge zum Höchstpreise der betreffenden Getreideart geschieht, überhaupt zu ermöglichen, ist es ausgeschlossen, die einzelnen Weizen-, Roggen- usw. Arten irgendwie bei der Berechnung der einheitlichen Getreidehöchstpreise zu berücksichtigen. In der Verordnung werden Höchstpreise für verschiedene Mehl-

Die Höchstpreise für Getreide und Mehl.

Wien, 7. Dezember.

Heute werden für Wien und Niederösterreich die Höchstpreise für Getreide und Mehl publiziert. Ihre Festsetzung erfolgte auf Grund der Basis, welche die in der vorigen Woche erlassene Ministerialverordnung enthielt. Die Festsetzung ist für Niederösterreich getroffen worden, wird aber gleichzeitig in allen maßgebenden Kronländern sowie voraussichtlich auch für Ungarn getroffen werden. Die Höchstpreise treten am 10. Dezember in Wirksamkeit. Hierüber wird die folgende offizielle Mitteilung veröffentlicht.

Das Ausmaß der Höchstpreise.

Auf Grund der Ministerialverordnung vom 28. November 1914 hat die niederösterreichische Statthalterei für den Großhandel mit Getreide und Mehl im Erzherzogtum Österreich unter der Enns nachstehende Höchstpreise festgesetzt:

A. Für Getreide.

Für 1 Meterzentner Weizen von 76 Kilogramm Hektolitergewicht	fl. 40.50
Für 1 Meterzentner Roggen von 70 Kilogramm Hektolitergewicht	„ 33.50
Für 1 Meterzentner Gerste	„ 29.—
Für 1 Meterzentner Mais, ausgenommen Cinquantin und Weißmais, natürlich trocken oder künstlich getrocknet	„ 24.—

Diese Preise verstehen sich für den Ort der vertragsmäßigen Lieferung ohne Sach gegen Barzahlung (netto per Kassa). Die Höchstpreise für die im Sinne der §§ 3 bis 5 der Ministerialverordnung vom 28. November 1914 aus den vorstehend angeführten Mehlgattungen hergestellten Mischmehle berechnen sich nach den prozentuellen Verhältnissen der zur Vermischung verwendeten Mehlgattungen. Diese Höchstpreise haben vom 10. Dezember 1914 an zu gelten.

B. Für Mehl.

Weizengrieß und feines Weizenbäckmehl per Meterzentner	fl. 67.85
Weizenkochmehl per Meterzentner	„ 63.80
Weizenbrotmehl per Meterzentner	„ 47.55
Weizengleichmehl per Meterzentner	„ 49.40
Roggenmehl per Meterzentner	„ 45.35
Gerstenmehl per Meterzentner	„ 45.75
Maismehl per Meterzentner	„ 34.80

Beträgt das Gewicht des Hektoliters Weizen mehr oder weniger als 76 Kilogramm, so steigt, beziehungsweise sinkt der vorstehend festgesetzte Höchstpreis für jedes volle Kilogramm des Hektolitergewichtes um 20 Heller. Bei Roggen von mehr oder weniger als 70 Kilogramm per Hektoliter steigt oder sinkt der Höchstpreis für jedes volle Kilogramm um 15 Heller per Meterzentner. Diese Zu- und Abschläge finden jedoch nicht über 3 Kilogramm Mehr, beziehungsweise Mindergewicht statt.

Die Wirkungen auf die Mühlen.

Der Direktor einer der größten österreichischen Mühlen gibt uns über die Bedeutung der Verordnung die folgende Darstellung:

Ein abschließendes Urteil über die voraussichtliche Wirkung wird erst möglich sein, bis die Maximalpreise von Budapest und allen ungarischen Komitaten, so auch in den österreichischen Kronländern, bekannt sein werden. Den hier bestimmten Weizenpreis hält man in Fachkreisen eher für zu niedrig, denn, wenn auch der Durchschnitt der amtlichen Notierung den Maximalpreis von 40 Kronen 50 Heller ergeben hat, so darf man nicht übersehen, daß speziell in dieser Periode in Wien bloß einzelne Weizenprovenienzen amtlich notiert worden sind, und zwar nur jene, welche regelmäßig hieher gravitieren und schon wegen der günstigeren Frachtlage auch unter normalen Verhältnissen in Wien relativ billiger zu sein pflegen. In Budapest sind fast sämtliche Provenienzen, also auch jene, welche wegen ihrer qualitativen Beschaffenheit immer teurer zu sein pflegen, amtlich notiert worden, und wenn daher die dortigen Maximalpreise relativ oder gar absolut höher stehen sollten als jene in Wien, dann besteht die Gefahr, daß die Ware nach Budapest strömen wird und unsere Mühlen sich kaum werden versorgen können. Dem Umstande, daß einzelne unterhalb Budapest gelegene Komitate bereits niedrigere Preise erstellt haben, fällt keine bestimmende Bedeutung zu, weil der Weizen von diesen Komitaten eventuell zu den relativ höheren Budapester Preisen ab Budapest wird verkauft werden können. Die westlichen Komitate haben ihre Höchstpreise noch nicht veröffentlicht. Privatnachrichten zufolge sollen jedoch diese so hoch lauten, daß es unmöglich sein würde, die Ware von dort zum Wiener Höchstpreise nach Wien hereinzu ziehen. Doch, wie gesagt, wir wollen abschließend erst dann urteilen, bis sich der ganze Komplex dieser äußerst wichtigen Fragen wird überblicken lassen. Hinsichtlich der Preise für Roggen und Gerste ist man der Ansicht, daß diese den Erwartungen entsprechen dürften während über den Höchstpreis von Mais die Ansichten noch nicht geklärt sind.

Heute sind die Maximalpreise für Getreide und Mehl zunächst für Niederösterreich festgesetzt worden. Die Höchstpreise betragen für einen Meterzentner Weizen von 76 Kilogramm Nettoflutergewicht 40 Kronen 50 Heller, für einen Meterzentner Roggen von 70 Kilogramm Nettoflutergewicht 33 Kronen 50 Heller, für einen Meterzentner Gerste 29 Kronen, für einen Meterzentner Mais, ausgenommen Cinquintin- und Weißmais, 24 Kronen. Man hatte die Bestimmung des Weizenpreises eher höher erwartet und an der vorwöchentlichen Börse wurde Weizen zu Kursen über den heutigen Maximalpreis gehandelt. Geringer nähert sich der Roggenpreis fast den Höchstpreisen der letzten Zeit. Wichtig ist, daß nicht wie in Deutschland die Festsetzung von 32 Maximalpreisen erfolgte, sondern für jedes Kronland ein einheitlicher Höchstpreis festgesetzt wird. Dadurch ist der Verkauf des Getreides innerhalb relativ weiterer geographischer Kreise durchführbar und die Verkehrsmöglichkeit des Getreides nicht so stark eingeengt wie in Deutschland. Der Höchstpreis kann in jedem Orte einer Provinz gleichmäßig verlangt werden. Wenn der Müller daher von irgendwelcher Station einer Provinz außerhalb des Standortes seiner Mühle Getreide erwirbt, fallen die Transportkosten zu seinen Lasten. Hierdurch kann sich in den einzelnen Fällen der Getreidepreis am Standorte der Mühle für den Müller höher stellen als der Maximalpreis. Die Festsetzung der Höchstpreise für Mehl enthält jedoch eine gewisse Gewinnmarge für die Mülerei, so daß es ihr ohne Verlust möglich ist, derartige durch die Frachtlage hervorgerufene Mehrkosten bei der Getreidebeschaffung zu tragen. Ungünstig für die österreichische Mülerei erscheint es allerdings, daß die Getreidemaximalpreise in Budapest ebenso hoch fixiert sind wie in Wien, wodurch für die Mühlen die Beschaffung des zur Ergänzung ihrer Vorräte notwendigen ungarischen Getreides jedenfalls erschwert wird. In Ungarn wird der Getreidepreis komitatsweise festgesetzt und es ist daher weiter von Wichtigkeit, wie die Höchstpreise in den nach Wien und Oesterreich der Frachtlage nach gravitierenden Komitaten bestimmt werden. Auch durch eine allzu hohe Normierung dieser Preise würde gleichfalls die Situation der österreichischen Mühlen verschlechtert, wie überhaupt schon heute mit Sicherheit gesagt werden kann, daß die Konkurrenzfähigkeit der ungarischen Mühlen durch die gleichmäßige Festsetzung der Maximalpreise in Budapest und Wien jedenfalls gesteigert und der Bezug des Rohmaterials aus Ungarn den hiesigen Mühlen erschwert wird. Die Spannung zwischen Weizen und Mehl ist aber derartig festgelegt, daß die österreichischen Mühlen auch dieser verstärkten Konkurrenz gegenüber hierin einen gewissen Schutz, beziehungsweise eine Entschädigung finden können.

Ein wesentlicher Vorteil gegenüber der deutschen Verordnung ist, abgesehen von der bereits oben erwähnten Vereinfachung durch die ländersweise Festsetzung der Höchstpreise, auch darin zu sehen, daß nicht für die spätere Zeit Reports vorgesehen wurden und somit für die Produzenten kein Anreiz mehr besteht, mit dem Verkauf des Getreides zurückzuhalten. Geringer ist zu bemerken, daß auf den Getreidehandel vorläufig noch keine Rücksicht genommen wurde. Dies war auch bei den ersten Verordnungen in Deutschland der Fall. Es zeigte sich jedoch, daß bei dem Verteilungsprozesse des Getreides die Mitwirkung des Handels nicht entbehrt werden kann, und so sah sich der Bundesrat veranlaßt, in einer Nachtragsverordnung dem Handel zu gestatten, für die Kommission einen 1½-prozentigen Zuschlag über die Höchstpreise zu berechnen. Es dürfte sich aber wohl auch hier herausstellen, daß, wenn der ganze Apparat der Getreideversorgung der Mühlen gut funktionieren soll, eine Berücksichtigung der legitimen Handelsinteressen notwendig erscheinen wird. Den berechtigten Einwendungen der Interessenten hinsichtlich der Festsetzung der Maximalpreise für Mais ist Rechnung getragen, insofern als Cinquintin- und Weißmais von der Höchstpreisfestsetzung ausgenommen wurden.

Mit der Festsetzung der Maximalpreise dürfte denn doch eine gewisse Beruhigung des Konsums eintreten, zumal gleichzeitig eine Reihe von Verfügungen in Kraft tritt, welche eine ökonomische Verwendung des zum menschlichen Nahrungszwecken geeigneten Getreides bezwecken, und ebenso jene Verfügungen, welche ein unwirtschaftliches Verschleudern mit der Verwendung des Gebäcks in Gasthäusern hintanhaltend. Es kann unter solchen Umständen wohl mit Bestimmtheit angenommen werden, daß die Mehlversorgung der Monarchie bis zur neuen Ernte sichergestellt ist, allerdings unter der Voraussetzung, daß nunmehr der Gerste- und Malzexport verboten oder zumindest nicht über jenes Kontingent hinaus gestattet werde, dessen Ausfuhr bereits zugestanden wurde. Denn es muß selbstverständlich dafür gesorgt werden, daß sämtliche zu menschlichen Nahrungszwecken verwertbaren Getreidebestände auch im Inlande erhalten werden. Es ist zu erwarten, daß die nunmehr in Kraft getretene Maßregel, welche die Gefahr einer Mehlpreiserhöhung beseitigt, gewisse Bevölkerungsschichten abhalten wird, sich, wie es bisher der Fall war, Mehlvorräte anzulegen. Auch diese über den täglichen Bedarf weit hinausgehenden Anschaffungen, die in den letzten Monaten in vielen Einzelwirtschaften durchgeführt wurden, haben dazu beigetragen, daß die Mehlnappheit gesteigert wurde, und diejenigen mögen wohl recht haben, welche behaupten, daß mit Rücksicht auf diese Anschaffungen die Mehlkäufe der Bevölkerung über das tatsächliche Konsumbedürfnis in der letzten Zeit weit hinausgegangen sind. Da durch die Fixierung der Maximalpreise ein Anreiz hierfür nicht mehr besteht, dürfte wohl ein entsprechender Ausgleich erfolgen und die allzu vorsorglichen Hausfrauen werden ihre Vor-

Die Brotversorgung von Heer und Volk im Kriege.

Der Generalsekretär der Börse für landwirtschaftliche Produkte Regierungsrat Dr. Alexander S o r o w i k hielt am letzten Freitag im niederösterreichischen Gewerbeverein einen Vortrag über das aktuelle Thema: „Die Brotversorgung von Heer und Volk im Kriege“. In überaus fesselnder Weise wurde das hochwichtige Problem der Sicherstellung der Volksernährung durch Regierungsrat Dr. S o r o w i k erörtert und die wirkungsvollen Ausführungen des Vortragenden, der eine hervorragende Autorität in allen Fragen der Brotversorgung ist, fanden stürmischen Beifall.

Regierungsrat Dr. S o r o w i k führte aus: Die Frage der regelmäßigen und reichlichen Brotversorgung des Heeres muß als einer der wichtigsten Pfeiler der Kriegsrüstung angesehen werden; aber auch die daheim gebliebene Zivilbevölkerung muß genügend mit Brot versorgt sein, weil selbst ein gut versorgtes Heer mit einer von der Sorge um das tägliche Brot bedrückten Bevölkerung im Rücken, verhängnisvoll werden könnte. Es war daher nur eine gebieterische, von der großen Öffentlichkeit aber vielfach mißverstandene Pflicht der Heeresverwaltung, daß sie sofort nach Kriegsausbruch daranging, alle zur Versorgung des Heeres für längere Zeit notwendigen Bedarfsartikel, darunter in erster Reihe Brotgetreide, sich rasch und in beträchtlichen Mengen sicherzustellen. Dies geschah aber gerade zu einer Zeit, wo es noch nicht möglich war, auch nur einen beträchtlichen Teil der Ernte an den Markt zu bringen. Das Zusammenreffen dieser beiden Momente gab den ersten Anstoß zu einer lebhaften Preissteigerung, welche wieder, wie dies immer der Fall ist, die allgemeine Kaufkraft der konsumierenden Bevölkerung verstärkte. Der immer stürmischeren Nachfrage stand eine immer größere Zurückhaltung der Warenbesitzer gegenüber, Transport Schwierigkeiten behinderten den in normalen Zeiten automatischen Ab- und Zufluß des Getreides von den Produktionsstätten zu den Bedarfsgebieten: so daß der zu Beginn der kriegerischen Ereignisse zutage getretene hohe Getreidepreis eigentlich nur eine natürliche Folge unbezwingbarer Ursachen war, besonders wenn erwogen wird, daß wir auch schon vor Kriegsausbruch die höchsten Weizenpreise in ganz Europa hatten. Wennützigend für die ganze Allgemeinheit wurde die Lage, als die Preisbewegung unaufhaltbar vorwärts schritt, und als trotz der ununterbrochenen Preissteigerung die Befriedigung des unerläßlichen Konsumbedarfes nur unter den größten Schwierigkeiten möglich wurde. Es war ein leider ziemlich weit verbreiteter Irrtum, daß wir mit unserer Ernte an Brotfrüchten in der Gesamtmonarchie das Auslangen werden finden können. Die Erfahrungen der letzten Jahre lehren — und wissenschaftliche Forschungen, die zu einem anderen Ergebnis gelangen, können daran nicht rütteln — daß wir nur bei einer Durchschnittsernte von mindestens 105 Millionen Meterzentner Brotgetreide in der Gesamtmonarchie auskommen, während wir heuer, wegen der sehr schlechten Weizenernte in Ungarn, mindestens 20 Millionen Meterzentner weniger rechnen müssen. Die Unterbrechung des Bezuges, das Fehlen des internationalen Marktausgleiches, führten zu einem unregulierten Getreideverkehr. Die bisherige Grundlage der Preisbildung war mit einem Schlage verschwunden, denn die wichtige ausgleichende Funktion der Preise, hervorgerufen durch Anbot und Nachfrage, war erschüttert, der Vorrat für die gesamte Monarchie zu einer unabänderlichen Größe geworden und wir mußten uns darauf einrichten, mit einem nicht zu vermehrenden Vorrat bis zur nächsten Ernte im Herbst, auch darüber hinaus, auszukommen.

Diese ineinandergreifenden Glieder einer Kette von widrigen Umständen hielten naturgemäß ursprünglich die regelmäßige Versorgung und Krieg und Feuerung traten als Zwillingsgeschwister auf. Als aber die Preise schließlich zu einer für die ohnehin schwer belastete Bevölkerung kaum mehr erträglichen Höhe emporstiegen, wurde der Ruf der Bevölkerung nach Schutz und Hilfe von der Regierung immer dringlicher. Das erste Ziel, den bedeutenden Fehlbedarf an Brotgetreide zu decken, konnte nur durch Heranziehung von Getreide aus dem Zollauslande sowie durch Verwendung von Surrogaten erreicht werden. Die Einfuhr einer namhaften Getreidemenge aus den überseeischen Gebieten war von vornherein aussichtslos; auf dem Festlande kam für uns nur Rumänien in Betracht, hier aber wurde der günstige Augenblick so ziemlich veräußert, weil die Zollaufhebung zu einem Zeitpunkt erfolgte, als Deutschland bereits den größten Teil der in Rumänien verfügbaren Vorräte sich rechtzeitig gesichert hatte. Die verspätete Zollaufhebung erwies sich denn auch als vollständig wirkungslos, die geradezu sinnlose Preissteigerung rief die Forderung nach Festsetzung von Höchstpreisen hervor. Für die zügellose Preistreiberei war keineswegs der Getreidehandel verantwortlich, denn bereits 14 Tage nach Kriegsausbruch hat die Wiener Produktbörse die Festsetzung von Höchstpreisen gefordert und hierfür die Anfang August bestandsenen Getreide- und Mehlpreise vorgeschlagen. Wir hätten heute bei Weizen und Korn um 10 Kronen und bei Mehl noch billigere Preise, als sie die Höchstpreise bringen. Die an

und für sich außerordentlich schwer zu lösende Frage wurde noch dadurch komplizierter, daß man sich bei der Regierung eine volle Wirksamkeit nur von einer übereinstimmenden Regelung bei uns und in Ungarn versprach und der Weg von der grundsätzlichen bis zur wirklichen Einigung und bis zur Ausfüllung des Rahmengesetzes eine so geraume Zeit in Anspruch nahm, daß ein Hinuntergehen von den übertrieben hohen, zu wirklich angemessenen Preisen nicht mehr für ratsam befunden wurde. Bedauerlich ist, daß in diesen erhebenden Zeiten der Kampfgemeinschaft, der wirtschaftliche Egoismus nicht seine natürliche Grenzen einhielt. Die gesetzlich festgelegten Höchstpreise sind tatsächlich die höchsten Preise in der ganzen Welt und werden voraussichtlich auch für immer die niedrigsten Preise bleiben. Gegenüber den Preisen von Ende Juli haben wir nunmehr für Weizen eine Preissteigerung von 60 Prozent, für Roggen eine solche von 80 Prozent, gegenüber 25 Prozent und 30 Prozent in derselben Zeit in Deutschland. Zugabegeben muß werden, daß die österreichische Verordnung gegenüber jener in Deutschland auch wesentliche Vorzüge aufzuweisen hat, so insbesondere, daß bei uns Höchstpreise auch für Mehl eingeführt wurden, daß für spätere Geschäftsabschlüsse keinerlei Prämie festgesetzt wurde, wodurch nur die weitere Zurückhaltung von Vorräten unterbunden worden wäre. Dagegen sind als Hauptmängel hervorzuheben, daß durch die zersplitterte Art der Festsetzung durch lokale Instanzen in Oesterreich und Ungarn ein Zug der Unsicherheit und Verwirrung in die Aktion hineingetragen wurde, ein förmliches Wettrennen zwischen Konsumgebieten haben und drüben entstehen kann, daß die unterlassene Festsetzung von Höchstpreisen für Kartoffel und Hafer nunmehr die Gefahr einer Preistreiberei auch für diese, für die Viehfütterung und für den menschlichen Konsum notwendigen Artikel besteht. Die Frage der künftigen Betätigung des Getreidehandels ist überhaupt ganz offen gelassen und es bleibt derzeit noch ein ungelöstes Rätsel, wer die Ueberführung des Getreides vom Produzenten zum Konsumenten besorgen wird? Wie sich die Versorgung der zahlreichen auf Kredit angewiesenen kleinen und mittleren Mühlen vollziehen soll? Auch hier wird Wandel geschaffen werden müssen, denn für die gleichmäßige Versorgung unserer Konsumgebiete ist ein kapitalstärkter, kaufmännisch geschulter, marktlundiger Handel nicht zu entbehren und es muß ihm daher auch hier, wie in Deutschland, innerhalb des durch die Höchstpreise gespannten Rahmens noch ein Spielraum zur nützlichen Betätigung frei bleiben.

Nach Festsetzung der Höchstpreise blieb noch die Lösung des weitaus wichtigeren Problems, wie die hinreichende Versorgung von Heer und Volk mit Brotgetreide während der Kriegsbauer sichergestellt werden kann? Die große Bevölkerung scheint sich der vollen Tragweite dieser Frage in den jetzigen Zeiten nicht im entferntesten bewußt zu sein. Die empfindlichsten Nebelstände in der weit und breit herrschenden ziel- und planlosen Verschwendung haben allerdings vorbeugende Regierungsverordnungen behoben, aber eine volle Gewähr dafür, daß wir bis zur neuen Ernte und nötigenfalls auch eine Zeitlang darüber hinaus mit den Vorräten das Auslangen finden werden, wird nur dann gegeben sein, wenn sich die weiten Kreise der konsumierenden Bevölkerung endlich einmal darüber klar werden, daß äußerste Sparsamkeit mit Brot und Mehl während der Kriegsbauer für sie eine Lebensfrage bildet. Die ausgezeichneten Ernten in Kartoffel und Mais werden uns gewiß vor Hunger und Not schützen, aber in Brot und Mehl darf jetzt nichts verprast und verworfen werden. Auch in der Ernährungsfrage müssen wir für die Zukunft in der Ernährung die Regierung wird dafür sorgen müssen, daß die bestehenden Vorteile der Höchstpreise auf dem Wege bis zum Konsumenten nicht wieder verloren gehen; die freie Verwendung von Brotgetreide wird, wenn nötig, nicht nur eingeschränkt, sondern gänzlich verboten werden müssen; die sehr vernünftige Vermahlungsvorschrift wird über den Rahmen der Handelsmühlen hinaus auch auf die Tausende von Lohmühlen ausgedehnt werden müssen, damit hier nicht vergeudet werde, was dort erspart wird. Es wird eine verlässliche Aufnahme der vorhandenen Getreidevorräte aller Art, verbunden mit einem strengen Deklarationszwang, durchgeführt werden müssen, damit endlich einmal das Geheimnis gelüftet werde, wo eigentlich die noch immer beträchtlichen Vorräte lagern. Die Regierung wird mit allen Mitteln den privaten, aber nicht genug tragfähigen Unternehmungsgeist bei Heranziehung von Getreide aus dem Zollauslande unterstützen und auch die Eisenbahnverwaltung wird trachten müssen, daß die im Kriege nun einmal unabwendbaren Verkehrsstörungen auf das Mindestmaß beschränkt werden. Aber auch die Bevölkerung muß opferwillig mitarbeiten, sie muß haushalten und muß die Ansprüche an Menge und Beschaffenheit der notwendigen Lebensmittel einschränken. Die Arbeiten für die neue Ernte haben sich günstig vollzogen, aber wer kann heute sagen, wie Wind und Wetter und alle die zahlreichen, von menschlicher Tätigkeit ganz unbeeinflussten Faktoren schließlich die neue Ernte gestalten werden? Besser der Vorwurf einer übertriebenen Vorsicht, als der einer mangelnden Voraussicht. Es ist kein Alarmschrei, sondern nur ein Warnungssignal; lieber rechtzeitig, vielleicht etwas mehr als unbedingt notwendig vorsehen, als später zur Erkenntnis zu gelangen, daß heute zu wenig getan wurde.

Dem Vortrage wohnte ein zahlreiches Publikum bei, darunter der Handelsminister Dr. v. Schuster-Vonnott, Präsident der Handels- und Gewerbekammer p. Schöeller, Geheimer Rat Eger, Abg. Dr. Lecher, Vizepräsident der Börse für landwirt-

Die Getreideversorgung der Monarchie.

Zu wiederholten Malen schon wurde an dieser Stelle darauf hingewiesen, daß die Monarchie noch immer in der Lage ist, bei halbwegs normaler Ernte sich aus den eigenen Erzeugnissen zu versorgen. Welches Glück das unter den heurigen kriegerischen Verhältnissen bedeutet, leuchtet ja von selbst ein. Die beiden Reichshälften ergänzen sich in dieser Hinsicht in geradezu glänzender Weise — was Oesterreich an Weizen zu wenig produziert, kann Ungarn liefern, bei Roggen, dessen Verbrauch herüber größer ist, erzeugt Oesterreich auch die größeren Quantitäten. In Ungarn Mais, in Oesterreich um so mehr Kartoffeln — Hafer und Gerste halten sich in der Menge der Erzeugung so ziemlich die Waage u. s. w. Wenn diese natürlichen Verhältnisse nicht durch künstliche Protektion und verschärften Dualismus in volkswirtschaftlicher Beziehung verschoben worden wären, hätte auch die Spekulation in Ungarn keine Gelegenheit gehabt, sich in so verderblicher Weise für die Allgemeinheit geltend zu machen, ebenso wären in den Preisbewegungen in den letzten Jahren keine solchen Uebertreibungen möglich gewesen. Der Zollschutz, der im Jahre 1907 eingeführt worden ist, war eben kein bloßer Zollschutz mehr, sondern eine ausgesprochene Verhinderung jeder Einfuhrmöglichkeit zugunsten Ungarns, und daß ein solches Monopol neben den Agrariern auch die berufene und unberufene Spekulation zu Ausschreitungen anreizte, darf nicht wundernehmen. Die ungarischen Agrarier weisen demgegenüber immer auf den Zollschutz der österreichischen Industrie hin und da sie damit bis zu einem gewissen Grade recht haben, muß eine mittlere Linie gesucht und gefunden werden, denn nicht bloß den Interessen der Produktion, sondern auch denen des Konsums muß Rechnung getragen werden. Was haben schließlich die Produzenten davon, wenn sie ihre Abnehmer immer aufnahmunsfähiger machen? Durch den tobenden Krieg sind ja die Fragen der künftigen Handelsverträge bereits in größere Nähe gerückt, und es wird nicht erst das Jahr 1917 abzuwarten sein, um radikalen Verbesserungen für die einschlägigen und unhaltbaren Verhältnisse Raum zu geben. So wie es jetzt infolge zu weitgehender Ausnützung der Marktlage nötig war, Höchstpreise zu bestimmen, muß für reguläre Marktverhältnisse ein Damm geschaffen werden, damit von den Konsumenten keine unnötigen Opfer zugunsten einzelner gebracht werden. Wenn man dem soliden Handel neben anderen Schwierigkeiten nicht auch durch das einseitige Bestehen des Termingeschäftes in Budapest unüberwindbare Hindernisse bereiten würde, könnte dieser dann am allermeisten zur Gesundung des Getreidehandels beitragen. Daher ist auch die Frage des Terminhandels neben den Zollsätzen bei den nächsten Konferenzen der beiderseitigen Regierungen in Verhandlung zu nehmen.

Wie es das Verschulden Ungarns ist, das ja auch vom ungarischen Ackerbauminister in der jüngst abgehaltenen Generalversammlung des ungarischen Landesagrikulturreins zugestanden worden ist, daß die jetzigen Höchstpreise durch früheres Steigenlassen noch immer in der gesamten Monarchie tatsächliche Höchstpreise sind, so ist auch die verspätete Auflassung der Zölle lediglich demselben System zuzuschreiben. Und wie egoistisch man in diesen agrarischen Kreisen denkt, beweist ja aufs deutlichste das Drängen, den Schutzwall der hohen Zölle so rasch als tunlich wieder aufzurichten, damit auch in der nächsten Kampagne der Tribut aller an diese Herren nicht verloren gehe. Man darf dabei daran erinnern, welchen Nutzen die Agrarier aus der Kriegsnot durch lohnenden Verkauf aller Zerealien (Haupt- und Nebenprodukte), Pferde, Rindvieh, Schweine, Eier, Milch, Butter usw. bereits einheimen konnten, ja daß diese Gruppe einen Reichtum anhäufen konnte, der zu den Verhältnissen im großen Publikum in diametralem Gegensatz steht. Gegen die ungarische Agrarpolitik fordert die ernste Zeit eine österreichische Konsumentenpolitik, und zwar zum mindesten auf der Mittellinie, die wir schon oben angedeutet haben. Wir müssen endlich wieder einmal zu einer Vorratsansammlung gelangen, denn ohne solche müßte die Ausschrotung der Verbraucher nicht nur fort dauern, sondern speziell in der Monarchie immer größeren Umfang erreichen. Nach den sieben fetten Jahren der Landwirtschaft dem Konsum billigerweise eine entsprechende Erleichterung des Lebensunterhaltes, und die ist nur durch reichlichere Getreideversorgung herzustellen.